

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzung: Mittwoch, 23.11.2022, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Konrad-Koch-Quartier, FB Kinder, Jugend und Familie, Neue Straße 28, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 31.08.2022
3. Ständige Tagesordnungspunkte
 - 3.1. Kinder- und Jugendbetreuung in Corona-Zeiten
 - 3.2. Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine
4. Vorstellungen
 - 4.1. Vorstellung der Amtsvormundschaften und Beistandschaften
 - 4.2. Vorstellung Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung
 - 4.3. Vorstellung der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe im Strafverfahren
 - 4.4. Jugendbericht und Präventionsmaßnahmen der Polizei
5. Mitteilungen
 - 5.1. Prüfungsmitteilung Kindeswohlgefährdung 22-19934
 - 5.2. 22-20035 Bericht zum Kinderschutz und der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020/2021
 - 5.3. 22-20032 Organisationsuntersuchung in der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten im Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie Abschlussbericht der Fa. beratungsraum Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH
 - 5.4. Mündliche Mitteilungen
6. Anträge
7. Abschlagszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2023 22-19891
8. 22-19983 Kindertagespflege – Erhöhung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
9. Anfragen
 - 9.1. Umfrage der Stadt Braunschweig zu Internationalen Jugendbegegnungen 22-19994

Braunschweig, den 16. November 2022

Betreff:

Prüfungsmitteilung Kindeswohlgefährdung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 14.11.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	23.11.2022	Ö

Sachverhalt:

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig wurde im Jahr 2021 zusammen mit 11 anderen Kommunen vom Landesrechnungshof (LRH) Niedersachsen einer überörtlichen Prüfung unterzogen. Es handelte sich hierbei nicht um eine Fall-, sondern um eine Systemprüfung mit stark vergleichendem Charakter.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.

Die Prüfungsmitteilung ist als Anlage beigefügt.

Albinus

Anlage/n:

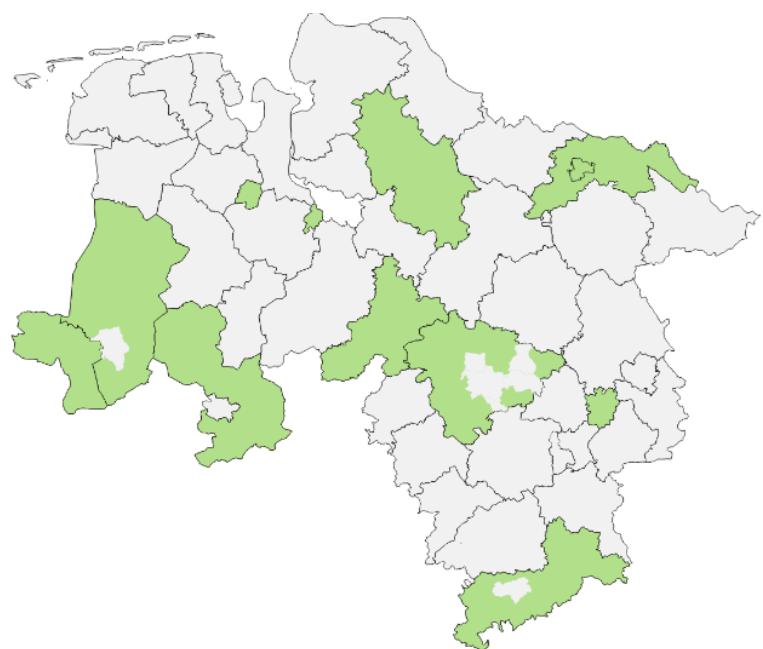
Prüfungsmitteilung Kindeswohlgefährdung

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Kindeswohlgefährdung



Übersandt an

- KAB
- Region Hannover
- Landkreis Emsland
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Stadt **Braunschweig**
- Stadt Delmenhorst
- Hansestadt Lüneburg
- Stadt Oldenburg

Hildesheim, 10.12.2021

Az.: 10712/6.4-16/2020/2



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	6
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	8
3	Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	14
4	Strukturelle Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung des Schutzauftrags	17
4.1	Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe	17
4.1.1	Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII	17
4.1.2	Vereinbarung fachlicher Mindeststandards.....	18
4.2	Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren	20
4.3	Verbindlichkeit der Zusammenarbeit	22
4.4	Fachberatung und Fortbildung für die Akteure sowie Pflege der Zusammenarbeit	25
4.4.1	Fachberatung gem. § 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG	25
4.4.2	Fortbildung für die Akteure	26
4.4.3	Pflege der Zusammenarbeit – Netzwerke.....	28
4.5	Evaluation der Zusammenarbeit.....	30
4.6	Datenschutz (bei der Zusammenarbeit).....	32
4.7	Öffentlichkeitsarbeit.....	35
4.7.1	Sensibilisierung der Öffentlichkeit	35
4.7.2	Zugang zum Jugendamt.....	38
5	Verfahrensabläufe zur Erfüllung des Schutzauftrags.....	41
5.1	Verfahren gem. § 8a SGB VIII.....	41
5.2	Individuelle Ausgestaltung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII	42
5.2.1	Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.....	44
5.2.2	Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	45
5.2.3	Gefährdungseinschätzung	47
5.2.4	Aktenübersicht und interne Zuständigkeitswechsel	48
5.2.5	Fallübergabe an andere Jugendämter.....	49
5.3	Fachcontrolling und Evaluation der Prozesse.....	51
5.3.1	Fachcontrolling.....	51
5.3.2	Evaluation der Prozesse	53
5.4	Exkurs: Eignung von Pflegepersonen.....	54
5.5	Exkurs: Früherkennungsuntersuchungen.....	56
6	Ausreichende Ausstattung des ASD	59
6.1	Personelle Ausstattung des ASD	59
6.2	Sächliche Ausstattung des ASD	61
7	Auswirkungen der Covid-19-Pandemie	63
8	Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags.....	66
9	Stellungnahmen der Kommunen	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020	7
Abbildung 2: Darstellung der Fehlertheorie anhand des „Schweizer Käse Modells“ bezüglich der Erfüllung des Schutzauftrags.....	15
Abbildung 3: Akteure außerhalb des Jugendamts mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen	22
Abbildung 4: Prozentuale Entwicklung der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020	64

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Fallzahlenverläufe nach Ergebnis (vgl. Abschnitt 1)
Anlage 2	Handlungsbedarfe bei den Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Abschnitt 4.1.2)
Anlage 3	Mögliche Ergänzungen der Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Abschnitt 4.1.2)
Anlage 4	Schnittstellen zwischen Jugendamt und Akteuren außerhalb des Jugendamts bei der Erfüllung des Schutzauftrags (vgl. Abschnitte 4.2, 4.4.1 und 4.4.2)
Anlage 5	Mögliche Inhalte der Vereinbarungen mit Akteuren zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 4.3)
Anlage 6	Evaluation durch die Stadt Braunschweig (vgl. Abschnitt 4.5)
Anlage 7	Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen (vgl. Abschnitt 4.5)
Anlage 8	Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 5.2.1)
Anlage 9	Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 5.2.2)
Anlage 10	Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 5.2.3)
Anlage 11	Entwicklung der Proxy-Variablen zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD (vgl. Abschnitt 6.1)
Anlage 12	Arbeits- und Rahmenbedingungen im ASD (vgl. Abschnitt 6.1)
Anlage 13	Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)
Anlage 14	Gegenüberstellung Empfehlungen der Lügde-Kommission und der Prüfungsmitsellung Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 8)

Abkürzungsverzeichnis

AGJÄ	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, Seite 2097), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.06.2021 (BGBl. I 2021, Seite 1858)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I 2002, Seiten 42, 2909 sowie BGBl. I 2003, Seite 738) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3515)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 21.09.1984 (BGBl. I 1984, Seite 1229), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3420)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, Seiten 1-88, berichtigt durch ABl. L 314 vom 22.11.2016, Seite 72, berichtigt durch ABl. L 127 vom 23.05.2018, Seiten 2-8, berichtigt durch ABl. L 74 vom 04.03.2021, Seite 35)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, Seite 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I 2020, Seite 2048)
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, Seite 470)
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I 2021, Seite 1444)
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011 (BGBl. I 2011, Seite 2975), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I 2021, Seite 1444)
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MJ	Niedersächsisches Justizministerium
MK	Niedersächsisches Kultusministerium
MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
NDiG	Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, Seite 291)
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommision vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, Seite 45), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, Seite 470)

NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. 2018, Seite 66)
NFrüherkUG	Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vom 28.10.2009 (Nds. GVBI. 2009, Seite 400), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2018 (Nds. GVBI 2018, Seite 214)
NKPG	Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBI 2004, Seite 638), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI 2021, Seite 700)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBI. 1998, Seite 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBI. 2020, Seite 496)
PKD	Pflegekinderdienst
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil vom 11.12.1975 (BGBl. I 1975, Seite 3015) zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3932)
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 24.12.2003 (BGBl. I 2003, Seite 2954), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4906)
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I 1988, Seite 2477) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4906)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I 1990, Seite 1163), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4607)
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, Seite 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4530)
SGB X	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.01.2001 (BGBl. I 2001, Seite 130), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3932)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I 1998, Seite 3322) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4906)
Verf ND	Niedersächsische Verfassung vom 19.05.1993 (Nds. GVBI. 1993, Seite 107) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBI. Seite 464)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Artikel 6 des Grundgesetzes und im Artikel 4a der Niedersächsischen Verfassung verankert. Im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber diesen Schutzauftrag in § 8a SGB VIII konkretisiert. Diese Vorschrift legt die grundsätzlichen Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fest. Die genaue Vorgehensweise ist von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe auszustalten.
- Tz. 2 Zuständig für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind gem. § 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger). Zudem sind örtliche Träger die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Nds. AG SGB VIII bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten. Gem. § 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises.
- Tz. 3 In Niedersachsen ist im Zeitraum 2015 bis 2020 die Anzahl der Verfahren, bei denen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen war, von rd. 9.000 auf rd. 15.000 Verfahren gestiegen.¹ Die folgende Abbildung veranschaulicht diese Entwicklung. Dabei wird unterschieden zwischen der Anzahl an Verfahren, bei denen die Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung ergab und bei denen keine Kindeswohlgefährdung, aber ggf. Hilfebedarf festgestellt wurde.

¹ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens – jeweils für die Jahre 2015 bis 2020.

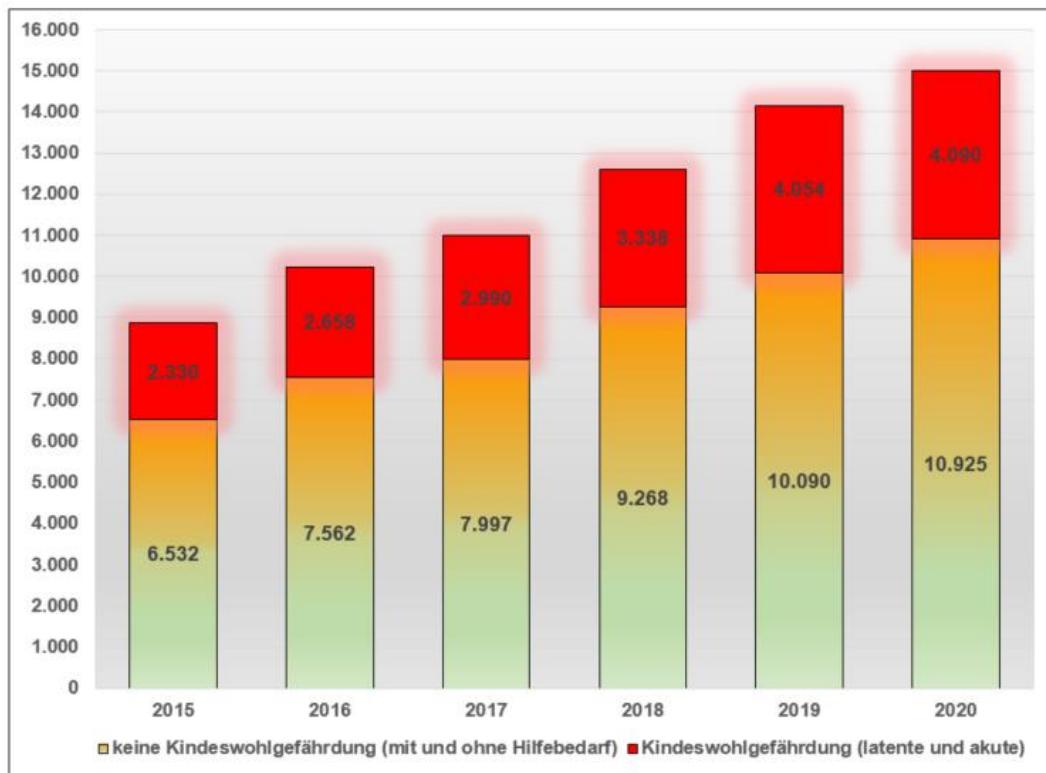


Abbildung 1: Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020

- Tz. 4 Die steigende Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, die bereits vor 16 Jahren beschlossene gesetzliche Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie die in zunehmendem Umfang an die Öffentlichkeit dringenden Fälle von Kindeswohlgefährdung veranlassten mich zu dieser Prüfung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.
- Tz. 5 In die Prüfung wurden zwölf Kommunen einbezogen, die eine vergleichsweise niedrige, mittlere oder hohe Anzahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Jahr 2019² aufwiesen. Ausgewählt wurden die Landkreise Emsland, Nienburg/Weser und Osnabrück (mit jeweils niedriger Anzahl der Verfahren), die Region Hannover, die Landkreise Göttingen, Grafschaft Bentheim, Lüneburg und Rotenburg (Wümme) sowie die Stadt Delmenhorst (mit jeweils mittlerer Anzahl der Verfahren), die Städte Braunschweig und Oldenburg sowie die Hansestadt Lüneburg (mit jeweils hoher Anzahl der Verfahren). In der Anlage 1 ist für jede

² Anzahl der beendeten Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 0 bis 18 Jahren im Jahr 2019; Niedrige Anzahl: 0 bis einschl. 5 Verfahren. Mittlere Anzahl: 5,1 bis 15 Verfahren. Hohe Anzahl: 15,1 und mehr Verfahren.

Kommune dargestellt, wie sich die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis im Zeitraum 2015 bis 2020³ entwickelte.

- Tz. 6 Schwerpunkte der Prüfung waren die Verfahrensabläufe der Jugendämter bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, deren Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Jugendamts, z. B. Schulen, Kliniken, Familiengerichten und freien Trägern sowie die Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)⁴. Die Prüfkommunen übersandten mir hierzu ihre Unterlagen.
- Tz. 7 Das Prüfteam führte nach der Auswertung dieser Unterlagen mit jeder geprüften Kommune ein ausführliches Gespräch. In diesen Gesprächen legten die Kommunen dar, wie sie die o. a. Schwerpunkte individuell ausgestaltet hatten. Die Gespräche wurden aufgrund der Covid-19-Pandemie in Form von Videokonferenzen geführt. Die Prüfung von Einzelfällen war nicht Gegenstand der Prüfung.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung entwickelte sich im Zeitraum 2015 bis 2020⁵ bei den geprüften Kommunen sehr unterschiedlich. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in Anlage 1 dargestellt.
- Die Jugendämter müssen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen (§ 8a-Vereinbarungen) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen, die Leistungen nach dem SGB VIII⁶ (Jugendhilfeleistungen) erbringen. Ich fordere die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Göttingen auf, mit allen freien Trägern, die Jugendhilfeleistungen erbringen, entsprechende § 8a-Ver-

³ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens – jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

⁴ Ich verwende den Begriff ASD stellvertretend für die verschiedenen Bezeichnungen der Kommunen. Einige Kommunen verwendeten andere Begrifflichkeiten, wie z. B. Erziehungs- und Beratungshilfen. In allen Jugendämtern nahm der ASD den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII wahr.

⁵ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens – jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

⁶ Leistungen nach dem SGB VIII sind gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII u. a. die Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Hilfen der Erziehung, die Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

einbarungen abzuschließen. Des Weiteren fordere ich die Hansestadt Lüneburg auf, ihre älteren § 8a-Vereinbarungen zu aktualisieren. (vgl. Abschnitt 4.1.1)

- Die Jugendämter haben mit den freien Trägern der Jugendhilfe die in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Mindeststandards und zudem den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zu vereinbaren. Die Mehrzahl der vorgelegten § 8a-Vereinbarungen enthielt die nach diesen Vorschriften erforderlichen Regelungen. In einzelnen Vereinbarungen entsprachen die Regelungen zu § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII nicht der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Rechtslage. Ich empfehle daher allen Kommunen zu prüfen, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen der gültigen Rechtslage entsprechen und diese bei Bedarf anzupassen. Beim Landkreis Emsland und der Stadt Oldenburg fehlte jeweils in einer Vereinbarung eine Regelung des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Bei der Stadt Delmenhorst fehlten in den Vereinbarungen mit freien Trägern von Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu treffenden Regelungen vollständig. Ich fordere den Landkreis Emsland sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg auf, die fehlenden Regelungen (siehe Anlage 2) in ihre Vereinbarungen aufzunehmen. (vgl. Abschnitt 4.1.2)
- Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) veröffentlichte Muster für die § 8a-Vereinbarung und für die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII.⁷ Diese Mustervereinbarungen enthielten über die gesetzlich erforderlichen Regelungen hinaus noch weitere Regelungen sowie Vordrucke. Die Mustervereinbarungen der AGJÄ können die Verfahrensabläufe des freien Trägers bei der Erfüllung des Schutzauftrags erleichtern. Zudem können sie dazu beitragen, dass die Jugendämter im Falle einer vom freien Träger festgestellten Kindeswohlgefährdung qualifiziert darüber informiert werden. Die § 8a-Vereinbarungen des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Stadt Braunschweig entsprachen den Mustervereinbarungen der AGJÄ. Ich rege an, dass die anderen Kommunen die noch fehlenden Regelungen in ihre § 8a-Vereinbarungen aufnehmen. (vgl. Abschnitt 4.1.2)

⁷ Internet: <http://www.agjae.de/staticsite/staticsite.php?menuid=44&topmenu=5>; aufgerufen am 16.03.2021.

- Die strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und anderen Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags hängt wesentlich vom beiderseitigen Engagement und den Ressourcen ab. Die Kommunen verständigten sich mit einigen Akteuren auf schriftliche Vereinbarungen für die individuelle Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Akteuren können diesen Handlungssicherheit bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geben. Die Vereinbarungen sind die Grundlage für eine gleichbleibende Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Ich rege an, dass die Kommunen anstreben, den Kreis der Akteure, die mit ihnen verbindliche Verfahrensabsprachen treffen, zu vergrößern. Ich befürworte, in diese Bemühungen auch die Vereine, Ehrenamtlichen und ggf. gewerbliche Dienstleister von Angeboten für Kinder und Jugendliche einzubeziehen. (vgl. Abschnitt 4.3)
- Akteure außerhalb des Jugendamts haben aufgrund ihrer beruflichen oder ggf. ehrenamtlichen Aufgaben eine unterschiedliche Nähe zum Thema Kindeswohlgefährdung. Fortbildungen zu diesem Thema können die Akteure dabei unterstützen, dass sie eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst schnell und frühzeitig bemerken. Die Kommunen berichteten über eine Vielzahl entsprechender Fortbildungsangebote zum Thema Kindeswohlgefährdung. Ich empfehle daher den Kommunen sich weiterhin darum zu bemühen, dass alle Akteure regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teilnehmen. (vgl. Abschnitt 4.4.2)
- Gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII sind die Jugendämter zu einer Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verpflichtet. Für die Qualitätsentwicklung haben die Jugendämter geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Region Hannover und die Stadt **Braunschweig** evaluierten ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die übrigen Kommunen berichteten vereinzelt über Qualitätsdialoge zur Zusammenarbeit mit einigen Akteuren, z. B. mit Kliniken, Kindertagesstätten, Schulen. Ich erhielt keine Informationen, die auf eine systematisch angelegte Evaluation hinwiesen. Die geschilderten Vorgehensweisen der Region Hannover und der Stadt **Braunschweig** sind gute Beispiele für die vom Gesetzgeber geforderte Qualitätsentwicklung. Ich empfehle den übrigen Kommunen dringend, ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII zu evaluieren. (vgl. Abschnitt 4.5)

- Die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wurden den Jugendämtern von verschiedenen Institutionen und Personen mitgeteilt (vgl. Anlage 7). Es ist auffällig, dass dabei Polizei und Justiz sowie Bekannte und Nachbarn in der Regel besonders häufig aktiv waren.

Ich rege an, dass die Kommunen jeweils die in der Anlage 7 aufgeführten Grafiken unter folgenden Fragestellungen näher analysieren:

- Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Vergleich zu den übrigen Hinweisgebern auffallend gering?
- Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Zeitraum 2015 bis 2019 auffallend rückläufig?
- Welcher Handlungsbedarf ist aus auffälligen Entwicklungen abzuleiten, z. B. müssen die hinweisgebenden Akteure ggf. noch mehr sensibilisiert werden?
- Im Internet bereitgestellte, ansprechende und ausführliche Informationen mit lokalem Bezug können dazu beitragen, zielgruppengerecht zu sensibilisieren. Betroffene können dadurch bestärkt werden, sich an Beratungsstellen oder das Jugendamt zu wenden. Bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit spielte das Internet in vielen Kommunen (noch) eher eine nachrangige Rolle. Ich ermutige die Kommunen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Kinderschutz auch durch Veröffentlichungen im Internet zu verstärken. (vgl. Abschnitt 4.7.1)
- Gem. § 5 Abs. 1 und 2 NDIG ist jede Behörde verpflichtet, Informationen u. a. über ihre Aufgaben und Erreichbarkeit über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Internet kann den Zugang zum Jugendamt für betroffene Kinder und Jugendliche sowie für Dritte, welche einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden wollen, erleichtern. Ich betrachtete daher die Internetseiten der Kommunen mit Blick darauf, ob sie dort Informationen zum Thema Kinderschutz und Kontaktdaten bereitstellten und stellte dabei Verbesserungsmöglichkeiten fest. Ich empfehle allen Kommunen, ihre Internetseiten kritisch dahingehend zu hinterfragen, ob die Informationen und Kontaktdaten leicht zugänglich sind, die Informationen für Nutzer ansprechend dargestellt sind, zumindest die wichtigsten Informationen mehrsprachig erfolgen, die Informationstiefe und -breite ausreichend ist und Hinweise und Links zu weiterführenden Informationen vorhanden sind. (vgl. Abschnitt 4.7.2)

- Eine nachvollziehbare Dokumentation der bekannt gewordenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII trägt dazu bei, dass auch im Vertretungsfall oder bei einem Zuständigkeitswechsel die Gefährdungssituation richtig eingeschätzt und eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Alle Jugendämter verfügten mehrheitlich über Vordrucke für die einzelnen Verfahrensschritte. Auf den Vordrucken sollten die erhobenen Informationen und Vorgehensweisen des Einzelfalls dokumentiert werden. Die in den Dienstanweisungen der Jugendämter festgelegten Verfahrensabläufe sollten sich auch in den Vordrucken widerspiegeln. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Fachkräfte unter dem Druck der Gefährdungssituationen die zum Kinderschutz festgelegten Verfahrensschritte nicht in jedem Fall vollständig beachten. Ich rege an, dass die Jugendämter anhand der Anlagen 8 bis 10 prüfen, ob sie alle relevanten Informationen für die Gefährdungseinschätzung erheben und dokumentieren sowie die erforderlichen Verfahrensschritte für die Gefährdungseinschätzung vornehmen und dokumentieren. (vgl. Abschnitte 5.2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3)
- Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. Die vorgelegten Aktenvorblätter enthielten wenig Informationen zu früheren Kinderschutzverfahren. Ich empfehle daher den Kommunen, Informationen zum Datum des Eingangs der Meldung von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie zur Angabe, ob mehrere Jugendämter zuständig sind, in ihre Aktenvorblätter aufzunehmen. (vgl. Abschnitt 5.2.4)
- Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und eigenen Regelungen zum Verfahren auch eingehalten werden, ist es hilfreich ein Fachcontrolling aufzubauen. Das Fachcontrolling war in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Mehrzahl der Kommunen betrachtete lediglich die Entwicklung der Fallzahlen oder die Vorgesetzten kontrollierten die Einhaltung der Verfahrensregeln anhand von Stichproben bei Einzelfällen. Die Mehrzahl der Kommunen hatte somit noch kein Fachcontrolling im eigentlichen Sinn aufgebaut. Den Kommunen, welche noch kein Fachcontrolling installiert haben, empfehle ich ein solches für die Qualitätssicherung der Gefährdungseinschätzung aufzubauen. (vgl. Abschnitt 5.3.1)

- Die Jugendämter müssen gem. § 79a SGB VIII u. a. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII qualitativ weiterentwickeln und ihre Standards regelmäßig überprüfen. Erfolgt dies nicht, besteht die Gefahr, dass Fehler geschehen bzw. Lücken im Verfahren entstehen. Mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg evaluierten die Kommunen ihre Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Ich fordere daher die Hansestadt Lüneburg auf, eine Evaluation ihrer Prozesse gem. § 79a SGB VIII vorzunehmen. (vgl. Abschnitt 5.3.2)
- Gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die örtlichen Träger für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gem. § 72 SGB VIII. Im Falle einer Überlastung des vorhandenen Personals besteht die Gefahr, dass z. B. Verfahrensregelungen nicht mehr eingehalten werden können und es schlussendlich zu Fehlern bei der Gefährdungseinschätzung kommt. Eine Personalbemessung dient dazu, eine ausreichende personelle Ausstattung zu ermitteln, damit die Aufgaben sachgerecht erledigt werden können. Die Mehrzahl der Kommunen legte dar, dass sie seit dem Jahr 2011 mindestens eine Personalbemessung durchgeführt habe. Einige dieser Kommunen führten die Personalbemessung jedoch nicht in regelmäßigen Abständen durch. Ich weise darauf hin, dass eine Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII künftig verpflichtend zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu nutzen ist. (vgl. Abschnitt 6.1)
- Zudem weise ich insbesondere auf die im Abschnitt 8 dargestellten Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags bezüglich der Verfahrensregelungen im Jugendamt, der Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Jugendamts sowie der Ausstattung des ASD hin.
- Außerdem ist in Anlage 14 im Einzelnen veranschaulicht, welche der in dieser Prüfung festgestellten Risiken und Empfehlungen bei der Erfüllung des Schutzauftrags ebenfalls im Abschlussbericht der Lügde-Kommission dargestellt werden. Ich empfehle den Kommunen, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um die dargelegten Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen zu minimieren.

- Ich mache auch darauf aufmerksam, dass durch das am 10.06.2021⁸ in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Rechtsänderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes vorgenommen wurden. Die Prüfung betreffende Rechtsänderungen habe ich in den entsprechenden Abschnitten erwähnt, da ich daraus Empfehlungen abgeleitet habe, auch wenn die Rechtsänderungen erst nach Ablauf des Prüfungszeitraums in Kraft traten.

3 Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

- Tz. 8 Gem. Art. 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (staatliches Wächteramt⁹).
- Tz. 9 Konkretisiert wird der staatliche Schutzauftrag u. a. durch § 8a SGB VIII. Dieser regelt, welche Verfahrensschritte die Jugendämter zu veranlassen haben, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu gehören im Einzelfall ggf. die Anrufung des Familiengerichts sowie das Einschalten anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei (vgl. § 8a Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII). Zudem sind mit freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abzuschließen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Gem. § 81 SGB VIII haben die Jugendämter mit weiteren Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, z. B. anderen Sozialleistungsträgern, Schulen und Suchtberatungsstellen.
- Tz. 10 Kinderschutz ist somit nicht allein eine Aufgabe des Jugendamts, sondern in einer Verantwortungsgemeinschaft zu erfüllen.

⁸ Gem. Art. 10 des KJSG treten die Nummern 14, 12, 13, 62 des Art. 1 später in Kraft.

⁹ Vgl. z. B. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 16.01.2003 – 2 BvR 716/01, Rn. 1-111, Internet: https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20030116_2bvr071601.html, aufgerufen am 26.07.2021.

Tz. 11 Bei der Erfüllung des Schutzauftrags können Risiken auf verschiedenen Ebenen entstehen, z. B.:

- beim Verfahren im Jugendamt gem. § 8a SGB VIII,
- bei der Zusammenarbeit z. B. mit Trägern der freien Jugendhilfe (freie Träger) sowie mit kinder- und jugendnahen Berufsgruppen,
- bei der (personellen) Ausstattung des ASD.

Tz. 12 Bei der Erfüllung des Schutzauftrags kann die Verkettung von Fehlern zu tragisch verlaufenden Kinderschutzfällen führen. Zur Fehlertheorie entwickelte der Psychologe James Reason das „Schweizer Käse Modell“. Hierbei wird davon ausgegangen, „dass aus einer Gefahr nur dann ein Unfall oder ein unerwünschtes Ereignis entstehen kann, wenn die dazwischenliegenden „Sicherheitsbarriären“ [...] versagen, also Löcher entstanden sind. Diese Löcher müssen dann auch noch durch „besondere Umstände“ genau in einer „Achse“ liegen.“¹⁰

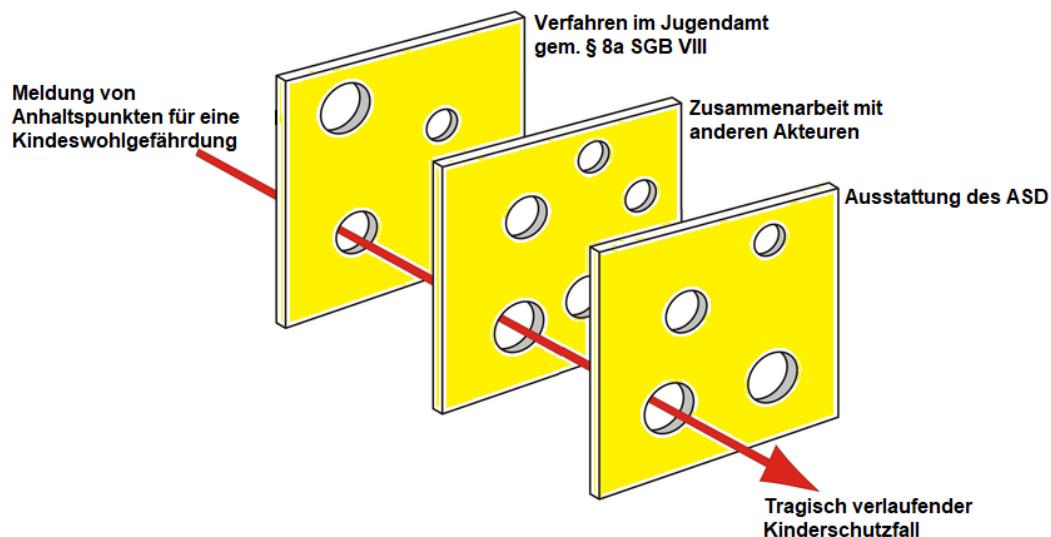


Abbildung 2: Darstellung der Fehlertheorie anhand des „Schweizer Käse Modells“ bezüglich der Erfüllung des Schutzauftrags¹¹

Tz. 13 Tragisch verlaufende Kinderschutzfälle und ihre entsprechend in der Öffentlichkeit diskutierten Folgen haben auf Landes- und Bundesebene zu der Erkenntnis

¹⁰ Fehlertheorie und Erläuterung zum „Schweizer Käse Modell“ Internet: <https://www.aezq.de/patientensicherheit/fehlertheorie/#>, aufgerufen am 12.07.2021.

¹¹ Davidmack (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Swiss_cheese_model_of_accident_causation.png), „Swiss cheese model of accident causation“, Reduzierung auf 3 Käsescheiben und Gelbfärbung der Käsescheiben, Änderung der Pfeilbeschriftung, Hinzufügung von Bezeichnungen an den Käsescheiben von der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>.

geführt, dass die Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen allen Akteuren verbessert werden müsse.

- Tz. 14 So ist auf Bundesebene durch das im Juni 2021 verabschiedete KJSG u. a. eine Verbesserung der Kooperation zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Jugendämtern vorgesehen. Zudem verfolgt das KJSG das Ziel, das Zusammenwirken im Kinderschutz zwischen den Jugendämtern, Familiengerichten, Strafverfolgungsbehörden und z. B. den Lehrkräften zu verbessern.
- Tz. 15 Der Niedersächsische Landtag hat am 18.02.2021 die Entschließung „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“¹² angenommen. Danach soll u. a. eine kritische Analyse der Schnittstellen vorgenommen werden sowie die Zusammenarbeit und Kooperation von Kindertagesstätten, Schulen, Gesundheitswesen und Ermittlungsbehörden so gestaltet werden, dass der Schutzauftrag zum Wohle der Kinder lückenlos erfüllt wird.
- Tz. 16 In Niedersachsen wurden in den letzten Jahren mehrere Kommissionen eingesetzt, die sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen beschäftigen:
- Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission im Jahr 2018,
 - Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2019,
 - Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen im Jahr 2019,
 - Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern im Jahr 2020.
- Tz. 17 Die Lügde-Kommission untersuchte den Fall des Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen auf einem Campingplatz in Lügde dahingehend, welche Strukturen zum Schutz von Kindern verbessert werden sollten. Der Abschlussbericht der Kommission wurde im Dezember 2020 veröffentlicht.¹³ Er enthält Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Ich lege im Abschnitt 8 dar, dass sich meine Prüfungserkenntnisse im Wesentlichen mit Erkenntnissen der Kommission decken.

¹² Vgl. LT-Drs. 18/8581 vom 18.02.2021, Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!

¹³ Vgl. Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 03.12.2020, Internet: <https://www.luegdekommision-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommision.pdf>; aufgerufen am 08.06.2021.

Tz. 18 Der Landtag setzte im Oktober 2020 die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern ein. Er beauftragte sie u. a. eine kritische Analyse der Schnittstellen vorzunehmen. Es ist geplant, dass die Kommission bis zum 31.12.2021 einen Abschlussbericht erarbeitet.¹⁴

4 Strukturelle Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung des Schutzauftrags

4.1 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe

4.1.1 Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Tz. 19 Die Jugendämter müssen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen (§ 8a-Vereinbarungen) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Jugendhilfeleistungen) erbringen. Einrichtungen und Dienste im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind nur solche, die Fachkräfte beschäftigen.¹⁵ Unerheblich ist, ob die Fachkräfte ehren-, neben- oder hauptamtlich beschäftigt sind. Folglich sind Einrichtungen, die keine Fachkräfte beschäftigen, nicht vom § 8a Abs. 4 SGB VIII erfasst.¹⁶ Zudem zählen Fachkräfte, die als Einzelpersonen bestimmte Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, nicht zu den Einrichtungen und Diensten im Sinne dieser Vorschrift.¹⁷

Tz. 20 Durch die § 8a-Vereinbarungen werden die freien Träger verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Die freien Träger erbringen z. B. folgende Jugendhilfeleistungen: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung oder Jugendarbeit. Jugendhilfeleistungen können auch kreisangehörige Gemeinden erbringen, z. B. Jugendarbeit oder Förderung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen.

¹⁴ Vgl. LT-Drs 18/7604, Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern.

¹⁵ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 8a SGB VIII, Rn. 112.

¹⁶ Vgl. Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 8a SGB VIII, Rn. 66.

¹⁷ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 8a SGB VIII, Rn. 112.

- Tz. 21 Für die freien Träger besteht keine Rechtspflicht, eine § 8a-Vereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen.¹⁸ Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden kann der Abschluss der § 8a-Vereinbarung im Bereich der Kindertagesbetreuung fachaufsichtlich durchgesetzt werden, wenn diese Träger von Tageseinrichtungen oder offener Kinder- und Jugendarbeit sind.¹⁹
- Tz. 22 Ich befragte die Kommunen, ob sie ausnahmslos mit allen freien Trägern eine § 8a-Vereinbarung abgeschlossen hatten. Die Mehrzahl der geprüften Kommunen bejahte diese Frage.
- Tz. 23 Die Landkreise Göttingen und Grafschaft Bentheim legten dar, dass sie mit den freien Trägern von Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit noch keine § 8a-Vereinbarungen getroffen hätten. Der Landkreis Emsland erklärte, dass er mit einigen wenigen ambulanten Jugendhilfeträgern im Bereich der Hilfen zur Erziehung noch keine Vereinbarungen abgeschlossen habe. Die Hansestadt Lüneburg teilte mit, dass ältere § 8a-Vereinbarungen inhaltlich noch nicht den Anforderungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII entsprächen.
- Tz. 24 Ich fordere die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Göttingen auf, mit allen o. a. Trägern die § 8a-Vereinbarungen abzuschließen. Des Weiteren fordere ich die Hansestadt Lüneburg auf, die älteren § 8a-Vereinbarungen zu aktualisieren.

4.1.2 Vereinbarung fachlicher Mindeststandards

- Tz. 25 Die Jugendämter haben mit den freien Trägern die in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Mindeststandards und zudem den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zu vereinbaren.
- Tz. 26 Die Mehrzahl der vorgelegten § 8a-Vereinbarungen enthielt die gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII erforderlichen Regelungen. In einzelnen Vereinbarungen entsprachen die Regelungen nicht der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Rechtslage.

¹⁸ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 8a SGB VIII, Rn. 111.

¹⁹ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 8a SGB VIII, Rn. 58.

- Tz. 27 Ich weise darauf hin, dass § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII durch das KJSG geändert wurde. Ich empfehle daher allen Kommunen zu prüfen, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen der gültigen Rechtslage entsprechen und diese bei Bedarf anzupassen.
- Tz. 28 Die Mehrzahl der vorgelegten § 8a-Vereinbarungen enthielt die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII²⁰ erforderlichen Regelungen. Beim Landkreis Emsland und der Stadt Oldenburg fehlte jeweils in einer Vereinbarung eine Regelung des § 8a Abs. 4 SGB VIII.
- Tz. 29 Die Stadt Delmenhorst legte Vereinbarungen mit freien Trägern von Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit vor. In diesen Vereinbarungen fehlten die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu treffenden Regelungen vollständig. Sie sind dringend zu ergänzen.
- Tz. 30 Ich fordere den Landkreis Emsland sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg auf, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Regelungen in ihre Vereinbarungen aufzunehmen.
- Tz. 31 Zudem ist zu beachten, dass § 8a Abs. 4 SGB VIII durch das KJSG bezüglich der zu regelnden Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft geändert wurde, um insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Ich empfehle daher allen Kommunen, ihre § 8a-Vereinbarungen entsprechend anzupassen.
- Tz. 32 Die AGJÄ veröffentlichte Muster für die § 8a-Vereinbarungen und für die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII.²¹ Diese Mustervereinbarungen enthielten über die gesetzlich erforderlichen Regelungen hinaus noch weitere Regelungen sowie Vordrucke. Darin wurde z. B. empfohlen, die Namen und Kontaktdaten der verfügbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte für die vorzunehmende Gefährdungseinschätzung in der § 8a-Vereinbarung zu benennen. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, eine Liste mit Beispielen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung der Vereinbarung beizufügen. Zudem hatte die AGJÄ dem Muster für die § 8a-Vereinbarungen Vordrucke für die von den freien Trägern

²⁰ § 8a Abs. 4 SGB VIII in der bis zum 09.06.2021 gültigen Fassung.

²¹ Internet: <http://www.agjae.de/staticsite/staticsite.php?menuid=44&topmenu=5>; aufgerufen am 16.03.2021.

vorzunehmende Gefährdungseinschätzung, für die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt sowie für die Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Kindeswohls beigefügt.

- Tz. 33 Die Mustervereinbarungen der AGJÄ können die Verfahrensabläufe des freien Trägers bei der Erfüllung des Schutzauftrags erleichtern. Zudem können sie dazu beitragen, dass die Jugendämter im Falle einer vom freien Träger festgestellten Kindeswohlgefährdung qualifiziert darüber informiert werden.
- Tz. 34 Die von den Kommunen vorgelegten § 8a-Vereinbarungen habe ich inhaltlich mit den Mustervereinbarungen der AGJÄ abgeglichen. Die § 8a-Vereinbarungen des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Stadt **Braunschweig** entsprachen den Mustervereinbarungen der AGJÄ. Der Anlage 3 ist zu entnehmen, welche Regelungen bzw. Vordrucke in den vorgelegten Vereinbarungen der übrigen Kommunen nicht enthalten waren. Ich rege an, dass die betroffenen Kommunen die noch fehlenden Regelungen in ihre § 8a-Vereinbarungen aufnehmen.

4.2 Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren

- Tz. 35 Die Jugendämter sind gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, andere Leistungs träger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei im Einzelfall einzuschalten, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig ist. Damit dies im Einzelfall wirkungsvoll und ohne zeitliche Verzögerung erfolgt, bedarf es vor Ort entsprechender Kooperationsstrukturen, wie sie in § 3 KKG als Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz vorgeschrieben sind.²² Die Jugendämter haben gem. § 3 Abs. 3 KKG diese verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk zu organisieren. In dieses Netzwerk sollen gem. § 3 Abs. 2 KKG z. B. die Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Kliniken, Sozialpädiatrische Zentren, Familiengerichte, Frühförderstellen sowie die Angehörigen der Heilberufe einzbezogen werden.
- Tz. 36 § 4 KKG regelt für Berufsgeheimnisträger eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Berufsgeheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG

²² Vgl. Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 8a SGB VIII, Rn. 61.

sind z. B. Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer. Der durch das KJSG eingefügte § 5 KKG verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, die ordentliche Gerichtsbarkeit, wie z. B. das Amts- bzw. Landgericht, das Jugendamt oder das Land im Falle seiner Zuständigkeit als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

- Tz. 37 Des Weiteren besteht seitens der Jugendämter gem. § 81 SGB VIII die Verpflichtung, mit den in dieser Vorschrift genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, z. B. mit dem Familiengericht, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, den Schulen oder den Suchtberatungsstellen. Im Gegensatz dazu gibt es für diese Stellen und öffentlichen Einrichtungen jedoch keine damit korrespondierende, generelle gesetzliche Verpflichtung, mit dem Jugendamt bei der Erfüllung des Schutzauftrags zusammenzuarbeiten. Es finden sich nur in einzelnen (Landes-)Gesetzen Regelungen, die einzelne Stellen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichten, z. B. in § 25 NSchG. Dies erschwert die Kooperation strukturell und kann sie vom Interesse und Engagement einzelner Personen abhängig machen.²³
- Tz. 38 Die Jugendämter müssen folglich auf die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags aktiv hinwirken und diese pflegen. Sie sind in ihrer Entscheidung frei, wie sie die Zusammenarbeit konkret gestalten.²⁴
- Tz. 39 Personen und Personengruppen, die keine Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII erbringen, aber mit Kindern und Jugendlichen, z. B. in einem Sportverein, regelmäßig in Kontakt treten, werden in den o. g. Vorschriften nicht erwähnt.
- Tz. 40 Es ist festzuhalten, dass die strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren wesentlich vom beiderseitigen Engagement und den Ressourcen abhängt. Dies hat Einfluss darauf, wie gut der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt werden kann.
- Tz. 41 Die Kommunen legten dar, mit welchen Akteuren sie bei der Erfüllung des Schutzauftrags zusammenarbeiteten. In der folgenden Abbildung ist dies veranschaulicht:

²³ Vgl. Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 81 SGB VIII, Rn. 6.

²⁴ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 81 SGB VIII, Rn. 3.

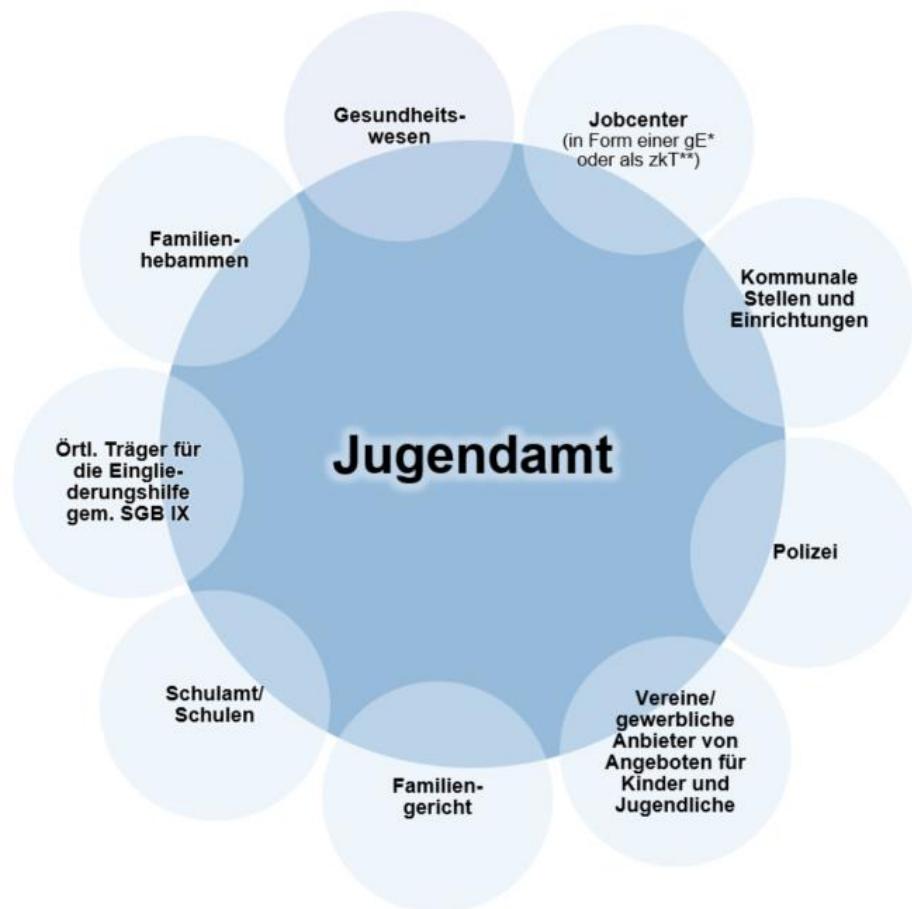


Abbildung 3: Akteure außerhalb des Jugendamts mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen²⁵

Tz. 42 Die Kommunen beschrieben, wie sie die Schnittstellen zu diesen Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags ausgestalteten. Die Beschreibungen zu diesen Schnittstellen, die Prüfungserkenntnisse und Empfehlungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

4.3 Verbindlichkeit der Zusammenarbeit

Tz. 43 Einige Kommunen überreichten den Akteuren Orientierungshilfen für die Erfüllung des Schutzauftrags, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Orientierungshilfen enthielten im Wesentlichen Folgendes:

- Rechtliche Grundlagen für den Kinderschutz und für die Kooperation des Jugendamts mit den Akteuren,

²⁵ *gE=gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers,
**zkT= Jobcenter mit zugelassenen kommunalen Trägern.

- Erläuterung der Schnittstellen zwischen dem Jugendamt und den jeweiligen Akteuren,
- Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ und Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung,
- Ablaufschemata oder Beschreibung der Handlungsschritte, die vom Akteur und vom Jugendamt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen sind,
- Erläuterung der Rolle der Fachberatung gem. § 8b SGB VIII (insoweit erfahrene Fachkraft),
- Liste der Stellen, die diese Fachberatung anbieten,
- Kontaktdaten des Jugendamts,
- Mustervordruck für die Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt,
- Übersicht über mögliche Hilfsangebote zur Abwendung von Gefährdungslagen,
- Überblick über die Netzwerke für die Erfüllung des Schutzauftrags.

Tz. 44 Die Kommunen erklärten, dass sie durch die Orientierungshilfen mit den Akteuren ins Gespräch kamen und dies der Auftakt für eine intensivere Zusammenarbeit gewesen sei. Ich betrachte die Orientierungshilfen als Unterstützung für die Akteure und als ersten Schritt auf dem Weg zu einer Vereinbarung für die individuelle Zusammenarbeit. Ich weise beispielsweise auf eine im Internet aufrufbare Orientierungshilfe der Region Hannover hin.²⁶

Tz. 45 Die Kommunen verständigten sich mit einigen Akteuren auf schriftliche Vereinbarungen für die individuelle Zusammenarbeit. Sie erklärten, dass dies insbesondere deshalb gelungen sei, weil sie die Vereinbarungen gemeinsam mit den Akteuren erarbeitet hätten. Bei den Vereinbarungen mit (Sport-)Vereinen waren die jeweiligen Interessenvertreter, wie z. B. der Kreissportbund oder Kreisjugendring, beteiligt.

²⁶ Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Meldungen/Frauen-und-Kinder%C2%AD%C2%ADschutz-Hand-in-Hand, aufgerufen am 19.04.2021.>

- Tz. 46 Die Kommunen berichteten, dass verbindlich vereinbarte Kooperationen auch zu einer über den Einzelfall hinausgehenden Zusammenarbeit geführt hätten, z. B. zu gemeinsamen Fach- oder Fortbildungsveranstaltungen.
- Tz. 47 Die Vereinbarungen beinhalteten in der Regel die in § 8a Abs. 4 SGB VIII beschriebenen Mindeststandards. Darüber hinaus waren häufig auch die Regelungen gem. den Mustervereinbarungen der AGJÄ zu § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII enthalten. Außerdem waren weitere Absprachen getroffen, z. B. zur fallunabhängigen Zusammenarbeit des Jugendamts mit den Akteuren. In der Anlage 5 sind diese Absprachen näher erläutert.
- Tz. 48 Es wäre sinnvoll, wenn einige der vorgelegten Vereinbarungen unter Berücksichtigung der o. a. Mustervereinbarungen der AGJÄ und der Anlage 5 noch ergänzt würden. Dies würde die Chance erhöhen, die Qualität der Zusammenarbeit zu verbessern.
- Tz. 49 Ich rege an, dass die Kommunen ihre Vereinbarungen auf mögliche Ergänzungen hin überprüfen. Sofern die Kommunen Rechtsvorschriften in Orientierungshilfen und Vereinbarungen aufnehmen wollen bzw. bereits aufgenommen haben, sollten sie diese regelmäßig auf Aktualität überprüfen.
- Tz. 50 Einige Kommunen trafen mit den ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vereinen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII. Der Landkreis Emsland schloss eine solche Vereinbarung auch mit gewerblichen Dienstleistern von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Reiterhöfen, Tanzstudios oder Musikschulen.
- Tz. 51 Die mit den Vereinen – im Landkreis Emsland auch mit den gewerblichen Dienstleistern – geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII entsprachen im Wesentlichen der Mustervereinbarung „Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses“ der AGJÄ.²⁷ Darüber hinaus war teilweise mit den Vereinen vereinbart, dass diesen vom Jugendamt entgeltfreie Fortbildungen zum Thema

²⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, Mustervereinbarung Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses, Internet: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1536129407/Vereinbarung_Vereine_und_Verbaende_AGJAE.pdf, aufgerufen am 06.05.2021.

Kindeswohlgefährdung angeboten werden. Des Weiteren war teils festgelegt, dass jährlich die Zusammenarbeit gemeinsam ausgewertet wird, um die abgesprochenen Verfahrensabläufe zu verbessern.

- Tz. 52 Die getroffenen Vereinbarungen mit den Akteuren können diesen Handlungssicherheit bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geben. Die Vereinbarungen sind die Grundlage für eine gleichbleibende Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags.
- Tz. 53 Ich rege daher an, dass die Kommunen anstreben, den Kreis der Akteure, die mit ihnen verbindliche Absprachen treffen, zu vergrößern. Ich befürworte, in diese Bemühungen auch die Vereine, Ehrenamtlichen und ggf. die gewerblichen Dienstleister einzubeziehen.

4.4 Fachberatung und Fortbildung für die Akteure sowie Pflege der Zusammenarbeit

4.4.1 Fachberatung gem. § 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG

- Tz. 54 Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben viele Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber den Kommunen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Darunter fallen auch die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen. Für diese ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG ein gesonderter Beratungsanspruch verankert.
- Tz. 55 Sowohl die Kommunen als auch freie Träger boten diese Fachberatung an. Einige Kommunen ermöglichten auch Personen und Personengruppen ohne Beratungsanspruch gem. § 8b SGB VIII, sich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend beraten zu lassen. Hierzu zählten z. B. Vereine. Die Kommunen berichteten, dass sie für die Inanspruchnahme der Fachberatung wie folgt geworben hätten:
- Die insoweit erfahrenen Fachkräfte hätten regelmäßig die Akteure vor Ort aufgesucht, z. B. die Kindertagespflegepersonen und die Kindertagesstätten, und über die Beratungsangebote informiert.

- Sie hätten den Akteuren Flyer/Informationsbroschüren über die Beratungsangebote zugesandt.
- Sie hätten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fachberatung im Internetauftritt der Kommunen veröffentlicht und in den Arbeitsgemeinschaften, bei den Fachveranstaltungen zum Kinderschutz und bei den Ausbildungsseminaren für kinder- und jugendnahe Berufsgruppen bekanntgemacht.

Tz. 56 Die fachliche Beratung und Begleitung der kinder- und jugendnahen Berufsgruppen bei der Gefährdungseinschätzung tragen zur Verbesserung des Kinderschutzes bei.²⁸

Tz. 57 Ich befürworte ein offensives, regelmäßiges Bewerben der Fachberatung. Das freiwillige Beratungsangebot einiger Jugendämter für kinder- und jugendnahe Personen und Personengruppen auch ohne Beratungsanspruch kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich erhöhen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen zur Schnittstelle „Schulen“ in der Anlage 4.

4.4.2 Fortbildung für die Akteure

Tz. 58 Die Ausführungen im Abschnitt 4.2 und in der Anlage 4 zeigen, dass Akteure außerhalb des Jugendamts aufgrund ihrer beruflichen oder ggf. ehrenamtlichen Aufgaben eine unterschiedliche Nähe zum Thema Kindeswohlgefährdung haben. Fortbildungen zu diesem Thema können die Akteure dabei unterstützen, dass sie eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst schnell und frühzeitig bemerken.

Tz. 59 Die Kommunen berichteten über eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten zum Thema Kindeswohlgefährdung für die Akteure, z. B. Pflegepersonen von Pflegekindern, Fachkräfte in den Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und Berufsgeheimnisträger gem. § 4 KKG.

²⁸ Vgl. BT-Drs. 17/6256, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz – BKiSchG), Seite 21.

- Tz. 60 Die Jugendämter warben bei den Akteuren für die Annahme der Fortbildungsangebote wie folgt: In den Netzwerken des Kinderschutzes, durch die Fachberatungen für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen²⁹, durch die Übertragung von Newslettern, Fortbildungsflyern oder -katalogen, über ihre Internetauftritte, Zeitungsartikel oder in direktem Kontakt mit den Akteuren. Einzelne Jugendämter vereinbarten mit freien Trägern sowie den Pflege- und Kindertagespflegepersonen, dass diese an den Fortbildungen in einem vereinbarten Umfang teilnahmen. Einige Jugendämter boten den Vereinen unentgeltliche Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung an (vgl. Abschnitt 4.3).
- Tz. 61 Mehrere Kommunen berichteten von interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen. Hieran nahmen neben dem Jugendamt z. B. die Polizei, das Familiengericht, freie Träger oder der sozialpsychiatrische Dienst teil.
- Tz. 62 Interdisziplinäre Fortbildungen für Jugendämter und die Akteure können das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben des anderen verbessern. Nicht zu unterschätzen sind die dabei entstehenden persönlichen Kontakte. Interdisziplinäre Fortbildungen können sich daher auf das Zusammenwirken von Jugendamt und den Akteuren im Einzelfall positiv auswirken. Das Modellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“³⁰ verfolgt diesen Ansatz (vgl. Anlage 4 – Schnittstelle „Familiengericht“).
- Tz. 63 Die Kommunen berichteten wenig über Fortbildungsangebote für (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte. Eine Kommune erklärte, dass Fortbildungsangebote für diese Berufsgruppe nicht gut angenommen worden seien, obwohl diese zu sprechstundenfreien Zeiten stattgefunden hätten. Die Stadt Braunschweig teilte mit, dass sie Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte organisiert habe, wofür diese Fortbildungspunkte³¹ erhielten. Diese seien wiederum gut angenommen worden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim erklärte, dass bei Fachveranstaltungen darauf geachtet worden sei, dass diese mit Fortbildungspunkten hinterlegt gewesen seien.

²⁹ Fachberatung für die Kindertagesstätten gem. § 13 Abs. 1 NKiTaG, Fachberatung für die Kindertagespflegepersonen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG.

³⁰ Projekt „Gute Kinderschutzverfahren – Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch eine interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Verbundprojekt.

³¹ Gem. § 95d Abs. 3 SGB V haben Vertragsärzte alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht gem. § 95d Abs. 1 SGB V nachgekommen sind.

- Tz. 64 Es gibt keine gesetzliche Pflicht für die kinder- und jugendnahen Berufsgruppen, sich regelmäßig zum Thema Kindeswohlgefährdung fortzubilden. In Gefährdungssituationen entsteht jedoch Handlungsdruck. Das rechtzeitige Erkennen von Gefährdungssituationen kann Kinder und Jugendliche vor schlimmerem Leid bewahren.
- Tz. 65 Ich empfehle daher den Kommunen, sich weiterhin darum zu bemühen, dass alle Akteure regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teilnehmen. Zudem rege ich an, dass sie auch die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner einzelner Akteure berücksichtigen, z. B. die Fachberatungen für die Kindertagesstätten bzw. für die Kindertagespflegepersonen, die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Vereinen. Interdisziplinäre Fortbildungen, Einladungen zu Inhouse-Fortbildungen und besondere Anreize für die Akteure können dabei hilfreich sein.
- Tz. 66 Die Kommunen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass das Thema Kindeswohlgefährdung (mehr) in der Ausbildung der kinder- und jugendnahen Berufsgruppen berücksichtigt werden solle.

4.4.3 Pflege der Zusammenarbeit – Netzwerke

- Tz. 67 Gem. § 3 Abs. 1 und 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Das Netzwerk dient u. a. dazu, die Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- Tz. 68 Die Kommunen erklärten, dass sie Netzwerke für die Frühen Hilfen aufgebaut hätten. In diesen Netzwerken sei auch die Erfüllung des Schutzauftrags thematisiert worden. Die Kommunen teilten mit, was sie darüber hinaus speziell für die Erfüllung des Schutzauftrags organisiert hätten:
- Arbeitsgemeinschaften, die sich generell mit der Erfüllung des Schutzauftrags befassten,
 - Arbeitsgemeinschaften für spezielle kindeswohlgefährdende Problemlagen, z. B. häusliche Gewalt, sexuellen Missbrauch, Suchtprobleme in der Familie, psychisch kranke Eltern, Schulverweigerung und Radikalisierung,

- Arbeitsgemeinschaften für die Qualitätssicherung im familienrechtlichen Verfahren und den gegenseitigen fachlichen Austausch zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht,
- Fachveranstaltungen z. B. zu den einzelnen Schnittstellen zwischen Jugendamt und Familiengericht, Gesundheitswesen, Schulen sowie Polizei.

- Tz. 69 Die Kommunen bestätigten, dass diese Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen dem gegenseitigen fachlichen Austausch, dem Zustandekommen, dem Beleben und der Verbesserung der (vereinbarten) Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags gedient hätten.
- Tz. 70 Die Kommunen wiesen darauf hin, dass es darüber hinaus regelmäßige persönliche Kontakte gegeben habe, z. B. zu den Pflegefamilien, den Bereitschaftspflegefamilien, der Polizei, den Kindertagesstätten, den Kindertagespflegepersonen, den Schulen, den Familiengerichten und Kliniken.
- Tz. 71 Die Kommunen betonten, dass es für die Zusammenarbeit im Einzelfall vorteilhaft sei, dass sich die Akteure und die Fachkräfte des Jugendamts persönlich kennen. Einige Kommunen erläuterten, dass sie durch ihre sozialräumliche Arbeit gut in den persönlichen Kontakt mit den Akteuren kämen.
- Tz. 72 Sofern die Jugendämter die Vereine in die Netzwerkarbeit einbezogen, seien nach Angaben der Kommunen in der Regel die Interessenvertretungen beteiligt worden, wie z. B. der Kreissportbund.
- Tz. 73 Einzelne Kommunen berichteten, dass es schwierig sei, mit niedergelassenen (Kinder-)Ärztinnen und Ärzten persönlich in Kontakt zu kommen. Andererseits teilten andere Kommunen mit, dass sie zu Qualitätszirkeln der (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte eingeladen worden seien.
- Tz. 74 Vereinzelt wurde auch die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, den Kliniken sowie den Schulen in fremder Trägerschaft als schwierig bezeichnet. Als Gründe wurden eine fehlende Kooperationsbereitschaft und knappe zeitliche Ressourcen dieser Akteure genannt.
- Tz. 75 Die Jugendämter hatten Netzwerke mit verschiedenen Akteuren für die Zusammenarbeit im Kinderschutz aufgebaut bzw. angeboten. Das garantierte, wie die Auskünfte der Kommunen belegten, jedoch nicht die Zusammenarbeit mit allen

Akteuren. Die Bemühungen des Jugendamts um eine Zusammenarbeit blieben erfolglos, wenn die Akteure aus den o. a. Gründen nicht mit dem Jugendamt zusammenarbeiteten. Bei diesen Akteuren stößt das Jugendamt an Grenzen und benötigt offenbar (erneut) Unterstützung von außen. Eine entsprechende Unterstützung für die flächendeckende Entwicklung lokaler Netzwerke in Niedersachsen hat es mit dem Modellprojekt „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ an den Modellstandorten **Braunschweig**, Hannover, Lüneburg und Oldenburg in den Jahren 2007 bis 2011 gegeben.³²

4.5 Evaluation der Zusammenarbeit

- Tz. 76 Gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII sind die Jugendämter zu einer Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verpflichtet. Für die Qualitätsentwicklung haben die Jugendämter geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Tz. 77 Geeignete Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit für die Erfüllung des Schutzauftrags können z. B. die Vereinbarung von Kooperationsstrukturen zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern sowie dem Jugendamt und den Akteuren außerhalb der Jugendhilfe sein. Darüber hinaus können ausreichende Angebote der Fachberatung gem. § 8b SGB VIII und Fortbildungen für die Akteure sowie eine Pflege dieser Zusammenarbeit in den Netzwerken für den Kinderschutz die Qualitätsentwicklung bei der Erfüllung des Schutzauftrags unterstützen.
- Tz. 78 Die Stadt **Braunschweig** vereinbarte mit verschiedenen Akteuren, dass die Zusammenarbeit gemeinsam ausgewertet wird, um die „Risikoeinschätzung“ und die Verfahrensabläufe zu verbessern. In einer Dienstanweisung traf die Stadt Braunschweig die gleiche Regelung für ihre eigenen Einrichtungen sowie Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- Tz. 79 Die Stadt Braunschweig erläuterte, wie sie in zweijährigen Abständen die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren evaluiere, z. B. mit den Jugendzentren, Kindergärten, Schulkindbetreuungen und Schulen. Sie verdeutlichte, dass die

³² Vgl. Modellprojekt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Abschlussbericht 2011 zum Modellprojekt „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“; Internet: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=D02214919BE2F0FB291476D711452A09, aufgerufen am 18.05.2021.

Evaluation Aufwand auch auf Seiten der Akteure auslöse. Es sei daher wichtig, dass ein Mehrwert für die Akteure erzeugt werde. Der Mehrwert werde den Akteuren im Vorfeld vermittelt, damit diese sich an der Befragung für die Evaluation beteiligen. Nähere Einzelheiten zu dieser Evaluation können der Anlage 6 entnommen werden.

- Tz. 80 Die Region Hannover wertete die Inanspruchnahme der Fachberatung gem. § 8b SGB VIII aus und stellte die Erkenntnisse in jährlichen „Themenfeldberichten“³³ dar. Sie erhob u. a. die Anzahl der durchgeführten Fachberatungen, welche Personengruppen die Fachberatung in Anspruch genommen hatten und in wie vielen Fällen die mit der Fachberatung vorgenommene Gefährdungseinschätzung keine bzw. eine Kindeswohlgefährdung ergeben hatte.
- Tz. 81 Bei einer vergleichsweise geringen Inanspruchnahme der Fachberatung durch bestimmte Akteure reagierte die Region Hannover nach den Ausführungen in ihren „Themenfeldberichten“ mit einer berufsgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit für die Fachberatung. Sie nahm dabei die betroffenen Akteure in den Fokus.
- Tz. 82 Die übrigen Kommunen berichteten vereinzelt über Qualitätsdialoge zur Zusammenarbeit mit einigen Akteuren, z. B. mit Kliniken, Kindertagesstätten, Schulen. Ich erhielt keine Informationen, die auf eine systematisch angelegte Evaluation hinwiesen.
- Tz. 83 Die Evaluation ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Kinderschutz, um Kinder und Jugendliche möglichst vor Gefährdungen zu schützen. Die geschilderten Vorgehensweisen der Region Hannover und der Stadt Braunschweig sind gute Beispiele für die vom Gesetzgeber geforderte Qualitätsentwicklung.

³³ Vgl. Region Hannover, Themenfeldbericht 2019 – Kinderschutz, Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Region-Hannover/Weitere-Meldungen-der-Region-Hannover/2019/Fachbereich-Jugend-legt-Bericht-2019-vor>, aufgerufen am 19.05.2021. Vgl. Region Hannover, Themenfeldbericht 2020 – Kinderschutz, Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziale-Infrastruktur/Fachbereich-Jugend/Themenfeldberichte-Fachbereich-Jugend/Themenfeldbericht-2020-%E2%80%93-Kinderschutz>, aufgerufen am 19.05.2021.

- Tz. 84 Ich empfehle den übrigen Kommunen dringend, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII zu evaluieren. Anregungen für die Evaluation sind ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen in der Anlage 6 enthalten.
- Tz. 85 Ein sachliches Kriterium für eine Evaluation kann z. B. die rückläufige Entwicklung von gemeldeten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung seitens einzelner Akteure sein. Daher ist in Anlage 7 für jede geprüfte Kommune auf der Basis der vom LSN überlieferten Daten für die Jahre 2015 und 2019³⁴ grafisch dargestellt, von welchen Personengruppen, Einrichtungen und Institutionen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemeldet wurden. Des Weiteren ist der Anlage zu entnehmen, ob die Gefährdungseinschätzungen aufgrund der Anhaltspunkte eine bzw. keine Kindeswohlgefährdung ergeben hatten. Ich rege an, dass die Kommunen jeweils die in der Anlage 7 aufgeführten Grafiken unter folgenden Fragestellungen näher analysieren:
- Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Vergleich zu den übrigen Hinweisgebern auffallend gering?
 - Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Zeitraum 2015 bis 2019 auffallend rückläufig?
 - Welcher Handlungsbedarf ist aus auffälligen Entwicklungen abzuleiten, z. B. müssen die hinweisgebenden Akteure ggf. noch mehr sensibilisiert werden?

4.6 Datenschutz (bei der Zusammenarbeit)

- Tz. 86 Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung benötigt das Jugendamt häufig Informationen von einzelnen Akteuren für die Gefährdungseinschätzung. Die Jugendämter und auch die Akteure müssen hierbei datenschutzrechtliche Vorschriften beachten.

³⁴ Quelle: LSN – Statistik der Kinder und Jugendhilfe Teil I, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen; Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen – jeweils für die Jahre 2015 bis 2019 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

- Tz. 87 Das komplexe System des Sozial-/Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe war nicht Schwerpunkt dieser Prüfung. Daher wird das System zusammengefasst in groben Zügen dargestellt.
- Tz. 88 In der Kinder- und Jugendhilfe sind datenschutzrechtliche Bestimmungen in folgender Reihenfolge anzuwenden³⁵:
1. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 2. Spezifische Regelungen für alle öffentlichen Sozialleistungsträger und alle Sozialleistungsbereiche, § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X
 3. Speziellere Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die Aufgaben nach dem SGB VIII; §§ 61 bis 68 SGB VIII
 4. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) sind nur so weit anwendbar, als über §§ 67 bis 85a SGB X unmittelbar eine Bezugnahme erfolgt.
- Tz. 89 Weiter finden sich auch in anderen Vorschriften datenschutzrechtliche Regelungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, z. B. die Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren.³⁶
- Tz. 90 Die Kommunen erklärten, dass der Datenschutz bei der Erfüllung des Schutzauftrags grundsätzlich keine Probleme bereitet habe. Jedoch seien einzelne Akteure außerhalb der Jugendhilfe verunsichert und wenig auskunfts bereit gegenüber dem Jugendamt gewesen. Einige Kommunen legten dar, dass sie daher die Personensorgeberechtigten um Schweigepflichtsentbindungen gebeten hätten.
- Tz. 91 Der Landkreis Lüneburg erläuterte, dass der ASD den Berufsgruppen gem. § 4 KKG in diversen Veranstaltungen das Thema „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ nähergebracht habe.
- Tz. 92 Durch das KJSG wurde § 4 Abs. 3 KKG geändert. Danach besteht nur für die Berufsgeheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 KKG, z. B. Ärztinnen oder Ärzte, die gesetzliche Verpflichtung, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn

³⁵ Vgl. Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit, Marion Hundt, 2019, Seite 44.

³⁶ Vgl. a. a. O.

nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamts erfordert (Mitteilungspflicht). Diese Verpflichtung – von Ausnahmefällen abgesehen – gilt jedoch nicht für die in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 bis 7 KKG genannten Berufsgeheimnisträger, z. B. Lehrerinnen und Lehrer. Diese sind wie bisher nicht verpflichtet, sondern lediglich befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden kann (Mitteilungsbefugnis).

- Tz. 93 Die Kommunen berichteten, dass die Hinweisgeber zu Gefährdungssituationen vom Jugendamt häufig mehr Informationen über die veranlassten Maßnahmen gewünscht hätten als datenschutzrechtlich zulässig gewesen sei.
- Tz. 94 Durch das KJSG wurde § 4 KKG um Abs. 4 ergänzt. Danach erhalten die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger zukünftig eine Rückmeldung, ob das Jugendamt die gemeldeten, gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist oder noch tätig ist.
- Tz. 95 Das MS und das LS haben im Mai 2021 den „Leitfaden Vertrauensschutz im Kinderschutz“³⁷ für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung herausgegeben. Darin wird der Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive des ASD und von freien Trägern sowie im Schnittstellenbereich mit den Akteuren betrachtet. „Der Leitfaden greift wesentliche datenschutzrechtliche Fragen aus der Praxis auf und bietet entsprechende Antworten an.“³⁸

³⁷ Vgl. Prof. Dr. Christof Radewagen „Vertrauensschutz im Kinderschutz“, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Mai 2021. Internet: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinder_und_jugendschutz/kinder-und-jugendschutz-14295.html, Download „Datenschutzbroschüre“, aufgerufen am 29.06.2021.

³⁸ Vgl. Prof. Dr. Christof Radewagen „Vertrauensschutz im Kinderschutz“, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Mai 2021, Seite 5.

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

4.7.1 Sensibilisierung der Öffentlichkeit

- Tz. 96 Die Öffentlichkeitsarbeit spielt eine bedeutende Rolle im Kinderschutz. Zum einen sensibilisiert sie die Bevölkerung für das Thema. Zum anderen können dadurch betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch Angehörige, Nachbarn und andere Personen informiert werden, wie sie dem Jugendamt einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden können. Außerdem kann die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, um auf örtliche Unterstützungsangebote zu diesem Thema hinzuweisen.
- Tz. 97 Die Kommunen nutzten Flyer, Informationsbroschüren und Plakate, um das Thema Kinderschutz der Bevölkerung näher zu bringen und um ihre eigenen bzw. die Hilfsangebote von Beratungsstellen bekannt zu machen. Dafür konnten sie mehrsprachige Angebote von Landes- bzw. Bundeskampagnen in Anspruch nehmen.³⁹ Diese konnten teilweise mit den individuellen Kontaktdaten der Kommune versehen werden. Die Informationsmaterialien seien u. a. in Kindertagesstätten und Schulen ausgelegt worden. Die Mehrzahl der Kommunen informierte daneben durch Presseartikel. Einige Kommunen schilderten, dass sie über Informationsstände und Aktionen im Rahmen von Veranstaltungen, wie z. B. dem Tag der offenen Tür der Region Hannover, auf das Thema aufmerksam gemacht hätten.
- Tz. 98 Bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit spielte das Internet in vielen Kommunen eher eine (noch) nachrangige Rolle. Einige Kommunen veranschaulichten, wie sie die Möglichkeiten des Internets hierfür nutzten:
- Internetportal „Braunschweig hilft“⁴⁰ mit Beratungs- und Präventionsangeboten zu verschiedenen Themen, u. a. zum Kinderschutz,

³⁹ Beispielsweise über das Internetportal „Kinderschutz in Niedersachsen“, welches ein Projekt des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist, www.kinderschutz-niedersachsen.de, aufgerufen am 21.05.2021 oder das Internetportal „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-machen-wir/fuer-alle/kinde-schutz/>, aufgerufen am 21.05.2021.

⁴⁰ Vgl. Internet: <https://www.braunschweig-hilft.de>, aufgerufen am 21.05.2021. Herausgeber: Braunschweiger Präventionsrat. Der Präventionsrat unter Vorsitz der Stadt Braunschweig setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft, von Stiftungen, Fachhochschule und Wirtschaft zusammen.

- Speziell für Kinder und Jugendliche: App „Between The Lines“⁴¹ mit ausführlichen Informationen zu verschiedenen Problemlagen der Zielgruppe und Verlinkungen zu Hilfsangeboten in der Stadt **Braunschweig**,
- YouTube-Video der Stadt Delmenhorst: Kindern wird über ein fiktives Rollenspiel der Ablauf eines Beratungsgesprächs beim ASD erklärt,⁴²
- Speziell für zugewanderte Menschen: App „Integreat“⁴³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in acht Sprachen mit ausführlichen Informationen zu verschiedenen Themen, u. a. auch zum Kinderschutz, und Verlinkungen zu Hilfsangeboten im Landkreis.

- Tz. 99 Ich bewerte diese Beispiele als sehr hilfreich. Sie können ihren Nutzen jedoch nur entfalten, wenn sie auch bekannt sind. So fand ich das Video der Stadt Delmenhorst beispielsweise nur, weil die Stadt mich im Gespräch darauf hinwies. Ein Hinweis auf die App „Integreat“ war auf den Internetseiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur schwer, ein Hinweis auf die App „Between The Lines“ der Stadt **Braunschweig** auf der Internetseite der Stadt gar nicht zu finden.
- Tz. 100 Ich empfehle dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Städten Braunschweig und Delmenhorst, Hinweise bzw. Links zu ihren weiterführenden digitalen Informationsangeboten auf ihren Internetseiten zum Thema Jugend zu ergänzen. Aufgrund dieser Prüfungserkenntnisse empfehle ich auch den anderen Kommunen zu überprüfen, ob ihre digitalen Informationsangebote zur Sensibilisierung leicht zu finden sind.
- Tz. 101 Insgesamt ermutige ich die Kommunen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Kinderschutz auch durch Veröffentlichungen im Internet zu verstärken. Dort bereitgestellte, ansprechende und ausführliche Informationen mit lokalem Bezug können dazu beitragen, zielgruppengerecht zu sensibilisieren. Betroffene können dadurch bestärkt werden, sich an Beratungsstellen oder das Jugendamt zu wenden.

⁴¹ Herausgeber der App: Verein Between The Lines e. V., <https://app.between-the-lines.info/?city=Braunschweig>, aufgerufen am 21.05.2021. Neben der Stadt **Braunschweig** nutzten bundesweit 14 andere Kommunen dieses Angebot.

⁴² Vgl. Internet: <https://www.youtube.com/watch?v=TCdzvXxVOsE>, Folge 15! Pauli besucht den ASD der Stadt Delmenhorst, aufgerufen am 21.05.2021.

⁴³ Vgl. Internet: <https://migration.lk-row.de/infos-kontakte/app-integreat/>, aufgerufen am 21.05.2021. Neben dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nutzten bundesweit 63 Kommunen diese App, u. a. auch Lüneburg, allerdings in unterschiedlicher Informationsbreite und -tiefe, da die Kommunen die App selbst mit lokalen Inhalten befüllten.

- Tz. 102 Die Kommunen betonten, dass die Sensibilisierung über Akteure, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. über Beratungsstellen sehr wichtig sei. In allen Kommunen gab es eine Vielzahl von Beratungsstellen, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden konnten. Auch über die Jugendarbeit sei der Kinderschutz in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen thematisiert worden und die Fachkräfte hätten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche gedient.
- Tz. 103 Als hilfreich erachteten es die Kommunen, „junge“ Eltern nach Geburt eines Kindes durch Willkommensbesuche bzw. -pakete u. a. zum Kinderschutz zu informieren und auf Hilfsangebote hinzuweisen.
- Tz. 104 Die Mehrzahl der Kommunen berichtete, dass Beratungsstellen, teils auch die Fachkräfte der Jugendämter und die Polizei in die Schulklassen gegangen seien, um Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren. Dies sei beispielsweise durch altersgerechte Theaterstücke oder Vorträge geschehen.
- Tz. 105 In einigen Kommunen habe es entsprechende Veranstaltungen in den Kindertagesstätten gegeben. Insgesamt erläuterten die Kommunen jedoch, dass die Sensibilisierung dort eher über die Erzieherinnen und Erzieher erfolge. Die Jugendämter bzw. die Erziehungsberatungsstellen seien teils zu Elternabenden eingeladen oder es seien Elternberatungen in den Kindertagesstätten angeboten worden.
- Tz. 106 Ich begrüße diese Maßnahmen und ermuntere alle Kommunen, entsprechende Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Kinderschutz in Betracht zu ziehen.
- Tz. 107 Die Sensibilisierung von Eltern mit Migrationshintergrund sei in den Kommunen eher über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Migrationsberatungsstellen erfolgt. Teilweise seien diese zum Thema Kinderschutz geschult worden. Die Stadt Oldenburg schilderte, dass das Jugendamt regelmäßig über Kinder- und Menschenrechte informiert habe, z. B. in Elterncafés.
- Tz. 108 Wenn das Jugendamt Eltern mit Migrationshintergrund selbst zum Thema Kinderschutz und zu Unterstützungsmöglichkeiten informiert, kann dies dazu beitragen, ggf. bestehende Hemmungen abzubauen, sich an eine Behörde zu wenden.

Ich empfehle den Kommunen, soweit noch nicht geschehen, die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Migrationsarbeit für den Kinderschutz zu sensibilisieren.

4.7.2 **Zugang zum Jugendamt**

- Tz. 109 Die Kommunen schilderten, dass betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personen, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung äußern wollten, in der Regel telefonisch, per E-Mail oder persönlich Kontakt zum Jugendamt aufgenommen hätten. Jüngere Kinder und Kinder bzw. Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen seien dem Jugendamt eher über Kontaktpersonen in den Einrichtungen (z. B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Fachkräfte der freien Träger) bekannt geworden. Dies verdeutlicht noch einmal, wie wichtig die Fortbildung der Akteure, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zur Sensibilisierung ist (vgl. Abschnitt 4.4.2).
- Tz. 110 Die Kommunen führten aus, dass sie über die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten vor allem über Flyer, Presse, Netzwerkakteure und das Internet informierten (vgl. Abschnitt 5.1).
- Tz. 111 Gem. § 5 Abs. 1 und 2 NDIG ist jede Behörde verpflichtet, Informationen u. a. über ihre Aufgaben und Erreichbarkeit über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Internet kann den Zugang zum Jugendamt für betroffene Kinder und Jugendliche sowie für Dritte, welche einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden wollen, erleichtern. Ich betrachtete daher die Internetseiten der Kommunen dahingehend, ob sie dort Informationen zum Thema Kinderschutz und Kontaktdaten bereitstellen.⁴⁴
- Tz. 112 Die Startseiten des Internetauftritts keiner Kommune enthielt Informationen zum Thema Kinderschutz. Beim Landkreis Emsland und der Stadt Delmenhorst war es jedoch möglich, über eine Schaltfläche „Notfallnummern“ bzw. „Notrufe“ schnell wichtige Telefonnummern, u. a. für das Kinder- und Jugendtelefon oder den Kinderschutzbund, zu erhalten.

⁴⁴ Ich rief die Internetseiten der Kommunen für diese Betrachtung in der Zeit vom 17. bis 21.05.2021 auf.

- Tz. 113 Mir ist bewusst, dass es vor Ort viele Themen gibt, die aus guten Gründen auf der Startseite platziert werden könnten. Ich rege dennoch an, dort eine Schaltfläche bzw. einen Link zu Notfallnummern im Kinderschutz unterzubringen. Zumindest wäre es hilfreich, wenn diese Telefonnummern, wie beim Landkreis Emsland und der Stadt Delmenhorst, unter einer Rubrik zu Notfallnummern auf der Startseite mit aufgeführt werden.
- Tz. 114 Bei allen Kommunen konnte ich über Suchbegriffe, wie „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutz“, zu entsprechenden Internetseiten der Kommunen gelangen. Alternativ waren die zuständigen Organisationseinheiten bzw. der Zugang zu Informationen zum Kinderschutz durch ein „Durchklicken“ über Lebenslagen⁴⁵ oder die Organisation der Kommunen möglich. Letzteres war unterschiedlich komfortabel und erforderte teils Kenntnisse darüber, welche Organisationseinheiten für diese Aufgabe zuständig waren. Dies erschwert Außenstehenden den Zugang zu den Informationen und Kontaktdaten und wirkt ggf. abschreckend. Die Kontakt-daten – wie Telefonnummern, Anschriften und E-Mail-Adressen – waren jedoch schlussendlich auf den Internetseiten zu finden.
- Tz. 115 Alle Kommunen informierten auf ihren Internetseiten zum Thema Kinderschutz und zu Unterstützungsmöglichkeiten, allerdings in sehr unterschiedlicher Infor-mationstiefe und -breite. Dabei nutzten sie auch Links zu weiterführenden Infor-mationen und Dateien, wie z. B. Flyern. Teilweise waren die Informationen je-doch sehr knapp und (zu) fachsprachlich gehalten. Dies erschwerte den Zugang über das Internet.
- Tz. 116 Eine Erläuterung der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in bürger-freundlicher Sprache und eine direkte Ansprache der Internetnutzer⁴⁶ kann m. E. dazu beitragen, dass Betroffene den Zugang in Anspruch nehmen. Dazu kann auch das beispielhafte Aufzeigen von Problemlagen unterstützend beitragen.
- Tz. 117 Erwachsene wurden bei der Mehrzahl der Kommunen auf den Internetseiten di-rekt angesprochen. Eine direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen er-folgte nur bei wenigen Kommunen.

⁴⁵ Beispiele für Lebenslagen: Familie, Jugend, Freizeit, Tourismus, Kultur, Umwelt, Bauen und Wohnen.

⁴⁶ Z. B.: <http://www.braunschweig.de/leben/soziales/erziehungshilfe/allgemeine/kinderschutz.php>: „Auch Sie als Elternteil, Nachbar, Lehrer, Freund.... erleben und erkennen die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen und sollten sich dann an uns wenden. ...“, Auszug aus dem Internetauftritt der Stadt Braunschweig, aufgerufen am 21.05.2021.

- Tz. 118 Gute Beispiele für eine direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen waren auf den Internetseiten des Landkreises Nienburg/Weser, der Region Hannover und der Städte **Braunschweig** und Oldenburg zu finden. So stellt u. a. der Landkreis Nienburg/Weser auf seiner Internetseite in der Rubrik „Familie“ eine Vielzahl an möglichen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen dar und veranschaulichte diese mit Beispielen, in denen sich die Betroffenen wiederfinden konnten. Zu den Problemlagen waren jeweils die Kontaktdaten der zuständigen Beratungsstellen angegeben.
- Tz. 119 Um auch nichtdeutschsprachigen Personen einen Zugang zu den Informationen und Kontaktdaten zu ermöglichen, ist es wichtig, diese mehrsprachig zur Verfügung zu stellen.
- Tz. 120 Mehrsprachige Informationen zum Kinderschutz waren nur bei wenigen Kommunen, z. B. beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in der App „Integreat“, auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg und einem auf der Homepage der Region Hannover hinterlegtem Flyer mit Kontaktdaten des dortigen ASD zu finden.
- Tz. 121 Ich empfehle den Kommunen, ihre Internetseiten dahingehend zu hinterfragen, ob
- die Informationen und Kontaktdaten leicht zugänglich sind,
 - die Informationen für Nutzer ansprechend dargestellt sind (bürgerfreundliche Sprache, direkte Ansprache von Betroffenen),
 - zumindest die wichtigsten Informationen mehrsprachig erfolgen,
 - die Informationstiefe und -breite ausreichend ist und
 - Hinweise und Links zu weiterführenden Informationen vorhanden sind (vgl. Abschnitt 5.1).
- Tz. 122 Der Landkreis Osnabrück ergänzte nach dem Prüfungsgespräch bereits seine Kontaktdaten zum Kinderschutz und plante weitere Änderungen auf seinen Internetseiten.

5 Verfahrensabläufe zur Erfüllung des Schutzauftrags

5.1 Verfahren gem. § 8a SGB VIII

Tz. 123 Das Jugendamt hat bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wie folgt zu verfahren:

Zunächst hat das Jugendamt zu prüfen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte i. S. d. § 8a SGB VIII handelt. Das Gefährdungsrisiko ist gem.

§ 8a Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten grundsätzlich einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Tz. 124 Gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen anzubieten, sofern es diese für geeignet und notwendig hält. Zudem hat das Jugendamt das Familiengericht gem.

§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII anzurufen, sofern es dessen Tätigwerden für erforderlich hält, z. B. wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Bei dringender Gefahr und wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen.

Tz. 125 Soweit es zur Abwendung der Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen notwendig ist, hat das Jugendamt gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei in Anspruch nehmen. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, schaltet das Jugendamt diese Stellen zur Abwendung der Gefährdung ein.

Tz. 126 Der Gesetzgeber hat außerdem in § 8a Abs. 6 sowie in § 86c SGB VIII Regelungen getroffen, wie Fallübergaben zu gestalten sind.

Tz. 127 Ich habe geprüft, wie die Jugendämter die gesetzlichen Vorgaben individuell ausgestalteten und für strukturierte Verfahrensabläufe bei der Bearbeitung von Einzelfällen sorgten.

5.2 Individuelle Ausgestaltung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII

- Tz. 128 Interne Regelungen und Vordrucke für die einzelnen Verfahrensschritte sollen sicherstellen, dass Fachkräfte des ASD in jedem Einzelfall und damit auch unter akutem Handlungsdruck die erforderlichen Verfahrensschritte in einer gleichbleibend guten Qualität durchführen und entscheidende Aspekte nicht vergessen werden. Die standardisierten Verfahrensabläufe können den Fachkräften des ASD Handlungssicherheit bei einer Gefährdungseinschätzung geben.
- Tz. 129 Die Kommunen wiesen darauf hin, dass den Fachkräften dabei Freiraum für die sozialpädagogische Arbeit gegeben werden müsse. Ein reines routiniertes Abarbeiten von Checklisten und Vordrucken könnte auch dazu führen, dass Besonderheiten der Einzelfälle übersehen werden.
- Tz. 130 Eine nachvollziehbare Dokumentation der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII sind für den Kinderschutz, aber auch für den behördeninternen Prozess sowie die Frage der Verantwortlichkeiten wichtig. Die Dokumentation trägt dazu bei, dass auch im Vertretungsfall oder bei einem Zuständigkeitswechsel die Gefährdungssituation richtig eingeschätzt und eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.
- Tz. 131 Alle Jugendämter regelten die Verfahrensabläufe gem. § 8a SGB VIII individuell in einer Dienstanweisung und/oder einem Handbuch. Außerdem verfügte die Mehrzahl der Kommunen über Checklisten und über Vordrucke für einzelne Verfahrensschritte, auf denen die erhobenen Informationen und Vorgehensweisen des Einzelfalls dokumentiert werden sollten. Im Gespräch teilten einige Kommunen mit, dass die Checklisten nur der Unterstützung der Fachkräfte dienen würden und nicht verbindlich anzuwenden seien.
- Tz. 132 Nicht immer ergaben sich alle Dokumentationspflichten direkt aus den Vordrucken. Dienstanweisungen bzw. Handbücher des ASD enthielten oft weitergehende Vorgaben zu den vorzunehmenden Verfahrensschritten und einzuholenden Informationen, sodass einige Aspekte ggf. individuell dokumentiert werden mussten. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Aspekte im Einzelfall nicht dokumentiert werden und bei der Gefährdungseinschätzung unberücksichtigt bleiben.

- Tz. 133 Die in den Dienstanweisungen festgelegten Verfahrensabläufe sollten sich auch in den Vordrucken widerspiegeln. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Fachkräfte unter dem Druck der Gefährdungssituationen die zum Kinderschutz festgelegten Verfahrensschritte nicht in jedem Fall vollständig beachten. Das kann zur Folge haben, dass die Fachkräfte die Kindeswohlgefährdung falsch einschätzen und im schlimmsten Fall nicht abwenden oder Kinder zu Unrecht aus einer Familie herausnehmen.
- Tz. 134 Das LVR-Landesjugendamt Rheinland erarbeitete im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit zwölf rheinischen Jugendämtern eine Orientierungshilfe für die Erfüllung des Schutzauftrags. Im Jahr 2020 wurde die Orientierungshilfe aktualisiert. Sie wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamts Rheinland und des LWL-Landesjugendamts Westfalen (Empfehlung NRW) beschlossen.⁴⁷ In der Empfehlung NRW werden Anregungen und Hinweise für eine Qualitätsentwicklung gegeben, u. a. zu den Verfahrensschritten gem. § 8a SGB VIII. In Niedersachsen gibt es bisher keine entsprechende Empfehlung für die Jugendämter. In der Entschließung des Landtags „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“⁴⁸ wird die Landesregierung u. a. gebeten, einen Niedersachsenstandard in der Jugendhilfe zu entwickeln, der unabhängig vom Wohnort des Kindes gleichwertige Kinderschutzbedingungen garantiert.
- Tz. 135 Die Anregungen und Hinweise der Empfehlung NRW dienten mir als Grundlage für die Prüfung der Vordrucke für die Dokumentation der erhobenen Informationen und durchzuführenden Verfahrensschritte zur Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Die Prüfungserkenntnisse sind in den Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.5 dargelegt.

⁴⁷ Vgl. Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR)-Landesjugendamt Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL)-Landesjugendamt Westfalen: „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“. Internet: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/file_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf; aufgerufen am 07.06.2021.

⁴⁸ Vgl. LT-Drs. 18/8581 vom 18.02.2021, Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken! Ziffer 9.

5.2.1 Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- Tz. 136 Wenn dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, hat es zu prüfen, ob diese gewichtig i. S. d. § 8a SGB VIII sind. Dafür ist es notwendig, dass das Jugendamt alle relevanten Informationen zu dem Kind, den gemeldeten Anhaltspunkten und dem Umfeld des Kindes erhebt. Relevante Informationen sind in Anlehnung an die Empfehlung NRW beispielsweise die persönlichen Daten des Kindes und seiner Familie, Angaben zur besuchten Kindertagesstätte oder Schule und zur Lebenssituation.
- Tz. 137 Alle Kommunen verfügten über einen Vordruck, auf dem eingehende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren waren. Die von den Jugendämtern verwendeten Vordrucke waren sehr unterschiedlich gestaltet.
- Tz. 138 Die Mehrzahl der Kommunen hatte detaillierte Meldebögen erarbeitet. Neben den persönlichen Daten der Familien sollte z. B. auch abgefragt werden, welche Kindertagesstätte oder Schule das Kind besuchte, ob weitere Kinder betroffen waren und ob die meldende Person für Rückfragen zur Verfügung stehen würde. Teilweise war die Art der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, häusliche Gewalt etc.) in Form einer Checkliste abgefragt und die meldende Person sollte gefragt werden, was sie bereits unternommen hat.
- Tz. 139 Darüber hinaus konnten weitere Angaben entweder in Form von Ankreuzoptionen oder als Freitext formuliert werden. Einige Kommunen hatten bei Freitextfeldern konkrete Fragen formuliert: „Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?“. Bei den Kommunen, die die Freitextfelder nicht näher beschrieben haben, besteht das Risiko, dass einzelne Informationen nicht erfragt werden.
- Tz. 140 Die Auswertung der Vordrucke (siehe Anlage 8) ergab, dass alle Jugendämter bei der Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Wesentlichen die relevanten Informationen erheben und auf den dafür vorgesehenen Vordrucken dokumentieren mussten.
- Tz. 141 Ich rege dennoch an, dass die Jugendämter anhand der Anlage 8 prüfen, ob sie alle aus ihrer Sicht relevanten Informationen erheben oder ob sie ggf. ihre Vordrucke ergänzen sollten.

5.2.2 Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Tz. 142 Das Jugendamt hat nach Eingang der Meldung zu entscheiden, ob die bekannt gewordenen Hinweise gewichtige Anhaltspunkte i. S. d. § 8a SGB VIII für eine Kindeswohlgefährdung enthalten.
- Tz. 143 Alle Kommunen teilten mit, dass Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen unverzüglich bearbeitet würden. Sie hätten Vorrang vor allen anderen Fällen. Unmittelbar nach Eingang der Meldung habe die aufnehmende oder die fallzuständige Fachkraft, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, die Glaubwürdigkeit der Meldung einzuschätzen und eine Erstbewertung vorzunehmen.
- Tz. 144 Hierzu ist in Anlehnung an die Empfehlung NRW beispielsweise sehr wichtig, dass geprüft wird, ob die Familie bereits im Jugendamt bekannt ist und ob es in der Vergangenheit bereits Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung gab. Diese Informationen müssen vorliegen, damit die Fachkräfte des Jugendamts eine zutreffende Gefährdungseinschätzung vornehmen können.
- Tz. 145 Nach den Vordrucken für die Erstbewertung war bei der Mehrzahl der Kommunen zwar zu prüfen, ob bereits ein Aktenvorgang zu der Familie existierte. Ob es aber bereits Meldungen über Kindeswohlgefährdung in der Vergangenheit gab, wurde jedoch nur vereinzelt im Vordruck abgefragt. Nach Angabe der Kommunen, die diesen Punkt nicht explizit in ihrem Vordruck aufführten, würden diese Angaben aber trotzdem erhoben und ggf. in einem Freitext bzw. in den Aktenvorblättern und dem einzusehenden EDV-Fachverfahren vermerkt.
- Tz. 146 Des Weiteren sollten die Fachkräfte über die Dringlichkeit sowie die Art und Form der Kontaktaufnahme zur Familie entscheiden, um sich gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ggf. einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Tz. 147 Je nach Gefährdung war bei der Mehrzahl der Kommunen auf dem Vordruck für die Erstbewertung der Anhaltspunkte eine Kontaktaufnahme sofort, innerhalb von drei Tagen, innerhalb einer Woche oder später vorgesehen. Wurde eine Kontaktaufnahme für nicht erforderlich erachtet, war dies zu begründen.

- Tz. 148 Bei der Mehrzahl der Kommunen war zudem auf dem o. a. Vordruck die Form der Kontaktaufnahme zu den Familien anzugeben. Diese konnte z. B. telefonisch, durch einen Hausbesuch oder durch Einladung in die Dienststelle erfolgen.
- Tz. 149 Alle Kommunen teilten mit, dass vor der Gefährdungseinschätzung ein Hausbesuch zur Inaugenscheinnahme durchgeführt werde. Die Kommunen hätten die Hausbesuche grundsätzlich mit zwei Fachkräften durchgeführt. Bei entsprechenden Anhaltspunkten würde im Einzelfall z. B. die Polizei, der sozialpsychiatrische Dienst oder eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen, bei Familien mit Säuglingen oder Kleinkindern auch eine Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester des Gesundheitsamts. Der Landkreis Osnabrück nannte außerdem Fachkräfte von freien Trägern, wenn bereits Hilfen zur Erziehung geleistet würden, und meldende Personen, z. B. aus Kindertagesstätten oder der Schulsozialarbeit.
- Tz. 150 War die Fachkraft, die die Anhaltspunkte aufnahm, nicht fallzuständig, erfolgte vor oder nach der Erstbewertung die Übergabe an die fallzuständige Fachkraft. Dies wurde beispielsweise durch eine persönliche Übergabe und Gegenzeichnung auf dem Meldebogen dokumentiert.
- Tz. 151 Bei der Stadt **Braunschweig** sei die Weitergabe an die zuständige Fachkraft über die EDV sichergestellt worden. Habe diese den Fall nicht innerhalb von 30 Minuten angenommen, erfolge automatisch eine Meldung an die Vorgesetzten. So sei gewährleistet worden, dass auch bei Verhinderung der zuständigen Fachkraft eine unverzügliche Bearbeitung der Meldung erfolge.
- Tz. 152 Die Jugendämter erklärten, dass für den Fall, dass die Fachkräfte die mitgeteilten Anhaltspunkte nicht als wichtig einschätzten, die Leitungskraft der Beendigung des Verfahrens nach der Erstbewertung der Anhaltspunkte habe zustimmen bzw. dies zur Kenntnis nehmen müssen.
- Tz. 153 Aus der Anlage 9 ist ersichtlich, welche Aussagen zu den verschiedenen Aspekten in den standardisierten Vordrucken der Kommunen erfasst werden mussten.
- Tz. 154 Ich rege an, dass die Kommunen anhand der Anlage 9 prüfen, ob entsprechende Ergänzungen der genutzten Vordrucke zu einer höheren Handlungssicherheit der Fachkräfte und zur Vermeidung von Fehlern bei diesem Verfahrensschritt führen können.

5.2.3 Gefährdungseinschätzung

- Tz. 155 Das Gefährdungsrisiko ist bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
- Tz. 156 Die Jugendämter haben darüber zu entscheiden, wie viele Fachkräfte einbezogen und ob Leitungskräfte eingebunden werden. Gesetzlich sind mindestens zwei Fachkräfte vorzusehen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob und welche Informationen bei Dritten einzuholen sind und wie das weitere Vorgehen, z. B. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten, gestaltet werden soll.
- Tz. 157 Aus den Vordrucken und Dienstanweisungen sowie den Angaben der Kommunen ging hervor, dass bei allen Jugendämtern grundsätzlich mindestens zwei Fachkräfte zusammen die Gefährdungseinschätzung vornahmen. Einige Kommunen sahen hierfür regelmäßig oder in besonders schwierigen Fällen mindestens drei Fachkräfte vor.
- Tz. 158 Die für die Gefährdungseinschätzung eingesetzten Fachkräfte mussten nach Angaben der Kommunen mindestens über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (oder vergleichbar) mit staatlicher Anerkennung verfügen. Darüber hinaus sollten sie sich im Bereich Kinderschutz entsprechend fortgebildet haben. Teilweise würden die Kommunen alle im ASD eingesetzten Fachkräfte zur insoweit erfahrenen Fachkraft weiterbilden.
- Tz. 159 Alle Kommunen gaben an, dass die jeweiligen Leitungskräfte in die Gefährdungseinschätzung eingebunden gewesen seien. Bei einigen Jugendämtern sei dies über die Vorlage des Vordrucks zur Gefährdungseinschätzung an die Leitungskraft erfolgt, sodass diese entsprechend über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung informiert gewesen sei. Bei anderen Jugendämtern sei die Leitungskraft aktiv an der Gefährdungseinschätzung beteiligt worden. Einige Kommunen berichteten, dass die Einbindung der Leitungskräfte den Fachkräften Sicherheit für ihre Arbeit bieten würde.
- Tz. 160 Aus den vorgelegten Vordrucken ging bei der Mehrzahl der Jugendämter explizit hervor, dass sie die Beteiligung von Akteuren prüften. Dies könnten z. B. die Polizei, der sozialpsychiatrische Dienst oder die Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen oder Kindertagesstätten sein. Die Mehrzahl der Vordrucke

sah eine Auswahl ggf. zu beteiligender Akteure vor. Die Kommunen gaben an, dass im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden sei, welche Akteure hinzugezogen werden sollten. Allerdings mussten nur selten standardmäßig die Gründe angegeben werden, warum Informationen bei den Akteuren einzuholen waren.

- Tz. 161 Beim Verfahren zur Gefährdungseinschätzung ist zukünftig zu beachten, dass § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durch das KJSG u. a. dahingehend geändert wurde, dass Personen, die gem. § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind.
- Tz. 162 Welche Aussagen zu verschiedenen Aspekten bei einer Gefährdungseinschätzung auf standardisierten Vordrucken dokumentiert werden mussten, ist aus der Anlage 10 ersichtlich.
- Tz. 163 Ich rege an, dass die Kommunen anhand der Anlage 10 prüfen, inwieweit sie entsprechende Ergänzungen der genutzten Vordrucke aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändern sollten, um Fehler bei der Gefährdungseinschätzung zu vermeiden.

5.2.4 Aktenübersicht und interne Zuständigkeitswechsel

- Tz. 164 Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu (früheren) Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. Hierzu können auch die Kennzeichnung von Akten oder farbige Vordrucke dienen.⁴⁹
- Tz. 165 Alle Kommunen führten nach eigenen Angaben im ASD Papierakten. Darüber hinaus gaben die Kommunen an, dass es in den EDV-Fachverfahren verschiedene Möglichkeiten gebe, um Hinweise auf aktuelle oder frühere Kinderschutzverfahren erkennen zu können.
- Tz. 166 Die vorgelegten Muster der Aktenvorblätter sahen nur wenige konkrete Angaben zu (früheren) Kinderschutzverfahren vor. Immerhin waren im Aktenvorblatt des

⁴⁹ Vgl. Empfehlung NRW, Seite 63.

Landkreises Rotenburg (Wümme) das Datum der Meldung von Anhaltspunkten und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung anzugeben. Beim Landkreis Osnabrück war zumindest das Datum der Meldung von Anhaltspunkten einzutragen.

- Tz. 167 Die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Göttingen berichteten, dass sie Schriftstücke bzw. Aktenreiter zum schnellen Auffinden von Informationen zu Kindeswohlgefährdungen farblich markiert hätten.
- Tz. 168 Ich halte es für wichtig, dass mindestens folgende Angaben aus den Aktenvorblättern erkennbar sind:
- Datum des Eingangs der Meldung von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - Ergebnis der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (ja/nein),
 - Angabe, ob mehrere Jugendämter zuständig sind (z. B. Herkunftsfamilie wohnt in einem anderen Zuständigkeitsbereich als die Pflegefamilie/Pflegeperson).
- Tz. 169 Ich empfehle daher den Kommunen, diese Angaben in ihre Aktenvorblätter aufzunehmen.
- Tz. 170 Alle Kommunen teilten mit, dass bei internen Zuständigkeitswechseln die Übergabe möglichst persönlich zwischen den Fachkräften erfolge und dokumentiert werde. Die persönliche Fallübergabe bei internen Zuständigkeitswechseln befürworte ich.
- Tz. 171 Auch bei unvorhersehbaren Vertretungsfällen und Fachkraftwechseln besteht das Risiko, dass wichtige Informationen zu (früheren) Kindeswohlgefährdungen verloren gehen. Es muss daher sichergestellt sein, dass diese Informationen aus den Akten und dem EDV-Fachverfahren jederzeit schnell entnommen werden können. Ich empfehle daher zu prüfen, ob alle Informationen in den (Papier-)Akten mit denen des EDV-Fachverfahrens übereinstimmen.

5.2.5 Fallübergabe an andere Jugendämter

- Tz. 172 § 8a Abs. 6 Satz 1 SGB VIII verpflichtet jedes Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese Anhalts-

punkte und Daten dem nach den §§ 86 ff SGB VIII zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das zuständige Jugendamt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen kann. Die Übermittlung der Daten soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen. Damit soll vermieden werden, dass vorhandene Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und dadurch ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.⁵⁰

- Tz. 173 Ich fragte die Kommunen, ob es für die Fallübergabe an andere Jugendämter interne Regelungen und standardisierte Vorgehensweisen gab. Des Weiteren untersuchte ich die dazu vorgelegten Unterlagen dahingehend, welche Inhalte von den Fachkräften dokumentiert werden sollten.
- Tz. 174 Die Grafschaft Bentheim verfügte über ein standardisiertes Anschreiben für solche Fallübergaben. Diesem waren bei Übersendung entsprechende Sachstandberichte bzw. Aktenauszüge beizufügen. Der Empfang musste vom aufnehmenden Jugendamt auf einer beigefügten Empfangsbestätigung quittiert werden.
- Tz. 175 Die übrigen Jugendämter gestalteten die Fallübergaben individuell. Nicht bei allen Jugendämtern war aus den Unterlagen ersichtlich, dass sich diese den Empfang der übersandten Daten bestätigen ließen.
- Tz. 176 Die Jugendämter berichteten, dass die Fallübergaben in Gesprächen zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen würden. Wenn möglich, würden diese Gespräche persönlich geführt. Teilweise berichteten die Jugendämter aber auch über Probleme, mit den Fachkräften der anderen Jugendämter gemeinsame Termine für eine persönliche Übergabe zu vereinbaren. Zudem seien bei der Fallübernahme von anderen Jugendämtern z. B. die übersandten Unterlagen unvollständig gewesen. Vereinzelt seien Fälle bei den zuvor zuständigen Jugendämtern eingestellt worden, ohne dass eine Mitteilung an das neu zuständige Jugendamt erfolgt sei.
- Tz. 177 Die Region Hannover schloss mit den in der Region Hannover befindlichen Jugendämtern eine Vereinbarung. Darin regelten die Beteiligten die Fallübergabe

⁵⁰ Vgl. Kommentar Wiesner/Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 85 - 87.

bei einem Zuständigkeitswechsel zwischen diesen Jugendämtern. Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg vereinbarten ebenfalls gemeinsame Verfahrensstandards bei einem Zuständigkeitswechsel.

- Tz. 178 Die standardisierte Dokumentation bei Fallübergaben dient dazu, dass u. a. alle wichtigen Informationen für die Wahrnehmung des Schutzauftrags dem anderen Jugendamt mitgeteilt werden. Ich halte es daher für wichtig, in Anlehnung an die Empfehlung NRW, dem neuen Jugendamt mindestens einen Sachstandsvermerk mit einer konkreten Abbildung der aktuellen Lebenssituation und der Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe zu übergeben. Zudem sollten die Fallübergabe und Weiterleitung der Akte dokumentiert werden. Darüber hinaus rege ich dringend an, auch Hinweise auf frühere Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen dazu zur Verfügung zu stellen. Der Eingang dieser Unterlagen sollte vom neu zuständigen Jugendamt schriftlich bestätigt werden.

5.3 Fachcontrolling und Evaluation der Prozesse

5.3.1 Fachcontrolling

- Tz. 179 Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und eigenen Regelungen zum Verfahren auch eingehalten werden, ist es hilfreich ein Fachcontrolling aufzubauen. Ein Fachcontrolling ermöglicht den Jugendämtern, ihre Leistungsprozesse zu steuern und zu überprüfen. Es dient somit der Qualitätssicherung.
- Tz. 180 Das Fachcontrolling war in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Mehrzahl der Kommunen betrachtete lediglich die Entwicklung der Fallzahlen oder die Vorgesetzten kontrollierten die Einhaltung der Verfahrensregeln bei Einzelfällen anhand von Stichproben. Die Mehrzahl der Kommunen hatte somit noch kein Fachcontrolling im eigentlichen Sinn aufgebaut.
- Tz. 181 Einen Vergleich und fachlichen Austausch mit anderen Kommunen über einen Kennzahlenvergleich, wie z. B. über die „Integrierte Berichterstattung Niedersachsen“⁵¹, fanden die meisten Kommunen unterstützend.

⁵¹ Die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ist ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter in Niedersachsen, siehe dazu Internet: <https://www.ib-niedersachsen.de/display/IW/Startseite>, aufgerufen am 29.11.2021.

Tz. 182 Die Kommunen schilderten folgende Fachcontrolling-Aktivitäten:

- Der Landkreis Emsland habe eine Projektgruppe „fachliches Controlling“ mit Vertreterinnen und Vertretern des ASD und des Pflegekinderdienstes (PKD) aus allen Standorten eingerichtet. Die Projektgruppe diene dazu, übergreifende Themen zu besprechen und Abläufe zu vereinheitlichen. Der Landkreis Emsland habe zum Zeitpunkt der Prüfung die Gründe für seine im Landesvergleich niedrigen § 8a-Fallzahlen untersucht.
- Bei der Region Hannover hätten die Teamleitungen regelmäßig erfolgreich und auch problematisch verlaufene Fälle besprochen und Fehler anschließend mit den Teams erörtert. Die Region Hannover hatte ein Fachcontrolling für die Jugendhilfe, auch zum Verfahren gem. § 8a SGB VIII, installiert. Neben der Analyse der Entwicklung der Fallzahlen sollte dies auch dazu dienen, die Einhaltung der regionsinternen Bearbeitungsstandards in den sechs Standorten des ASD sicherzustellen.
- Die Stadt **Braunschweig** betrachtete die Fallzahlentwicklung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII sowie der Beratungen nach § 4 KKG. In ihre Auswertung bezog sie die Aktivitäten im Rahmen der Frühen Hilfen ein, wie z. B. Willkommensbesuche nach Geburt eines Kindes.
- Die Stadt Delmenhorst setzte eine Analysesoftware u. a. zur Auswertung der Verfahren gem. § 8a SGB VIII ein. Sie hatte dadurch beispielsweise die Möglichkeit bezirksbezogen Auswertungen vorzunehmen, um zu erkennen, ob sich Meldungen von Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung in einem bestimmten Gebiet bzw. einer Schule oder Kindertagesstätte häuften. Bei Auffälligkeiten habe die Stadt eine nähere Prüfung vorgenommen. Das Analyseprogramm habe auch zur besseren Einschätzung von Arbeitsüberlastungen von Mitarbeitenden gedient.
- Die Stadt Oldenburg nahm ein „Hilfeprozesscontrolling“ zu einzelnen Hilfearten – auch zu den Verfahren nach § 8a SGB VIII – vor. Dabei seien die Akten nach bestimmten Kriterien betrachtet worden.

Tz. 183 Ich begrüße diese Vorgehensweisen der Kommunen. Den Kommunen, welche noch kein Fachcontrolling installiert haben, empfehle ich ein solches für die Qualitätssicherung der Gefährdungseinschätzung aufzubauen.

5.3.2 Evaluation der Prozesse

- Tz. 184 Die Jugendämter müssen darüber hinaus gem. § 79a SGB VIII u. a. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII qualitativ weiterentwickeln und ihre Standards regelmäßig überprüfen. Dazu bedarf es einer Evaluation der Qualität einzelner Arbeitsschritte bei der Gefährdungseinschätzung.
- Tz. 185 Die Kommunen, mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg, evaluierten ihre Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.
- Tz. 186 Die Kommunen schilderten u. a. folgende Evaluations-Aktivitäten zum internen Verfahrensprozess gem. § 8a SGB VIII⁵²:
- Der Landkreis Göttingen habe eine Evaluation des Prozesses zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vorgenommen.
 - Der Landkreis Nienburg/Weser hinterfragte seine Prozesse durch eine Organisationsuntersuchung mit externer Unterstützung.
 - Der Landkreis Osnabrück habe regelmäßig ein sog. Fallmanagement durchgeführt. Die Leitungsebene habe dabei konkrete Fälle betrachtet, um festzustellen, ob in den Sozialraumteams gleiche Standards gelebt und die gleichen Maßstäbe zur Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung zu Grunde gelegt wurden.
 - Die Stadt Oldenburg habe eine Evaluation ihres Verfahrens im Rahmen einer sog. Fallwerkstatt vorgenommen. Mit Hilfe eines vorab anhand der Akte erstellten Zeitstrahls hätten die Fachkräfte und die Fachdienstleitung das Vorgehen in einem abgeschlossenen Fall analysiert. Gemeinsam sei erarbeitet worden, wie aufgezeigte Lücken geschlossen und Fehler künftig vermieden werden können, z. B. durch Verbesserung der Dienstanweisung oder weiterführende Fortbildungsangebote. Außerdem überprüfte eine Arbeitsgruppe der Stadt Oldenburg die Verfahrensabläufe gem. § 8a SGB VIII. Dies führte zu konkreten Änderungsvorschlägen, z. B. zu Ergänzungen im Meldebogen, zur Kennzeichnung von Akten und zum Verfahren bei planbaren Vertretungen.

⁵² Hier werden nur die Evaluations-Aktivitäten zum internen Verfahrensprozess gem. § 8a SGB VIII aufgeführt. Die Evaluation zur Zusammenarbeit mit den Akteuren und zur fachlichen Beratung gem. § 8b SGB VIII ist im Abschnitt 4.5 dargelegt.

- Tz. 187 Einige Kommunen planten, ihre Prozesse bei der Gefährdungseinschätzung – teils mit externer Unterstützung – im Jahr 2021 zu hinterfragen.
- Tz. 188 Ich befürworte diese Evaluationsansätze und dass einige Kommunen planten, ihre Prozesse im Jahr 2021 zu hinterfragen.
- Tz. 189 Wenn die Qualität des Verfahrens nicht regelmäßig hinterfragt wird und bestehende Standards nicht überprüft werden, birgt dies die Gefahr, dass Fehler geschehen bzw. Lücken im Verfahren entstehen. Insbesondere bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung kann dies fatale Folgen haben. Daher fordere ich die Hansestadt Lüneburg auf, ebenfalls eine Evaluation ihrer Prozesse gem. § 79a SGB VIII vorzunehmen.

5.4 Exkurs: Eignung von Pflegepersonen

- Tz. 190 Der PKD sei nach Angaben der Kommunen in der Regel selbst für die Erfüllung des Schutzauftrags zuständig gewesen, wenn ein Pflegekind in einer Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gefährdet war. Es hätten für den PKD die gleichen Verfahrensabläufe und fachlichen Standards wie für den ASD gegolten.
- Tz. 191 Nach Angaben der Kommunen hätten die Fachkräfte des ASD die Fachkräfte des PKD ggf. bei Bedarf unterstützt, z. B. bei Hausbesuchen, bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Hilfeplanung und Zusammenarbeit mit der Herkunfts-familie. Alle Kommunen versicherten, dass ihre Fachkräfte in unterschiedlicher Regelmäßigkeit, mindestens jährlich, die Pflegekinder persönlich trafen. Einzelne PKD suchten den Kontakt zu den Pflegekindern ohne Anwesenheit der Pflegeeltern, um den Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, unbefangen über ihr Wohlbefinden zu sprechen.
- Tz. 192 Für die Feststellung, ob eine Person als Pflegeperson für die Vollzeitpflege geeignet ist, gibt es – mit Ausnahme des § 72a SGB VIII – keine gesetzlichen Anforderungen. Die Vollzeitpflege muss geeignet sein, um den konkreten erzieherischen Bedarf zu decken. „Dies verlangt, dass die Pflegeperson gerade für dieses

Pflegekind geeignet ist. Daher kann es keine verbindliche allgemeine Eignungsprüfung mit Anspruch auf Vermittlung eines Kindes geben.“⁵³

- Tz. 193 Die Nds. Anregungen und Empfehlungen zur Vollzeitpflege⁵⁴ enthalten Vorschläge für eine qualifizierte Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson geeignet sind. Den Angaben der Kommunen zufolge würden diese nicht ausreichen, um folgendes Risiko für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien zu minimieren:
- Tz. 194 Nach Aussagen der Kommunen sei es vorgekommen, dass sie in ihren Zuständigkeitsgebieten wohnhafte Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson für eine Vollzeitpflege als ungeeignet abgelehnt hätten. Einige dieser abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber seien in sogenannten Erziehungsstellen⁵⁵ eines freien Trägers als Pflegeperson „wieder aufgetaucht“. Die Kommunen berichteten, dass es sich dabei häufig um Erziehungsstellen freier Träger und belegende Jugendämter aus angrenzenden Bundesländern gehandelt habe.
- Tz. 195 Die Region Hannover verständigte sich mit ihren regionsangehörigen Kommunen, die über eigene Jugendämter⁵⁶ verfügten, wie folgt: Sie sollten sich gegenseitig informieren, wenn innerhalb der Region Hannover ein Jugendamt eine Pflegeperson in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts für eine Vollzeitpflege in Betracht zog. Im Rahmen eines Hausbesuchs sollte in diesen

⁵³ Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII 8. Auflage 2019, § 33 SGB VIII, Rn. 19.

⁵⁴ Anregungen und Empfehlungen für Niedersächsische Jugendämter – 3. Überarbeitete Auflage 05/2016; Internet: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/vollzeitpflege/vollzeitpflege-239.html, Seiten 9-6 ff, aufgerufen am 05.05.2021.

⁵⁵ Vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, § 33 SGB VIII, Rn. 39: In der Praxis wird der Begriff der „Erziehungsstelle“ sowohl für besondere Formen der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII als auch für familiäre Betreuungssettings nach § 34 SGB VIII verwendet, was häufig zu erheblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtliche Zuordnung der Hilfeform führt. Für die Abgrenzung zwischen den Leistungsbereichen des § 33 und § 34 kommt es auf die Bezeichnung der Hilfe nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Kind bzw. der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist – dann ist von Vollzeitpflege nach § 33 auszugehen. Wurden Kinder/Jugendliche hingegen nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt und wird daher die Verantwortung in einem formalen Zusammenhang wahrgenommen bzw. mit anderen geteilt und würde angesichts des organisatorischen Hintergrunds ggf. unabhängig von der betreuenden Person weiterbestehen, dann ist vom Bestehen einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform i. S. v. § 34 auszugehen (OVG Koblenz JAmt 2009, 92, 96 sowie Krauthausen JAmt 2009, Seite 68; vgl. dazu auch DV Seite 34; Meysen JAmt 2002, 326; DIJuF-GutA JAmt 2008, Seite 202).

⁵⁶ Landeshauptstadt Hannover, Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und Lehrte (Stand Mai 2021).

Fällen die Eignung der Pflegeperson gemeinsam von beiden Jugendämtern beurteilt werden. Es sei geplant, sich mit weiteren Jugendämtern im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover auf diese Verfahrensweise zu einigen.

- Tz. 196 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Freie und Hansestadt Hamburg (Stadt Hamburg) vereinbarten, dass die Stadt Hamburg den Landkreis informiert und an der Eignungsfeststellung beteiligt, wenn sie eine Pflegeperson für eine Vollzeitpflege im Landkreis in Betracht zieht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bemängelte, dass die Stadt Hamburg sich nicht an die Vereinbarung gehalten und Kinder bei Pflegepersonen untergebracht habe, die der Landkreis nicht für geeignet hielt. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg in seinem Jahresbericht 2021⁵⁷ Mängel hinsichtlich der Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern als Pflegeperson bei der Stadt Hamburg feststellte, wie z. B. fehlende Führungs- und Gesundheitszeugnisse.
- Tz. 197 Den Ausführungen der Kommunen ist zu entnehmen, dass die Maßstäbe für die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen von Jugendamt zu Jugendamt variieren und ein Risiko für die Erfüllung des Schutzauftrags darstellen.
- Tz. 198 Durch das KJSG wurde § 37c in das SGB VIII eingefügt. Gem. § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII soll bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Region Hannover und der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatten sich nach den o. a. Ausführungen mit räumlich angrenzenden Kommunen bereits darauf verständigt.

5.5 Exkurs: Früherkennungsuntersuchungen

- Tz. 199 Ziel des Nds. Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) ist es, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Dies soll dadurch erreicht

⁵⁷ Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg, Jahresbericht 2021 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2019 vom 27.01.2021, Pflegeelternvermittlung, Tz. 259 bis 267. Internet: <https://www.hamburg.de/jahresberichte/14887078/rechnungshof-jahresbericht-2021/>, aufgerufen am 03.05.2021.

werden, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen. Gem. § 1 Satz 3 NFrüherkUG werden den Jugendämtern zur Verbesserung des Kinderschutzes Daten der Kinder zur Verfügung gestellt, die nicht untersucht worden sind.

- Tz. 200 Gem. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen die Jugendämter die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises. Wie die Jugendämter mit den Meldungen über die Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen umgehen, haben sie daher selbst zu entscheiden.
- Tz. 201 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen bekannt, so hat es gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Laut Gesetzesbegründung zum NFrüherkUG kann die fehlende Teilnahmebestätigung an einer Früherkennungsuntersuchung ein Indiz dafür sein, dass die Eltern ihrer Pflicht zur Pflege ihrer Kinder nicht ausreichend nachkommen. Eine fehlende Teilnahmebestätigung ist für sich allein allerdings kein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.⁵⁸ Dies ist auch Meinung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur.⁵⁹ Daher können die Jugendämter den Eltern bei Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen lediglich eine Beratung gem. § 16 SGB VIII anbieten.
- Tz. 202 Die Jugendämter schilderten, dass sie die betroffenen Eltern angeschrieben hätten mit der Bitte, einen Nachweis über die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung nachzureichen. Daneben hätten sie ihnen ein Beratungsgespräch gem. § 16 SGB VIII angeboten. In vielen Fällen habe sich dabei herausgestellt, dass die Früherkennungsuntersuchung stattgefunden hatte und lediglich die Meldung nicht vorlag. Wenn keine Rückmeldung von den Eltern erfolgte, hätten die Jugendämter in der Regel nichts weiter unternommen. Die Jugendämter hätten nur dann Kontakt zu den Eltern aufgenommen, wenn die Familien bereits vom ASD betreut wurden. Lediglich der Landkreis Rotenburg (Wümme) führte aus, dass dies dem ASD nicht möglich sei. Das Anschreiben an die Eltern habe dort das Familienservicebüro übernommen. Dieses habe keinen Zugriff auf die Fachsoftware des Jugendamts und daher keine Kenntnis darüber, ob Familien durch

⁵⁸ Vgl. LT-Drs. 16/755, Seite 16.

⁵⁹ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss v. 9.9.2013, 1 UF 105/13; LPK-SGB VIII/Peter Bringewat, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 8a Rn. 36, im Ergebnis ebenso Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015 Rn. 15, SGB VIII § 8a Rn. 15, PK-SGB VIII/Radewagen, § 8 a SGB VIII, Rn. 8.

das Jugendamt betreut wurden. Einige Kommunen führten aus, dass sie weitere Schritte, wie z. B. die Ankündigung eines Hausbesuchs, einleiten würden, wenn von einer Familie mehrere Mitteilungen über versäumte Früherkennungsuntersuchungen vorlagen.

- Tz. 203 Diese Versäumnismitteilungen hätten nach den Angaben der Kommunen in den letzten Jahren nicht zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen geführt. In wenigen Fällen hätten sich jedoch andere Unterstützungsbedarfe aus der Beratung ergeben.
- Tz. 204 Insbesondere bei Familien, welche dem Jugendamt bereits bekannt sind, kann die Versäumnismitteilung dazu beitragen, Hilfebedarfe zu erkennen. Daher rege ich an, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine organisatorischen Abläufe überdenkt, damit der ASD Kenntnis über die Versäumnismitteilungen bei den von ihm betreuten Familien erhält.
- Tz. 205 Gem. § 6 NFrüherkUG hatte die Landesregierung die Auswirkungen des im Jahr 2010 in Kraft getretenen Gesetzes bis zum 01.12.2014 zu überprüfen. Diese Evaluation ergab, dass bei den fünf beteiligten Modellkommunen in etwa zwei Drittel der Fälle keine Rückmeldung durch die Eltern erfolgte.⁶⁰
- Tz. 206 Die Jugendämter wurden bei Erhalt der Information über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung in der Regel nur dann tätig, wenn die Familien dem Jugendamt ohnehin bereits bekannt waren. Daneben gibt es eine Grauzone an Fällen, bei denen die Jugendämter die Eltern wegen einer möglichen Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zwar angeschrieben hatten, aber auf eine Nichtreaktion der Eltern nicht aktiv wurden. In diesen Fällen konnten die Jugendämter nicht wissen, ob eine Früherkennungsuntersuchung erfolgt ist oder nicht. Festzustellen ist, dass die Jugendämter über begrenzte Eingriffsmöglichkeiten verfügen, wenn ihnen lediglich die Information vorliegt, dass ein Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat. Die begrenzten Eingriffsmöglichkeiten führen jedoch dazu, dass das Ziel des Gesetzes, den Kinderschutz zu verbessern, nur in geringem Maße erreicht werden kann.⁶¹

⁶⁰ Vgl. Gebit Münster GmbH & Co.KG, Evaluation des NFrüherkUG, Seiten 31 ff.

⁶¹ Mit der Frage der Verbesserung des Kinderschutzes hat sich der Niedersächsische Landesrechnungshof auch in seiner Prüfung zum „Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern“ beschäftigt. Vgl. Jahresbericht 2021 des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, S. 352 ff.

Das Angebot der Beratung bietet aber die Chance, mit den Eltern in Kontakt zu kommen und bei Bedarf Hilfeleistungen anzubieten.

- Tz. 207 Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Fälle von Kindeswohlgefährdung wegen der beschriebenen Grauzone unentdeckt geblieben sind.

6 Ausreichende Ausstattung des ASD

- Tz. 208 Gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die örtlichen Träger für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gem. § 72 SGB VIII. Die ausreichende Ausstattung des ASD umfasst die personelle, sächliche⁶² und finanzielle⁶³ Ausstattung des ASD. Die Ausstattung hängt vielfach von der Haushaltssituation in den Kommunen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab, d. h. Struktur und Größe der Sozialräume. Die Ausstattung des ASD ist eine wichtige Grundlage, um den Schutzauftrag sachgerecht erfüllen zu können. Insbesondere eine unzureichende personelle Ausstattung des ASD kann zur Überlastung der Fachkräfte führen. Dies erhöht das Risiko, dass den Fachkräften Fehler in Kinderschutzfällen mit möglicherweise tragischen Folgen unterlaufen, d. h. Kinder und Jugendliche leiden müssen. Eine ausreichende personelle Ausstattung nimmt daher eine „Schlüsselstellung“⁶⁴ in der Aufgabenerledigung ein.

6.1 Personelle Ausstattung des ASD

- Tz. 209 Durch das KJSG wurde § 79 Abs. 3 SGB VIII um Satz 2 erweitert. Danach ist zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Generell ist bei einer Personalbemessung zu bedenken, dass diese eine Rückschau darstellt. Ob eine Arbeitsverdichtung und der damit verbundene Veränderungsbedarf kurz-, mittel- oder langfristig gegeben ist, muss daher von der Verwaltung immer neu beurteilt werden.
- Tz. 210 Ein Hinweis auf eine unzureichende personelle Ausstattung könnten Überlastungsanzeigen der Fachkräfte sein. Im Falle einer Überlastung des vorhandenen

⁶² Räumliche und technische Ausstattung des ASD.

⁶³ Die ausreichende Ausstattung des ASD mit finanziellen Mitteln war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

⁶⁴ Vgl. Wiesner/Wiesner, 5. Auflage 2015, SGB VIII § 79 Rn. 16-17.

Personals besteht die Gefahr, dass z. B. Verfahrensregelungen nicht mehr eingehalten werden können und es schlussendlich zu Fehlern bei der Gefährdungseinschätzung kommt. Neun Kommunen gaben an, dass seit dem Jahr 2017 Fachkräfte des ASD Überlastungsanzeigen gestellt hätten. Wesentliche Ursachen seien Vertretungssituationen/vakante Stellen, steigende Fallzahlen sowie immer komplexer werdende Fallverläufe gewesen. Bei organisatorischen bzw. strukturellen Ursachen hätten die Kommunen u. a. mit Arbeitsumverteilungen, Einsatz von Springerkräften, Stundenerhöhung von anderen Fachkräften, Organisationsuntersuchungen bzw. Neuberechnungen des Personalbedarfs reagiert.

- Tz. 211 Die Mehrzahl der Kommunen legte dar, dass sie seit dem Jahr 2011 mindestens eine Personalbemessung durchgeführt habe. Einige dieser Kommunen führten die Personalbemessung jedoch nicht in regelmäßigen Abständen durch.
- Tz. 212 Über eine mathematische Berechnungsmethode könnten die Kommunen sich der Arbeitsbelastung ihres ASD annähern, um Hinweise dazu zu erhalten, ob die Personalausstattung bedarfsgerecht ist.
- Tz. 213 Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})⁶⁵ wendete sogenannte Proxy-Variablen an, um die ungefähre Arbeitsbelastung im ASD für Nordrhein-Westfalen darzustellen. Diese wissenschaftliche Berechnungsmethode bietet die Möglichkeit, die quantitative Entwicklung einiger Teilaspekte der ASD-Aufgaben im zeitlichen Verlauf zu betrachten.⁶⁶
- Tz. 214 Bei dieser Berechnungsmethode werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die Anzahl der Verfahren nach § 8a SGB VIII und der Inobhutnahmen jeweils auf ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) heruntergebrochen. Diese Berechnung berücksichtigt allerdings einige Aufgaben des ASD nicht, weil sie statistisch nicht erfasst werden. Hierunter fallen u. a. Sozialraumarbeit, Zusammenarbeit mit den Akteuren, Netzwerkarbeit oder die Evaluation nach § 79a SGB VIII. Die hierfür benötigten Personalressourcen sind bei der Betrachtung der Berechnung zusätzlich zu bedenken.

⁶⁵ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V./TU Dortmund an der Technischen Universität Dortmund.

⁶⁶ Vgl. Landtag NRW, Stellungnahme zur Anhörung der Kinderschutzkommision des Landtags Nordrhein-Westfalen „Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang“ am 02.03.2020, Stellungnahme 17/2243, Seite 16/17.

- Tz. 215 In der Anlage 11 habe ich für jede Kommune die Berechnung⁶⁷ für die Jahre 2015 bis 2019 dargestellt. Ich rege an, dass die Kommunen sich jeweils ihre Berechnung unter folgenden Fragestellungen ansehen:
- Wie stellt sich die Entwicklung der Proxy-Variablen im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im ASD dar? (siehe insbesondere Spalte 11 der Berechnung)
 - Welche zusätzlichen, nicht in diese Berechnung einbezogenen Aufgaben, obliegen den Fachkräften?
 - Könnte mit Blick auf die Ergebnisse der Berechnung und auf die weiteren Aufgaben des ASD eine individuelle Personalbemessung erforderlich sein?
- Tz. 216 Ein eventueller Personalbedarf bzw. -überhang ist nur über eine individuelle Personalbemessung im jeweiligen Jugendamt festzustellen. Ich weise darauf hin, dass dieses Verfahren gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII künftig verpflichtend zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu nutzen ist.
- Tz. 217 Neben der Personalausstattung habe ich die Arbeits- und Rahmenbedingungen des ASD betrachtet. Nähere Ausführungen hierzu können der Anlage 12 entnommen werden.

6.2 Sächliche Ausstattung des ASD

- Tz. 218 Gem. § 79 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII haben die Kommunen für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Diese Vorschrift wurde durch das KJSG dahingehend erweitert, dass die Kommunen für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter einschließlich der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen haben.
- Tz. 219 Den Fachkräften im ASD werden in Gesprächen z. B. mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten auch Sozialdaten anvertraut, die gem.

⁶⁷ Quellen: LSN – Bevölkerungsstatistik (Tabelle Z100001V) sowie LSN Kinder- und Jugendhilfestatistik – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls; Vorläufige Schutzmaßnahmen – jeweils für die Jahre 2015 bis 2019 – Sonderauswertungen für den Niedersächsischen Landesrechnungshof. Die Kommunen übermittelten die Vollzeitaquivalente analog der Kinder- und Jugendhilfe Statistik (Teil III.2: Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe). Ausnahmen: die Landkreise Göttingen und Grafschaft Bentheim sowie die Region Hannover. Diese übermittelten angepasste Daten aus der IBN Datenerhebung. Der Landkreis Göttingen übermittelte für die Jahre 2015 und 2016 die VZÄ aus einer Organisationsuntersuchung.

§ 65 SGB VIII besonders zu schützen sind. Um diesen besonderen Vertrauenschutz sicherzustellen, sollten die Gespräche daher im geschützten Rahmen stattfinden. Der Vertrauensschutz kann durch Einzelbüros der Fachkräfte bzw. Beratungs- oder Besprechungsräume gewährleistet werden.

- Tz. 220 Die Mehrzahl der Kommunen teilte mit, dass sie den Fachkräften des ASD in der Regel Einzelbüros zur Verfügung gestellt habe, vereinzelt aber auch Doppelbüros. In einer Kommune seien allerdings Doppelbüros die Regel. Außerdem sahen einige Kommunen die geringe Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Besprechungsräume für kurzfristige Krisengespräche als problematisch an.
- Tz. 221 Die technische Ausstattung des ASD gestaltete sich nach Angaben der Kommunen unterschiedlich. Zum Teil hätten den Führungskräften Laptops zur Verfügung gestanden oder Fachkräfte hätten Laptops ausleihen können. Eine Anbindung an das kommunale Netz über diese Laptops sei nicht immer gegeben gewesen. Eine Kommune habe Laptops für alle Fachkräfte beantragt. Eine weitere Kommune statte die Fachkräfte gerade mit Convertibles⁶⁸ aus. Bei der Ausstattung mit Diensthandys stellte ich eine große Bandbreite fest. Eine Kommune berichtete, dass keine Fachkraft über ein Diensthandy verfügen würde. Andere Kommunen teilten mit, dass sie alle Fachkräfte mit Diensthandys ausgestattet hätten. Darüber hätten diese Fachkräfte Zugriff auf ihr E-Mail-Postfach und/oder auf die Fachsoftware gehabt.
- Tz. 222 Die Mehrzahl der Kommunen habe den ASD-Teams Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Dies hätten die Fachkräfte nach Angaben der Kommunen positiv gesehen, da sie z. B. bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nicht ihre privaten PKW hätten nutzen müssen.
- Tz. 223 Die ausreichende sächliche Ausstattung des ASD unterliegt der kommunalen Selbstverwaltungshoheit. Bei einigen Kommunen scheint es nach den erhaltenen Informationen angezeigt, vor Ort die Raumsituation mit Blick auf die Sicherstellung des besonderen Vertrauensschutzes gem. § 65 SGB VIII und die Verfügbarkeit von digitalen Geräten zu überprüfen. Mit Blick auf die Digitalisierung und die sich dadurch verändernden Arbeitsprozesse ist es wichtig, dass sich die Kommunen zukunftsorientiert aufstellen.

⁶⁸ Ein Convertible ist ein Notebook, das sich in Form eines Tablet-Computers nutzen lässt; vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Convertible_\(Computer\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Convertible_(Computer)), aufgerufen am 16.07.2021.

7 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Tz. 224 Die Covid-19-Pandemie hat mit dem ersten positiven Testergebnis am 29.02.2020 auch Niedersachsen erreicht. Am 16.03.2020 begann der erste Lockdown, u. a. mit Schließung der Schulen und Kindertagesstätten. Ich hinterfragte, ob und in welchem Umfang dies Auswirkungen auf den Kinderschutz hatte. Die Fragen bezogen sich ausschließlich auf den ersten Lockdown von März bis Juli 2020. Die Gespräche mit den Prüfkommunen haben vor dem zweiten Lockdown ab 16.12.2020 begonnen, für diesen lagen daher noch keine Daten vor.

Tz. 225 Die Kommunen berichteten zur Entwicklung der Fallzahlen während des ersten Lockdowns Folgendes:

- Es seien insbesondere aus Schulen und Kindertageseinrichtungen weniger Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen gemeldet worden.
- Die Anzahl der Meldungen aus dem persönlichen Umfeld der Kinder habe zugenommen.

Nach Auslaufen des ersten Lockdowns seien wieder verstärkt Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen eingegangen.

Tz. 226 Nach der inzwischen vorliegenden amtlichen Statistik des LSN⁶⁹ haben die Jugendämter in Niedersachsen im Jahr 2020 insgesamt rd. 15.000 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen, das sind 6,2 % mehr als im Jahr 2019. Zum Vergleich:

⁶⁹ Vgl. LSN, Anlage 1 zur Pressemitteilung 075/2021, Datei: "Kindeswohlgefährdung Kurzvergleich 2020 versus 2019", https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/presse_service/presse/presse_archiv/zahl-der-gefahrungseinschätzungen-im-jahr-2020-um-6-2-angestiegen-202336.html, aufgerufen am 13.07.2021.

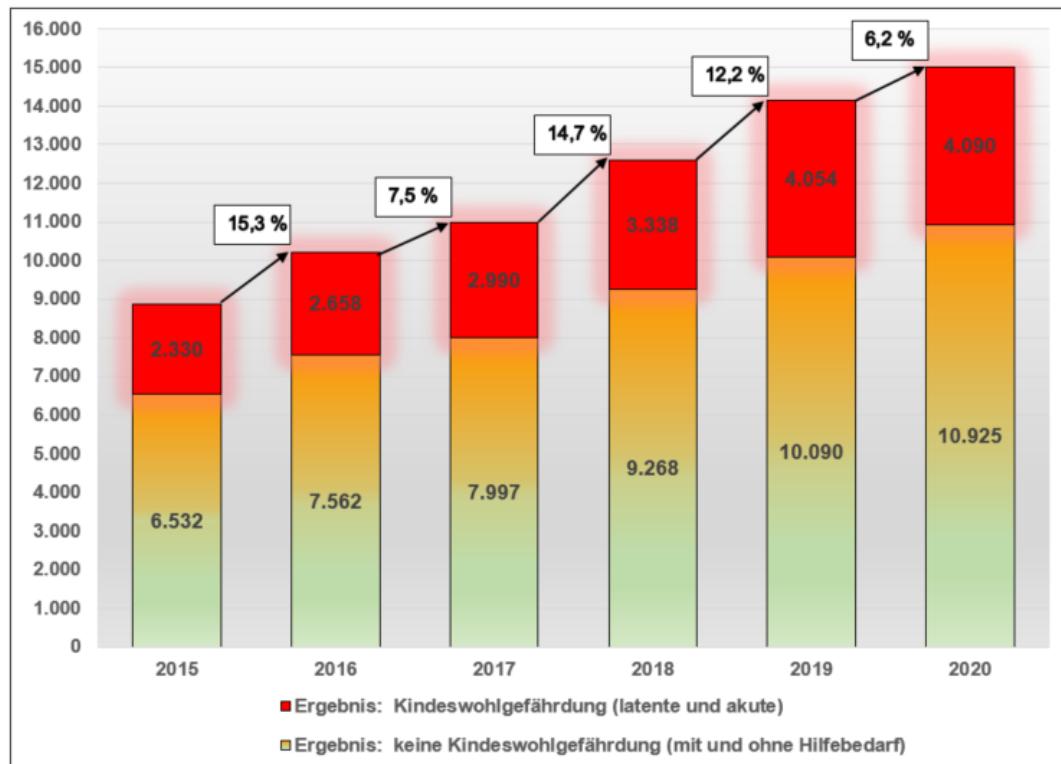


Abbildung 4: Prozentuale Entwicklung der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020

Es ist festzustellen, dass in Niedersachsen die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung auch vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 angestiegen ist. Dieser Anstieg jedoch – entgegen der allgemeinen Erwartung - niedriger ausgefallen ist als in den Vorjahren. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass die landesdurchschnittliche Betrachtung keinen Rückschluss auf die individuelle Entwicklung einzelner Kommunen zulässt. Für die geprüften Kommunen gilt:

- Tz. 227 Bei sechs Kommunen war die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 teils deutlich gestiegen (Minimum: 12,2 % und Maximum: 161,9 %). Dagegen war bei den übrigen sechs Kommunen die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen in unterschiedlichem Umfang gesunken (Minimum: -4,9 % und Maximum: -51,8 %). Um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie realistisch einordnen zu können, sollte auch die Entwicklung der Vorjahre berücksichtigt werden. In der Anlage 1 ist die Entwicklung für jede geprüfte Kommune für die Jahre 2015 bis 2020 veranschaulicht.

- Tz. 228 Zudem ist in Anlage 13 für jede geprüfte Kommune grafisch dargestellt, von welchen Personengruppen, Einrichtungen und Institutionen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den Jahren 2019 und 2020⁷⁰ gemeldet wurden.
- Tz. 229 Alle Kommunen erklärten, dass sie auch während des Lockdowns das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei neuen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, wie in ihren Dienstanweisungen bzw. Ablaufschemata beschrieben, durchgeführt hätten. Auch bei den laufenden Hilfen zur Erziehung habe es nach Aussage der Kommunen keine Unterbrechungen durch Pandemie-Einschränkungen gegeben. Wo der Hilfebedarf eindeutig war, seien Hilfen ohne persönliches Hilfeplangespräch weiter gewährt worden. Diese Hilfeplangespräche seien nach dem Lockdown nachgeholt worden.
- Tz. 230 Unter Beachtung der Hygienevorschriften hätten Hausbesuche stattgefunden. Zu Beginn der Covid-19-Pandemie sei es jedoch schwierig gewesen, genügend Schutzmaterial für die Fachkräfte zu beschaffen. Die Jugendämter erläuterten, dass Gespräche mit den Familien zum Teil im Freien geführt worden seien.
- Tz. 231 Die Kommunen teilten mit, dass sie aktiv Kontakt zu den im ASD bekannten Familien aufgenommen hätten. Der ASD habe darauf hingewirkt, dass Familien in prekären Verhältnissen die angebotenen Notbetreuungen in den Kindertagesstätten und den Schulen in Anspruch nahmen. Vereinzelt habe es Meldungen von Schulen über Kontaktabbrüche gegeben, denen der ASD nachgegangen sei.
- Tz. 232 Eine Umfrage des MS unter den niedersächsischen Jugendämtern ergab, dass es bei den antwortenden Jugendämtern während der Covid-19-Pandemie im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen zu keinen Einschränkungen der jugendamtlichen Arbeit gekommen sei.⁷¹
- Tz. 233 Es bleibt abzuwarten, wie sich der Lockdown ab Ende des Jahres 2020 mit teils langanhaltenden Schließungen der Kindertagesstätten und Schulen auf die Entwicklung der Anzahl von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ausgewirkt hat.

⁷⁰ Quelle: LSN – Statistik der Kinder und Jugendhilfe Teil I, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen; Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen – jeweils für die Jahre 2019 und 2020 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

⁷¹ Vgl. LT-Drs. 18/9492, Seite 2.

8 Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags

Tz. 234 Bei der Prüfung wurden im Wesentlichen folgende Risiken für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung aufgedeckt:

- Einige Kommunen vereinbarten nicht mit allen freien Trägern gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII die von den freien Trägern vorzunehmenden Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Es besteht das Risiko, dass bei diesen freien Trägern erforderliche Verfahrensschritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unterbleiben. (vgl. Abschnitt 4.1.1)
- Den Kommunen war es noch nicht gelungen, zu bewirken, dass alle Akteure mit regelmäßigen Kontakten zu Kindern und Jugendlichen „freiwillig“ die Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt verbindlich vereinbarten. Es besteht das Risiko, dass dem Jugendamt von den Akteuren, mit denen die Verfahrensschritte nicht verbindlich vereinbart waren, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht gemeldet werden. (vgl. Abschnitt 4.3)
- Die Kommunen berichteten über eine fehlende Bereitschaft einzelner Akteure sich zum Thema Kinderschutz fortzubilden, obwohl diese regelmäßig berufliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen pflegten. Es besteht daher das Risiko, dass diese Akteure Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall nicht rechtzeitig erkennen. (vgl. Abschnitt 4.4.2)
- Bei einigen Kommunen waren wichtige Kontaktdaten im Internet, über welche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt gemeldet werden können, nur schwer zu finden. Dies kann dazu führen, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu spät oder gar nicht gemeldet werden. (vgl. Abschnitt 4.7.2)
- Nicht immer ergaben sich alle Dokumentationspflichten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung direkt aus den zu verwendenden Vordrucken. Dienstanweisungen bzw. Handbücher des ASD enthielten oft weitergehende Vorgaben zu den durchzuführenden Verfahrensschritten und einzuholenden Informationen, sodass einige Aspekte ggf. individuell dokumentiert werden mussten. Dies birgt das Risiko, dass im Einzelfall bestimmte Aspekte nicht dokumentiert werden und bei der Gefährdungseinschätzung unberücksichtigt bleiben. Das kann zur Folge haben, dass die Fachkräfte die Kindeswohlgefährdung falsch einschätzen und im schlimmsten Fall nicht abwenden. (vgl. Abschnitte 5.2 bis 5.2.3)

- Die vorgelegten Aktenvorblätter enthielten wenig Informationen zu früheren Kinderschutzverfahren. Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. (vgl. Abschnitt 5.2.4)
- Die Jugendämter berichteten, dass Fallübergaben in Gesprächen zwischen den Fachkräften der beiden beteiligten Jugendämter erfolgen würden. Wenn möglich würden diese Gespräche persönlich geführt. Teilweise berichteten die Jugendämter aber auch über Probleme, mit den Fachkräften der anderen Jugendämter gemeinsame Termine für eine persönliche Übergabe zu vereinbaren. Zudem seien bei der Fallübernahme von anderen Jugendämtern z. B. die übersandten Unterlagen unvollständig gewesen. Das birgt das Risiko, dass das neu zuständige Jugendamt eine Gefährdungslage nicht erkennt. Vereinzelt seien Fälle bei den zuvor zuständigen Jugendämtern eingestellt worden, ohne dass eine Mitteilung an das neu zuständige Jugendamt erfolgt sei. Das kann dazu führen, dass aufgrund eingestellter Hilfen eine Kindeswohlgefährdung entsteht. (vgl. Abschnitt 5.2.5)
- Zwei Kommunen evaluierten nicht die Qualität ihrer Verfahrensabläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Dies birgt das Risiko, dass Fehler geschehen bzw. Lücken im Verfahren entstehen. Insbesondere bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung kann dies im Einzelfall zu tragisch verlaufenden Kinderschutzfällen führen. (vgl. Abschnitt 5.3.2)
- Die Maßstäbe für die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen für Pflegekinder variieren von Jugendamt zu Jugendamt. Dies stellt ein Risiko für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder und Jugendliche in „falsche Hände“ geraten könnten. (vgl. Abschnitt 5.4)
- Die Jugendämter hätten die Eltern angeschrieben, deren Kinder nicht an den Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten gem. NFrüherkUG teilnahmen. Eine weitere Kontaktaufnahme zu den Eltern bei fehlender Rückmeldung sei nur dann erfolgt, wenn die Familien bereits vom ASD betreut worden seien. Das bedeutet, dass die Jugendämter in den meisten Fällen nicht wissen konnten, ob eine Versäumnismitteilung auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass daher Fälle von Kindeswohlgefährdung unentdeckt geblieben sind. (vgl. Abschnitt 5.5)

- Eine unzureichende personelle Ausstattung des ASD kann zur Überlastung der Fachkräfte führen. Ein Hinweis auf eine unzureichende personelle Ausstattung könnten Überlastungsanzeigen der Fachkräfte sein. Die Mehrzahl der Kommunen gaben an, dass Fachkräfte derartige Anzeigen im Prüfungszeitraum gestellt hätten. Die Überlastung der Fachkräfte erhöht das Risiko, dass den Fachkräften Fehler in Kinderschutzfällen mit tragischen Folgen für die Kinder und Jugendlichen unterlaufen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Kommunen mitteilten, dass sich die erhöhte Nachfrage und der Mangel an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt bei der Besetzung von Stellen bemerkbar mache. (vgl. Abschnitte 6 und 6.1 sowie Anlage 12 – Gewinnung von Fachkräften)

Tz. 235 Die Lügde-Kommission hat in ihrem Abschlussbericht Empfehlungen für den Kinderschutz in Niedersachsen mit dem Ziel entwickelt, dass strukturelle Fehler in Zukunft minimiert werden.⁷²

Tz. 236 Ein Abgleich meiner Prüfungsergebnisse mit den Empfehlungen der Lügde-Kommission ergab, dass sich meine Feststellungen im Wesentlichen mit Erkenntnissen der Kommission deckten. In der Anlage 14 ist im Einzelnen veranschaulicht, welche der von mir festgestellten Risiken und Empfehlungen bei der Erfüllung des Schutzauftrags ebenfalls im Abschlussbericht der Lügde-Kommission dargestellt werden. Ich weise darauf hin, dass die Lügde-Kommission über die in dieser Anlage aufgeführten Empfehlungen hinaus weitere Empfehlungen gegeben hat. Diese Empfehlungen betrafen allerdings nicht meine Prüfungsschwerpunkte.

Tz. 237 Ich empfehle den Kommunen, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um die dargelegten Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen zu minimieren.

⁷² Vgl. Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 03.12.2020, Seite 6, Internet: <https://www.luegdekommision-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommision.pdf>, aufgerufen am 09.07.2021.

Tz. 238 Gegenstand dieser Prüfung war der intervenierende Kinderschutz. Ein umfassender Kinderschutz benötigt auch die präventiven Hilfen sowie die Nachsorge von intervenierenden Maßnahmen. Diese Bereiche könnten Gegenstand von weiteren Prüfungen sein.

9 **Stellungnahmen der Kommunen**

Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Die Kommunen hatten bis zum 25.10.2021 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben die Region Hannover, die Landkreise Emsland, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Rotenburg (Wümme), die Hansestadt Lüneburg sowie die Stadt Oldenburg Gebrauch gemacht.

Die Region Hannover nahm in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2021 Bezug auf die Anregung, den Kreis der Akteure zu vergrößern, mit denen verbindliche Absprachen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung getroffen werden (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 53). Die Region Hannover teilte mit, dass sie die Intention der Anregung teile. Sie warf hierzu die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzbarkeit auf und verwies auf eine kritische Diskussion in der Fachliteratur zum Geltungsbereich des § 72a SGB VIII. Die Region Hannover erläuterte, dass sie vor allem auf eine entsprechende Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Fachtage und ähnliche Formate setze. Eine Änderung der Prüfungsmitteilung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich, weil die Aussage der Region meiner Anregung nicht entgegensteht und mein Hinweis auf freiwillige, kooperative Absprachen zwischen den Jugendämtern und den Akteuren außerhalb der Jugendhilfe ausgerichtet ist.

Der Landkreis Emsland legte in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 dar, dass er die § 8a- sowie die § 72a-Vereinbarungen im Bereich der Jugendarbeit gut umgesetzt habe (vgl. Abschnitte 2 und 4.1.1, Tz. 23). Er räumte ein, dass er zum Prüfungszeitpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit einigen wenigen ambulanten Jugendhilfeträgern noch keine § 8a-Vereinbarungen abgeschlossen hatte. Ich habe die Ausführungen in den o. a. Abschnitten entsprechend ange-

passt. Der Landkreis Emsland berichtete, dass er die noch fehlenden Vereinbarungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zwischenzeitlich abgeschlossen habe. Außerdem habe der Landkreis Emsland zusätzlich mit Honorarkräften, die in Einzelfällen Hilfen zur Erziehung erbrachten, ebenfalls § 8a-Vereinbarungen abgeschlossen. Die in einer § 8a-Vereinbarung noch fehlende Regelung habe er zwischenzeitlich ergänzt (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 28 und 30). Er belegte die umgesetzten Feststellungen durch entsprechende Unterlagen.

Der Landkreis Göttingen teilte in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 mit, dass er mit allen freien Trägern der Hilfen zur Erziehung im Februar 2021 Vereinbarungen entsprechend der Mustervereinbarung der AGJÄ formal abgeschlossen habe (vgl. Abschnitt 4.1.2 Tz 34). Dies hatte er bereits im Prüfgespräch angekündigt. Der Landkreis Göttingen nahm außerdem Bezug auf die Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3 sowie die Anlagen 8 bis 10. Hierzu teilte er mit, dass teilweise die fehlenden Informationen auf den Vordrucken, wie z. B. ob es in der Vergangenheit bereits Gefährdungsmeldungen gab, in der eingesetzten Fachsoftware abgefragt und auch hinterlegt würden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim teilte in seiner Stellungnahme vom 19.10.2021 mit, dass er den Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit freien Trägern der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit veranlasst habe und bis auf einige wenige Rückmeldungen die Vereinbarungen inzwischen vorlägen (vgl. Abschnitt 4.1.1, Tz. 23 und 24). Des Weiteren erläuterte der Landkreis Grafschaft Bentheim zur Evaluation des Prozesses der Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 5.3.2, Tz. 185), dass in der Vergangenheit keine anlasslose, systematische Evaluation von Einzelfällen erfolgt sei. Gleichwohl seien die Standards, die Abläufe und die Prozesse fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst worden. Diese Art der Überprüfung sei im Sommer 2020 angestoßen und die Prozessschritte bis zum Sommer 2021 überarbeitet und aktualisiert worden. Um die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Arbeit des Jugendamts und der Kooperation mit freien Trägern weiter voran zu bringen, sei jüngst eine zusätzliche Stelle mit 0,5 VZÄ besetzt worden (vgl. Abschnitt 4.5). Aufgrund der Erläuterungen zur Evaluation der Prozesse bei der Gefährdungseinschätzung habe ich die Feststellungen in den Abschnitten 2 und 5.3.2, Tz. 185 und 189 entsprechend geändert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) berichtete in seiner Stellungnahme vom 19.10.2021, dass er zwischenzeitlich mit der Polizei eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch abgeschlossen habe. Zudem sei ein Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit von Jugendamt und sozialpädagogischen, medizinischen und therapeutischen Fachkräften sowie Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, herausgegeben worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) teilte Folgendes zur Fachberatung für die Kooperationspartner mit: Sofern diesen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehe, hätten diese Kooperationspartner die Option, sich bezüglich der Beratung an das Jugendamt des Landkreises zu wenden (vgl. Abschnitt 4.4.1).

Die Hansestadt Lüneburg erläuterte in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2021, dass sie dabei sei, die älteren § 8a-Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu aktualisieren (vgl. Abschnitt 4.1.1, Tz. 24). Zudem plane sie für die Evaluation der Prozesse gem. § 79a SGB VIII einen „Arbeitskreis Kinderschutz“ zu bilden. Dieser solle sich aus allen Akteuren zusammensetzen, mit denen das Jugendamt der Hansestadt bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen habe. Der Beirat der Frühen Hilfen mit seinen Institutionen werde in diesen neu zu gründenden Arbeitskreis aufgenommen. Hauptziel des Arbeitskreises werde sein, die Qualität des Verfahrens regelmäßig unter Einbeziehung der verschiedenen Akteure zu hinterfragen und die bestehenden Standards der Hansestadt zu überprüfen. Daraus resultierend sollen im Jahr 2022 die internen Verfahrensprozesse gem. § 8a SGB VIII evaluiert werden. (vgl. Abschnitt 5.3.2, Tz. 185). Die Hansestadt teilte im Übrigen mit, dass sie hinsichtlich der gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verbindlich vorzunehmenden Personalbemessung ihren Personalbereich kontaktieren werde (vgl. Abschnitt 6.1, Tz. 209 und 216).

Die Stadt Oldenburg erklärte in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2021, dass sie die §§ 8a- und 72a-Vereinbarungen den gesetzlichen Veränderungen des KJSG entsprechend anpassen werde (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 27 und 31). Zudem wies sie im Zusammenhang mit den in Abschnitt 5.4, Tz. 194 und 197 dargelegten

Ausführungen hinsichtlich der Erziehungsstellen und Eignung von Pflegepersonen darauf hin, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dringenden Handlungsbedarf bezüglich der Prüfkriterien beim Landesjugendamt sehen.⁷³

Ich danke den Kommunen für ihre Stellungnahmen. Ich entnehme den Stellungnahmen, dass die Kommunen meine Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes aufgegriffen und zum Teil bereits umgesetzt haben.

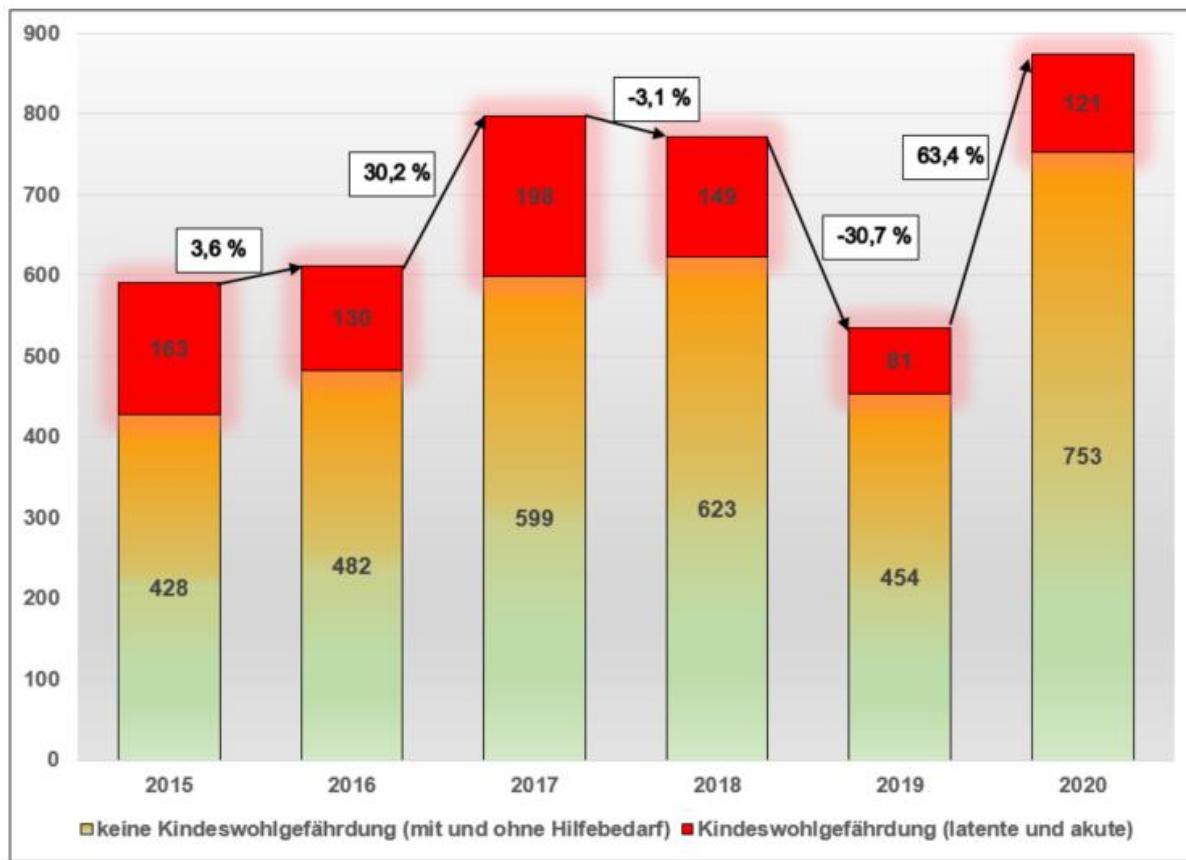
Im Auftrag

Gez.

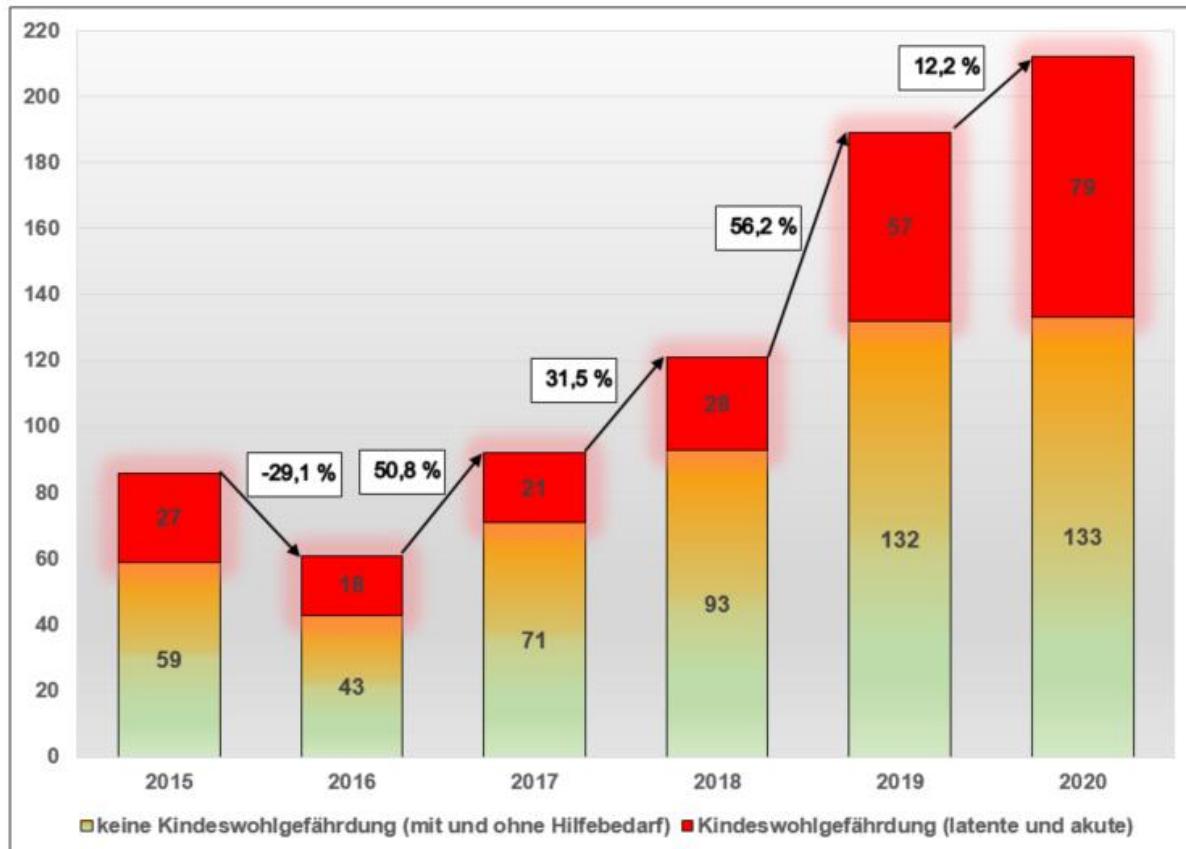
Heike Fliess

⁷³ Die Stadt Oldenburg hat ihre diesbezüglichen Vorstellungen fachlich nicht näher ausgeführt.

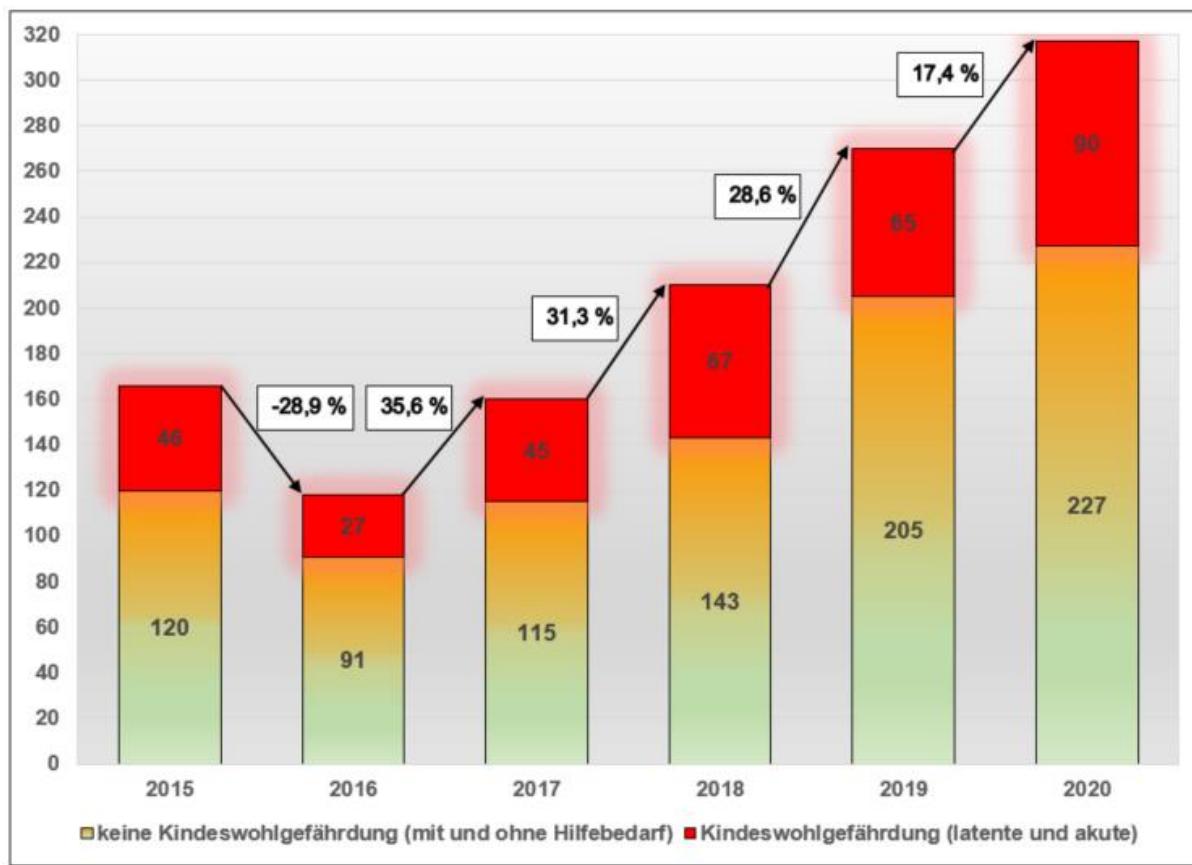
Region Hannover:



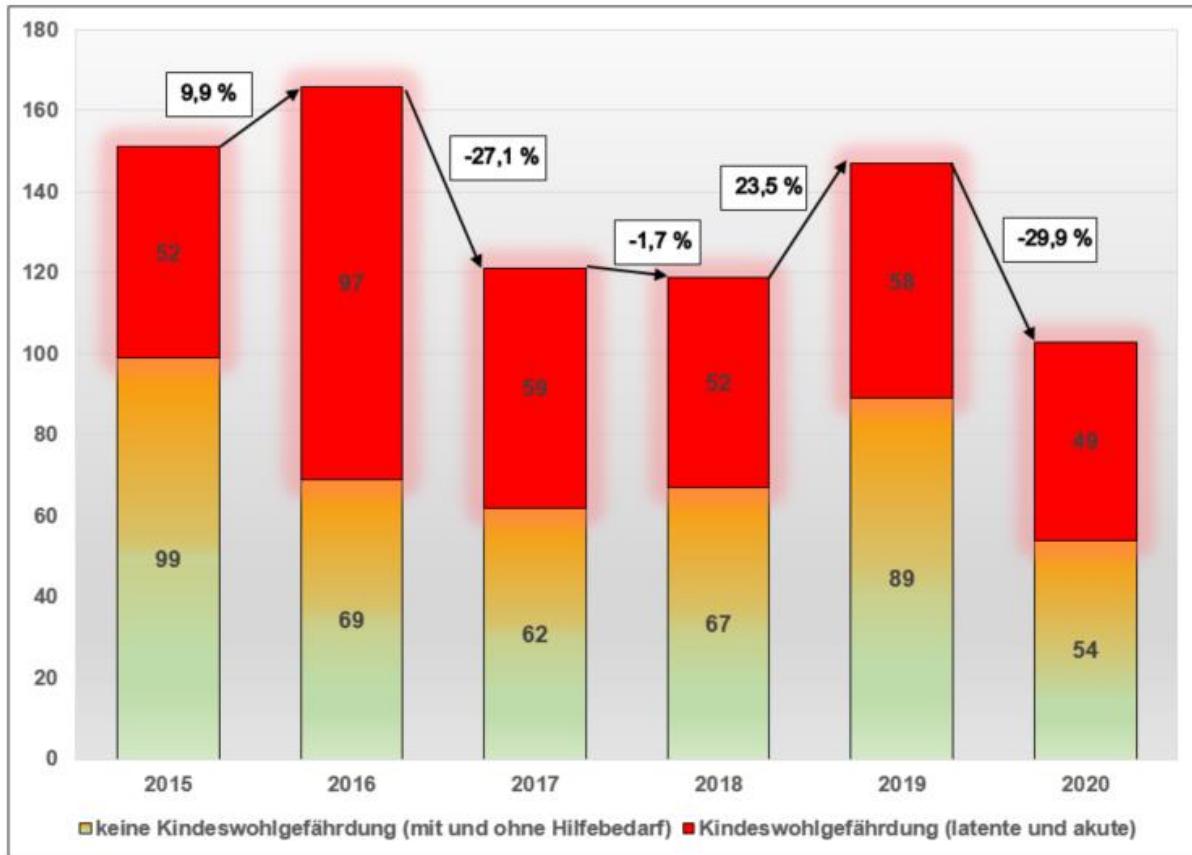
Landkreis Emsland:

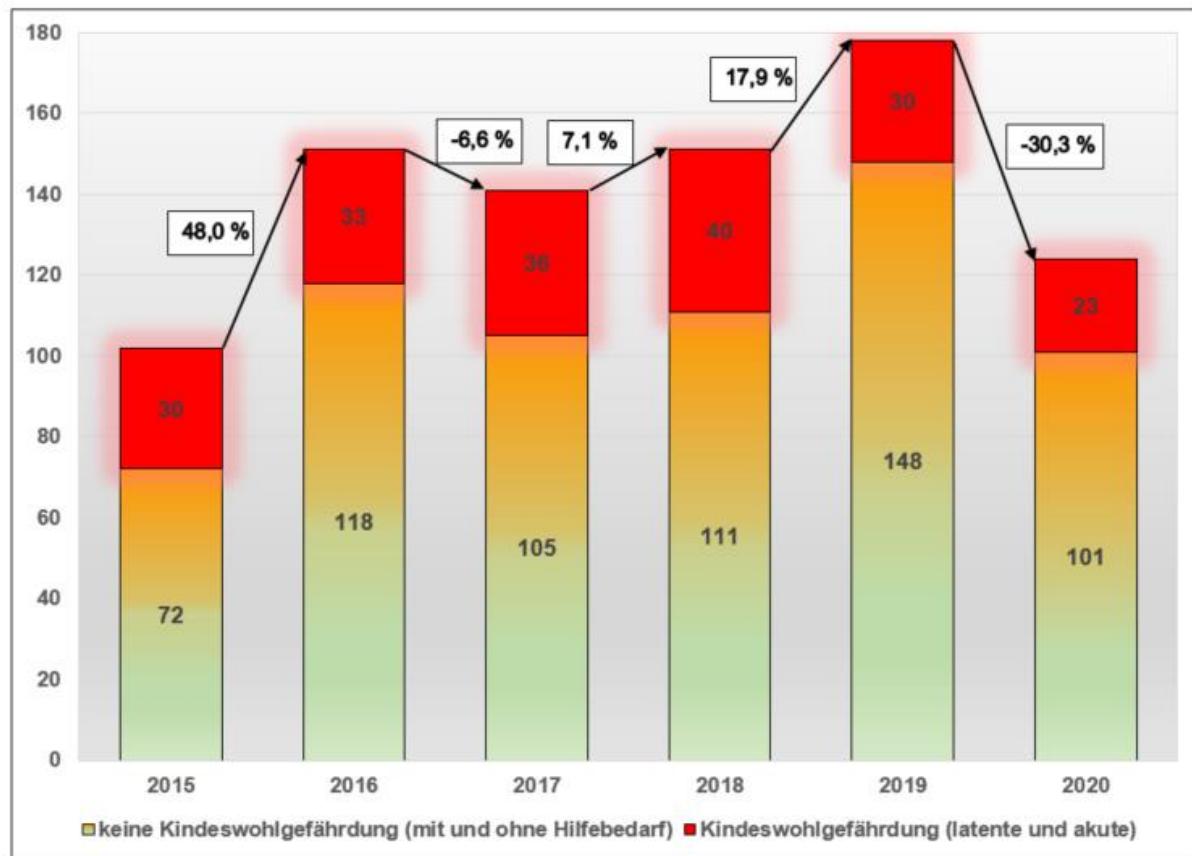
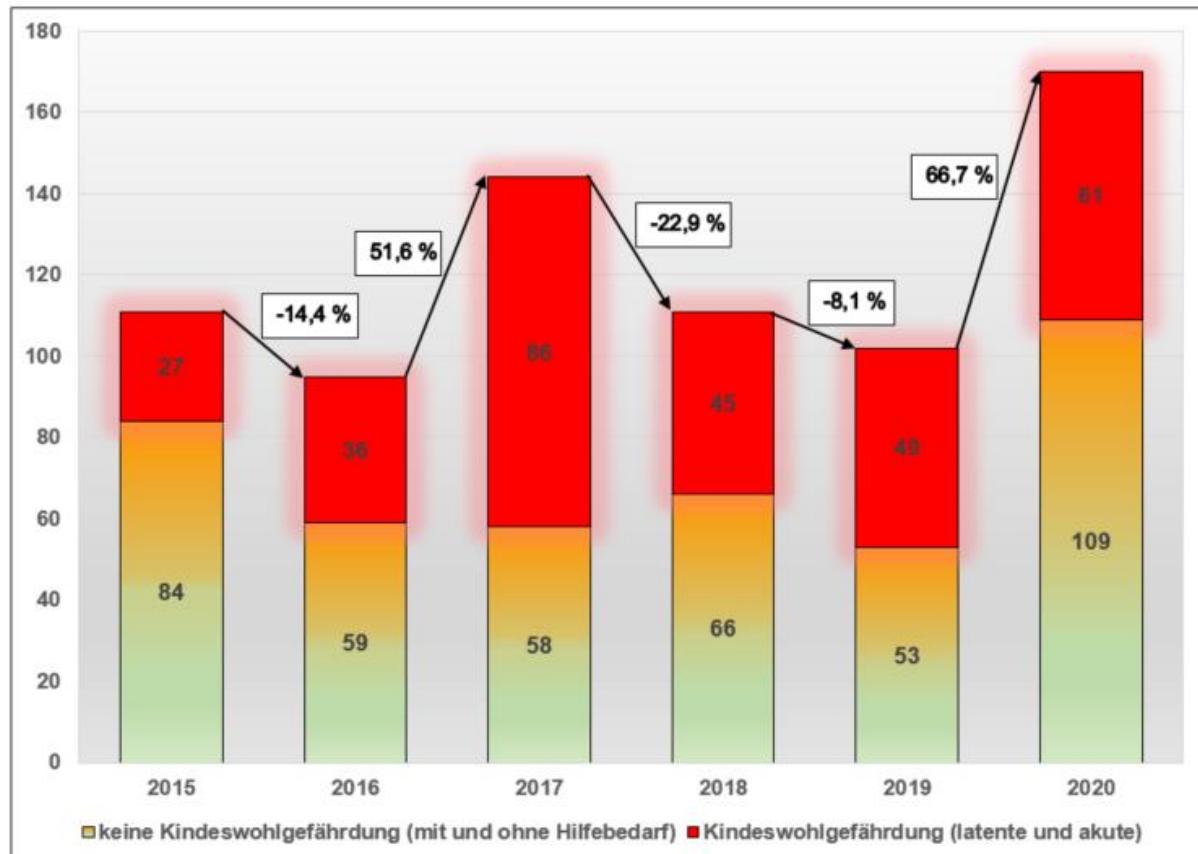


Landkreis Göttingen:

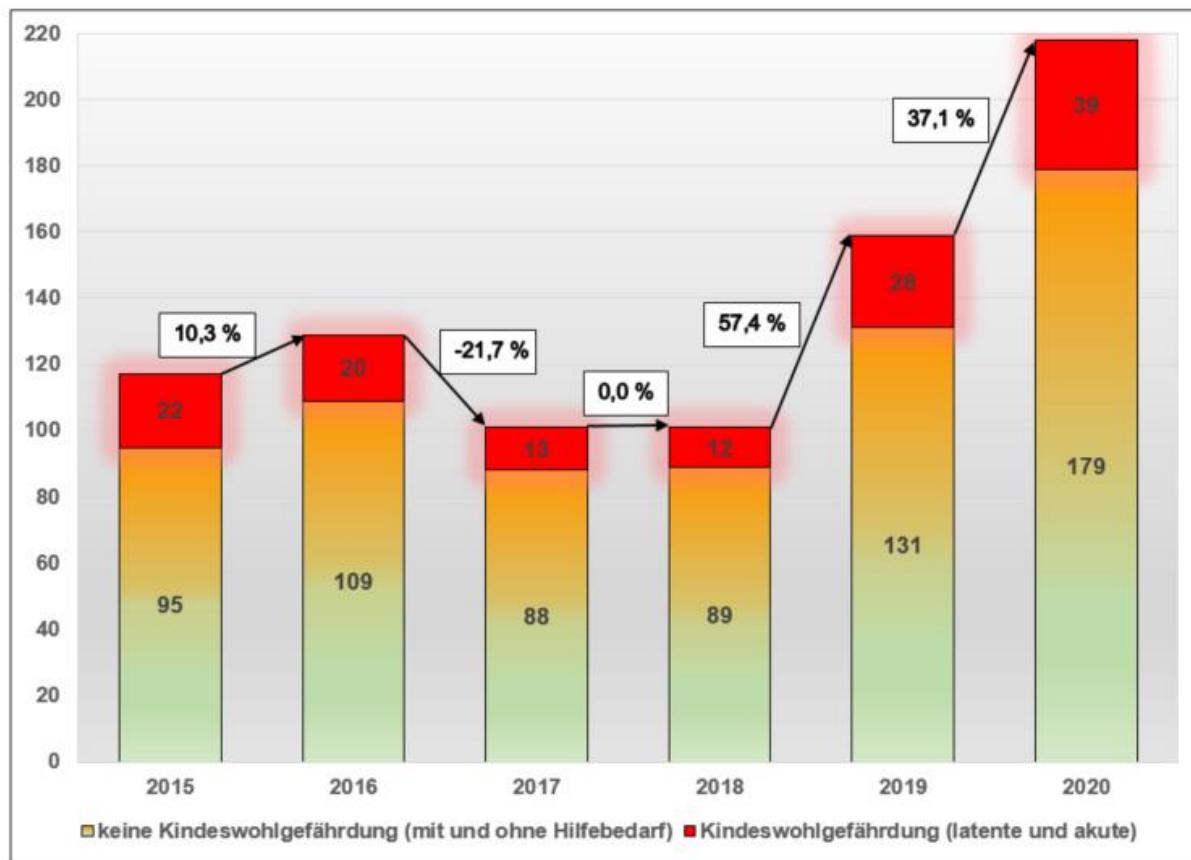


Landkreis Grafschaft Bentheim:

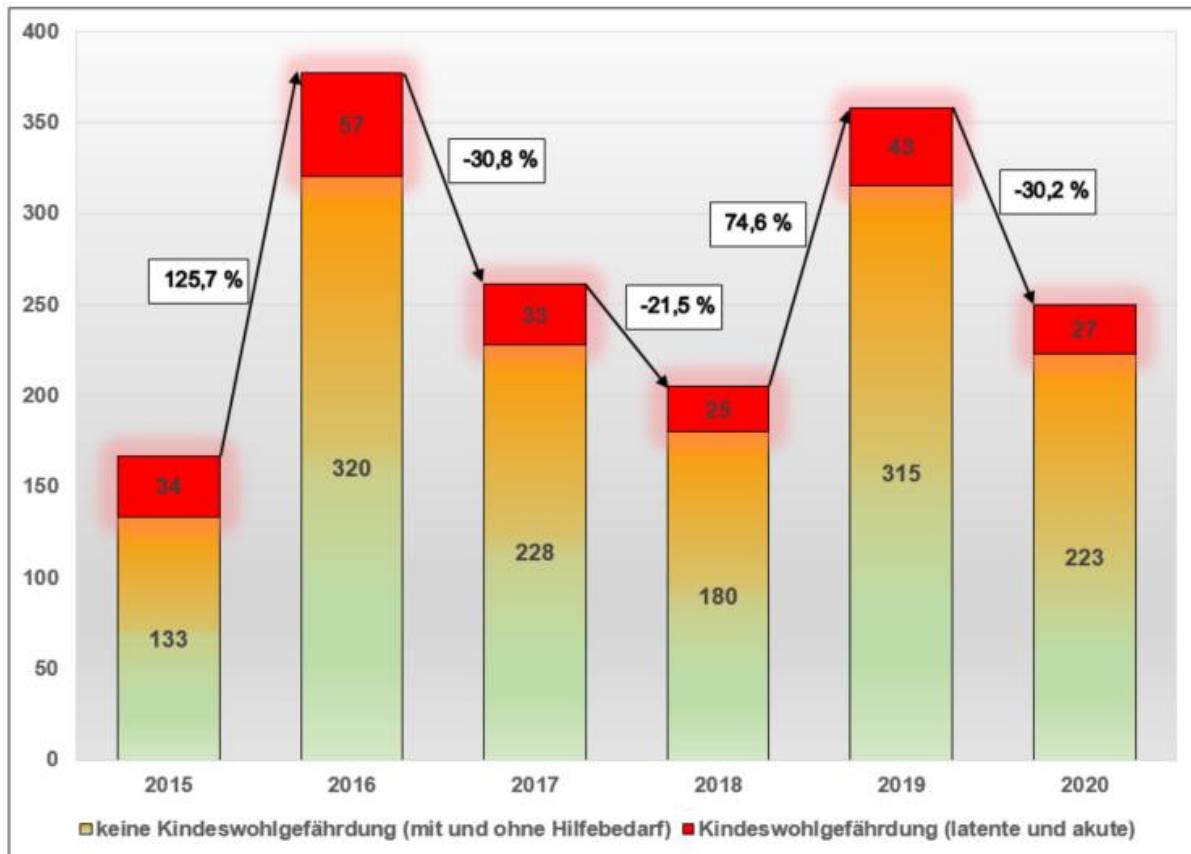


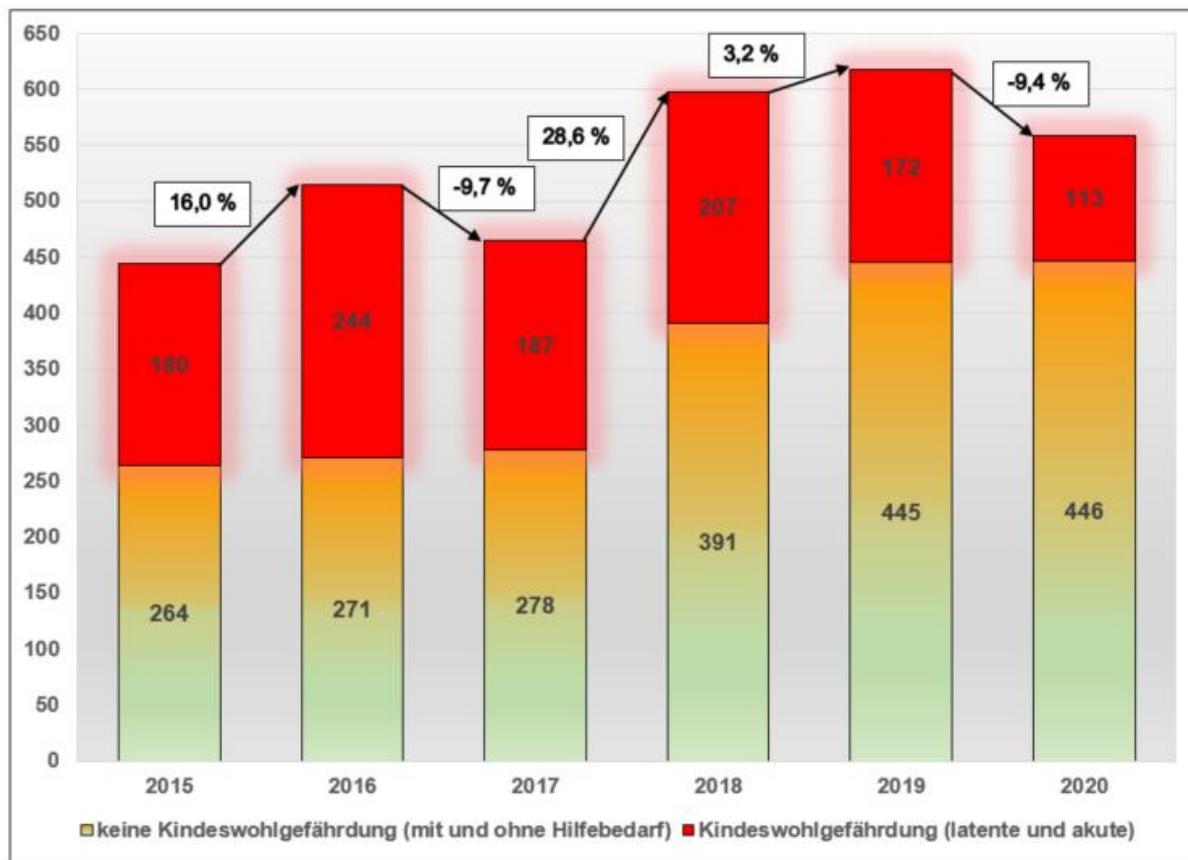
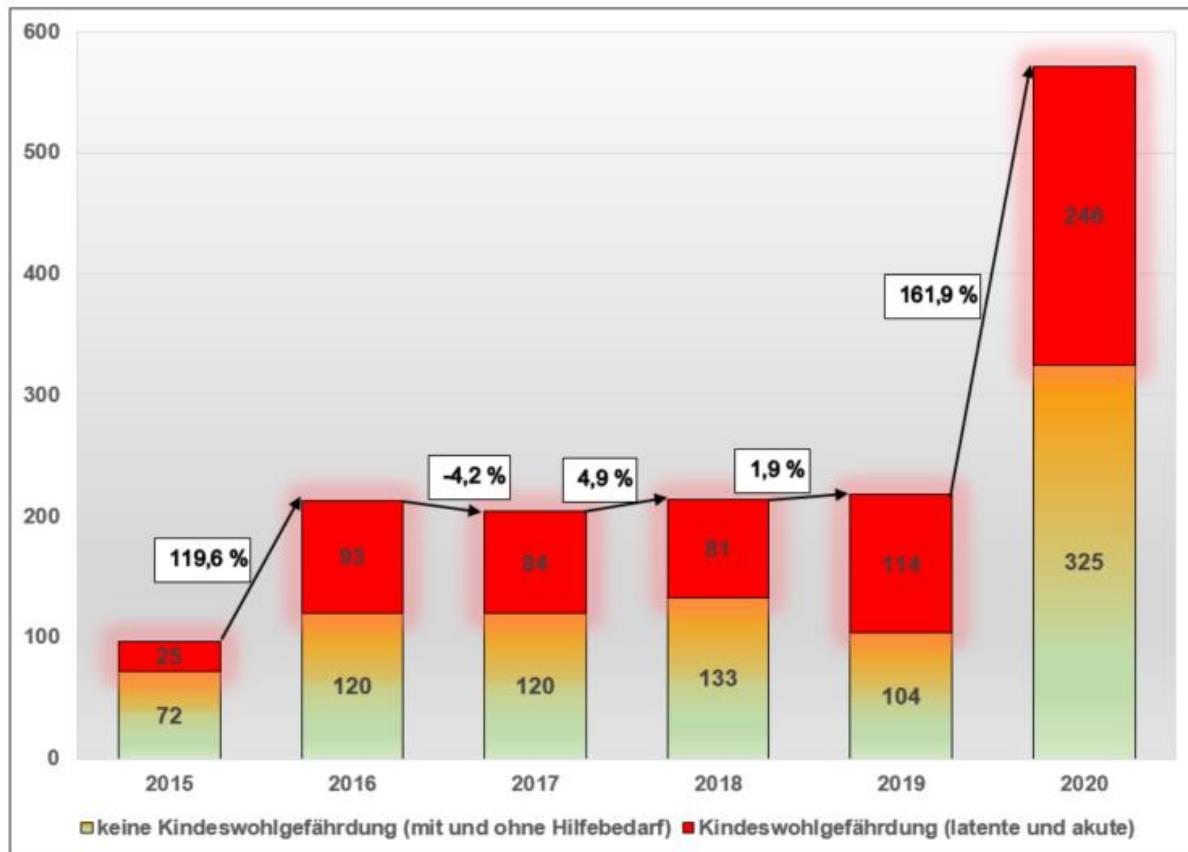
Landkreis Lüneburg:Landkreis Nienburg/Weser:

Landkreis Osnabrück:

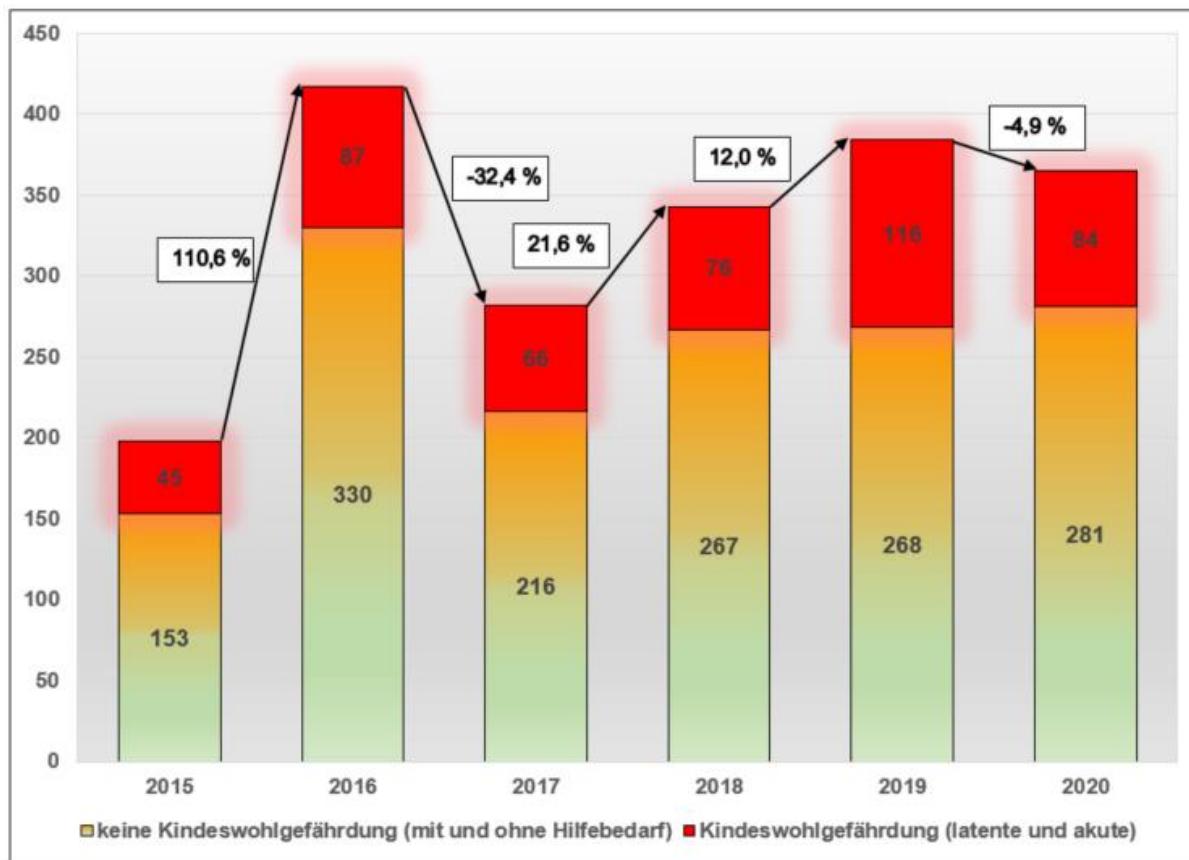


Landkreis Rotenburg (Wümme):

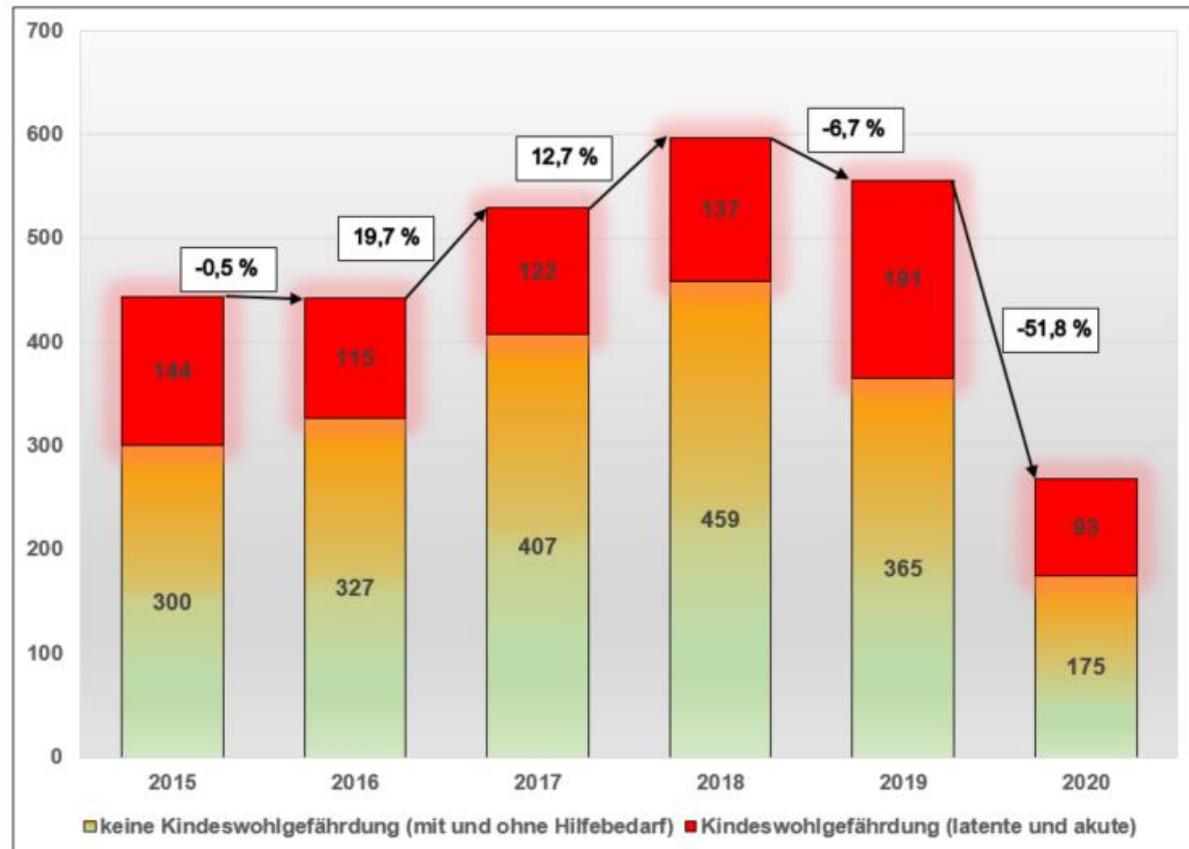


Stadt Braunschweig:**Stadt Delmenhorst:**

Hansestadt Lüneburg:



Stadt Oldenburg:



Hinweis: Die von den übrigen Kommunen vorgelegten 8a-Vereinbarungen enthielten alle gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Mit den freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu vereinbarende Mindeststandards (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII)	Landkreis Emsland	Stadt Delmenhorst	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Vereinbarung, dass die Fachkräfte des freien Trägers bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)	ja	nicht eindeutig vereinbart	ja
Vereinbarung, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)	ja	nein	ja
Vereinbarung, dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)	ja	nein	ja
Regelung der Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) <i>(Achtung: § 8a Abs. 4 Satz 2 wurde mit Wirkung vom 09.06.2021 durch das KJSG geändert!)</i>	ja	nein bzw. bei Projekt St. Kriterien für die Qualifikation nicht eindeutig vereinbart	nein
Vereinbarung der Verpflichtung, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (§ 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)	nein	nein	ja
Vereinbarung der Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)	ja	nein	ja

Die § 8a-Vereinbarungen des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Stadt Braunschweig entsprachen den Mustervereinbarungen der AGJÄ.

nicht enthaltene Regelungen/Vordrucke (Hinweis: Es sind nur die Regelungen/Vordrucke der Mustervereinbarung aufgeführt, die bei einer der geprüften Vereinbarungen fehlten.)	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII	Vereinbarungen mit: - Bac. (Hilfen zur Erziehung) - Web. (Hilfen zur Erziehung) - Dor. (Hilfen zur Erziehung) - VHS (Eingliederungshilfe gem. § 36a SGB VIII) - Kindertagesstätten der freien Träger - Stadt Meppen (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit) - Joh. (Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit)	Vereinbarungen mit: - AWO (Hilfen zur Erziehung) - Car. (Hilfen zur Erziehung) - Heil. (Hilfen zur Erziehung) - Flecken Adelebsen (Kindertagesstätten) - Kindertagesstätte Kun.	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung "Jugendarbeit"	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung mit Gemeinden (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung mit Gemeinden (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Regelung, dass der (freie) Träger sicherstellt, dass seine Fachkräfte die Regelungen der Vereinbarung umsetzen	✓	✓	✓	✓	fehlt bei Mustervereinbarung mit Gemeinden (Kindertagesstätten)
Erläuterungen/Bespiele für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	✓	✓	✓	✓	✓
Hinweis, dass alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gut qualifiziert und sensibilisiert werden, um Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen	fehlt bei o. a. Vereinbarung	fehlt bei Vereinbarung mit Joh.	✓	fehlt bei Mustervereinbarung "Jugendarbeit"	fehlt bei Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
Einschaltung der Leitung bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	✓	✓	✓	✓	✓
Grundsätzliche Erreichbarkeit des Jugendamtes in Notsituationen	✓	✓	fehlt bei Vereinbarung mit AWO	✓	✓
Regelungen, was dem Jugendamt im Falle einer Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden sollte (ggf. Vordruck für die Mitteilung der Anhaltspunkte an das Jugendamt)	✓	✓	✓	✓	✓
Benennung und Erreichbarkeiten der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte	✓	Bei Vereinbarung mit Bac.: Festlegung zu den Erreichbarkeiten fehlt.	✓	Bei Mustervereinbarung "Jugendarbeit" unklar, da Anlage zur Vereinbarung fehlte, auf der die insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt werden sollten.	✓
Kostenregelung bezüglich der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	✓	fehlt bei Vereinbarung mit Stadt Meppen	✓	✓	✓
Rückmeldepflichten des Jugendamtes bei Mitteilung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (Empfangsbestätigung des Jugendamts an freien Träger)	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zu den Dokumentationspflichten des freien Trägers	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz	✓	Bei allen Vereinbarungen prüfen, ob Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz der aktuellen Rechtslage entsprechen	Bei allen Vereinbarungen prüfen, ob Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz der aktuellen Rechtslage entsprechen	✓	✓
Regelungen zur Qualitätssicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zur Qualitätsentwicklung	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zum Austausch mit dem Jugendamt	✓	✓	✓	✓	✓
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck zur Gefährdungseinschätzung beigelegt	fehlt bei o. a. Vereinbarung	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck für einen ggf. zu vereinbarenden Schutzplan beigelegt	fehlt bei o. a. Vereinbarung	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen

nicht enthaltene Regelungen/Vordrucke (Hinweis: Es sind nur die Regelungen/Vordrucke der Mustervereinbarung aufgeführt, die bei einer der geprüften Vereinbarungen fehlten.)	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Vereinbarungen mit: - Jugendhäuser Ha. und Ho., - Projekte St. und So.	Vereinbarungen mit: - Leb. (Hilfen zur Erziehung) - Fam. (Hilfen zur Erziehung) - Nords. (Umgangsbegleitung § 18 SGB VIII) - Nordw. (Hilfen zur Erziehung) - INT (Hilfen zur Erziehung) - VSE (Hilfen zur Erziehung) - Car. (Kinder- und Jugendhaus) - Bo. Familienwohngruppe - Alb. (Hilfen zur Erziehung) - dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder in der Hansestadt Lüneburg	Vereinbarung mit - Großtagespflege
SP 1	SP 7	SP 8 fehlt bei Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten)	SP 9	SP 10	SP 11
Regelung, dass der (freie) Träger sicherstellt, dass seine Fachkräfte die Regelungen der Vereinbarung umsetzen	✓		✓	✓	✓
Erläuterungen/Bespiele für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Hinweis, dass alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gut qualifiziert und sensibilisiert werden, um Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Einschaltung der Leitung bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Grundsätzliche Erreichbarkeit des Jugendamtes in Notsituationen	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei Vereinbarung mit Leb.	✓
Regelungen, was dem Jugendamt im Falle einer Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden sollte (ggf. Vordruck für die Mitteilung der Anhaltspunkte an das Jugendamt)	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Benennung und Erreichbarkeiten der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte	Bei Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung): Festlegung zu den Erreichbarkeiten fehlt.	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	Bei Vereinbarungen mit Fam., Nords., Nordw., INT, Alb.: Festlegung zu den Erreichbarkeiten fehlt.	✓
Kostenregelung bezüglich der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	✓	fehlt bei Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Rückmeldepflichten des Jugendamtes bei Mitteilung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (Empfangsbestätigung des Jugendamts an freien Träger)	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Regelungen zu den Dokumentationspflichten des freien Trägers	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Regelungen zur Qualitätssicherung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Regelungen zur Qualitätsentwicklung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Regelungen zum Austausch mit dem Jugendamt	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck zur Gefährdungseinschätzung beigelegt	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	Fehlt bei den o. a. Vereinbarungen - mit Ausnahme der Vereinbarung mit dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck für einen ggf. zu vereinbarenden Schutzplan beigelegt	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei o. a. Vereinbarung

Gesundheitswesen	<p>Die Jugendämter erläuterten, dass das Gesundheitsamt, der sozialpsychiatrische Dienst, Kliniken, (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte sowie Beratungsstellen für gesundheitliche Aufklärung aufgrund diverser Aufgaben häufig Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten hätten. Diese Kontakte habe es gegeben z. B. bei der Frühförderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, bei den Schuleingangsuntersuchungen, bei Suchtproblematiken, bei psychisch erkrankten Eltern sowie bei Schwangeren. Den Erläuterungen der Jugendämter zufolge habe sich die Zusammenarbeit mit den Stellen des Gesundheitswesens von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich ausgestaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Gesundheitsamt habe dem Jugendamt mitgeteilt, wenn Auffälligkeiten bei Kindern durch eine Schuleingangsuntersuchung festgestellt worden seien.• Es habe ein gemeinsamer Hausbesuch von Jugendamt und sozialpsychiatrischem Dienst bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und auf psychische Probleme stattgefunden.• Das Gesundheitsamt oder eine Drogenberatungsstelle habe für das Jugendamt die Kinder oder Jugendlichen bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogenmissbrauch begutachtet.• Die Geburtsklinik habe das Jugendamt informiert, wenn Auffälligkeiten bei Schwangeren festgestellt worden seien. Das Jugendamt habe die Geburtsklinik informiert, wenn ihm Anhaltspunkte für die Gefährdung eines ungeborenen Kindes vorlagen und die Geburtsklinik gebeten, das gemeinsame Vorgehen abzusprechen.• Das Jugendamt habe die Kinderklinik eingeschaltet, wenn eine medizinische Untersuchung für die Gefährdungseinschätzung benötigt worden sei.• Das Jugendamt (Team Frühe Hilfen) habe in den Kliniken wöchentliche Sprechzeiten angeboten.
-------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none">• In einer Kommune war eine gemeinsame Fachberatung von Jugendamt, Kinder- und Jugendärztlichem Dienst, sozialpsychiatrischem Dienst sowie der psychologischen Beratungsstelle eingerichtet. Diese Fachberatungsstelle stand insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen zur Verfügung. Ziel dieser multiprofessionellen Fachberatung war, Kinder psychisch kranker Eltern zu unterstützen und das Gefährdungspotenzial für diese Kinder zu reduzieren.
Örtliche Träger für die Eingliederungshilfe gem. SGB IX	<p>Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung erhalten Leistungen zur Teilhabe gem. SGB IX. In der Regel waren für die Leistungen nach dem SGB IX die Sozialämter zuständig. Einige Jugendämter kritisierten, dass diese bei den Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung die Erfüllung des Schutzauftrags noch nicht ausreichend in den Blick genommen hätten. Die Jugendämter seien jedoch dabei, dies zu verbessern, z. B. durch entsprechende Fortbildungsangebote für diese Organisationseinheiten.</p> <p>Das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbarte mit dem Sozialamt die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt teilte mit, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Sozialamt beschäftigt seien, die die in § 4 KKG beschriebenen Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sicherzustellen hätten.</p> <p>Das Jugendamt der Region Hannover vereinbarte ebenfalls mit dem Fachbereich Soziales der Region Hannover sowie mit dem Fachbereich Jugend der Landeshauptstadt Hannover ein einheitliches Verfahren, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungs- und Förderbedarfen bekannt wurden.</p>

Familienhebammen	<p>Die Familienhebammen sind u. a. ein Angebot im Rahmen der Frühen Hilfen für Schwangere, Mütter und werdende Familien, die sich in einer besonders belasteten Lebenssituation befinden.⁷⁴ Die Familienhebamme hat eine wichtige Funktion im Kinderschutz, weil sie mit ihrem Angebot bis zu einem Jahr nach der Geburt in die Familien gehe und Gefährdungssituationen früh erkennen kann.</p> <p>Die Stadt Braunschweig habe beispielsweise bei den Familienhebammen ein Stundenkontingent gebucht, um bei Bedarf Schwangeren und jungen Müttern Unterstützung durch eine Hebamme anbieten zu können. Die Familienhebammen hätten das Jugendamt bei Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert.</p>
Kommunale Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege	<p>Kinder und Jugendliche werden nicht nur in den Tageseinrichtungen freier Träger, sondern auch in Tageseinrichtungen der Kommunen betreut.</p> <p>Die Jugendämter müssen daher sicherstellen, dass auch die kommunalen Tageseinrichtungen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für die betreuten Kinder und Jugendlichen sicherstellen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig legte für ihre Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen in einer Dienstanweisung das Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung fest. Außerdem regelte sie darin den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII. In einer weiteren Dienstanweisung regelte die Stadt, dass sie Kindertagespflegepersonen bei der Erteilung der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII auf den § 8a SGB VIII hinweist und die Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung definiert.</p> <p>Die Hansestadt Lüneburg ergänzte während dieser Prüfung ihre Richtlinie für die Kindertagespflege um Regelungen zur Erfüllung des Schutzauftrags.</p>

⁷⁴ Vgl. Deutscher Hebammenverband; Internet: <https://www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe/familienhebammenfruehe-hilfen/#c12355>, aufgerufen am 26.04.2021.

	<p>Der Landkreis Osnabrück habe Bewerberinnen und Bewerber als Kindertagespflegepersonen aufgefordert, sich schriftlich zu verpflichten, auf das Kindeswohl zu achten und bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII hinzuzuziehen.</p> <p>Bezüglich der Kindertagespflegepersonen weise ich darauf hin, dass durch das KJSG § 8a Abs. 5 SGB VIII geändert wurde. Danach sind die Jugendämter nun verpflichtet, Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.</p>
Schulen	<p>Die Jugendämter erläuterten, dass ein wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler von der Schule (Schulverweigerung/Schulabsentismus) ein Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein könne.</p> <p>Die Stadt Oldenburg verdeutlichte z. B. in ihrem Handlungskonzept gegen Schulabsentismus, dass bei unentschuldigten Fehltagen im Grundschulbereich auch der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden muss. Der ASD sei dem Handlungskonzept zufolge über Schulversäumnisanzeigen der Grundschulen informiert worden. Die Stadt Delmenhorst berichtete, dass sie das Verfahren bei Schulversäumnismeldungen umgestellt habe. Schulversäumnismeldungen würden nicht mehr als mögliche Ordnungswidrigkeit im Schulamt, sondern als Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung im ASD bearbeitet.</p> <p>Außerdem waren noch weitere Stellen in die Entscheidungen, wie mit Fällen von Schulverweigerung umzugehen ist, einzubinden. Das waren z. B. das Ordnungsamt, ggf. vorhandene Fachberatungsstellen, wie z. B. die Fachberatung Schulverweigerung beim Landkreis Osnabrück oder die Koordinierungsstelle Schulverweigerung bei der Stadt Braunschweig. Diese Fachberatungen verfolgten das Ziel, den betroffenen Schülerinnen und Schülern dabei zu helfen, den Schulbesuch wieder aufzunehmen. Ein Jugendamt legte dar, dass in Fällen von Schulverweigerung ggf. gem. § 1666 Abs. 3 Ziffer 2 BGB auch das Familiengericht zur Abwendung der Gefährdung einzubeziehen ist.</p>

	<p>Darüber hinaus wiesen die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Osnabrück darauf hin, dass die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter auch wichtige Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für das Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung seien.</p> <p>In den Gesprächen mit den Jugendämtern wurde deutlich, dass die Jugendämter die Lehrkräfte bei der Erfüllung des Schutzauftrags im Blick hatten. Allerdings entstand der Eindruck, dass die Jugendämter andere Personen mit regelmäßigen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, wie z. B. die Schulhausmeisterdienste, die Schulsekretariate oder die Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer, noch nicht ausreichend bei der Sensibilisierung zum Thema Kindeswohlgefährdung berücksichtigten.</p> <p>Ich ermutige die Kommunen, die Fachberatung gem. § 8b SGB VIII auch beim übrigen Personal an Schulen zu bewerben.</p> <p>Bei der Zusammenarbeit mit Ganztagschulen sollte im Übrigen bedacht werden, dass außerunterrichtliche Angebote häufig durch „außerschulische Akteure“ angeboten werden, z. B. durch Vereine. Diese Akteure sollten ebenfalls bei der Erfüllung des Schutzauftrags berücksichtigt werden.</p>
Weitere kommunale Stellen und Einrichtungen	Einige Jugendämter benannten weitere kommunale Stellen und Einrichtungen, mit denen sie zur Erfüllung des Schutzauftrags zusammenarbeiteten. Es handele sich um Erziehungsberatungsstellen, Jugend- und Spielhäuser, Familienzentren, Jugendhilfeeinrichtungen, Organisationseinheiten, die die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge betreuten und um Rettungsleitstellen, die während der Bereitschaftsdienste der Jugendämter telefonische Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung entgegengenommen hätten. Außerdem wurden einzelfallbezogene Kontakte zur Ausländerbehörde und zum Veterinäramt erwähnt. Von diesen seien Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten.

	<p>dung während deren beruflichen Kontakten zu Personensorgeberechtigten bemerkt worden. Auch wenn Kinder/Jugendliche in Zwangsvollstreckungen involviert waren, sei das Jugendamt von den handelnden Organisationseinheiten darüber in Kenntnis gesetzt worden.</p>
Familiengericht	<p>Das Jugendamt hat bei Vorliegen der in § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen das Familiengericht anzurufen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.</p> <p>Die Jugendämter bewerteten die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten teils gut, teils kritisch: Einerseits habe es Familiengerichte gegeben, die sich mit dem Jugendamt bei schwierigen Fallverläufen abgestimmt hätten. Andererseits habe es Familiengerichte gegeben, die mehr das Elterninteresse als das Kindeswohl bei ihren Entscheidungen in den Blick genommen hätten.</p> <p>Die Jugendämter erläuterten, dass es einer hohen Fachlichkeit des ASD bedürfe, um in familiengerichtlichen Verfahren kompetent mitwirken zu können und von den Familienrichtern anerkannt zu werden. Sie würden allerdings auch von den Familiengerichten ein Verständnis für die Aufgaben des Jugendamts erwarten.</p> <p>Sie sahen in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags zu verbessern. Dieser Ansatz wird mit dem Modellprojekt des Bundes „Gute Kinderschutzverfahren“⁷⁵</p>

⁷⁵ Projekt „Gute Kinderschutzverfahren – Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch eine interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Verbundprojekt.

	<p>verfolgt. Der Landkreis Osnabrück gehört zu den ausgewählten Modellregionen. Er erläuterte, Zielsetzung des Modellprojekts sei, dass die Professionen untereinander Verständnis für die Sichtweisen der jeweils anderen Profession bekämen.</p> <p>Der Landkreis Emsland wies darauf hin, dass das Basiscurriculum des Online-Kurses jedem Interessierten zugänglich sei. Die Teilnahme sei für die Dauer des Modellprojekts bis zum Jahr 2022 kostenfrei.⁷⁶</p>
Polizei	<p>Gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII schaltet das Jugendamt, soweit notwendig, die Polizei ein, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Jugendämter beschrieben, wie unterschiedlich sie jeweils mit der Polizei zusammengearbeitet hätten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein Jugendamt habe bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachgefragt, ob bei der Polizei laufende Ermittlungen, Verfahren oder Verurteilungen zum Einzelfall bekannt seien. Das Jugendamt habe die Information für die Gefährdungseinschätzung benötigt.• Die Polizei habe die Jugendämter bei häuslicher Gewalt und sonstiger Gefährdung Minderjähriger informiert. Zudem habe die Polizei die Jugendämter bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen unterstützt.• Im Landkreis Osnabrück hätten bei sogenannten „Hochrisikofällen Häusliche Gewalt“ Fallkonferenzen mit einem multiinstitutionellen Team stattgefunden. In diesen Fallkonferenzen sei es auch um den Schutz der in den Haushalten lebenden Minderjährigen gegangen. Sie hätten viermal jährlich stattgefunden. Bei Bedarf habe es darüber hinaus auch spontane Konferenzen gegeben. Teilnehmende seien u. a. das Jugendamt, die Frauenberatungsstelle Osnabrück e. V., das Gleichstellungsbüro, das Kinderschutzzentrum, das Frauenhaus, der sozialpsychiatrische Dienst, die Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt sowie die Polizei gewesen.

⁷⁶ Vgl. E-Learning Kinderschutz – Gute Kinderschutzverfahren; Internet: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>, aufgerufen am 29.04.2021.

	<p>Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Niedersächsische Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter“ (JuSIT) hin. Diese wurde mit Runderlass vom 27.11.2020⁷⁷ für verbindlich erklärt. Gem. Ziffer 3.2 des Runderlasses übersendet die Polizei dem ASD eine Mitteilung (Jugendamtsbericht) über strafrechtlich relevante Sachverhalte oder Gefährdungssituationen bei nicht strafmündigen Kindern, bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In einer internen Richtlinie des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 01.03.2020 ist geregelt, dass die Polizei Jugendamtsberichte bei allen Gefährdungslagen Minderjähriger und Heranwachsender fertigt. In Eilfällen soll die Polizei sofort Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen. Ansonsten sollen die Jugendamtsberichte nach Abschluss des Vorgangs gefertigt und dem Jugendamt übersandt werden.</p> <p>Durch das KJSG ist ein neuer § 5 in das KKG eingefügt worden. Danach ist die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht gesetzlich verpflichtet, den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.</p>
Jobcenter	<p>Die Jugendämter legten dar, dass bei Leistungskürzungen für Personensorgeberechtigte das Risiko einer Kindeswohlgefährdung mitgedacht werden müsse, sofern Kinder und Jugendliche in der Bedarfsgemeinschaft leben.</p> <p>Fehlende finanzielle Ressourcen belasten die Familien und können das Risiko einer Kindeswohlgefährdung erhöhen.⁷⁸ Mehrere Jugendämter vereinbarten mit dem Jobcenter, bei welchen Fallkonstellationen sie vom Jobcenter informiert werden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim erklärte, dass das Jobcenter außerdem schwangere Leistungsempfängerinnen auf Hilfen aufmerksam gemacht und über entsprechende Beratungsstellen informiert habe.</p>

⁷⁷ Runderlass des MI, MJ, MK und MS vom 27.11.2020, Nds. MBI. Nr. 55/2020, Seite 1492.

⁷⁸ Vgl. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund, Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention aus dem Jahr 2008, Seite 113 ff. Internet: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Hilfen_zur_Erziehung/Kindeswohlgefaehrung_NRW.pdf, aufgerufen am 07.04.2021.

Vereine/gewerbliche Anbieter	<p>Im Sport- und Freizeitbereich finden regelmäßig Kontakte z. B. zwischen Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Kindern, Jugendlichen sowie Personensorgeberechtigten statt.</p> <p>Für eine umfassende Erfüllung des Schutzauftrags ist es wichtig, auch diese Akteure zu ermuntern, das Thema Kindeswohlgefährdung bei ihren Kontakten zu Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen.</p>
-------------------------------------	---

Vorschläge für ergänzende Absprachen mit den Akteuren zu Verfahrensabläufen bei Kindeswohlgefährdung über die Inhalte der Mustervereinbarungen der AGJÄ für die § 8a-Vereinbarungen hinaus:

- Die Fachkraft des Kooperationspartners unterrichtet mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt auch dann, wenn die Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung aber einen Hilfebedarf des Kindes oder der/des Jugendlichen ergeben hat. Für diese Unterrichtung holt die Fachkraft eine Schweigepflichtentbindung von den Personensorgeberechtigten ein. Die Fachkraft sollte hierbei den Personensorgeberechtigten vermitteln, dass das Jugendamt unterstützend tätig wird.
- Das Jugendamt teilt dem Kooperationspartner seine Verfahrensabläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags mit (Ablaufschema zu den Verfahrensschritten des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, z. B. als Anlage zur Vereinbarung).
- Absprache, bei welchen Fallkonstellationen ggf. gemeinsame Hausbesuche vom Jugendamt und Kooperationspartner erfolgen, um sich gemeinsam einen unmittelbaren Eindruck vom Kind bzw. von der/dem Jugendlichen und von der persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Falls gemeinsame Schutzmaßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung vereinbart werden, informieren sich das Jugendamt und der Kooperationspartner gegenseitig, wenn z. B. die Schutzmaßnahmen nicht greifen (gegenseitige Informationspflichten).

Vorschläge für ergänzende Absprachen zur fallunabhängigen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren über die Inhalte der Mustervereinbarungen der AGJÄ für die § 8a-Vereinbarungen hinaus:

- Das Jugendamt und der Kooperationspartner beraten sich fallunabhängig über ihre Hilfe- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Der Kooperationspartner sorgt dafür, dass seine Fachkräfte zum Thema Kinderschutz regelmäßig fortgebildet werden. Mit den Sportvereinen könnte vereinbart werden, dass bei den Qualifizierungsmaßnahmen für die Übungsleiterlizenzen der Kinderschutz, u. a. der Schutz vor sexualisierter Gewalt, thematisiert wird. Das Jugendamt bietet dem Kooperationspartner ggf. bedarfsoorientierte Fortbildungen und Seminare zum Kinderschutz an.
- Regelmäßiger, gegenseitiger Austausch zwischen dem Jugendamt und Kooperationspartner über deren Angebote und über gemeinsame Fortbildungsmöglichkeiten.

Fragen zu den Verfahrensstandards

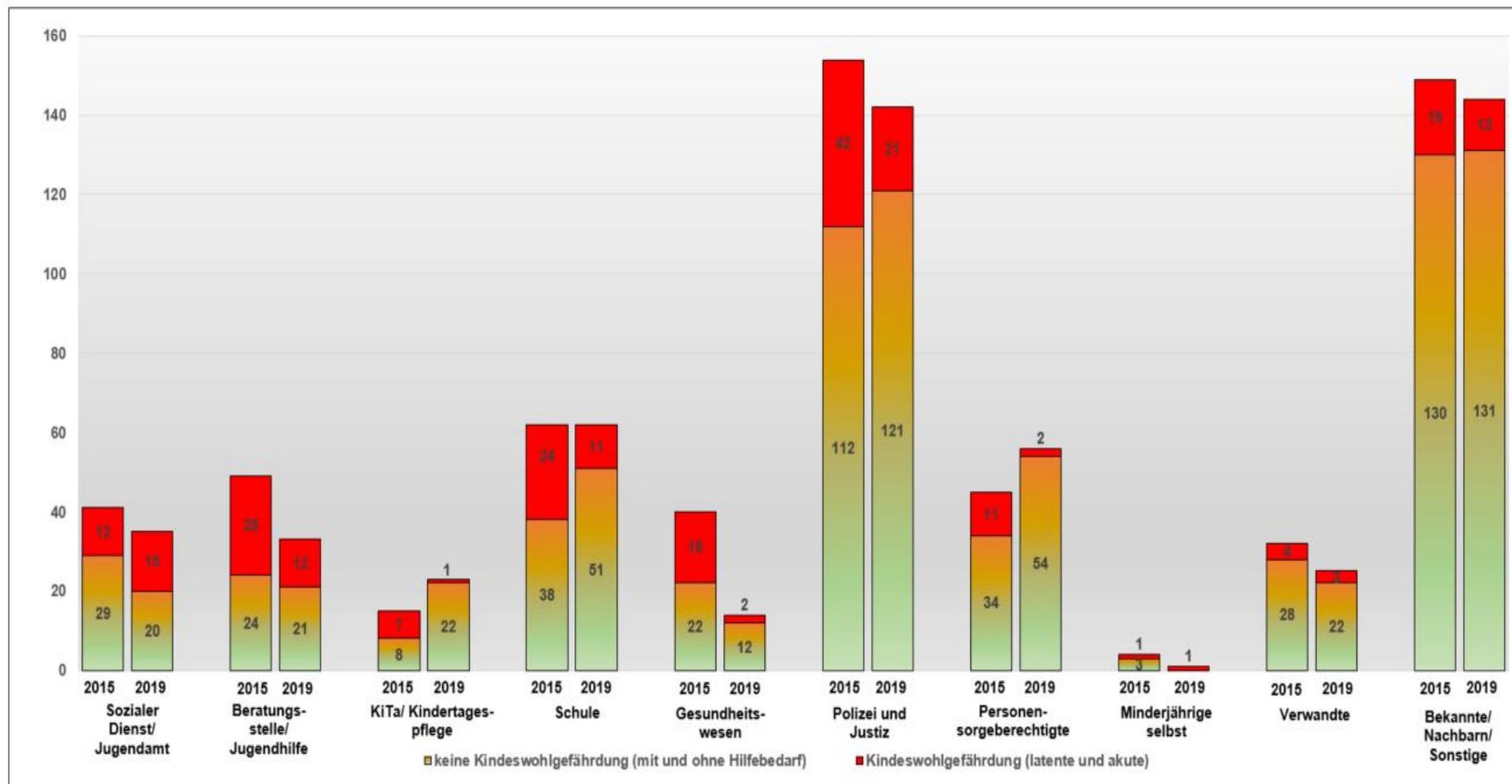
Die Stadt Braunschweig befragte die Einrichtungen (z. B. Jugendzentren, Kindergärten, Schulkindbetreuungen und Schulen) schriftlich, ob sich die folgenden Verfahrensstandards bei der Zusammenarbeit bewährt hatten:

- Der Vertragsrahmen bzw. die Dienstanweisung mit den festgelegten Verfahrensschritten, den Dokumentationspflichten und das Meldeverfahren an das Jugendamt,
- die Beratung und Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft und deren Erreichbarkeit,
- die Empfangsbestätigung und Erfolgsrückmeldung des Jugendamts sowie das Übergabegespräch zu den Einzelfällen,
- die Integration des Dokumentationsaufwands im Einzelfall in den Alltag der Akteure,
- der Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung des Fortbildungs- und Schulungsangebots.

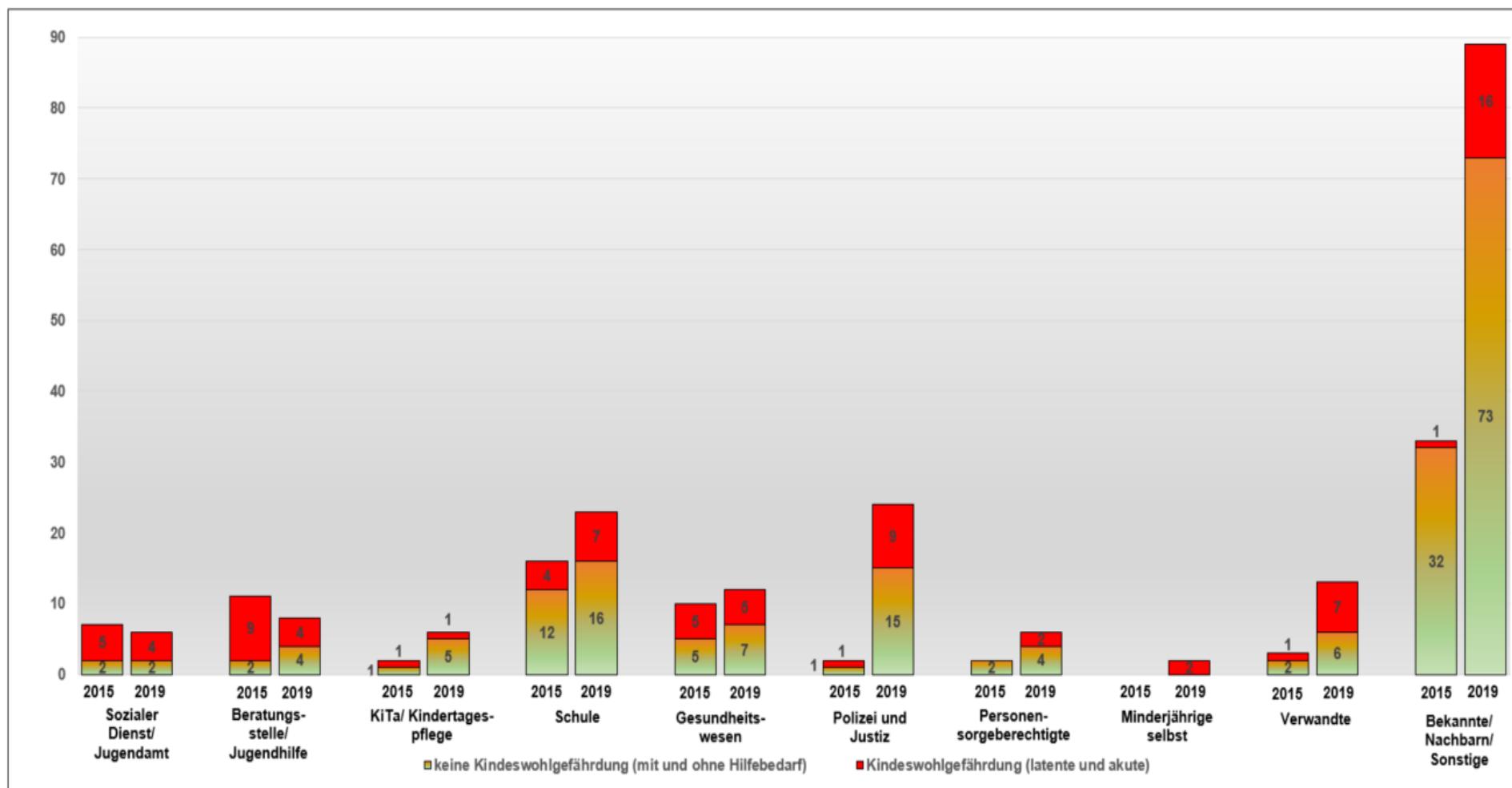
Zudem erfragte sie die Anzahl der Fälle „von intern dokumentierter Kindeswohlgefährdung“ und der „Kinderschutzmeldungen“ an das Jugendamt der Stadt. Außerdem sollten die Akteure ihr mitteilen, wie häufig sie die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen hatten.

Die Stadt Braunschweig erläuterte, dass sie die Evaluation nicht zeitgleich bei allen Kooperationspartnern durchgeführt habe. Die Entscheidung, mit welchen Kooperationspartnern die Zusammenarbeit evaluiert werde, habe sie danach getroffen, ob Schwierigkeiten mit Kooperationspartnern bekannt gewesen seien.

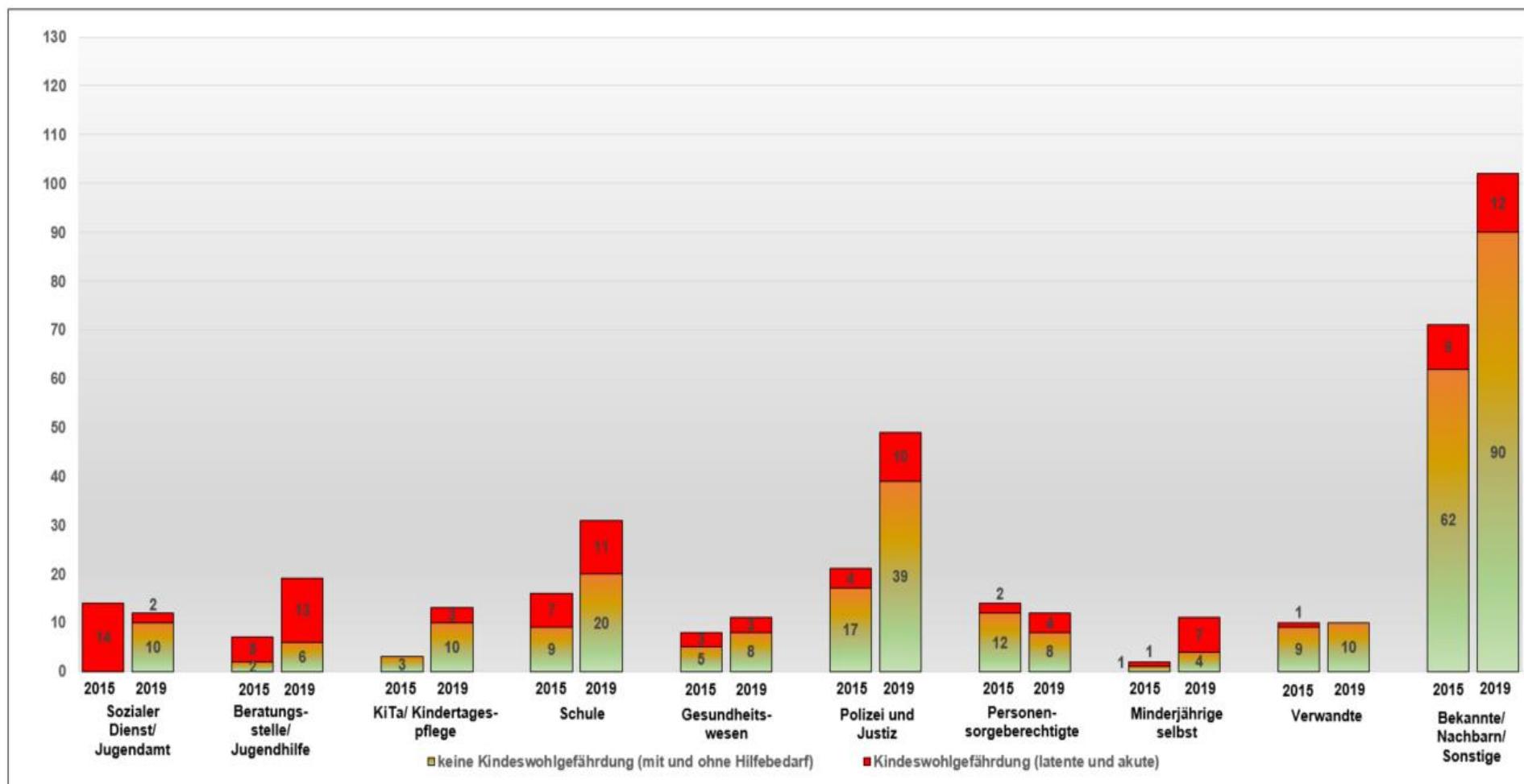
Region Hannover:



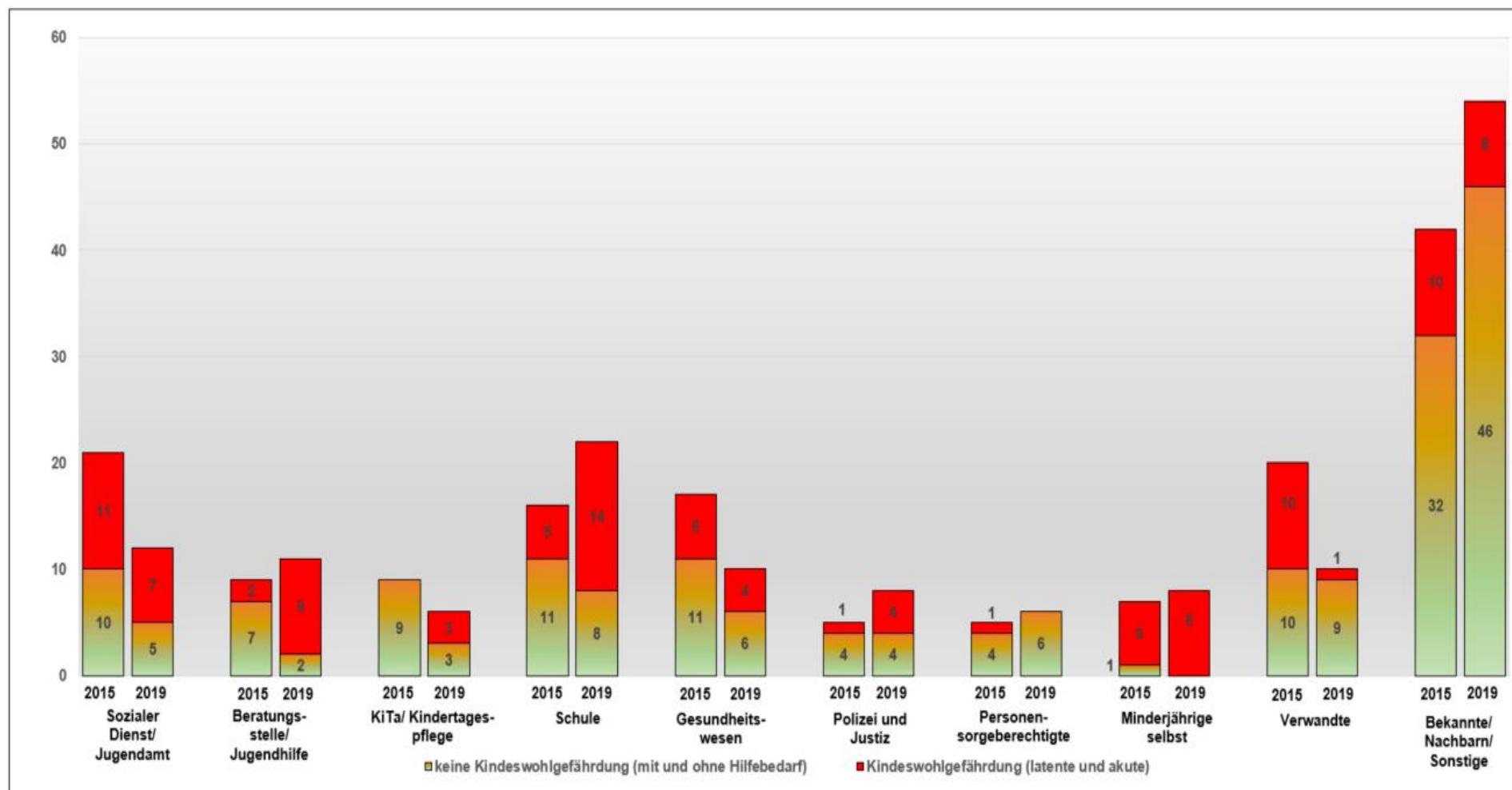
Landkreis Emsland:



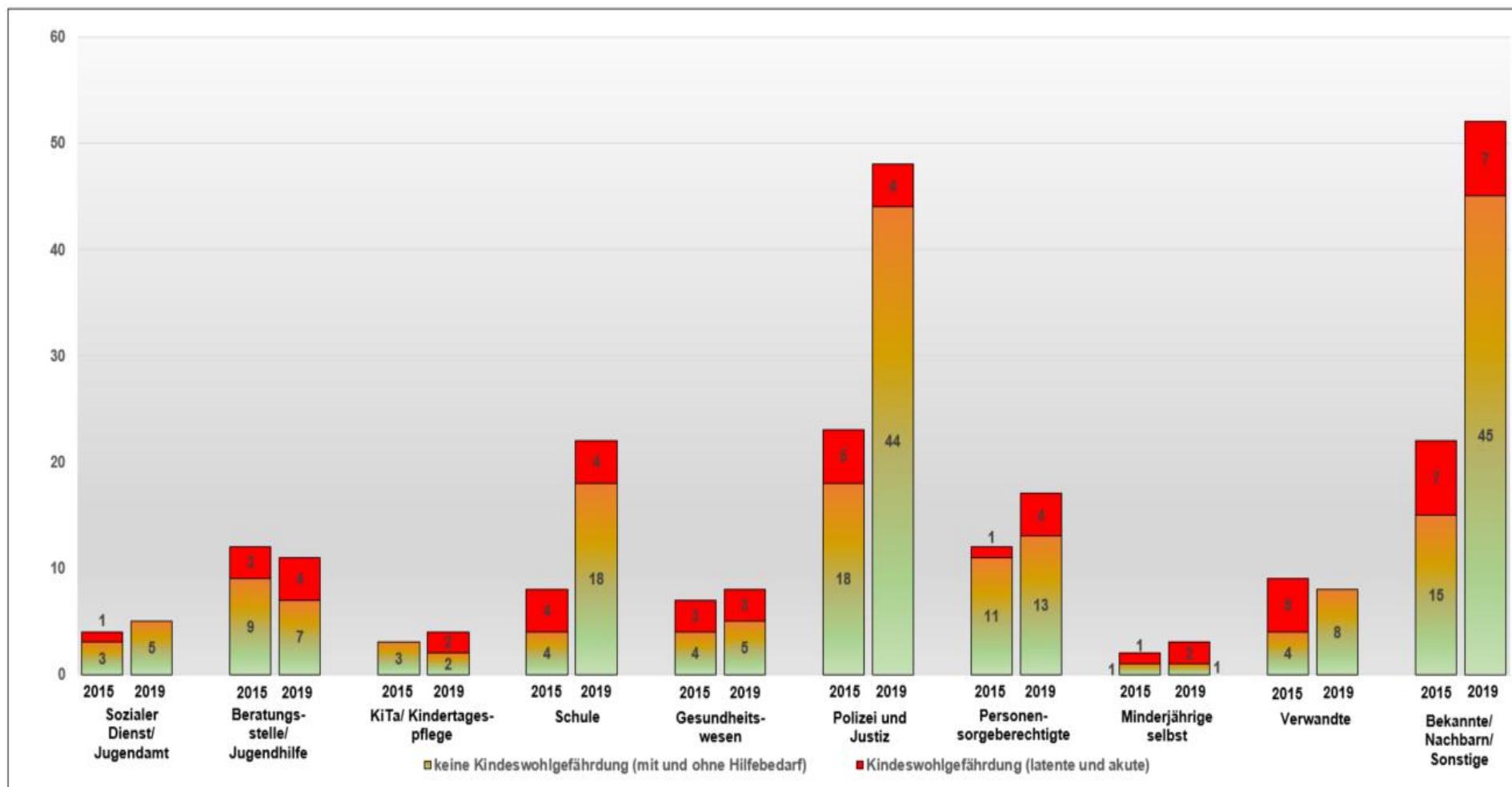
Landkreis Göttingen:



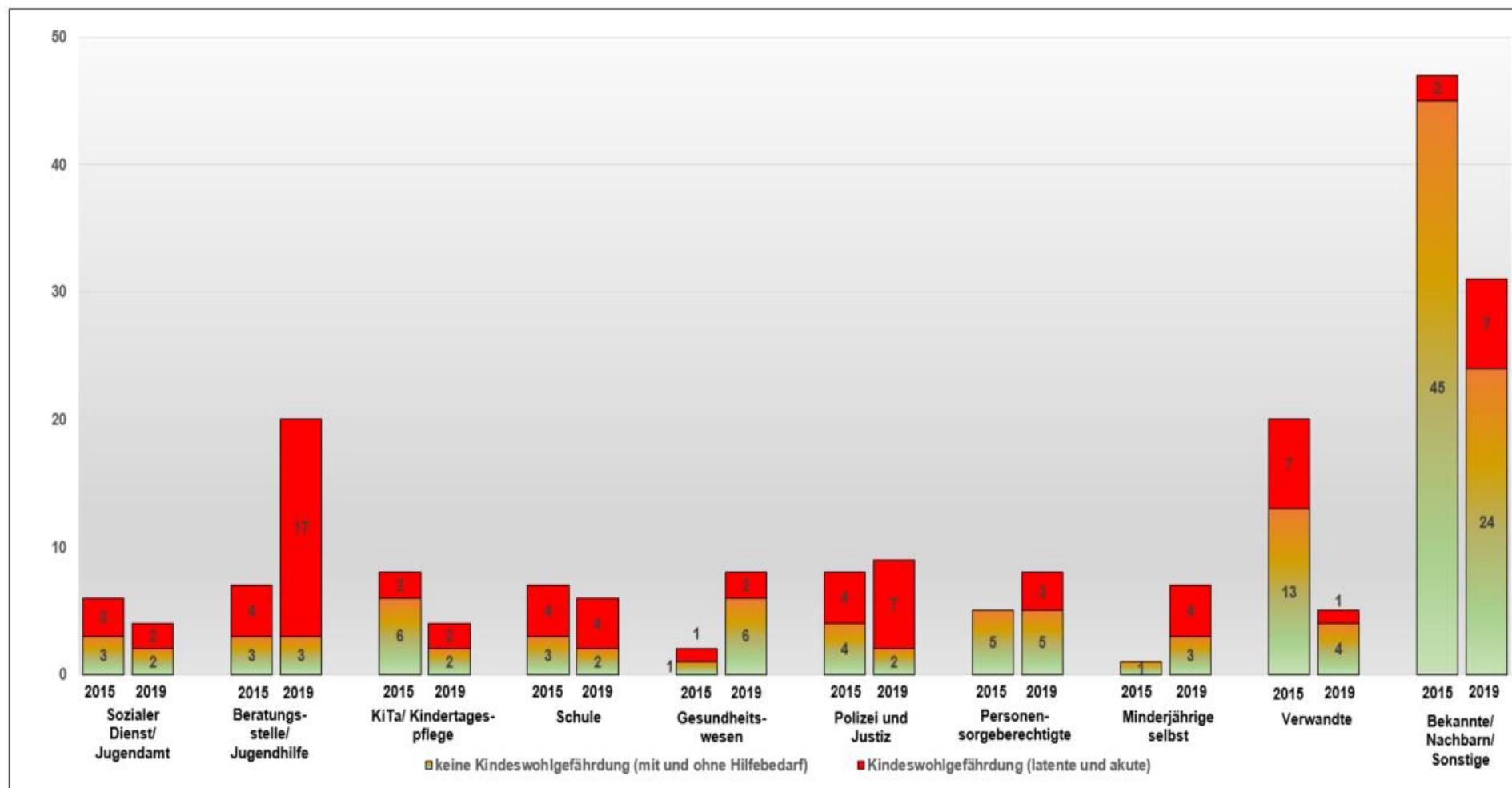
Landkreis Grafschaft Bentheim:



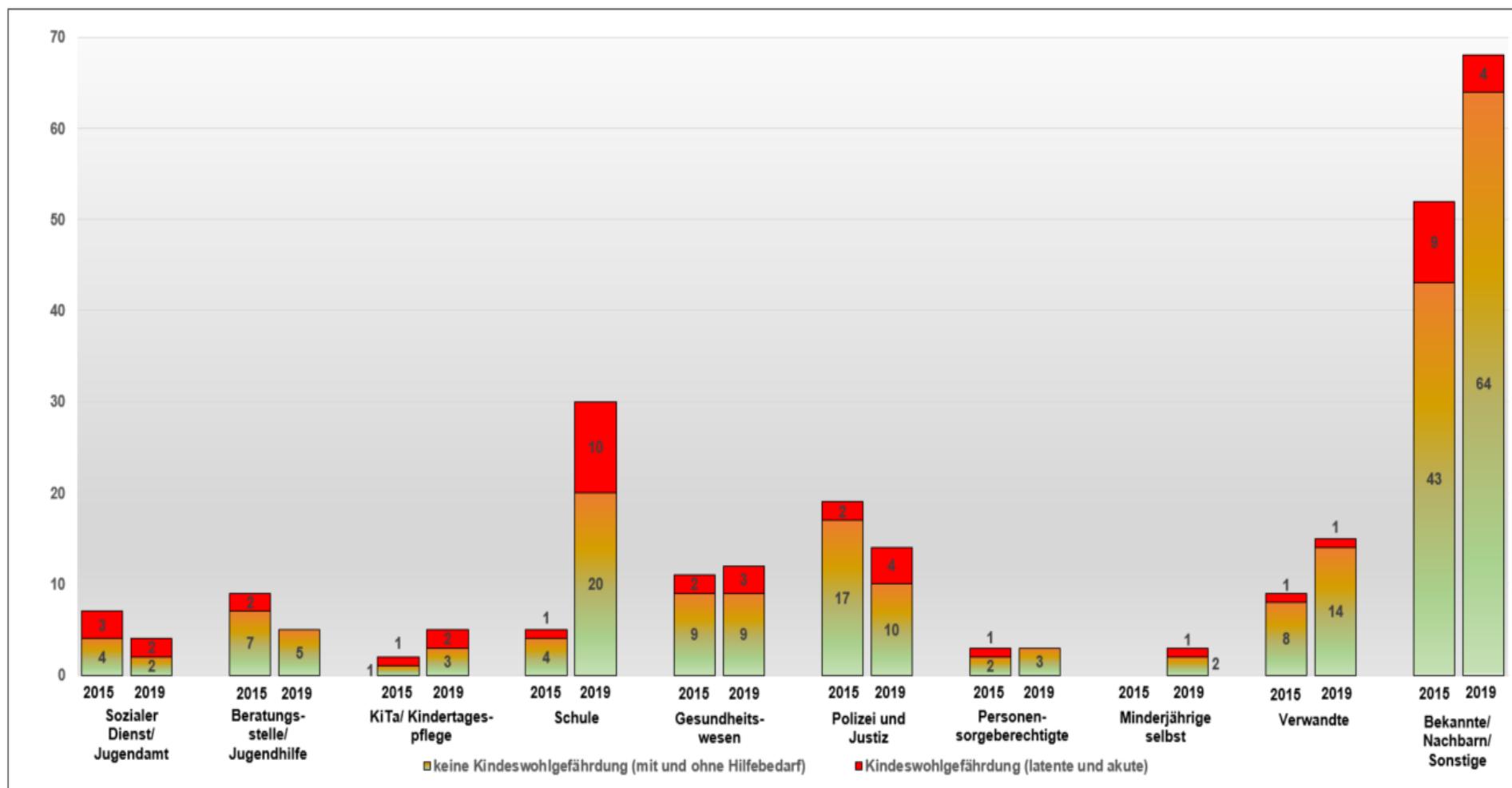
Landkreis Lüneburg:



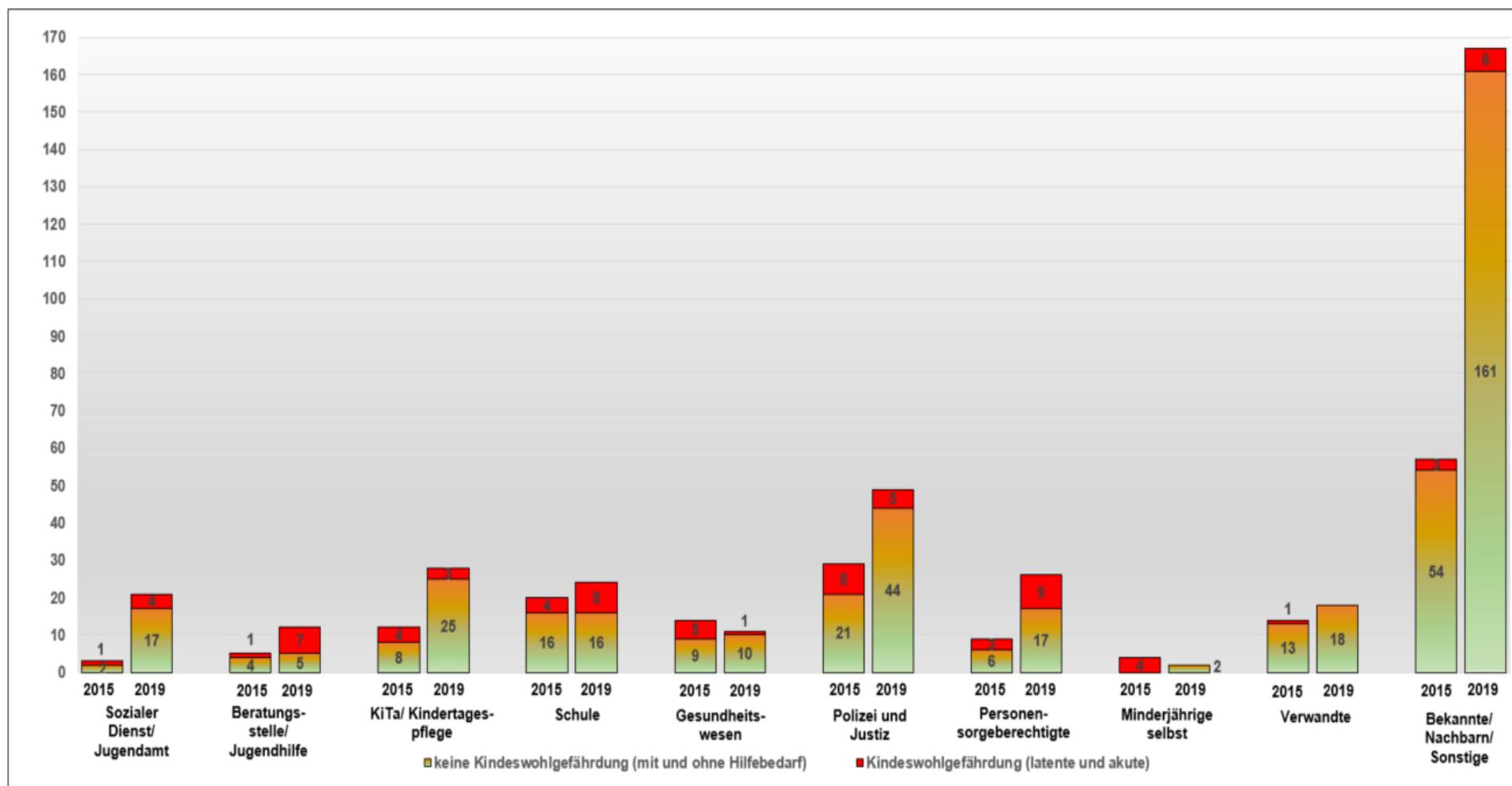
Landkreis Nienburg/Weser:



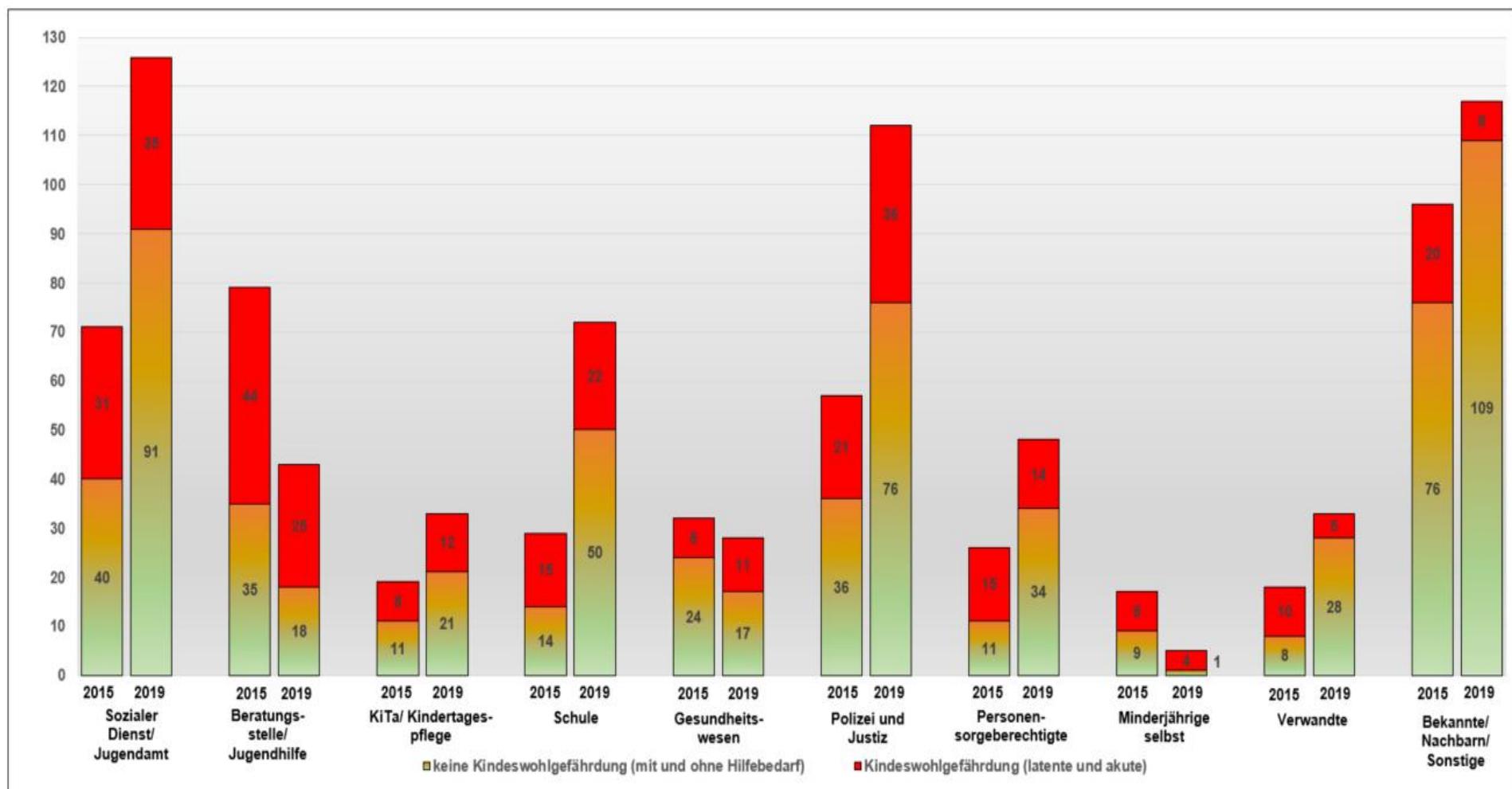
Landkreis Osnabrück:



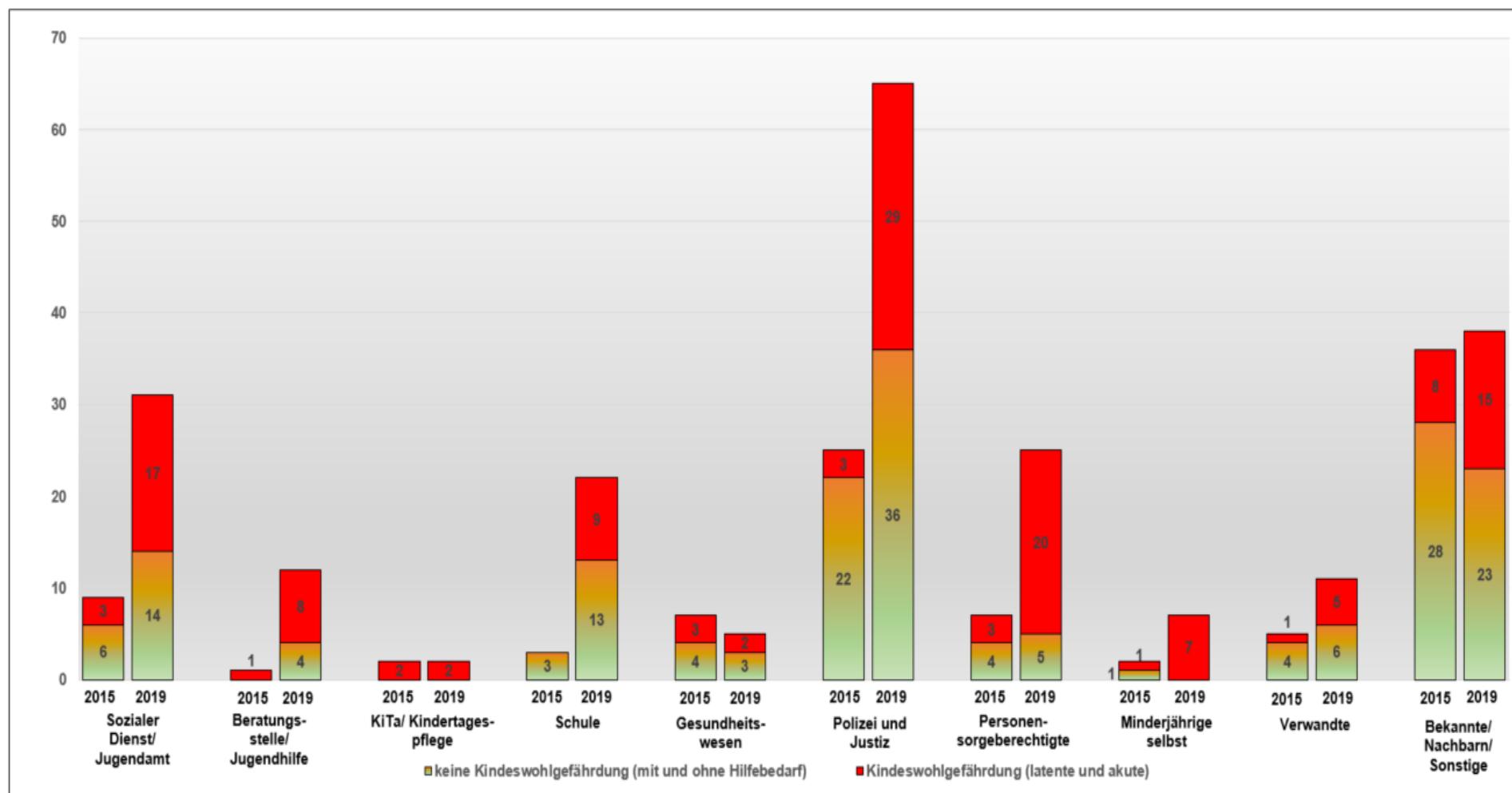
Landkreis Rotenburg (Wümme):



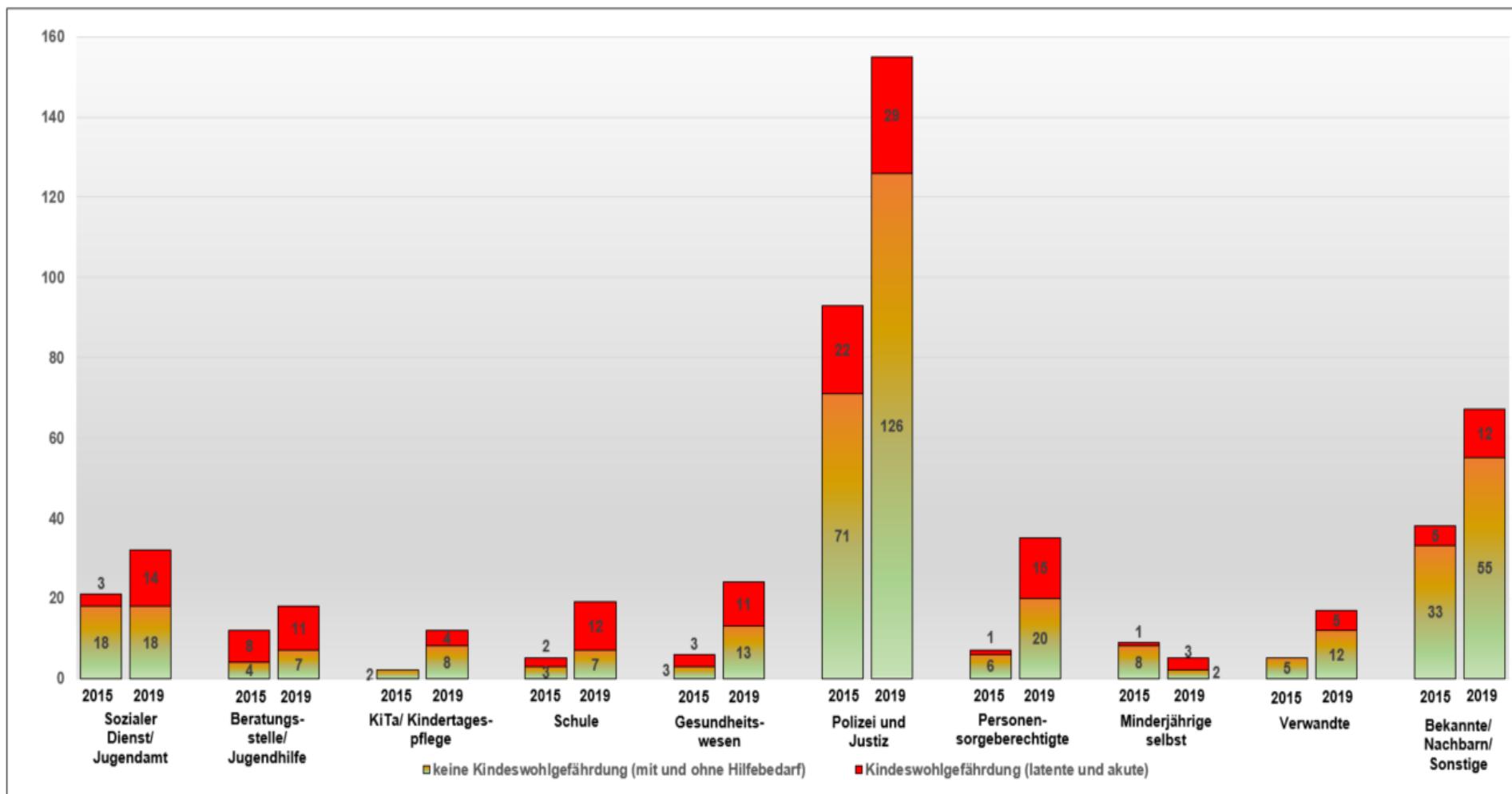
Stadt Braunschweig:



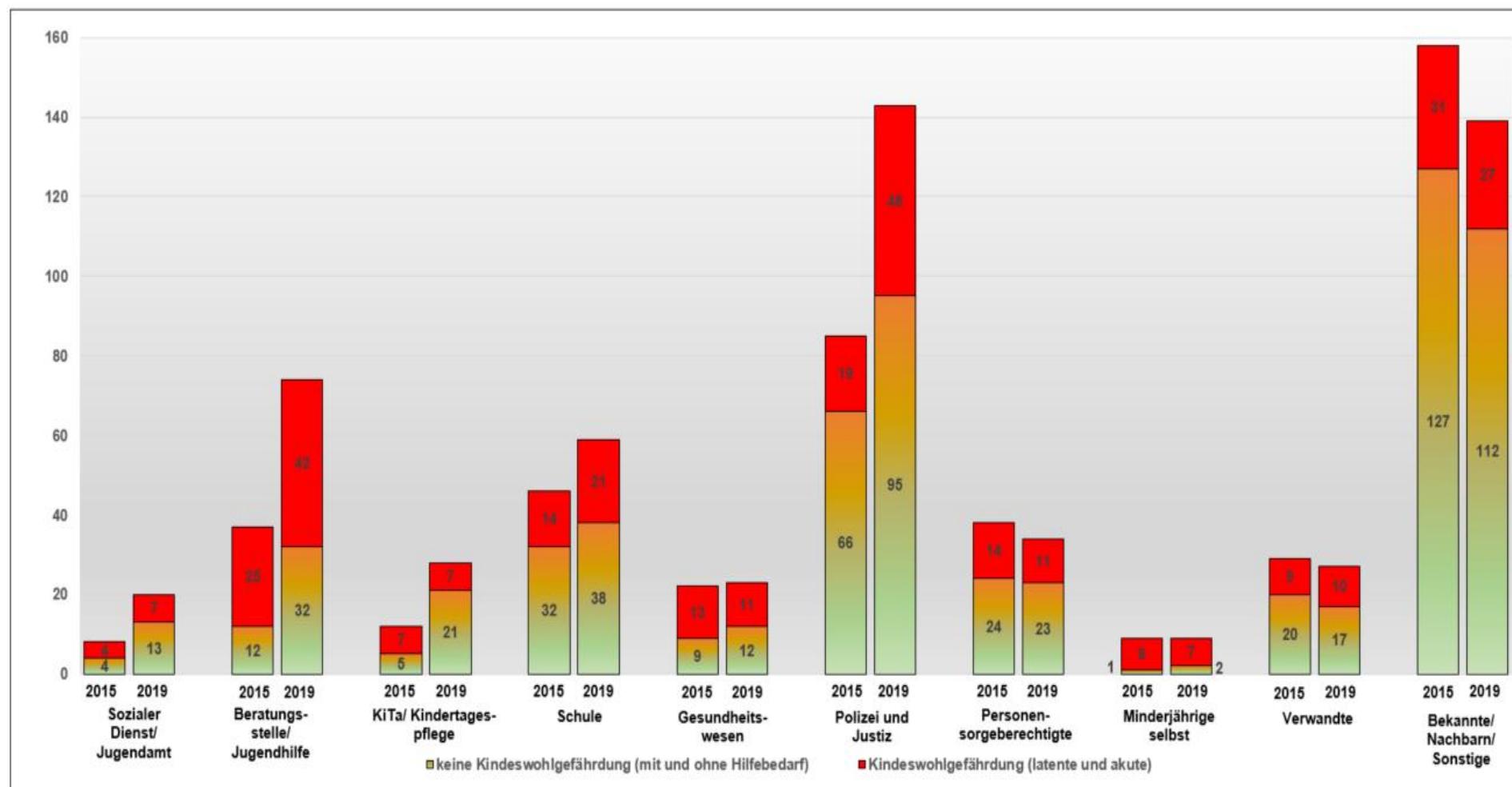
Stadt Delmenhorst:



Hansestadt Lüneburg:



Stadt Oldenburg:



Anlage 8: Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 (vgl. Abschnitt 5.2.1)

Vorbemerkungen:

In Anlehnung an die Empfehlung NRW habe ich die zur Verfügung gestellten Vordrucke dagegen überprüft, ob die Fachkräfte Aussagen zu den in Spalte 1 aufgeführten Punkten treffen mussten. Dies kann dazu dienen, dass in stressigen Situationen keine Aspekte zur Einschätzung der Gefährdungssituation vergessen werden.

Teilweise enthielten die Vordrucke Freitextfelder, bei denen es den Fachkräften freigestellt war, welche Eintragungen sie vorzunehmen hatten. Außerdem enthielten die Dienstanweisungen/Handbücher weitere Hinweise, welche Informationen abgefragt bzw. dokumentiert werden sollten. Wenn Informationen nicht explizit oder nicht vollständig im Vordruck anzugeben waren, sind in der folgenden Tabelle keine Haken gesetzt.

Kommune:	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Grafschaft Bentheim	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Dokumentation der Meldung von Anhaltspunkten und Erfassung von Grunddaten						
Ist die Meldung auf einem standardisierten Vordruck zu dokumentieren?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sind Antworten zu folgenden Fragen/Punkten sind in die Meldung aufzunehmen?						
Name der die Meldung aufnehmenden Fachkraft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit der meldenden Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beziehung der meldenden Person zur Familie	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen	✓		✓	✓	✓	✓
Staatsangehörigkeit						
Kindertagesstätte oder Schule	✓	✓	✓	✓	✓	
Anzahl, Alter der Geschwister des Kindes	✓	✓	✓	✓	✓	
Name der Familie und Adresse	✓	✓		✓	✓	✓
sonstige Angaben zur Lebenssituation der Familie	✓	✓	✓	✓	✓	
Angabe, welche Hilfeversuche die meldende Person selbst unternommen hat	✓			✓	✓	
Angabe, ob die Meldung anonym, telefonisch, schriftlich oder persönlich abgegeben wurde	✓	✓	✓		✓	
Datum der Meldung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beschreibung der Gefährdungssituation seitens der meldenden Person (was ist vorgefallen?)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angaben, ob der Inhalt der Meldung auf eigene Beobachtungen, Hörensagen oder Vermutungen beruht	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Steht die meldende Person zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung?	✓				✓	
Name der Fachkraft, die den Fall weiterzubearbeiten hat	✓	✓	✓	✓		✓
Datum, bis wann eine (vorläufige) Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist		✓		✓	✓	✓
Vorlage der Meldung vor der Erstbewertung dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Kenntnis	✓	✓		✓		✓

Anlage 8: Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 (vgl. Abschnitt 5.2.1)

Kommune:	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Braunschweig	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Dokumentation der Meldung von Anhaltspunkten und Erfassung von Grunddaten						
Ist die Meldung auf einem standardisierten Vordruck zu dokumentieren?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<i>Sind Antworten zu folgenden Fragen/Punkten sind in die Meldung aufzunehmen?</i>						
Name der die Meldung aufnehmenden Fachkraft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit der meldenden Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beziehung der meldenden Person zur Familie	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓		✓
Staatsangehörigkeit		✓	✓			
Kindertagesstätte oder Schule		✓		✓		✓
Anzahl, Alter der Geschwister des Kindes	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name der Familie und Adresse	✓	✓	✓	✓	✓	✓
sonstige Angaben zur Lebenssituation der Familie		✓	✓	✓		✓
Angabe, welche Hilfeversuche die meldende Person selbst unternommen hat		✓		✓		✓
Angabe, ob die Meldung anonym, telefonisch, schriftlich oder persönlich abgegeben wurde			✓			✓
Datum der Meldung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beschreibung der Gefährdungssituation seitens der meldenden Person (was ist vorgefallen?)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angaben, ob der Inhalt der Meldung auf eigene Beobachtungen, Hörensgen oder Vermutungen beruht	✓	✓	✓	✓		
Steht die meldende Person zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung?						✓
Name der Fachkraft, die den Fall weiterzubearbeiten hat	✓		✓	✓	✓	✓
Datum, bis wann eine (vorläufige) Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist			✓			✓
Vorlage der Meldung vor der Erstbewertung dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Kenntnis			✓	✓	✓	✓

Anlage 9: Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(vgl. Abschnitt 5.2.2)

108

Vorbemerkungen:

In Anlehnung an die Empfehlung NRW habe ich die zur Verfügung gestellten Vordrucke dagegen überprüft, ob die Fachkräfte Aussagen zu den in Spalte 1 aufgeführten Punkten treffen mussten. Dies kann dazu dienen, dass in stressigen Situationen keine Aspekte zur Einschätzung der Gefährdungssituation vergessen werden.

Teilweise enthielten die Vordrucke Freitextfelder, bei denen es den Fachkräften freigestellt war, welche Eintragungen sie vorzunehmen hatten. Außerdem enthielten die Dienstanweisungen/Handbücher weitere Hinweise, welche Informationen abgefragt bzw. dokumentiert werden sollten. Wenn Informationen nicht explizit oder nicht vollständig im Vordruck anzugeben waren, sind in der folgenden Tabelle keine Haken gesetzt.

Kommune:	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Grafschaft Bentheim	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Erstbewertung						
<i>Sind die Antworten auf folgende Frage zu dokumentieren?</i>						
Vorgang zum Kind/Jugendlichen oder der Familie (ggf. Geschwister) bereits im Jugendamt vorhanden?	✓	✓		✓	✓	
Angaben zu den abzuklärenden Gefährdungslagen: Vernachlässigung, sexuelle Misshandlung, Beziehungskonflikte, körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt, sonstige Gefährdung	✓	✓	✓	✓	✓	
Angaben zu Kindeswohl gefährdenden Verhältnissen in der Familien (z. B. Gewalt zwischen Bezugspersonen, Suchtprobleme, psychische Probleme der Bezugspersonen, strittige Umgangsregelungen nach Trennung)		✓	✓	✓	✓	
Gab es in der Vergangenheit bereits Gefährdungsmeldungen?					✓	
Kontaktaufnahme zur Familie/Kind/Jugendlichen						
Gibt es einen Vordruck für die Dokumentation der Kontaktaufnahme?	✓	✓	✓	✓		
<i>Sind die Antworten auf folgende Fragen zu dokumentieren?</i>						
Ist bei der vorläufigen Einschätzung der Gefährdung zu entscheiden, ob Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzunehmen ist?	✓	✓	✓		✓	
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit dem Kind/Jugendlichen erfolgen?	✓		✓		✓	
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit der Familie des Kindes/Jugendlichen erfolgen?	✓	✓	✓	✓	✓	
Wer ist für die Kontaktaufnahme zuständig?	✓			✓	✓	
Form der Kontaktaufnahme (z. B. telefonisch, Hausbesuch etc.)	✓	✓	✓	✓	✓	
Zeitpunkt der Kontaktaufnahme	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ort der Kontaktaufnahme	✓	✓	✓	✓	✓	
Bei Kontaktaufnahme anwesende Personen - auch ggf. hinzugezogene Rechtsmediziner	✓	✓		✓		
Verlauf der Kontaktaufnahme, Eindrücke von Wohnungszustand, wahrgenommene Verletzungen des Kindes/Jugendlichen, Verhalten des Kindes/Jugendlichen		✓	✓			✓
Angabe der Gründe, wenn keine Kontaktaufnahme erfolgen soll	✓		✓	✓	✓	
Ist die eingeschätzte Bearbeitungsdringlichkeit zeitlich konkret festzulegen, z. B. sofort, Bearbeitung innerhalb der nächsten 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche?		✓	✓	✓	✓	✓

Anlage 9: Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(vgl. Abschnitt 5.2.2)

109

Kommune:	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Braunschweig	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Erstbewertung						
<i>Sind die Antworten auf folgende Frage zu dokumentieren?</i>						
Vorgang zum Kind/Jugendlichen oder der Familie (ggf. Geschwister) bereits im Jugendamt vorhanden?	✓		✓	✓	✓	
Angaben zu den abzuklärenden Gefährdungslagen: Vernachlässigung, sexuelle Misshandlung, Beziehungskonflikte, körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt, sonstige Gefährdung	✓		✓	✓	✓	
Angaben zu Kindeswohl gefährdenden Verhältnissen in der Familien (z. B. Gewalt zwischen Bezugspersonen, Suchtprobleme, psychische Probleme der Bezugspersonen, strittige Umgangsregelungen nach Trennung)						✓
Gab es in der Vergangenheit bereits Gefährdungsmeldungen?			✓			
Kontaktaufnahme zur Familie/Kind/Jugendlichen						
Gibt es einen Vordruck für die Dokumentation der Kontaktaufnahme?	✓	✓	✓	✓	✓	
<i>Sind die Antworten auf folgende Fragen zu dokumentieren?</i>						
Ist bei der vorläufigen Einschätzung der Gefährdung zu entscheiden, ob Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzunehmen ist?	✓		✓		✓	
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit dem Kind/Jugendlichen erfolgen?	✓		✓			
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit der Familie des Kindes/Jugendlichen erfolgen?	✓		✓	✓	✓	
Wer ist für die Kontaktaufnahme zuständig?			✓	✓		
Form der Kontaktaufnahme (z. B. telefonisch, Hausbesuch etc.)	✓		✓	✓	✓	
Zeitpunkt der Kontaktaufnahme	✓		✓		✓	✓
Ort der Kontaktaufnahme	✓		✓	✓	✓	
Bei Kontaktaufnahme anwesende Personen - auch ggf. hinzugezogene Rechtsmediziner	✓	✓	✓		✓	
Verlauf der Kontaktaufnahme, Eindrücke von Wohnungszustand, wahrgenommene Verletzungen des Kindes/Jugendlichen, Verhalten des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	
Angabe der Gründe, wenn keine Kontaktaufnahme erfolgen soll	✓		✓	✓	✓	
Ist die eingeschätzte Bearbeitungsdringlichkeit zeitlich konkret festzulegen, z. B. sofort, Bearbeitung innerhalb der nächsten 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche?			✓		✓	✓

Vorbemerkungen:

In Anlehnung an die Empfehlung NRW habe ich die zur Verfügung gestellten Vordrucke dagegen überprüft, ob die Fachkräfte Aussagen zu den in Spalte 1 aufgeführten Punkten treffen mussten. Dies kann dazu dienen, dass in stressigen Situationen keine Aspekte zur Einschätzung der Gefährdungssituation vergessen werden.

Teilweise enthielten die Vordrucke Freitextfelder, bei denen es den Fachkräften freigestellt war, welche Eintragungen sie vorzunehmen hatten. Außerdem enthielten die Dienstanweisungen/Handbücher weitere Hinweise, welche Informationen abgefragt bzw. dokumentiert werden sollten. Wenn Informationen nicht explizit oder nicht vollständig im Vordruck anzugeben waren, sind in der folgenden Tabelle keine Haken gesetzt.

Anlage 10: Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 5.2.3)

Kommune:	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Grafschaft Bentheim	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Gefährdungseinschätzung						
Gibt es einen Vordruck/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren?		✓	✓	✓		✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren je nach Alter des Kindes?			✓			
Wie viele Fachkräfte sind an der Gefährdungseinschätzung beteiligt?	3	mindestens 2	mindestens 2	2, wenn Entscheidung ohne Fallkonferenz; mindestens 3, bei Entscheidung in Fallkonferenz	2	2
Sind Antworten auf folgende Fragen für die fachliche Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren?						
Entscheidung über ggf. Einschaltung des Familiengerichts	✓	✓	✓	✓	✓	
Gründe für die Einschaltung des Familiengerichts	✓				✓	
Ist das Familiengericht immer einzuschalten, wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken?			✓		✓	
Sind von anderen Akteuren, z. B. Kita, Schule, Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung einzuholen?	✓	✓	✓	✓	✓	
Konkrete Benennung der anderen Akteure, von denen Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eingeholt werden sollen	✓	✓	✓	✓	✓	
Sind die Gründe anzugeben, warum Informationen von anderen Akteuren einzuholen sind?	✓					
Erklärung, dass Datenerhebung bei anderen Akteuren zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist		✓				
Bis wann sind die Informationen von den anderen Akteuren einzuholen?				✓		
Ist zur Abwendung der Gefährdung ein sofortiges Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei erforderlich?	✓			✓		
Wer ist zur Abwendung der Gefährdung eingeschaltet worden?	✓			✓		
Wann wurde dieser eingeschaltet?						
Ist die Hinzuziehung anderer Akteure bei der Gefährdungseinschätzung vorgesehen, z. B. Ärzten, Fachkräften der Kindertagesstätte, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Schulen, vorgesehen?		✓	✓	✓	✓	✓
Gibt es für die Fachkräfte im ASD Orientierungshilfen für die Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?	✓	✓	✓	✓		✓
Gibt es unterschiedliche Orientierungshilfen je nach Alter des Kindes?			✓			
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf)	✓	✓	✓		✓	
Art der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt)	✓		✓	✓		✓
Prognose möglicher Schädigungen					✓	
Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise	✓	✓	✓	✓		✓
Festlegung der Zuständigkeiten für die weiteren Handlungsschritte					✓	
Terminierung der weiteren Handlungsschritte (Bearbeitungsdringlichkeit)						
Bei keiner Kindeswohlgefährdung: Angabe, ob weitere Hilfen/Beratung erforderlich	✓	✓	✓		✓	✓
Angabe, ob diese Hilfen/Beratungen angeboten wurden						
Reaktion der Erziehungsberechtigten auf die Angebote	✓					
Kenntnisnahme der Entscheidung durch bzw. Beteiligung des nächsthöheren Vorgesetzten	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlage 10: Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 5.2.3)

Kommune:	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Braunschweig	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Gefährdungseinschätzung						
Gibt es einen Vordruck/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren?	✓		✓	✓	✓	✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren je nach Alter des Kindes?				✓		
Wie viele Fachkräfte sind an der Gefährdungseinschätzung beteiligt?	mindestens 3	2	2	entweder 2 inkl. Leitungskraft oder das Sozialraumteam	2	2
Sind Antworten auf folgende Fragen für die fachliche Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren?						
Entscheidung über ggf. Einschaltung des Familiengerichts			✓	✓		✓
Gründe für die Einschaltung des Familiengerichts			✓	✓		
Ist das Familiengericht immer einzuschalten, wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken?				✓		
Sind von anderen Akteuren, z. B. Kita, Schule, Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung einzuholen?			✓	✓		
Konkrete Benennung der anderen Akteure, von denen Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eingeholt werden sollen				✓		
Sind die Gründe anzugeben, warum Informationen von anderen Akteuren einzuholen sind?						
Erklärung, dass Datenerhebung bei anderen Akteuren zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist			✓			
Bis wann sind die Informationen von den anderen Akteuren einzuholen?			✓			
Ist zur Abwendung der Gefährdung ein sofortiges Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei erforderlich?				✓		
Wer ist zur Abwendung der Gefährdung eingeschaltet worden?						
Wann wurde dieser eingeschaltet?						
Ist die Hinzuziehung anderer Akteure bei der Gefährdungseinschätzung vorgesehen, z. B. Ärzten, Fachkräften der Kindertagesstätte, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Schulen, vorgesehen?			✓	✓		
Gibt es für die Fachkräfte im ASD Orientierungshilfen für die Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?	✓	✓	✓	✓	✓	
Gibt es unterschiedliche Orientierungshilfen je nach Alter des Kindes?	✓	✓		✓	✓	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt)	✓		✓		✓	
Prognose möglicher Schädigungen						
Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Festlegung der Zuständigkeiten für die weiteren Handlungsschritte			✓	✓		✓
Terminierung der weiteren Handlungsschritte (Bearbeitungsdringlichkeit)				✓		
Bei keiner Kindeswohlgefährdung: Angabe, ob weitere Hilfen/Beratung erforderlich			✓	✓	✓	✓
Angabe, ob diese Hilfen/Beratungen angeboten wurden			✓	✓	✓	✓
Reaktion der Erziehungsberechtigten auf die Angebote			✓	✓		✓
Kenntnisnahme der Entscheidung durch bzw. Beteiligung des nächsthöheren Vorgesetzten	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Region Hannover:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	75.697	1.253	76.573	1.283	76.771	1.038	77.020	1.014	77.226	963	-23,1 %
Begonnene HzE*	780	12,9	924	15,5	818	11,1	1.194	15,7	1.175	14,7	13,5 %
Beendete HzE*	803	13,3	940	15,8	992	13,4	1.139	15,0	1.152	14,4	8,1 %
Am 31.12. laufende HzE*	1.414	23,4	1.476	24,7	1.375	18,6	1.816	23,9	1.818	22,7	-3,1 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	222	3,7	281	4,7	380	5,1	639	8,4	512	6,4	73,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	184	3,0	334	5,6	410	5,5	443	5,8	439	5,5	79,8 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	431	7,1	538	9,0	703	9,5	1.218	16,0	1.333	16,6	133,1 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	591	9,8	612	10,3	797	10,8	772	10,2	535	6,7	-31,8 %
Inobhutnahmen	161	2,7	550	9,2	202	2,7	310	4,1	234	2,9	9,5 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Anmerkungen:

Die Region Hannover übermittelte an die Anforderungen der Prüfung angepasste VZÄ aus der IBN-Datenerhebung.

Landkreis Emsland:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD									
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	49.871	1.554	50.193	1.530	49.993	1.520	49.658	1.423	49.823	1.444	-7,0 %
Begonnene HzE*	593	18,5	776	23,7	527	16,0	744	21,3	678	19,7	6,4 %
Beendete HzE*	641	20,0	672	20,5	807	24,5	804	23,0	622	18,0	-9,7 %
Am 31.12. laufende HzE*	1.353	42,1	1.444	44,0	1.220	37,1	1.403	40,2	1.435	41,6	-1,3 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	200	6,2	205	6,3	99	3,0	194	5,6	211	6,1	-1,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	235	7,3	183	5,6	217	6,6	161	4,6	207	6,0	-18,0 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	446	13,9	465	14,2	345	10,5	490	14,0	501	14,5	4,5 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	86	2,7	61	1,9	92	2,8	121	3,5	189	5,5	104,5 %
Inobhutnahmen	84	2,6	234	7,1	161	4,9	127	3,6	134	3,9	48,4 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Göttingen:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	33.783	820	33.171	678	33.126	682	32.969	728	32.760	754	-8,1 %
Begonnene HzE*	529	12,8	575	11,8	858	17,7	658	14,5	689	15,9	23,4 %
Beendete HzE*	450	10,9	349	7,1	997	20,5	772	17,1	844	19,4	77,8 %
Am 31.12. laufende HzE*	963	23,4	849	17,4	1.598	32,9	1.495	33,0	1.311	30,2	29,0 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	64	1,6	41	0,8	89	1,8	80	1,8	143	3,3	111,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	49	1,2	30	0,6	71	1,5	213	4,7	82	1,9	58,6 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	218	5,3	61	1,2	192	4,0	45	1,0	408	9,4	77,4 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	166	4,0	118	2,4	160	3,3	210	4,6	270	6,2	54,2 %
Inobhutnahmen	303	7,4	288	5,9	112	2,3	121	2,7	127	2,9	-60,3 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Anmerkungen:

Der Landkreis Göttingen übermittelte für die Jahre 2015 und 2016 die VZÄ, die in einer Organisationsuntersuchung festgestellt wurden.

Der Landkreis Göttingen übermittelte für die Jahre 2017 bis 2019 an die Anforderungen der Prüfung angepasste VZÄ aus der IBN-Datenerhebung.

Landkreis Grafschaft Bentheim:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD									
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	25.244	1.856	24.932	1.619	24.692	1.479	24.688	1.237	24.732	1.320	-28,9 %
Begonnene HzE*	277	20,4	375	24,4	307	18,4	399	20,0	436	23,3	14,3 %
Beendete HzE*	257	18,9	307	19,9	314	18,8	373	18,7	401	21,4	13,3 %
Am 31.12. laufende HzE*	592	43,5	674	43,8	686	41,1	742	37,2	797	42,6	-2,2 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	72	5,3	73	4,7	76	4,6	59	3,0	91	4,9	-8,2 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	25	1,8	50	3,2	65	3,9	56	2,8	68	3,6	97,5 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	189	13,9	213	13,8	236	14,1	232	11,6	253	13,5	-2,8 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	151	11,1	166	10,8	121	7,2	119	6,0	147	7,8	-29,3 %
Inobhutnahmen	79	5,8	136	8,8	90	5,4	80	4,0	128	6,8	17,6 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Anmerkungen:

Der Landkreis Grafschaft Bentheim übermittelte an die Anforderungen der Prüfung angepasste VZÄ aus der IBN-Datenerhebung.

Landkreis Lüneburg:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	14,28		15,24		13,97		17,5		18,82		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD									
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	19.510	1.366	19.558	1.283	19.453	1.392	19.297	1.103	19.228	1.022	-25,2 %
Begonnene HzE*	259	18,1	318	20,9	304	21,8	262	15,0	326	17,3	-4,5 %
Beendete HzE*	289	20,2	273	17,9	270	19,3	254	14,5	394	20,9	3,4 %
Am 31.12. laufende HzE*	494	34,6	536	35,2	601	43,0	621	35,5	587	31,2	-9,8 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	55	3,9	74	4,9	83	5,9	128	7,3	138	7,3	90,4 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	67	4,7	51	3,3	68	4,9	76	4,3	90	4,8	1,9 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	127	8,9	156	10,2	170	12,2	224	12,8	264	14,0	57,7 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	102	7,1	151	9,9	141	10,1	151	8,6	178	9,5	32,4 %
Inobhutnahmen	51	3,6	108	7,1	69	4,9	45	2,6	52	2,8	-22,6 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Nienburg/Weser:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	20.298	1.194	20.814	1.107	20.638	1.104	20.458	1.160	20.483	1.056	-11,6 %
Begonnene HzE*	246	14,5	335	17,8	316	16,9	277	15,7	249	12,8	-11,3 %
Beendete HzE*	254	14,9	273	14,5	299	16,0	319	18,1	323	16,6	11,4 %
Am 31.12. laufende HzE*	649	38,2	707	37,6	762	40,7	734	41,6	694	35,8	-6,3 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	17	1,0	27	1,4	46	2,5	30	1,7	29	1,5	49,5 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	17	1,0	27	1,4	20	1,1	32	1,8	31	1,6	59,8 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	93	5,5	97	5,2	122	6,5	125	7,1	122	6,3	15,0 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	111	6,5	95	5,1	144	7,7	111	6,3	102	5,3	-19,5 %
Inobhutnahmen	61	3,6	75	4,0	78	4,2	72	4,1	71	3,7	2,0 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Osnabrück:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	
Bevölkerung unter 18 Jahren	65.536	1.365	64.175	1.234	63.877	1.228	63.740	1.226	63.931	1.279	-6,4 %
Begonnene HzE*	756	15,8	856	16,5	785	15,1	750	14,4	754	15,1	-4,3 %
Beendete HzE*	654	13,6	758	14,6	804	15,5	832	16,0	802	16,0	17,7 %
Am 31.12. laufende HzE*	1399	29,1	1493	28,7	1467	28,2	1377	26,5	1352	27,0	-7,2 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	105	2,2	85	1,6	128	2,5	134	2,6	118	2,4	7,9 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	106	2,2	106	2,0	82	1,6	136	2,6	108	2,2	-2,2 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	273	5,7	244	4,7	313	6,0	299	5,8	327	6,5	15,0 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	117	2,4	129	2,5	101	1,9	101	1,9	159	3,2	30,5 %
Inobhutnahmen	222	4,6	267	5,1	189	3,6	224	4,3	198	4,0	-14,4 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Rotenburg (Wümme):

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)	
VZÄ im ASD	17,75		19,17		19,42		19,42		19,42			
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD										
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100	
Bevölkerung unter 18 Jahren	28.680	1.616	28.323	1.477	28.176	1.451	28.000	1.442	27.824	1.433	-11,3 %	
Begonnene HzE*	91	5,1	117	6,1	111	5,7	293	15,1	340	17,5	241,5 %	
Beendete HzE*	125	7,0	256	13,4	222	11,4	260	13,4	294	15,1	115,0 %	
Am 31.12. laufende HzE*	345	19,4	450	23,5	477	24,6	668	34,4	704	36,3	86,5 %	
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	4	0,2	7	0,4	28	1,4	103	5,3	55	2,8	1156,8 %	
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	19	1,1	34	1,8	49	2,5	96	4,9	112	5,8	438,8 %	
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	116	6,5	149	7,8	170	8,8	228	11,7	163	8,4	28,4 %	
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	167	9,4	377	19,7	261	13,4	205	10,6	358	18,4	95,9 %	
Inobhutnahmen	25	1,4	52	2,7	40	2,1	23	1,2	42	2,2	53,6 %	

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Stadt Braunschweig:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	38,5		51,25		46,75		46,25		45,25		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD									
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	36.050	936	36.158	706	36.183	774	36.296	785	36.598	809	-13,6 %
Begonnene HzE*	541	14,1	652	12,7	623	13,3	627	13,6	590	13,0	-7,2 %
Beendete HzE*	502	13,0	588	11,5	628	13,4	628	13,6	596	13,2	1,0 %
Am 31.12. laufende HzE*	919	23,9	972	19,0	958	20,5	965	20,9	946	20,9	-12,4 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	70	1,8	76	1,5	95	2,0	82	1,8	71	1,6	-13,7 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	43	1,1	57	1,1	70	1,5	70	1,5	78	1,7	54,3 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	126	3,3	146	2,8	171	3,7	184	4,0	173	3,8	16,8 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	444	11,5	515	10,0	465	9,9	598	12,9	617	13,6	18,2 %
Inobhutnahmen	519	13,5	448	8,7	420	9,0	333	7,2	301	6,7	-50,7 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Stadt Delmenhorst:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
	VZÄ im ASD	13,75	VZÄ im ASD	13,5	VZÄ im ASD	13,5	VZÄ im ASD	15,5	VZÄ im ASD	15,5	
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100								
Bevölkerung unter 18 Jahren	12.473	907	13.073	968	13.431	995	13.555	875	13.756	887	-2,2 %
Begonnene HzE*	370	26,9	434	32,1	351	26,0	307	19,8	303	19,5	-27,4 %
Beendete HzE*	301	21,9	310	23,0	352	26,1	299	19,3	201	13,0	-40,8 %
Am 31.12. laufende HzE*	644	46,8	711	52,7	696	51,6	707	45,6	600	38,7	-17,4 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	33	2,4	18	1,3	35	2,6	50	3,2	30	1,9	-19,4 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	46	3,3	17	1,3	19	1,4	19	1,2	22	1,4	-57,6 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	77	5,6	69	5,1	87	6,4	117	7,5	98	6,3	12,9 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	97	7,1	213	15,8	204	15,1	214	13,8	218	14,1	99,4 %
Inobhutnahmen	80	5,8	78	5,8	39	2,9	46	3,0	48	3,1	-46,8 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Hansestadt Lüneburg:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	22,5		24		25		26		35,5		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD									
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	11.976	532	12.227	509	12.296	492	12.289	473	12.277	346	-35,0 %
Begonnene HzE*	375	16,7	352	14,7	268	10,7	289	11,1	297	8,4	-49,8 %
Beendete HzE*	591	26,3	296	12,3	117	4,7	302	11,6	173	4,9	-81,4 %
Am 31.12. laufende HzE*	492	21,9	519	21,6	654	26,2	628	24,2	747	21,0	-3,8 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	29	1,3	49	2,0	38	1,5	33	1,3	34	1,0	-25,7 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	36	1,6	14	0,6	7	0,3	20	0,8	11	0,3	-80,6 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	41	1,8	58	2,4	89	3,6	101	3,9	124	3,5	91,7 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	198	8,8	417	17,4	282	11,3	343	13,2	384	10,8	22,9 %
Inobhutnahmen	96	4,3	179	7,5	61	2,4	84	3,2	98	2,8	-35,3 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Stadt Oldenburg:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)	
VZÄ im ASD	40,8		38,98		40,8		40,03		39,29			
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD										
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11		
Bevölkerung unter 18 Jahren	25.436	623	25.831	663	26.033	638	25.962	649	26.002	662	6,2 %	
Begonnene HzE*	528	12,9	596	15,3	493	12,1	463	11,6	321	8,2	-36,9 %	
Beendete HzE*	539	13,2	552	14,2	548	13,4	493	12,3	444	11,3	-14,5 %	
Am 31.12. laufende HzE*	841	20,6	877	22,5	820	20,1	792	19,8	673	17,1	-16,9 %	
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	38	0,9	51	1,3	70	1,7	109	2,7	60	1,5	64,0 %	
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	18	0,4	24	0,6	25	0,6	36	0,9	65	1,7	275,0 %	
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	80	2,0	113	2,9	151	3,7	240	6,0	246	6,3	219,3 %	
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	444	10,9	442	11,3	529	13,0	596	14,9	556	14,2	30,0 %	
Inobhutnahmen	229	5,6	269	6,9	148	3,6	152	3,8	204	5,2	-7,5 %	

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Gewinnung von Fachkräften	<p>Die Mehrzahl der Kommunen verzeichnete in den Jahren 2017 bis 2019⁷⁹ wenig unbesetzte Stellen. Die Kommunen erläuterten dennoch, dass in den letzten Jahren die Zahl der Bewerbungen rückläufig sei und darunter weniger geeignete und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gewesen seien. Die Kommunen erklärten, dass sich die erhöhte Nachfrage und der Mangel an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar mache. Die Kommunen hätten daher Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr eingerichtet. Sofern diese sich bewährten, hätten die Kommunen ihnen ein Übernahmeangebot unterbreitet. Dies sei für beide Seiten vorteilhaft. Die Kolleginnen und Kollegen würden die neuen Fachkräfte kennen und den neuen Fachkräften seien u. a. der Kollegenkreis, die Strukturen/Abläufe in den Teams sowie die Sozialräume bereits vertraut. Einige Kommunen gaben an, dass sie Ausbildungsplätze für ein duales Studium angeboten hätten. Das Engagement der Kommunen in der Ausbildung ist ein unverzichtbarer Gelingensfaktor bei der Personalgewinnung.</p>
Einarbeitung von Fachkräften	<p>Für die Einarbeitung sind schriftlich fixierte Einarbeitungskonzepte unterstützend. Da jeder ASD andere Arbeitsabläufe, Strukturen sowie eine andere Teamkultur hat, bilden Einarbeitungskonzepte die Grundlage, um Informationen in strukturierter Form an die neue Fachkraft weiterzugeben. Ohne Einarbeitungskonzept besteht auch wegen des Drucks im Tagesgeschäfts die Gefahr, dass wichtige Informationen der neuen Fachkraft nicht mitgeteilt werden bzw. deren Kenntnis vorausgesetzt wird. Die Hälfte der Kommunen legte mir ein schriftliches Einarbeitungskonzept für den ASD vor. Die Einarbeitungskonzepte waren vom Umfang und von der Qualität unterschiedlich.</p> <p>Um die Einarbeitung in den ASD zu erleichtern und eine gleichbleibende Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen, rege ich eine strukturierte Einarbeitung auf der Grundlage eines schriftlichen Einarbeitungskonzepts an.</p>

⁷⁹ Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres.

	<p>Die Mehrzahl der Kommunen gab an, neuen Fachkräften zur Einarbeitung Mentorinnen bzw. Mentoren⁸⁰ zur Seite gestellt zu haben. Neben der fachlichen Integration ist die soziale Integration in das Team über die Mentorinnen bzw. Mentoren möglich, sofern diese aus den Teams kommen. Die Mentorinnen bzw. Mentoren können als Bindeglied fungieren und die neue Fachkraft in das Team einführen. Aufgrund dieser positiven Aspekte begrüße ich den Einsatz von Mentorinnen und Mentoren bei der Einarbeitung neuer Fachkräfte.</p>
<p>Fortbildung, Supervision, Mitarbeitergespräche</p>	<p>Die Fachkräfte im ASD stehen z. B. durch Reformen der Gesetzgebung, sich verändernde Methoden der Aufgabenerledigung, steigende Fallzahlen, psychischen Druck ständig vor neuen Herausforderungen. Die Kommunen müssen dafür sorgen, dass die Fachkräfte gewachsen sind, um ihre Aufgaben fachlich qualifiziert zu erledigen. Fortbildungen, Supervision und Mitarbeitergespräche können dabei unterstützen.</p> <p>Die Fachlichkeit lässt sich z. B. über Inhouse-Fortbildungen oder durch externe Kursangebote erwerben bzw. vertiefen. Inhouse-Fortbildungen haben den Vorteil, dass die Inhalte auf die speziellen örtlichen Strukturen (Abläufe, Vordrucke usw.) angepasst sowie Themen und Methoden individuell festgelegt werden können. Hinzu kommt, dass alle Fachkräfte anschließend den gleichen Wissensstand haben.</p> <p>Die Mehrzahl der Kommunen teilte mit, dass sie ihren Fachkräften – oftmals verpflichtend – mindestens ein bis zwei Inhouse-Fortbildungen pro Jahr angeboten habe. Inhalte von Inhouse-Fortbildungen seien z. B. „Kindeswohlgefährdungen erkennen“, „Sexueller Missbrauch“ oder „Deeskalierendes Handeln in konfliktreichen Gesprächen“ gewesen. Der Landkreis Göttingen habe seine Fachkräfte außerdem verpflichtet, an „Trainingstagen“ teilzunehmen. Thema der „Trainingstage“ sei die „Kollegiale Risikoabschätzung“ sowie die „Erstellung des Schutzplans“ gewesen.</p>

⁸⁰ Hierzu zählen auch: Startbegleiter, Tandempartner, feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner

Externe Fortbildungen ermöglichen den Fachkräften in einen Austausch mit Fachkräften aus anderen Kommunen bzw. Organisationen zu kommen und von deren Praxiserfahrungen zu profitieren. Sie bieten sich an, damit einzelne Fachkräfte Spezialwissen erlangen können oder wenn vereinzelt Vertiefungsbedarf in einem Thema besteht.

Die Mehrzahl der Kommunen habe ihren Fachkräften – in unterschiedlichem Umfang – ermöglicht, an externen Fortbildungen teilzunehmen. Neuen Fachkräften seien Fortbildungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne von § 8b SGB VIII oder „Neu im ASD“ angeboten worden. Letztere habe teilweise in Kooperation mit anderen Kommunen stattgefunden.

Supervisionen ermöglichen den Fachkräften Belastungs- und Konfliktsituationen zu reflektieren. Sie sind ein gezieltes Mittel, um Fachkräfte in besonderen Situationen zu begleiten und haben ein hohes Qualifizierungs- und Entlastungspotenzial.⁸¹

Alle Kommunen hätten ihren Fachkräften Supervision (Gruppen- bzw. Teamsupervision) durch eine externe Supervisorin bzw. einen externen Supervisor angeboten. Nach Aussage der Kommunen sei das Interesse der Fachkräfte an Supervision hoch gewesen. Die Anzahl der Termine habe je nach Kommune zwischen fünf und elf Terminen pro Jahr variiert. Neben den Gruppen- bzw. Teamsupervisionen hätten die Kommunen ihren Fachkräften bei Bedarf, z. B. nach tätlichen Angriffen oder schweren Fällen von Kindesmisshandlung, auch Einzelsupervision angeboten. Teamleitungen bzw. Führungskräfte hätten teilweise eigene Coaching- oder Supervisionstermine erhalten.

⁸¹ Vgl. Deutscher Verein, Personalentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – Arbeitshilfen, Seite 237; Internet: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-buchshop/pdfs/fachbuecher/ah-p14.pdf>, aufgerufen am 28.05.2021.

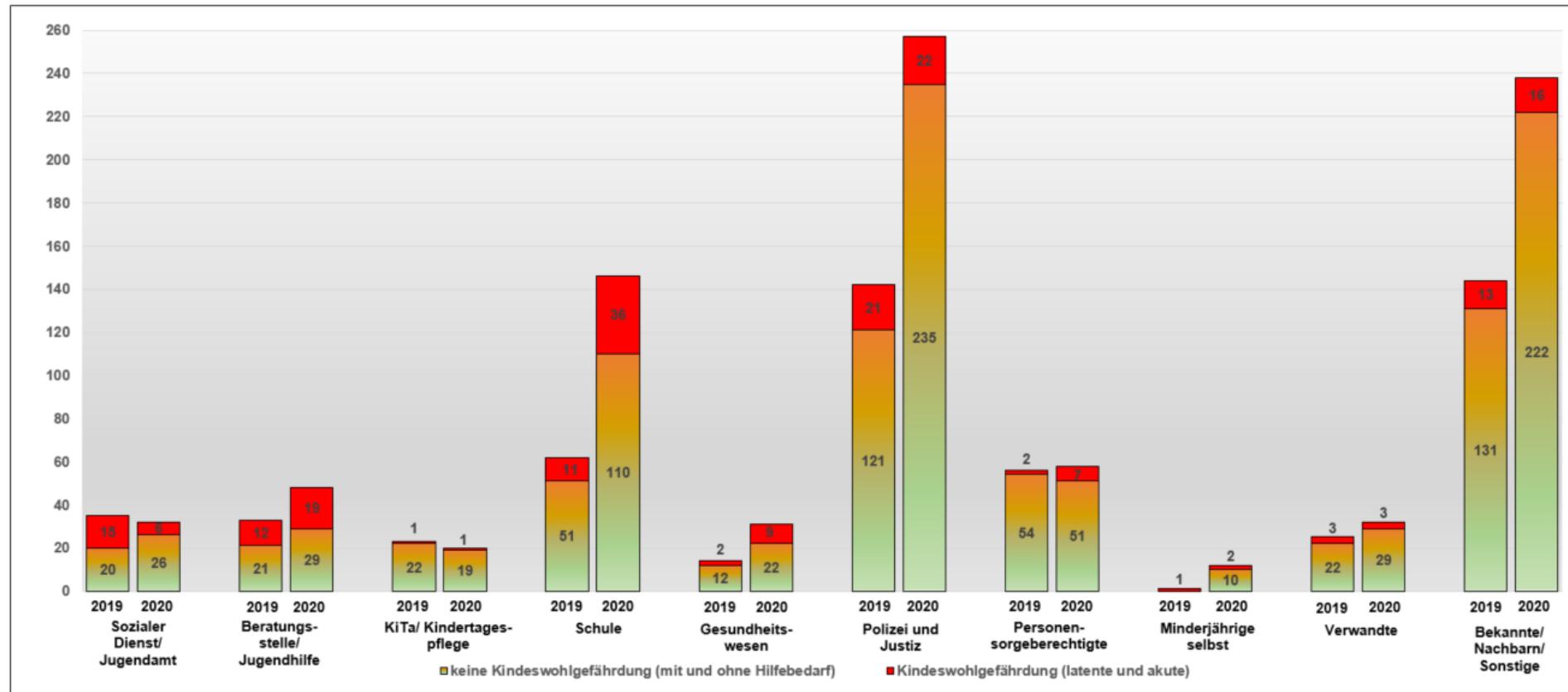
	<p>Die Mehrzahl der Kommunen erläuterte, dass sie regelmäßig Mitarbeitergespräche durchgeführt hätten, u. a. um den Fachkräften zu ermöglichen über ihre Belastungssituationen zu sprechen. Außerdem erklärten die Führungskräfte, dass ihre Türen offen seien und sie im engen Kontakt zu den Fachkräften stünden.</p> <p>Nach den Angaben der Kommunen ist festzustellen, dass der Umfang an angebotenen Fortbildungen, Supervisionen und Mitarbeitergesprächen teilweise unterschiedlich war. Damit die Fachkräfte die o. a. Herausforderungen bewältigen können, rege ich daher an, dass die Kommunen diese Angebote weiter vorhalten und bedarfsgerecht ausbauen.</p>
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	<p>Um die Belastung der Fachkräfte weiter zu reduzieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, hätten drei Kommunen ihre Rufbereitschaft an einen freien Träger und eine weitere Kommune an das städtische Jugendhilfenzentrum abgegeben. Des Weiteren hätten alle Kommunen ihren Beschäftigten flexible Arbeitszeiten bzw. Gleitzeitmodelle angeboten. Die Mehrzahl der Kommunen habe ihren Fachkräften auch die Möglichkeit von Teilzeitarbeit sowie die Arbeit im Homeoffice⁸² an einzelnen Tagen in der Woche eröffnet. Vereinzelt hätten die Kommunen auch Angebote zur Kinderbetreuung in einer Betriebskindertagesstätte oder Großtagespflegestelle vorgehalten.</p> <p>Einzelne Kommunen berichteten über folgende Maßnahmen, die zu einer Entlastung der Fachkräfte bzw. zur Sicherheit in deren Handeln geführt hätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenstransfer und Entlastung durch eine Fachkraft im Ruhestand, die als geringfügig Beschäftigte die Fachkräfte im ASD unterstützt habe, • Beschäftigung einer eigenen Justiziarin im Jugendamt bzw. einer Person, die regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) für rechtliche Fragen der Fachkräfte zur Verfügung gestanden habe,

⁸² Homeoffice, auch Telearbeit genannt, ist eine flexible Arbeitsform, bei der die Beschäftigten ihre Arbeit vollumfänglich oder teilweise aus dem privaten Umfeld heraus ausführen. <https://www.haufe.de/thema/homeoffice/>; abgerufen am 20.05.2021.

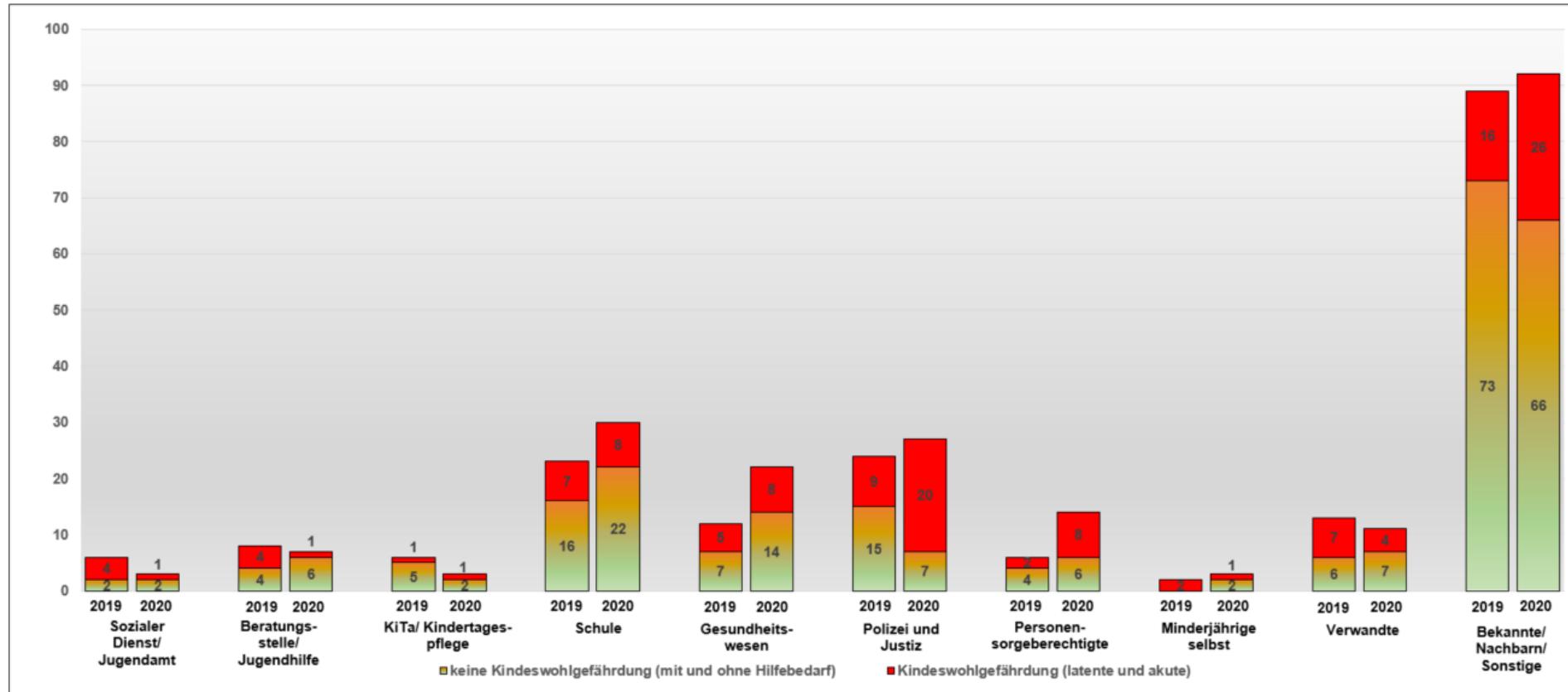
- Installation eines betrieblichen Gesundheitsmanagements,
- Einsatz der Fachkräfte im wohnortnahmen Sozialraumteam,
- Jährliche Teamtage – ggf. mit externer Begleitung – zur Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung der Kommunikation,
- Einsatz der Fachkräfte im Brennpunktstadtteil nur auf freiwilliger Basis und Durchführung von Hausbesuchen möglichst in geschlechtlich gemischten Teams, um ggf. gegenüber einem Geschlecht bestehenden Vorbehalten zu begegnen,
- Vorhalten eines Geschäftszimmers, das z. B. die Fachkräfte durch Anlegen und Archivieren von Akten, Eingabe neuer Fälle in die Fachsoftware, Annahme von Telefonaten bei Abwesenheit entlastet habe.

Ich begrüße die Angebote der Kommunen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die weiteren von ihnen ergriffenen Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen im ASD zu verbessern. Diese Maßnahmen können die Attraktivität der Kommunen als Arbeitgeber für die Fachkräfte steigern.

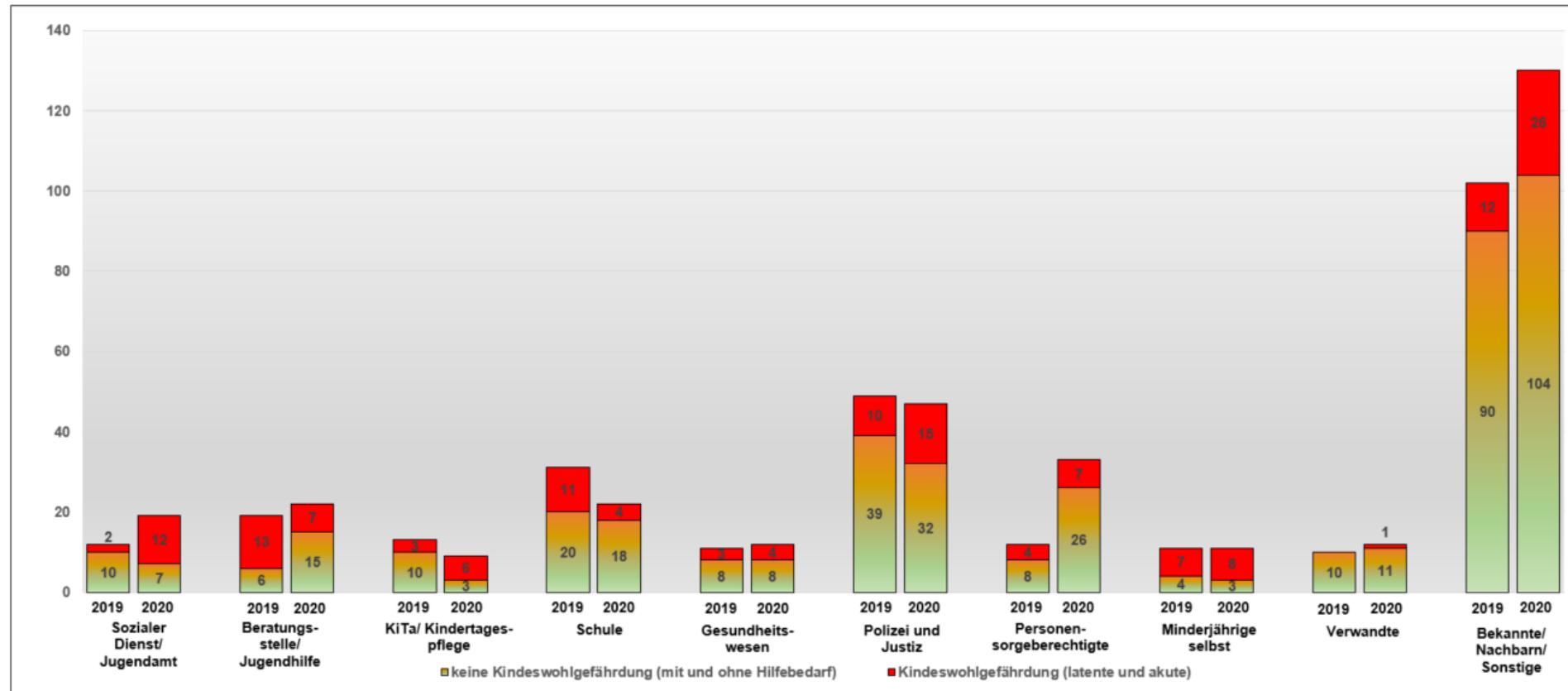
Region Hannover:



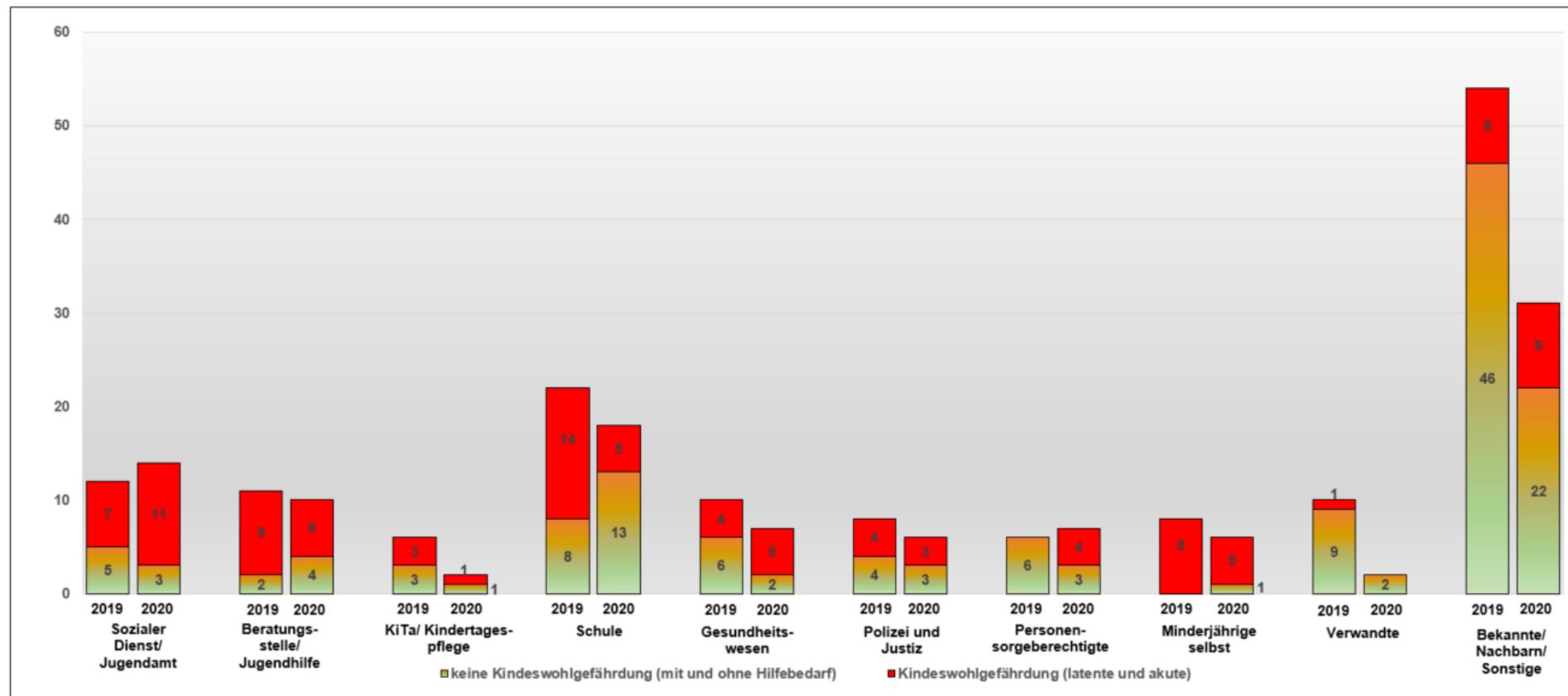
Landkreis Emsland:



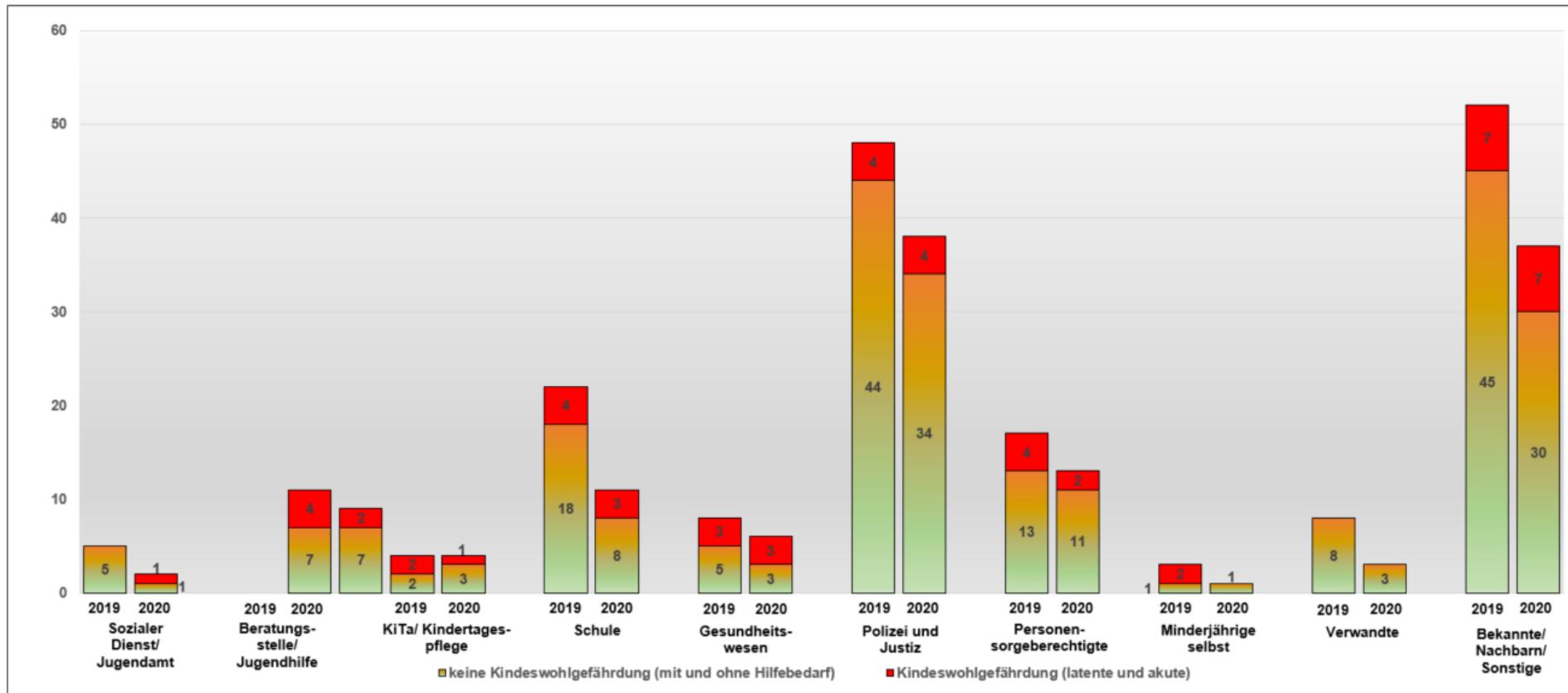
Landkreis Göttingen:



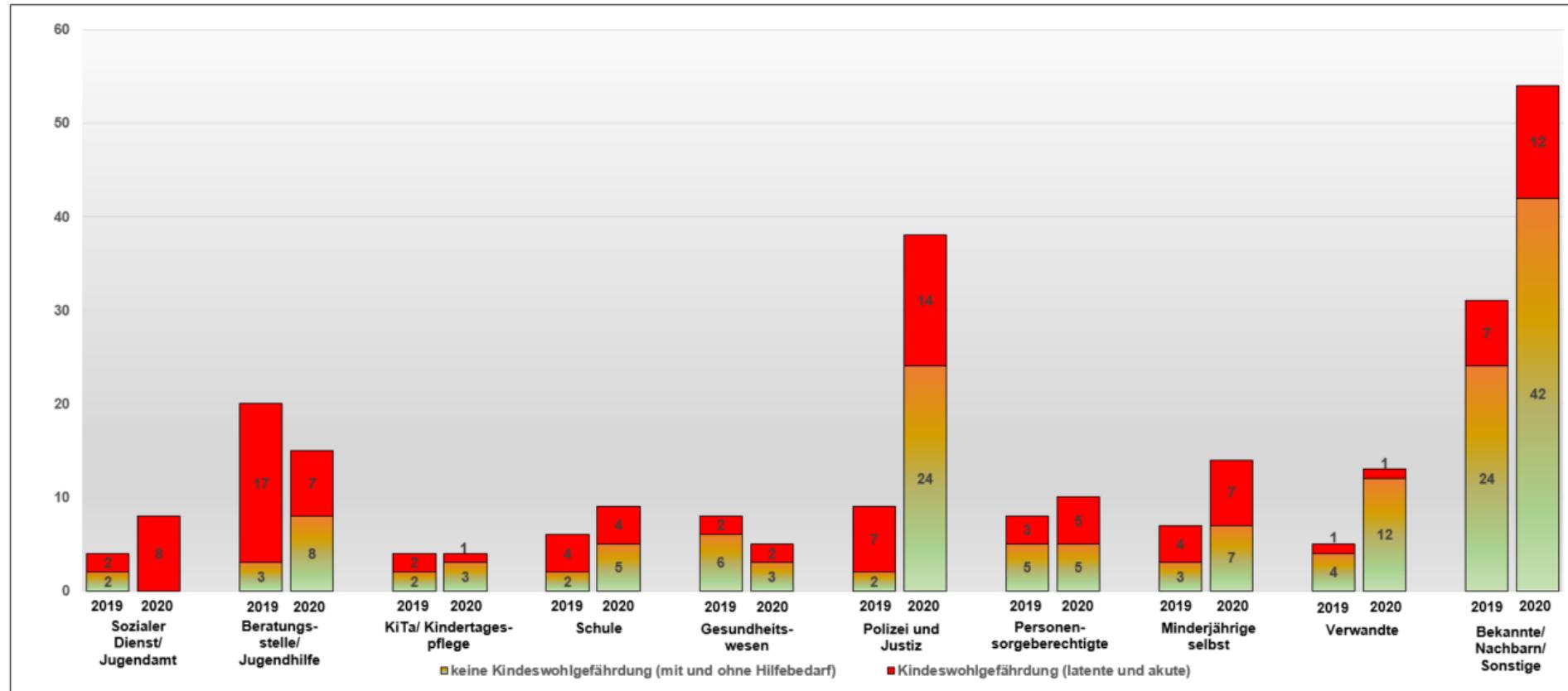
Landkreis Grafschaft Bentheim:



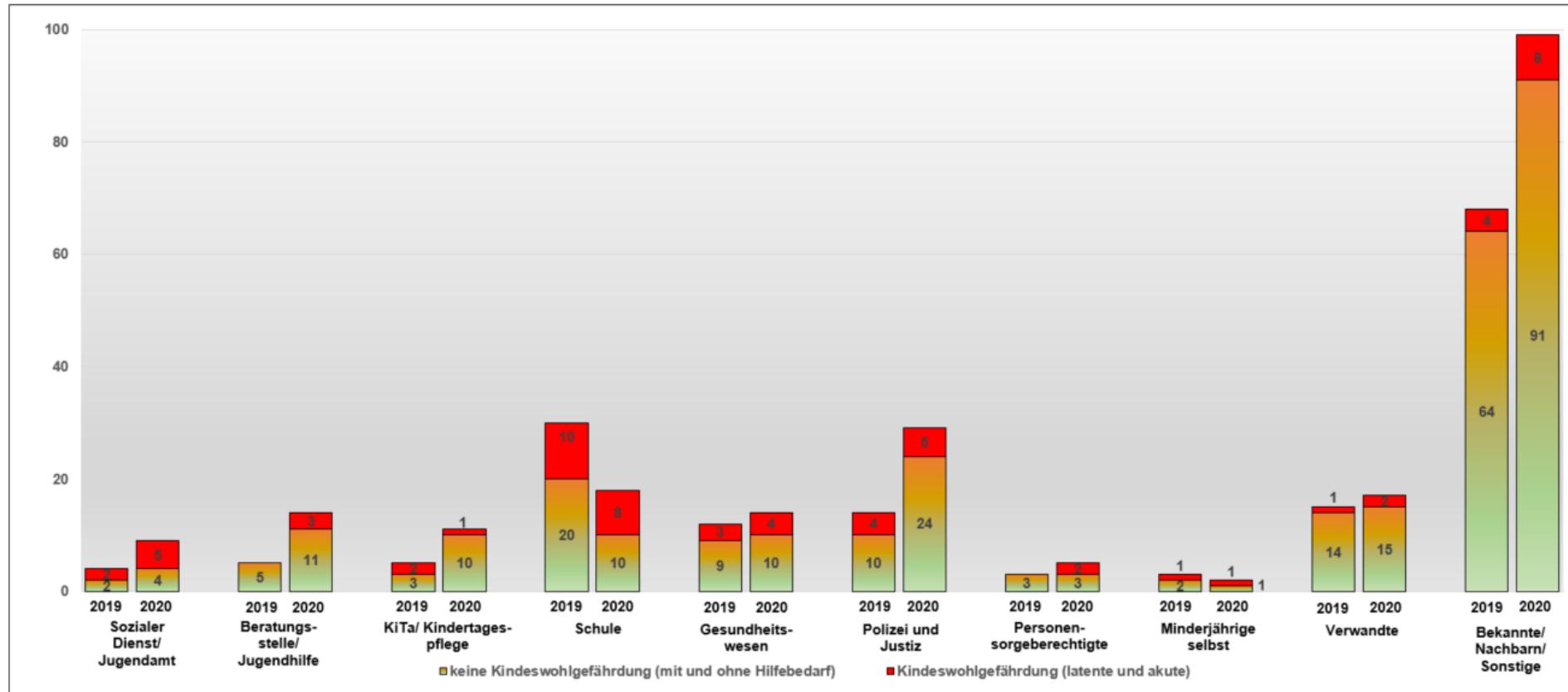
Landkreis Lüneburg:



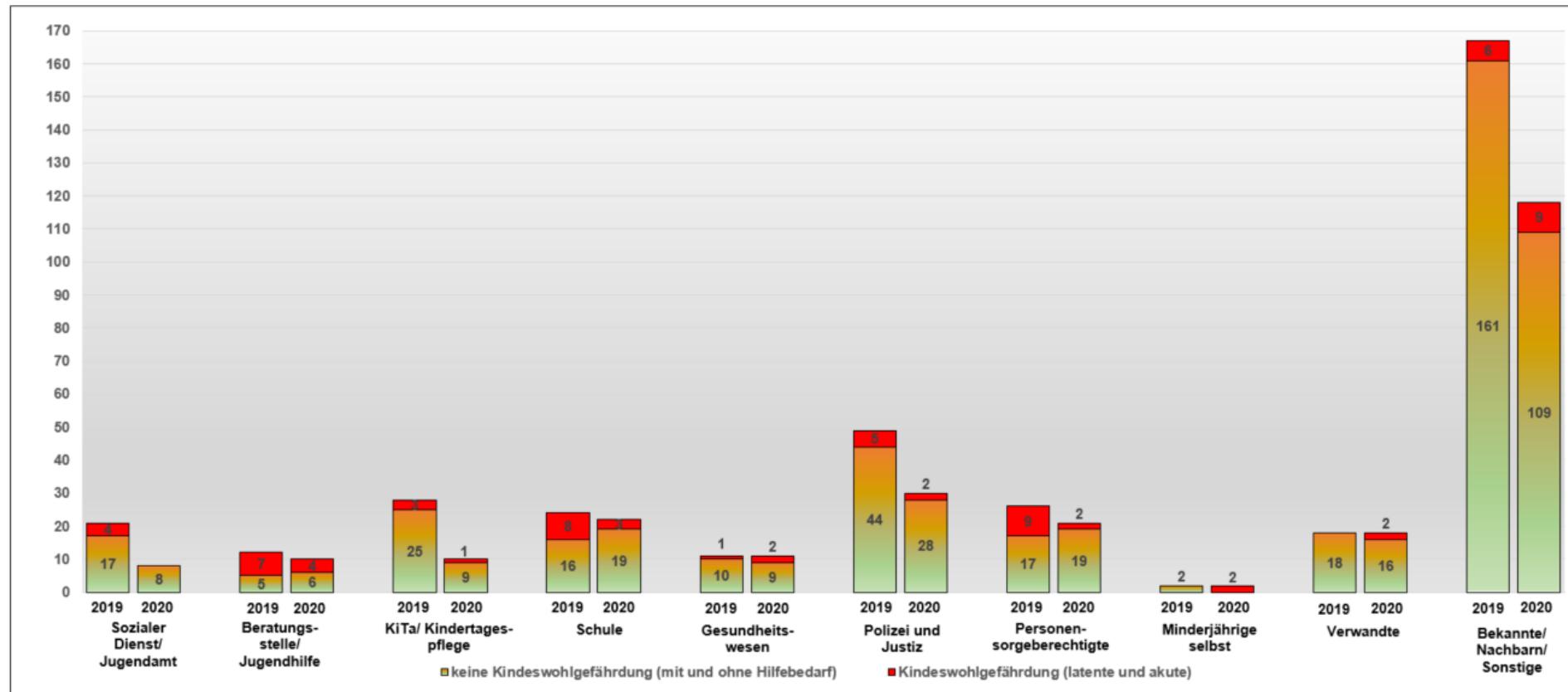
Landkreis Nienburg/Weser:



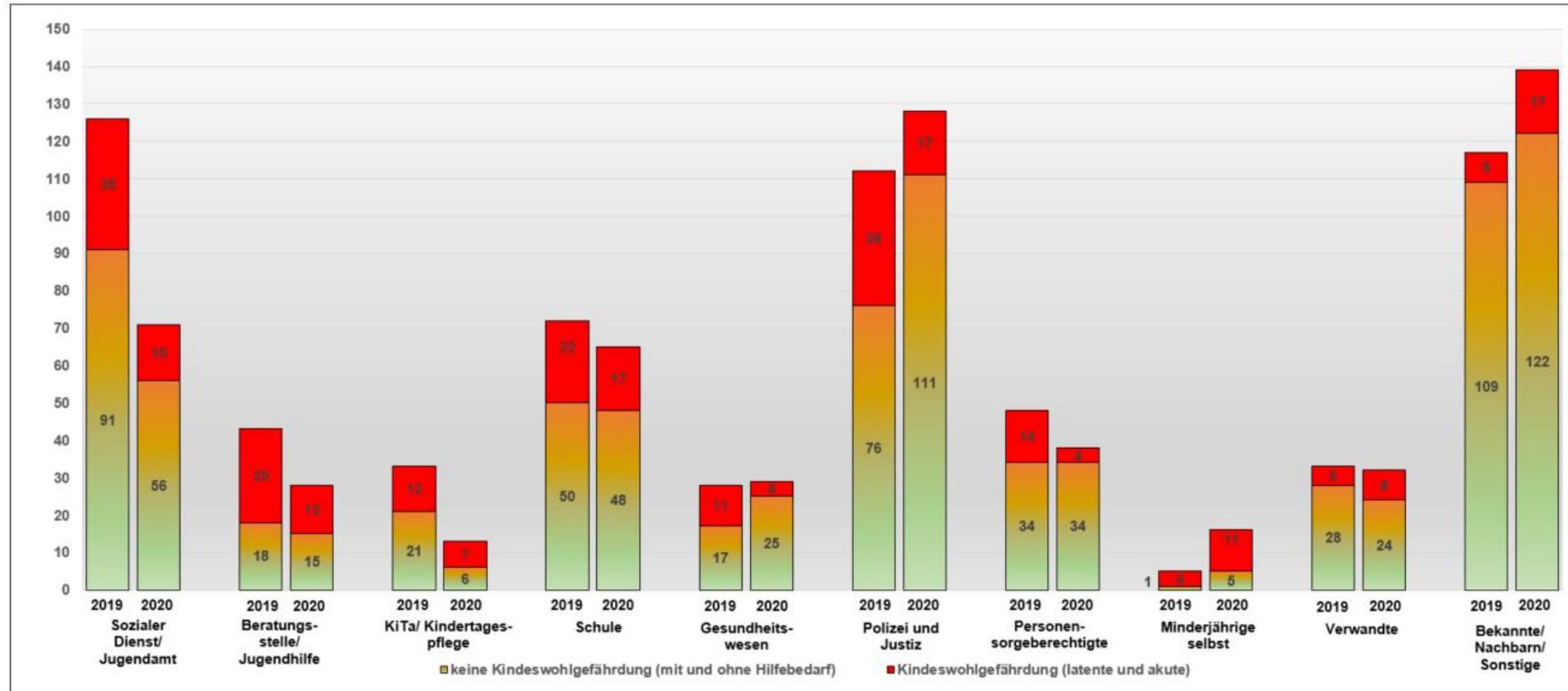
Landkreis Osnabrück:



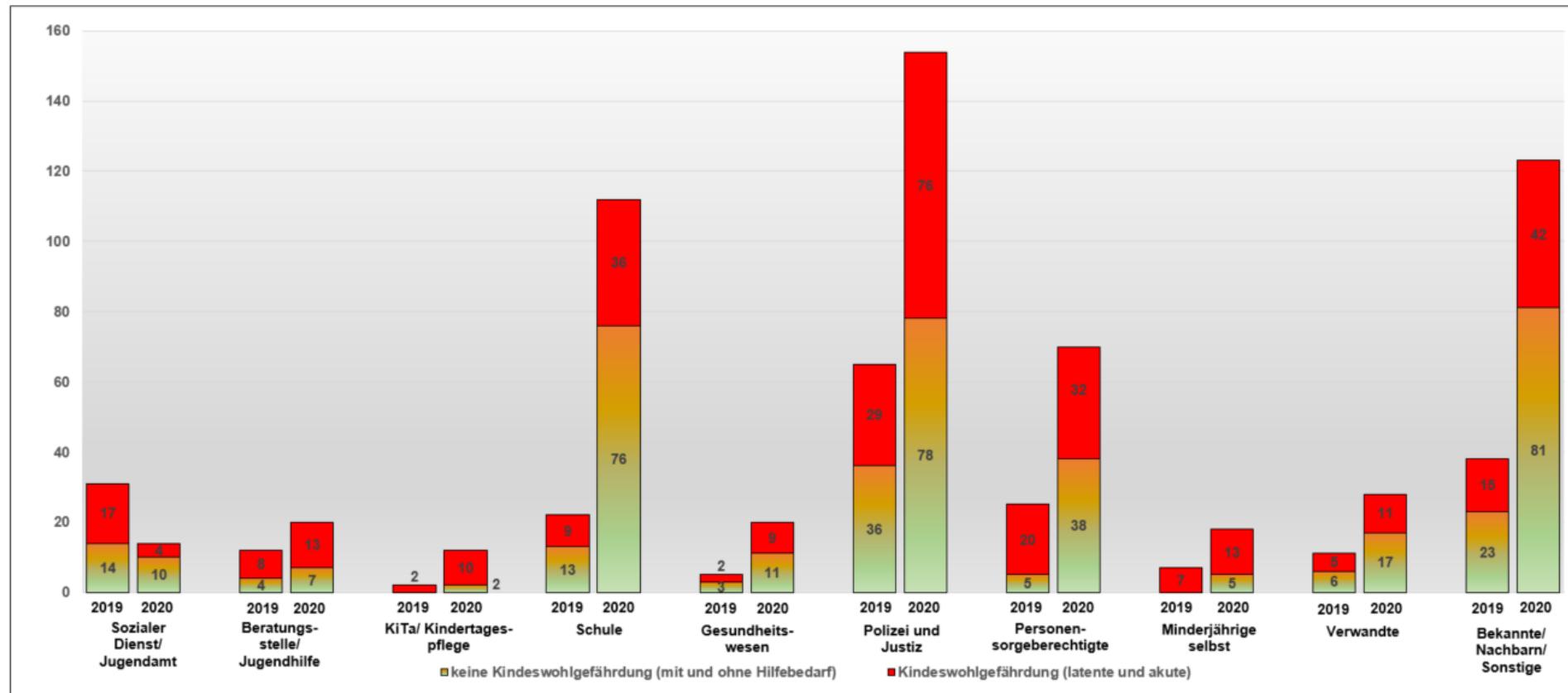
Landkreis Rotenburg (Wümme):



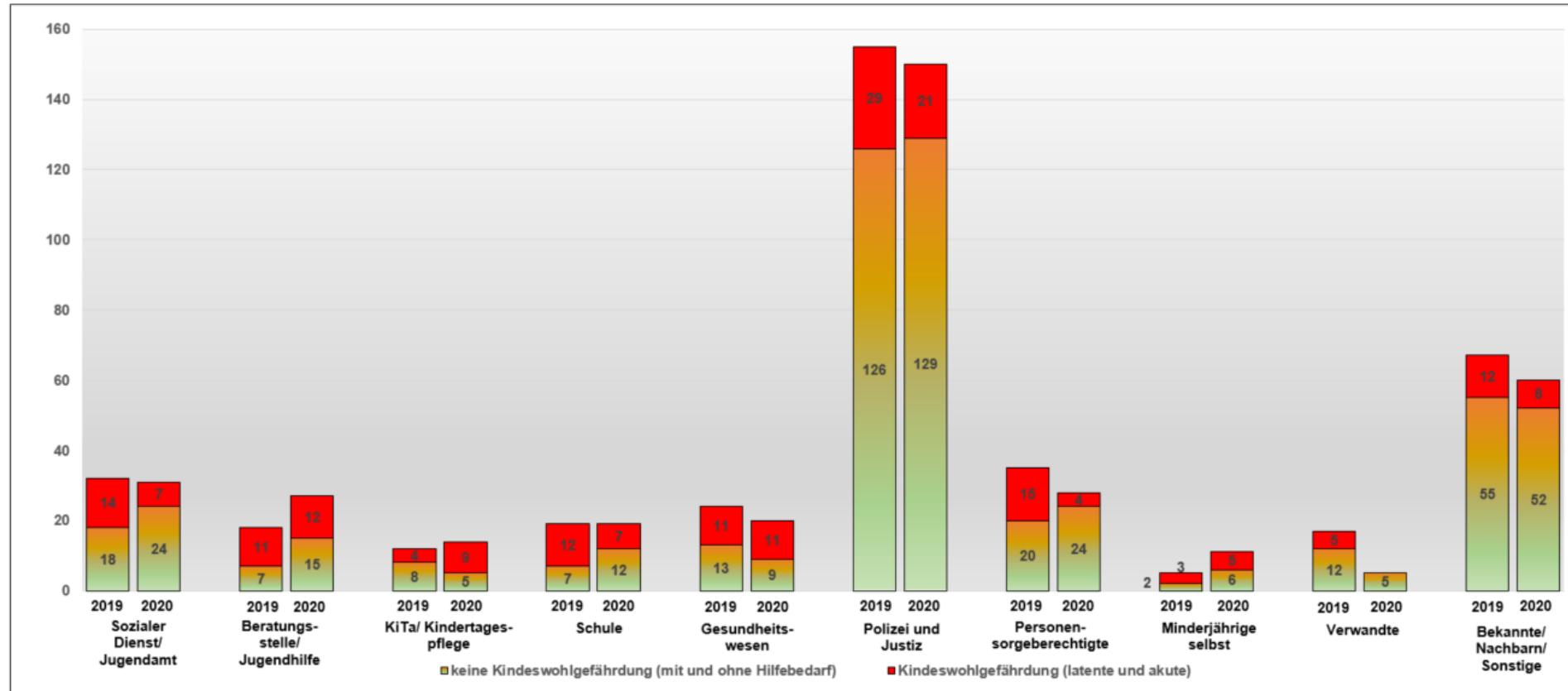
Stadt Braunschweig:



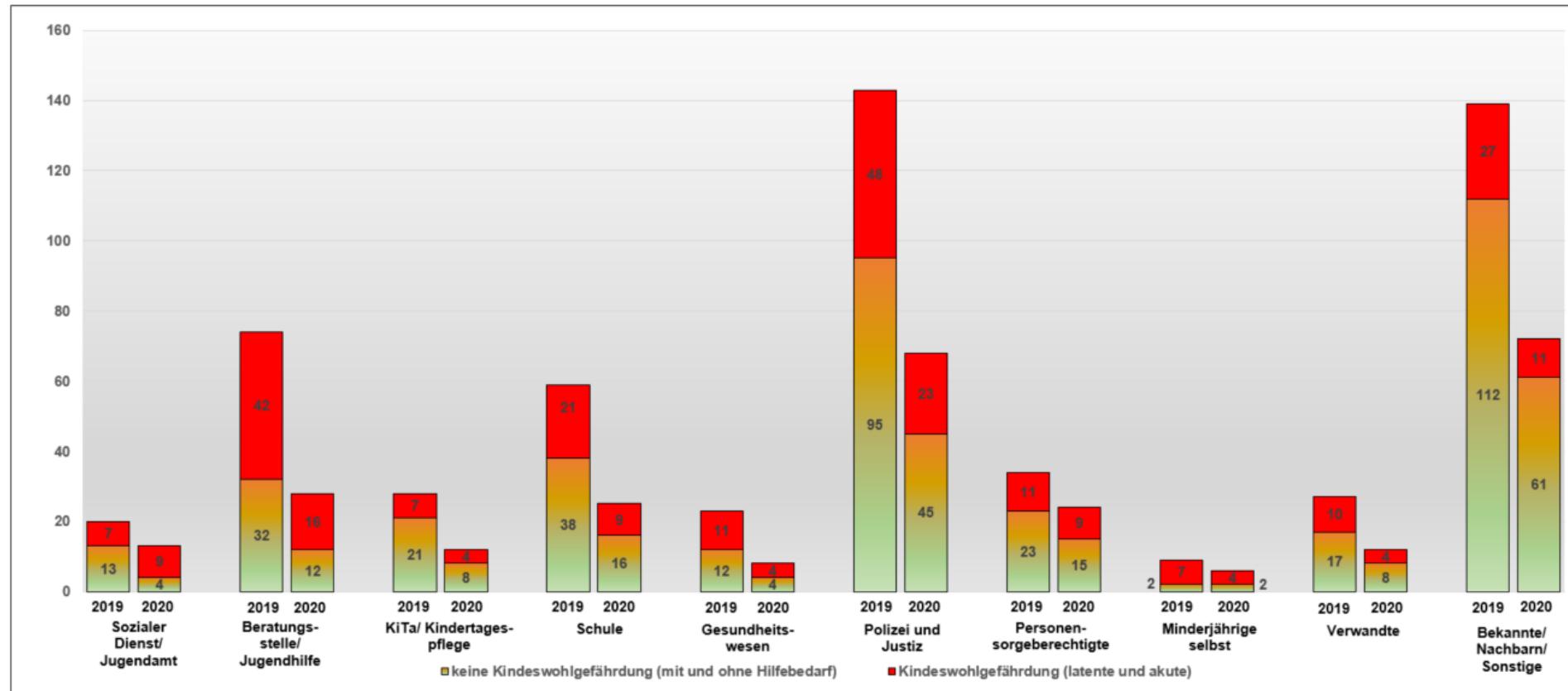
Stadt Delmenhorst:



Hansestadt Lüneburg:



Stadt Oldenburg:



Vorbemerkung:

In dieser Anlage werden die in der Prüfung festgestellten Handlungsempfehlungen und Risiken dargestellt, die mit den Empfehlungen der Lügde-Kommission übereinstimmen.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 8	Abschnitt 5.2.3 (Gefährdungseinschätzung)
(3) An Fallberatungen zur Gefährdungseinschätzung nehmen neben der fallführenden Fachkraft mindestens zwei weitere, gegebenenfalls auch mehr Fachkräfte teil, von denen mindestens eine Fachkraft kein*e Berufsanfänger*in im Kinderschutz ist. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich, kann ausnahmsweise auf die vorherige Fallberatung verzichtet werden.	Aus den Vordrucken und Dienstanweisungen sowie den Angaben der Kommunen ging hervor, dass bei allen Jugendämtern grundsätzlich mindestens zwei Fachkräfte zusammen die Gefährdungseinschätzung vornahmen. Einige Kommunen sahen hierfür regelmäßig oder in besonders schwierigen Fällen mindestens drei Fachkräfte vor. Die für die Gefährdungseinschätzung eingesetzten Fachkräfte mussten nach Angabe der Kommunen mindestens über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (oder vergleichbar) mit staatlicher Anerkennung verfügen. Darüber hinaus sollten sie sich im Bereich Kinderschutz entsprechend fortgebildet haben. Teilweise würden die Kommunen alle im ASD eingesetzten Fachkräfte zur insoweit erfahrenen Fachkraft weiterbilden.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmittelung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 8 (4) Es soll sichergestellt werden, dass die bei der jeweiligen Gefährdungseinschätzung benötigte Expertise in die Fallberatung einbezogen werden kann. Die einzelfallbezogene Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte im Jugendamt oder von externen Stellen soll unterstützt werden (z.B. spezialisierte Fachberatungsstellen, psychologische oder ärztliche Expertise).	Abschnitt 5.2.3 (Gefährdungseinschätzung) Aus den vorgelegten Vordrucken ging bei der Mehrzahl der Jugendämter explizit hervor, dass sie die Beteiligung von Akteuren (außerhalb des Jugendamts) prüften. Dies könnten z. B. die Polizei, der sozialpsychiatrische Dienst oder die Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen oder Kindertagesstätten sein. Die Mehrzahl der Vordrucke sah eine Auswahl ggf. zu beteiligender Akteure vor.
Seite 9 (7) Bei jedem Kinderschutzfall soll eine Hinzuziehung der Leitung erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische Vorkehrungen für eine verlässliche Vertretung zu treffen.	Abschnitt 5.2.3 (Gefährdungseinschätzung) Alle Kommunen gaben an, dass die jeweiligen Leitungskräfte in die Gefährdungseinschätzung eingebunden gewesen seien. Bei einigen Jugendämtern sei dies über die Vorlage des Vordrucks zur Gefährdungseinschätzung an die Leitungskraft erfolgt, sodass diese entsprechend über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung informiert gewesen sei. Bei anderen Jugendämtern sei die Leitungskraft aktiv an der Gefährdungseinschätzung beteiligt worden.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmittelung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 10	Abschnitt 4.4.3 (Pflege der Zusammenarbeit – Netzwerke) und Anlage 4 (Schnittstellen zwischen Jugendamt und Akteuren außerhalb des Jugendamts bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
(9) Zur Etablierung und Institutionalisierung einer fallübergreifenden Zusammenarbeit soll jede Polizeiinspektion in Niedersachsen in Abstimmung und im Wechsel mit den örtlichen Jugendämtern einmal im Jahr ein interdisziplinäres Arbeits- und Netzwerktreffen organisieren, um Arbeits- und Sichtweisen besser kennenzulernen, das gegenseitige Verständnis zu stärken und Wissen zu erweitern.	Diverse Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit sind in Abschnitt 4.4.3 und speziell zur Polizei in Anlage 4 dargelegt.
Seite 15/16	Abschnitt 5.4 (Exkurs: Eignung von Pflegepersonen)
(16) Die Ausführungen zu Partizipation und Schutz in den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sollten Überarbeitung erfahren. • Die Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sollten insgesamt daraufhin geprüft werden, wie die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und ihre Rechte stärker in den Blick genommen werden können. Hierbei sollte auch beschrieben werden, wie verlässlicher, regelmäßiger und unabhängiger Kontakt von Fachkräften zu den Pflegekindern gelingen kann. [...]	Alle Kommunen versicherten, dass ihre Fachkräfte in unterschiedlicher Regelmäßigkeit, mindestens jährlich, die Pflegekinder persönlich trafen. Einzelne Pflegekinderdienste suchten den Kontakt zu den Pflegekindern ohne Anwesenheit der Pflegeeltern, um den Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, unbefangen über ihr Wohlbefinden zu sprechen.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 18 <p>(20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass mehrere Jugendämter mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.</p>	Abschnitt 5.4 (Exkurs: Eignung von Pflegepersonen) <p>Die Nds. Anregungen und Empfehlungen zur Vollzeitpflege⁸³ enthalten Vorschläge für eine qualifizierte Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson geeignet sind. Den Angaben der Kommunen zufolge hätten diese nicht ausgereicht, um folgendes Risiko für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien zu minimieren: Nach Aussagen der Kommunen sei es vorgekommen, dass sie in ihren Zuständigkeitsgebieten wohnhafte Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson für eine Vollzeitpflege als ungeeignet abgelehnt hatten. Einige dieser abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber seien in sogenannten Erziehungsstellen⁸⁴ eines freien Trägers als Pflegeperson „wieder aufgetaucht“. Die Kommunen berichteten, dass es sich dabei häufig um Erziehungsstellen freier Träger und belegende Jugendämter aus angrenzenden Bundesländern gehandelt habe.</p>

⁸³ Anregungen und Empfehlungen für Niedersächsische Jugendämter – 3. Überarbeitete Auflage 05/2016; Internet: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/vollzeitpflege/vollzeitpflege-239.html, Seiten 9-6 ff, aufgerufen am 05.05.2021.

⁸⁴ Vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, § 33 SGB VIII, Rn. 39: In der Praxis wird der Begriff der „Erziehungsstelle“ sowohl für besondere Formen der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII als auch für familiäre Betreuungssettings nach § 34 SGB VIII verwendet, was häufig zu erheblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtliche Zuordnung der Hilfeform führt. Für die Abgrenzung zwischen den Leistungsbereichen des § 33 und § 34 kommt es auf die Bezeichnung der Hilfe nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Kind bzw. der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist – dann ist von Vollzeitpflege nach § 33 auszugehen. Wurden Kinder/Jugendliche hingegen nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt und wird daher die Verantwortung in einem formalen Zusammenhang wahrgenommen bzw. mit anderen geteilt und würde angesichts des organisatorischen Hintergrunds ggf. unabhängig von der betreuenden Person weiterbestehen, dann ist vom Bestehen einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform i. S. v. § 34 auszugehen (OVG Koblenz JAmt 2009, 92, 96 sowie Krauthausen JAmt 2009, Seite 68; vgl. dazu auch DV Seite 34; Meysen JAmt 2002, 326; DIJuF-GutA JAmt 2008, Seite 202).

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 18 (20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass mehrere Jugendämter mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.	Abschnitt 8 (Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags) Die Maßstäbe für die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen von Pflegekindern variieren von Jugendamt zu Jugendamt. Dies stellt ein Risiko für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder und Jugendliche in „falsche Hände“ geraten könnten.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 18	Abschnitt 5.2.5 (Fallübergabe an andere Jugendämter) und Abschnitt 8 (Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
<p>(20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass mehrere Jugendämter mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.</p>	<p>Abschnitt 5.2.5 und Abschnitt 8: Die Jugendämter berichteten, dass die Fallübergaben in Gesprächen zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen würden. Wenn möglich würden diese Gespräche persönlich geführt. Teilweise berichteten die Jugendämter aber auch über Probleme, mit den Fachkräften der anderen Jugendämter gemeinsame Termine für eine persönliche Übergabe zu vereinbaren. Zudem seien bei der Fallübernahme von anderen Jugendämtern z. B. die übersandten Unterlagen unvollständig gewesen. Das birgt das Risiko, dass das neu zuständige Jugendamt eine Gefährdungslage nicht erkennt. Vereinzelt seien Fälle bei den zuvor zuständigen Jugendämtern eingestellt worden, ohne dass eine Mitteilung an das neu zuständige Jugendamt erfolgt sei. Das kann dazu führen, dass aufgrund eingestellter Hilfen eine Kindeswohlgefährdung entsteht.</p>

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 19	Abschnitt 5.2 (Individuelle Ausgestaltung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII) und Abschnitt 8 (Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
Die Kommission empfiehlt für die Aktenführung folgenden Standard: (23) In den Akten sollen nicht nur die vorhandenen Informationen und Einschätzungen dokumentiert werden, sondern auch die Erwägungen und Abwägungsvorgänge , die zu den Entscheidungen geführt haben.	Nicht immer ergaben sich alle Dokumentationspflichten direkt aus den Vordrucken. Dienstanweisungen bzw. Handbücher des ASD enthielten oft weitergehende Vorgaben zu den vorzunehmenden Verfahrensschritten und einzuholenden Informationen, sodass einige Aspekte ggf. individuell dokumentiert werden mussten. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Aspekte im Einzelfall nicht dokumentiert werden und bei der Gefährdungseinschätzung unberücksichtigt bleiben. Das kann zur Folge haben, dass die Fachkräfte die Kindeswohlgefährdung falsch einschätzen und im schlimmsten Fall nicht abwenden.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 19	Abschnitt 5.2.4 (Aktenübersicht und interne Zuständigkeitswechsel)
<p>Die Kommission empfiehlt für die Aktenführung die folgenden Standards:</p> <p>(24) Bei der Aktenführung soll darauf geachtet werden, dass Gefährdungsmitteilungen und Gefährdungseinschätzungen für den weiteren Fallverlauf gut auffindbar dokumentiert sind.</p>	<p>Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu (früheren) Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. Hierzu können auch die Kennzeichnung von Akten oder farbige Vordrucke dienen.⁸⁵ Ich halte es für wichtig, dass mindestens folgende Informationen aus einem Aktenvorblatt erkennbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Datum Eingang der Meldung der Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung• Ergebnis der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (ja/nein)• Angabe, ob mehrere Jugendämter zuständig sind (z. B. Herkunftsfamilie wohnt in anderem Zuständigkeitsbereich als Pflegefamilie/Pflegeperson)

⁸⁵ Vgl. Empfehlung NRW, Seite 63.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 20	Anlage 12 (Arbeits- und Rahmenbedingungen im ASD)
<p>(28) Für Fachkräfte in den Sozialen Diensten soll in jedem Jugendamt Supervision vorgehalten werden. Die Wahrnehmung sollte für die Fachkräfte verbindlich sein.</p>	<p>Fortbildung, Supervision, Mitarbeitergespräche: Supervisionen ermöglichen den Fachkräften Belastungs- und Konfliktsituationen zu reflektieren. Sie sind ein gezieltes Mittel, um Fachkräfte in besonderen Situationen zu begleiten und haben ein hohes Qualifizierungs- und Entlastungspotenzial.⁸⁶</p> <p>Alle Kommunen hätten ihren Fachkräften Supervision (Gruppen- bzw. Teamsupervision) durch eine externe Supervisorin bzw. einen externen Supervisor angeboten. Nach Aussage der Kommunen sei das Interesse der Fachkräfte an Supervision hoch gewesen. Die Anzahl der Termine habe je nach Kommune zwischen fünf und elf Terminen pro Jahr variiert. Neben den Gruppen- bzw. Teamsupervisionen hätten die Kommunen ihren Fachkräften bei Bedarf, z. B. nach tätlichen Angriffen oder schweren Fällen von Kindesmisshandlung, auch Einzelsupervision angeboten. Teamleitungen bzw. Führungskräfte hätten teilweise eigene Coaching- oder Supervisionstermine erhalten.</p>

⁸⁶ Vgl. Deutscher Verein, Personalentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – Arbeitshilfen, Seite 237; Internet: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-buchshop/pdfs/fachbuecher/ah-p14.pdf>, aufgerufen am 28.05.2021.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 20	Abschnitt 4.4.2 (Fortbildung für die Akteure)
<p>(29) Das Land Niedersachsen soll in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Konzepte für bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 4 KKG, §§ 8a, 8b SGB VIII entwickeln. Es soll die Fortbildungsangebote im Kinderschutz zielgerichtet ausweiten. Das Landesjugendamt soll regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) für öffentliche und freie Träger und interessierte Fachkräfte initiieren.</p> <p>(31) Im Studium der Sozialen Arbeit sollten als Vertiefungsgebiet Schwerpunktmodule zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung implementiert werden. Die Studierenden sollten u.a. mit theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie der einschlägigen Bezugsdisziplinen wie Psychologie, Medizin und Rechtswissenschaften dazu befähigt werden, Aspekte des Kinderschutzes differenziert zu analysieren, notwendige Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu planen, durchzuführen und zu bewerten (Hochschule Osnabrück, Anlage 8).</p>	<p>Ich empfehle daher den Kommunen sich weiterhin darum zu bemühen, dass alle Akteure regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung teilnehmen. Zudem rege ich an, dass sie auch die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner einzelner Akteure berücksichtigen, z. B. die Fachberatungen für die Kindertagesstätten bzw. für die Kindertagespflegepersonen, die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Vereinen. Interdisziplinäre Fortbildungen, Einladungen zu Inhouse-Fortbildungen und besondere Anreize für die Akteure können dabei hilfreich sein.</p> <p>Die Kommunen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass das Thema Kindeswohlgefährdung (mehr) in der Ausbildung der kinder- und jugendnahen Berufsgruppen berücksichtigt werden solle.</p>

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitsellung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 21	Anlage 4 (Schnittstellen zwischen Jugendamt und Akteuren außerhalb des Jugendamts bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
<p>(32) An die Übernahme eines familienrichterlichen Dezernates soll nicht nur für Assessorinnen und Assessoren die Erwartung einer zeitnahen Teilnahme an der Einführungswoche für neue Familienrichterinnen und -richter geknüpft werden. Insgesamt soll das Thema Kindeswohlgefährdung in den familienrechtlichen Fortbildungsmodulen zum Kindschaftsrecht noch stärker in den Fokus genommen werden. Dabei sollen u.a. folgende Themen behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Anhörung von Kindern unter Berücksichtigung (entwicklungs-) psychologischer Aspekte (Stichwort: kindgerechte Justiz).• Aspekte der Gefährdungseinschätzung, die Rollenverteilung von Jugendamt und Familiengericht im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Die Landesjustizverwaltung soll fortlaufend entsprechende Angebote vorhalten. <p>(33) Das Justizministerium soll gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wiederkehrend für Jugendämter und Familiengerichte interdisziplinäre Fachtage zum Kinderschutz anbieten.</p>	<p>Familiengericht:</p> <p>Die Jugendämter bewerteten die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten teils gut, teils kritisch: Einerseits habe es Familiengerichte gegeben, die sich mit dem Jugendamt bei schwierigen Fallverläufen abgestimmt hätten. Andererseits habe es Familiengerichte gegeben, die mehr das Elterninteresse als das Kindeswohl bei ihren Entscheidungen in den Blick genommen hätten. Die Jugendämter erläuterten, dass es einer hohen Fachlichkeit des ASD bedürfe, um in familiengerichtlichen Verfahren kompetent mitwirken zu können und von den Familienrichtern anerkannt zu werden. Sie würden allerdings auch von den Familiengerichten ein Verständnis für die Aufgaben des Jugendamts erwarten. Sie sahen in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags zu verbessern. Dieser Ansatz wird mit dem Modellprojekt des Bundes „Gute Kinderschutzverfahren“⁸⁷ verfolgt.</p>

⁸⁷ Projekt „Gute Kinderschutzverfahren – Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch eine interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Verbundprojekt.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 22/23	Abschnitte 4.3 (Verbindliche Zusammenarbeit) und 4.4.2 (Fortbildung für die Akteure)
<p>(38) Das Land Niedersachsen soll die Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu kinderschutzrelevanten Themen unterstützen. Fortbildungsangebote zu aktuellen kinderschutzrelevanten Themen sollen den Fortbildungsbedarfen von Hauptamtlichen und auch Ehrenamtlichen Rechnung tragen. Dies erfordert eine Anpassung der personellen Ausstattung im Landesjugendamt.</p>	<p>Abschnitt 4.3: Die mit den Vereinen – im Landkreis Emsland auch mit den gewerblichen Dienstleistern – geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII entsprachen im Wesentlichen der Mustervereinbarung „Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses“ der AGJÄ.⁸⁸ Darüber hinaus war teilweise mit den Vereinen vereinbart, dass diesen vom Jugendamt entgeltfreie Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung angeboten werden.</p> <p>Abschnitt 4.4.2: Einige Jugendämter boten den Vereinen unentgeltliche Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung an.</p>

⁸⁸ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, Mustervereinbarung Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses, Internet: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1536129407/Vereinbarung_Vereine_und_Verbaende_AGJAE.pdf, aufgerufen am 06.05.2021.

Betreff:

Bericht zum Kinderschutz und der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020/2021

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 14.11.2022
---	-----------------------------

<i>Adressat der Mitteilung:</i> Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	23.11.2022	Ö
--	------------	---

Sachverhalt:

Der vorliegende Bericht „Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz“ gibt Auskunft über die Tätigkeiten der Abteilungen „Allgemeine Erziehungshilfe“ (51.1) und „Eingliederungshilfe und Fachdienste“ (51.2).

In der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe werden die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes in fünf sozialräumlich orientierten Teams geleistet und die Betreuung von Pflegekindern in ihren Pflegefamilien wahrgenommen. Beide Abteilungen des Fachbereiches stellen den kommunalen sozialen Basisdienst der jugendhilflichen Versorgung sicher.

Die Abteilung „Eingliederungshilfe und Fachdienste“ (51.2) erfüllt seit 1. April 2021 die gesetzlich geregelten Aufgaben für die Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Darüber hinaus werden neben den präventiven Aufgaben der Frühen Hilfen, die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie der städtischen Betreuungseinrichtungen im Kinder- und Jugendschutzhause und der Integrationshilfe sichergestellt.

Die stadtinterne Projektgruppe zur „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ hat in 2020 entschieden, für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung ein Haus der Eingliederungshilfe zu schaffen und im „Haus der Eingliederungshilfe“ entschieden und somit in den Organisationsstrukturen innerhalb der Fachbereiche 50 und 51 dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für alle zum 1. April 2021 betroffenen Kinder und Jugendlichen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung im Alter U 18 bzw. bis zum Ende der Schulzeit beim Fachbereich 51 liegt und bei den über 18-jährigen (Ü 18) die Zuständigkeit in bisheriger Form beim Fachbereich 50 fortgeführt wird. Mit dieser Entscheidung ging die Zuständigkeit für ca. 600 Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe aus dem Rechtskreis des SGB IX an die Stelle Eingliederungshilfe über, die in zwei Sachgebiete gemäß dem SGB VIII und SGB IX untergliedert ist.

Im vorliegenden Bericht werden neben bundesweiten Entwicklungen auf Datenbasis des statistischen Bundesamtes, Ergebnisse aus dem „Interkommunalen Vergleichsring mittlerer Großstädte zum Bereich Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ (IKO) für das Jahr 2021, sowie die Braunschweiger Fallzahlen aus dem Jahr 2022 betrachtet.

1. Gesellschaftliche Situation

Die Corona Pandemie der vergangenen zwei Jahre stellte einen Belastungstest für Menschen aller Altersgruppen dar. Während zu Beginn der Pandemie der Fokus vorrangig auf der Infektionsvermeidung lag, rückte nach und nach auch die psychische Gesundheit in den

öffentlichen Fokus. Dabei bildete sich ab, dass Kinder und Jugendliche auf die pandemiebedingten Maßnahmen besonders stark reagieren. In der JuCo-Studie berichten Kinder und Jugendliche seit Pandemiebeginn über mehr Stress in der Schule, während gleichzeitig weniger Ausgleich durch Freizeitmöglichkeiten oder Kontakt zu Gleichaltrigen möglich ist. Insgesamt kann ein deutlicher Anstieg psychopathologischer Symptomatik verzeichnet werden. Daten der Copsy-Studie zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zeigen, dass sich das Risiko für psychische Auffälligkeiten seit Beginn der Corona-Pandemie um das 1,5 fache erhöht hat. Symptome der Hyperaktivität, emotionale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten sowie psychosomatische Beschwerden haben deutlich zugenommen. Klinisch auffällige Depressions- und Angstsymptome haben sich seit Pandemiebeginn gar verdoppelt.

Eltern berichten von einem erhöhten Stresserleben durch die Mehrfachbelastung von Kinderbetreuung, Homeschooling und Homeoffice, was das Risiko für schädigendes Erziehungsverhalten erhöhte.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist hinsichtlich ihres Arbeitsmodus in besonderer Weise gefordert. Die dominierende Bewältigungsstrategie der Corona-Pandemie, die Einschränkung von sozialen Kontakten bzw. das Abstandthalten trifft die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Kern. Die Stärkung von sozialen Netzwerken, Kommunikation, Beziehungs- und Vertrauensaufbau mit den Adressaten stehen im Zentrum psychosozialer Dienstleistungsarbeit. Sie sind gleichsam die „Technologien“, über die die Ziele und Funktionen der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden sollen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dazu gezwungen, zur Realisierung ihres Auftrags alternative Wege der Kommunikation und Interaktion zu erschließen und zu nutzen. Daraus resultieren für Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe zahlreiche Herausforderungen, etwa die Neuregelung von Arbeitsprozessen, die Bereitstellung technischer Infrastruktur, die Klärung von Datenschutzfragen oder die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung.

In Braunschweig senkte sich die Anzahl der ambulanten Hilfen leicht, die Inanspruchnahme der stationären Hilfen stieg hingegen leicht an. Im Bereich der Eingliederungshilfe ist ein deutlicher Anstieg im Bereich der schulischen Unterstützung (SGB VIII) und der Frühförderung (SGB IX) festzustellen.

2. Entwicklung der Hilfen zur Erziehung / der Eingliederungshilfe / unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten/Ausländer

2.1 Fallzahlenentwicklung unbegleitete minderjährige Geflüchtete/Ausländer (umA)

Neben der jugendhilflichen Versorgung der Braunschweiger Kinder und Jugendlichen durch die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe, nimmt die Abteilung „Eingliederungshilfe und Fachdienste“ die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sowie die jugendhilfliche Versorgung wahr.

Entsprechend dem Bundestrend ist die Fallzahlentwicklung 2021 in diesem Aufgabenbereich auf einem andauernden niedrigen Niveau geblieben. So erreichten im Jahr 2021 nur 61 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Braunschweig. Das entspricht den Fallzahlen aus 2020 aber nur etwa 50 % des Jahresdurchschnitts der Vorjahre.

Bei allen jungen Menschen wurde eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. In einigen Fällen wurde eine medizinische Altersuntersuchung veranlasst. Demnach wurden 36 % der hier Ankommenden als Volljährige eingestuft und 64 % als Minderjährige. Dies entspricht ebenfalls den Durchschnittswerten der Vorjahre.

Im Jahr 2021 wurden im Ergebnis 12 Jugendliche der Stadt Braunschweig zugewiesen und die Versorgung durch stationäre Jugendhilfemaßnahmen veranlasst. Elf Jugendliche wurden auf andere Kommunen verteilt, sechs Kinder und Jugendliche verblieben im Familienverband mit ihren Verwandten und vier Jugendliche wurden zu anderen bereits zuständigen Jugend-

ämtern zurückgeführt. Bei zwei Jugendlichen gab es eine Familienzusammenführung. Vier Jugendliche entzogen sich den Jugendhilfemaßnahmen.

Unter den 61 hier ankommenden jungen Menschen befanden sich acht weibliche Geflüchtete. Bei vier Personen wurde Jugendhilfe eingeleitet und für eine Geflüchtete war bereits durch ein anderes Jugendamt eine Hilfe eingeleitet worden. Zwei Kinder verblieben mit ihren Geschwistern im Familienverband und eine Person wurde als volljährig eingeschätzt.

Seit März 2022 gab es keinen Anstieg der umA durch den Ukraine Konflikt. Grund dafür ist insbesondere die gemeinsame Flucht von Minderjährigen mit engen Verwandten oder Eltern- teilen gewesen.

Seit dem 4. Quartal 2022 ist jedoch ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen. Bereits jetzt haben die Fachstelle für Geflüchtete 165 junge Menschen erreicht. Davon waren 26 Personen weiblich. Da Braunschweig bislang eine Aufnahmeverpflichtung stets erfüllt hat, konnten 51 umA auf andere niedersächsische Kommunen verteilt. Elf Kinder und Jugendliche verblieben aufgrund von Verteilhindernissen in Braunschweig. Spätestens im ersten Quartal 2023 wird die Stadt aufgrund der dann unterschrittenen Aufnahmefrage einen Großteil der hier ankommenden Minderjährigen versorgen müssen.

Bei den minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten, die in Braunschweig verbleiben, ist die Zielrichtung der anschließenden Hilfen die Erlangung eines angemessenen Sprachniveaus, um einen Schulabschluss zu erwerben, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen. Weiterführende Erziehungshilfen sollen den Integrationsprozess bis zum Beginn einer Ausbildung und der Verselbstständigung in eigenem Wohnraum unterstützen.

2.2 Fallzahlenentwicklung Eingliederungshilfe

In der Stelle „Eingliederungshilfe“ werden Ansprüche zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX geprüft. Dabei sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in beiden Sachgebieten auch für alle anderen Belange des Familiensystems zuständig und stellen den Kinderschutz sicher.

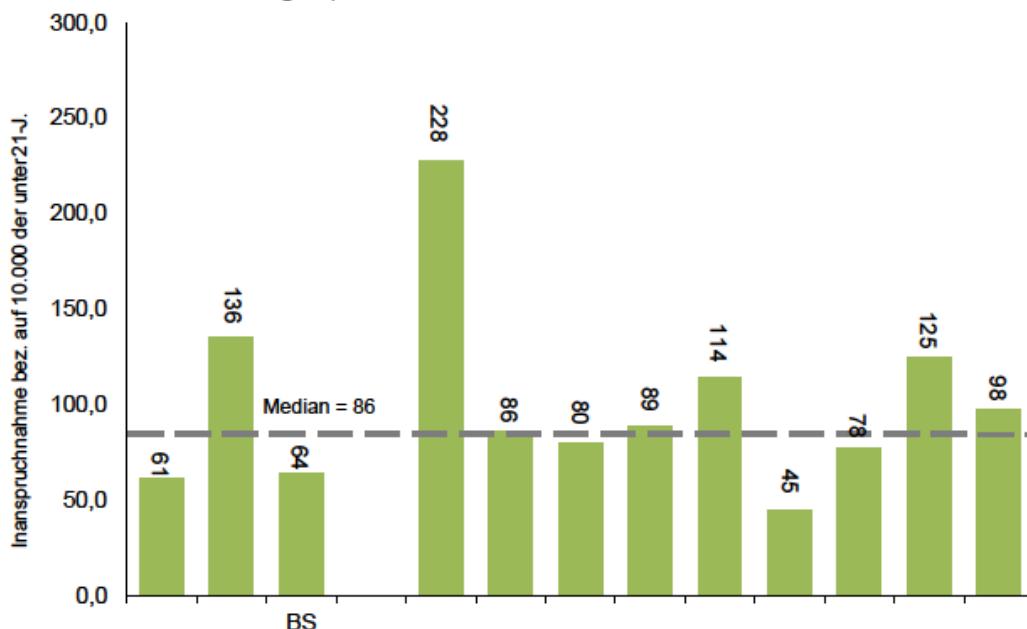
Durch die Zunahme der psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Corona-Pandemie ist die Versorgungslage in den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken als auch bei den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatren und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten massiv angespannt. Für einen Erstermin ist mit durchschnittlichen Wartezeiten von sechs Monaten zu rechnen. Da Leistungsanträge erst nach Vorliegen einer Diagnostik bearbeitet werden können, dauern die Verfahren entsprechend lange.

Ein deutlicher Anstieg im Bereich der Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII, für seelische behinderte Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren, ist im Bereich der schulischen Teilhabe festzustellen und auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Durch das Homeschooling und der Beschulung in geteilten Klassen war zunächst ein Rückgang des Bedarfs erkennbar, der sich nach der vollumfänglichen Beschulung in Präsenz bei voller Klassenstärke und einem deutlichen Anstieg psychischer Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen auf die schulische Teilhabe auswirkt. Bedarfe für Leistungen wie Schulasistenzen, Lerntherapien bei vorliegender Legasthenie und Dyskalkulie sowie ambulanter Hilfe für die Herstellung einer Tagesstruktur bei Schulabsentismus sind deutlich gestiegen. Im Vergleich zu anderen Kommunen sind die Fallzahlen dennoch moderat, weil alternative Hilfen wie Schulcoachings eingeleitet werden können.

Der Bedarf an stationärer Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII hat sich in 2021 um einen Platz erhöht. Die Suche nach geeigneten Angeboten für diesen Personenkreis gestaltet sich allerdings aufgrund der massiven Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen zunehmend schwerer. Eine heimatnahe Unterbringung ist nahezu unmöglich und es werden bundesweit Träger der Ju-

gendhilfe angefragt. Die Verweildauer in Inobhutnahmestellen wie dem städtischen Kinder- und Jugendschutzhause beläuft sich inzwischen auf mehrere Monate.

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a (interk. Vergleich der mittleren Großstädte; 2021; Angaben der andauernden und beendeten Hilfen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen)



Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Vergleichskommunen kann auf der X-Achse jeweils nur die Stadt Braunschweig aufgeführt werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX werden für Kinder mit seelischer Behinderung im Alter von 0-6 Jahren und für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung bis zum Ende der Schulpflicht gewährt. Die Bearbeitung erfolgt in einem multi-professionellen Team aus sozialpädagogischen Fachkräften und Verwaltungskräften. Für das neu gegründete Sachgebiet wurden mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung die Bearbeitungsprozesse beschrieben und in Abstimmung mit dem Fachbereich 10 Bearbeitungszeiten hinterlegt.

Eine erste Auswertung hierfür ist erfolgt und dem Bedarf von vier zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften und einer Verwaltungskraft konnte mit einem Stellenbesetzungsverfahren zum 1. November 2022 abgeholfen werden.

Die Ermittlung der Fallzahlen ist aufgrund der bisher fehlenden Fachanwendung mit Fallmanagement nur aus den Kostenstellen zu ermitteln, wenn Zahlungen für Leistungen geflossen sind.

Eine besondere Herausforderung stellt die stationäre Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensauffälligkeiten dar, weil es für diesen Personenkreis keine angemessenen Anschlussmaßnahmen nach der Schulpflicht gibt. Im Bereich der Erwachsenen ist dieser Leistungstyp nicht vorgesehen. Für einen im Dezember 2021 in Obhut genommenen Jungen mit geistiger Behinderung musste beispielweise für vier Monate eine 1:1 Betreuung im Kinder- und Jugendschutzhause eingerichtet werden, bis ein Platz in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe gefunden werden konnte.

Ein deutlicher Anstieg des Fallaufkommens ist vor allem auch im Bereich der Entwicklungsverzögerungen mit drohender seelischer Behinderung bei Kindern im Alter von 0-6 Jahren zu

verzeichnen, der ebenfalls auf die Auswirkungen der Corona Pandemie zurückzuführen ist. Die Versorgungslage mit Leistungen der Frühförderung und Integrationsplätzen in den Kitas ist derzeit durch die hohe Nachfrage sehr angespannt und mit Wartezeiten verbunden.

2.2 Kinder- und Jugendschutzhaus

Das Kinder- und Jugendschutzhaus als städtische Inobhutnahmestelle steht seit Dezember 2021 vor besonderen Herausforderungen. Die Regelplätze in den Jugendhilfeeinrichtungen sind langfristig zu einem hohen Prozentsatz mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten belegt. Gleichzeitig können Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten von den Jugendhilfeträgern aufgrund des Fachkräftemangels nicht mehr vor gehalten werden.

Die Gruppenkonstellation im Kinder- und Jugendschutzhaus ist demzufolge gekennzeichnet von Kindern und Jugendlichen in einer Altersspanne vom Kleinkind bis hin zu fast volljährigen Jugendlichen, die alle besondere Verhaltensauffälligkeiten kennzeichnen. Ein Einsatz von zusätzlichem Sicherheitspersonal ist inzwischen durchgehend erforderlich, um den Schutz der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden die Verweildauern der betreuten Kinder und Jugendlichen immer länger, weil Anschlussmaßnahmen nur schwer gefunden werden können und oft lange Zeit in Anspruch nehmen

Belegung	2020	2021 *
Jugendamt Braunschweig	84	72
Jugendamt innerhalb Niedersachsen	30	16
Jugendamt außerhalb Niedersachsen	2	11
Sonstige	0	0
<hr/>		
Aufnahmen Gesamt	116	99
<hr/>		
Aufnahmen Jugendamt außerhalb	32	27

*bis Mitte April wurde nur ein Kind aus dem Personenkreis SGB IX betreut, sodass sich die Gesamtbelegung zum Vorjahr verringert. Die durchschnittliche monatliche Auslastung ist von 7 auf 9 gestiegen.

2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Bezüglich der Strafverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgte 2020 die gesetzliche Umsetzung der EU Richtlinie zur Stärkung der Verfahrensrechte von Kindern. Mit dieser Umsetzung wurde der pädagogische, erzieherische Ansatz des JGGs hervorgehoben. Damit einhergehend fand eine Intensivierung der Rolle der Jugendgerichtshilfe (heute Jugendhilfe im Strafverfahren) im gesamten Strafverfahren statt. Neue Aufgaben kamen hinzu; bereits bestehende wurden intensiviert. Dementsprechend wurden Arbeitsprozesse weiter- bzw. neuentwickelt.

Eine Neuerung durch die Gesetzesänderung ist besonders hervorzuheben. Demnach soll die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren zu jedem Zeitpunkt der Verfahren prüfen, ob ein Jugendhilfebedarf besteht bzw. Jugendhilfe eine weitere Verfolgung des Strafverfahrens entbehrlich macht. Dementsprechend intensivierte sich im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Im Jahr 2022 waren es bis zum jetzigen Zeitpunkt 15 Fälle, bei denen die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Konkretisierung des Hilfebedarfs mitwirkte.

Ein weiterer konsequenter Schritt in der Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrags war die Umbenennung der Jugendgerichtshilfe in die Jugendhilfe im Strafverfahren, die zum 1. März 2022 erfolgte. Damit wird bereits in der Begrifflichkeit die Rolle hervorgehoben. Herrschte in der Jugendgerichtshilfe eher eine „Komm-Kultur“, bietet die Jugendhilfe im Strafverfahren vielfältige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und richtet sich aufsuchend aus.

Rückblickend hat sich die Corona-Pandemie in diesem Arbeitsbereich besonders negativ auf die Dauer der Verfahren ausgewirkt. Gerade im Jugendverfahren soll schnellstmöglich nach Anklageerhebung die Hauptverhandlung stattfinden, damit für die Jugendlichen und Heranwachsenden ein Bezug zwischen Tat und Urteil mit möglichen Weisungen und Auflagen besteht. Da aber zeitweise keine Gerichtsverhandlungen stattgefunden haben, werden zum jetzigen Zeitpunkt teilweise Straftaten verhandelt, die im Jahr 2020 begangen wurden.

2.4 Frühe Hilfen

Entsprechend der getroffenen Regelungen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII nach den Braunschweiger Verfahrensstandards ist eine Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf Vereinbarungsstandards und Optimierungsmöglichkeiten von Verfahrensabläufen vorgesehen.

Die Evaluation des Zeitraums 2020/2021 umfasst für die Berichtsjahre insgesamt 147 Kindertagesstätten/Eltern-Kind-Vereine. Die einzelnen Einrichtungen gehören zu folgenden Trägern: Stadt Braunschweig, Ev. Luth. Probsteiverband, Caritas, AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK und sonstige freie Träger.

An der schriftlichen Befragung haben sich insgesamt 83 Vereinbarungspartner bzw. 56,5 v. H. beteiligt. Laut Rückmeldungen wurden im genannten Zeitraum 104 Kindeswohlgefährdungsfälle dokumentiert. In 68 Fällen wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. In 14 Fällen kam es zu einer akuten Kinderschutzmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Neu im Repertoire der Frühen Hilfen ist nun an ausgewählten Standorten Braunschweigs das Infomobil „Frühe Hilfen on Tour“ täglich von Montag bis Freitag. Dieses bietet direkt vor Ort die Möglichkeiten zur Beratung individueller Anliegen, unbürokratische Vermittlung hilfreicher Ansprechpartner sowie umfassende Informationen zu Angeboten für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Ergänzend zum Team der Frühen Hilfen steht eine Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich mit Rat und Tat zur Seite. Finanziell wird dieses Projekt durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ unterstützt.

Erziehungshilfen und familiäre Unterstützungsangebote

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Eingliederungshilfe (EGH) wurden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch im zweiten Pandemiejahr stark gefordert. Zusätzlich verlangte die Gesetzesreform des SGB VIII im Juni 2021 mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes (KJSG) eine Anpassung der Arbeitsstandards und stellte damit eine weitere Anforderung dar.

Als wesentlichste Entwicklung des letzten Jahres ist aber die Personalfluktuation, insbesondere in der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe zu bezeichnen. Die fordernden Arbeitsinhalte mit Kriseninterventionen, dem Kinderschutzauftrag und der damit verbundenen Garantenstellung und Garantenpflicht der Mitarbeitenden, stellen hohe Anforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der Fachkräfte. Da der Fachkräftemangel dazu führt, dass in den unterschiedlichsten sozialen Bereichen Fachkräfte gesucht werden, verlassen Mitarbeitende die Abteilungen um sich „stressfreiere“ und vermeintlich attraktivere Arbeitsfelder zu suchen, auch mit dem Ziel persönliche Belastungen zu reduzieren oder Familie und Beruf besser miteinander verbinden zu können.

Die daraus resultierenden Vakanzen in den Teams führen zu einer Belastung des Bestandspersonals aufgrund von Vertretungsleistungen und Einarbeitungen der Neuan-kommenden Mitarbeitenden, Unzufriedenheit und Beschwerden der Familien aufgrund der häufigen Zuständigkeitswechsel sowie Wartezeiten und letztendlich zu einem fachli-chen Qualitätsverlust.

Als besonders negative Entwicklung ist im letzten Jahr zu beobachten, dass Klientinnen und Klienten gegenüber den Mitarbeitenden erheblich fordernder Auftreten und Hemm-schwellen gegenüber den Fachkräften sinken, so dass Mitarbeitende von Beleidigungen und z. T. aggressiven Übergriffen betroffen waren.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stehen folglich aktuell vor besonderen Herausforderungen bei der Erfüllung ihres Arbeitsauftrages Kinder, Jugendliche und Familien zu beraten, zu unterstützen sowie deren Teilhabe herzustellen und das Kindeswohl zu si-chern.

3. Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

3.1 Fallzahlenentwicklung

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zu den Hilfen zur Erziehung 2020 zählen bundesweit 963.000 erzieherische Hilfen für unter 27-jährige. Das sind rund 53.600 Fälle (-5%) weniger als im Vorjahr. Damit ist die Zahl dieser Unterstützungsleistungen nach einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten Jahren erstmals seit 2008 zurückgegangen.

„Betrachtet man die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in der aktuellen Dekade, so hat sich das Fallzahlenvolumen zwischen 2010 und 2020 kontinuierlich um insgesamt 11% erhöht (vgl. Abb. 1). Die Wachstumsdynamik hat sich in diesem Zeitraum nach der zwischenzeitlich starken Fallzahlenaufnahme zwischen 2015 und 2017 aufgrund des massiv gestiegenen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) zwischen 2018 und 2019 wieder abgeschwächt, wenngleich 2019 der bisherige Höchststand erreicht wurde. Mit dem Rückgang der Fallzahlen zwischen 2019 und 2020 um 5% ist die Zahl erzieherischer Hilfen nach dem kontinuierlichen Anstieg in den letzten Jahren und seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 2008 erstmals zurück-gegangen“.¹

¹ Vgl. Sandra Fendrich, Agathe Tabel Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2020 (Stand: Dez. 2021), akjstat (Hrsg.)

Abb. 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2020; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut und Entwicklung in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die allgemeine Entwicklung der Hilfen zur Erziehung wird innerhalb des IKO-Vergleichsrings ebenfalls als leicht rückläufig beschrieben. In sechs von den 14 teilnehmenden Kommunen (inkl. Braunschweig) ist zwischen 2020 und 2021 ein Rückgang der Inanspruchnahme zu verzeichnen. Für sieben Kommunen sind steigende Inanspruchnahmeknoten festzustellen.

In den beiden Leistungssegmenten der ambulanten und stationären Hilfen zeichnen sich hingegen unterschiedliche Entwicklungen ab. Im ambulanten Bereich ist die Inanspruchnahme in den meisten Kommunen gestiegen (in sieben von 14 Kommunen), in drei Kommunen konstant geblieben. In Braunschweig und in einer weiteren Kommune ist die Inanspruchnahme geringfügig zurückgegangen. Im stationären Bereich ist der Trend nicht eindeutig. In fünf Kommunen sind Steigerungen zu beobachten während in sechs Kommunen (inkl. Braunschweig) die Inanspruchnahme gesunken ist.²

Die folgende Abbildung verdeutlicht die in Anspruch genommenen andauernden und beendeten Hilfen, bezogen auf jeweils 10.000 der unter 21-jährigen³ in Braunschweig.

² Vgl. Dr. Jens Pothmann, Agathe Tabel, Interkommunaler Vergleichsring Jugendhilfe mittlerer Großstädte zu den Hilfen zur Erziehung und angrenzenden Leistungs- und Maßnahmenbereichen, Datenerhebung 2021 (Stand vom 17.10.2022), S. 1

³ Die unterschiedliche Einwohnerzahl der 14 IKO-Vergleichsstädte erforderte die Definition einer vergleichbaren Kategorie

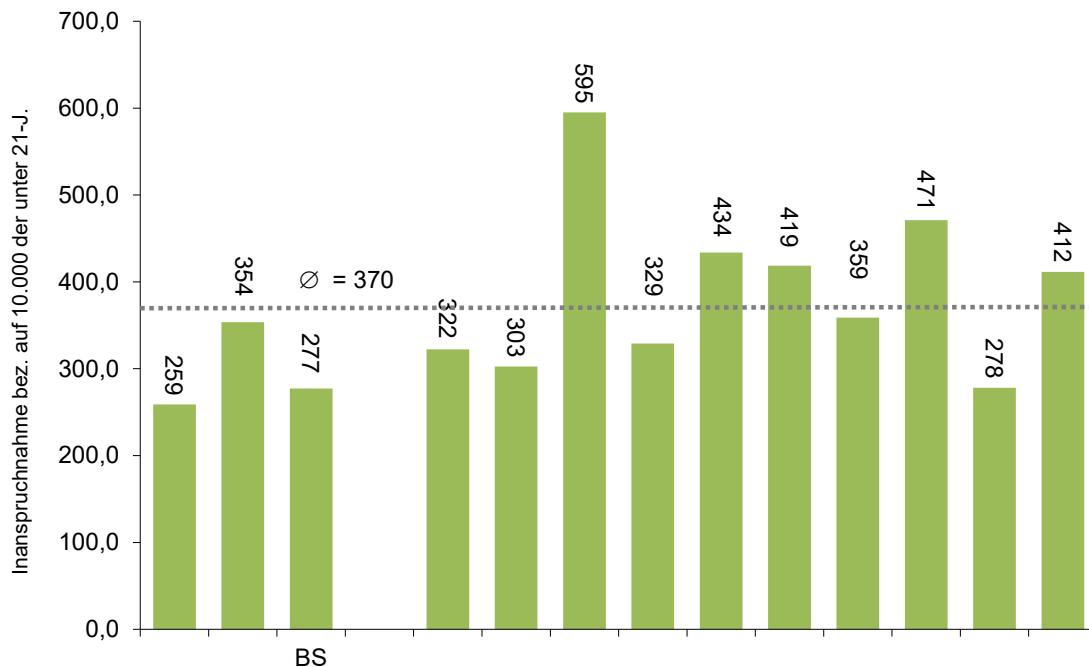


Abb.: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zu Erziehung 2020⁴

„Mit einer Inanspruchnahme von 277 Punkten liegt Braunschweig deutlich unter dem Durchschnittswert des IKO-Vergleichswertes von 370 Inanspruchnahmepunkten“, kommentieren Dr. Pothmann und A. Tabel die Werte des Jahres 2020⁵.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Vergleichskommunen kann auf der X-Achse jeweils nur die Stadt Braunschweig aufgeführt werden.

Zu beobachten ist bei den Braunschweiger Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr 2020 ein minimaler Rückgang (0,79 % bezogen auf alle Hilfeformen). Ambulante, teilstationäre, stationäre Maßnahmen (gem. § 34 SGB VIII) sowie die Pflegeverhältnisse sind leicht rückläufig, wohingegen bei den stationären und ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein leichter Zuwachs zu verzeichnen ist. Hier sind die Fallzahlen im stationären Bereich um eine Hilfe (+ 4 % im Vergleich zum Vorjahr) angestiegen und im ambulanten Bereich um 3,57 % angestiegen (entspricht 5 Hilfen).

Innerhalb des ambulanten Segmentes ist der Rückgang bei den familienorientierten Hilfen (§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe) deutlich höher (- 9,74 %) als im Vergleich zu den einzelfallbezogenen Hilfen (§§ 30/35 SGB VIII, Erziehungsbeistandschaft/Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Dieser Trend bildet sich auch im IKO-Vergleichsring ab, der Rückgang bei den einzelfallbezogenen Hilfen verläuft moderater⁶.

3.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die Inanspruchnahme bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung hat sich gegenüber dem Jahr 2021 leicht abgesenkt, wie die folgende Grafik zeigt:

⁴ Vgl. IKO-Vergleichsring, J. Pothmann, A. Tabel: Dokumentation der Datenerhebung 2019 vom Nov. 2021, S. 11.

⁵ Vgl. ebenda, S. 25.

⁶ Vgl. ebenda, S. 25.

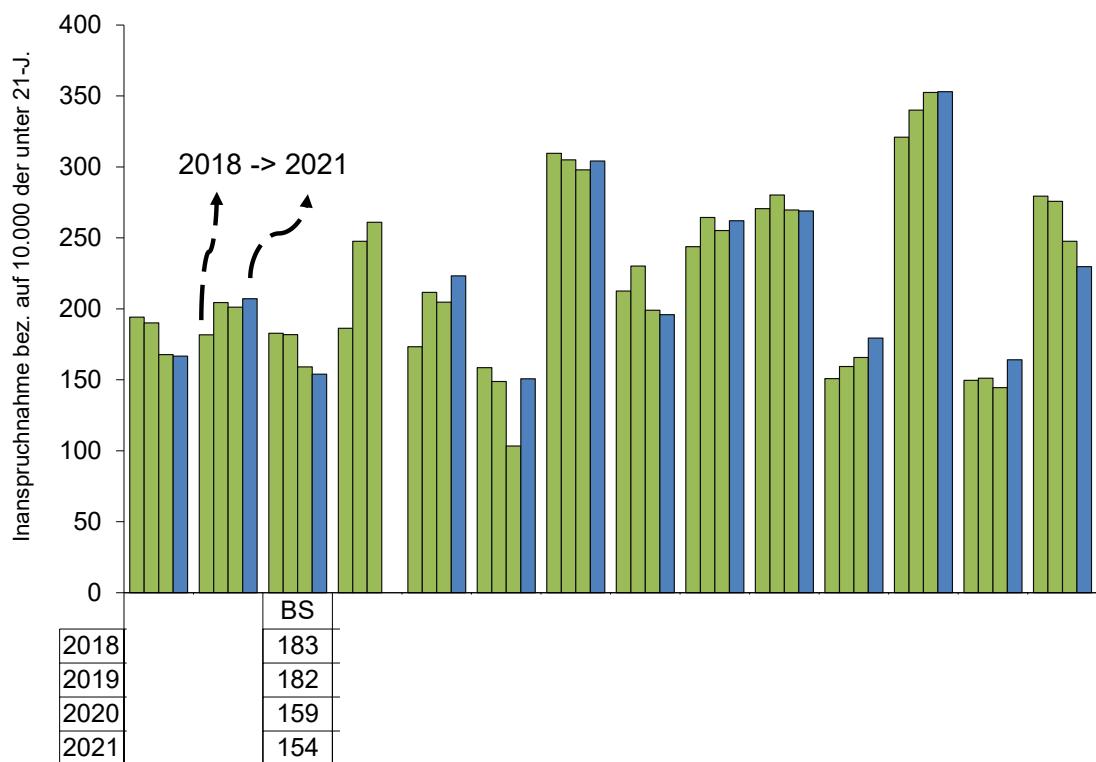


Abb.: Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen⁷

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Vergleichskommunen kann auf der X-Achse jeweils nur die Stadt Braunschweig aufgeführt werden.

Die Entwicklung in den verschiedenen Hilfeformen verläuft unterschiedlich. Erkennbar ist ein ähnlicher Rückgang bei den Erziehungsbeistandschaften (- 3 Hilfen 2020/2021) und den intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (- 5 Hilfen 2020/2021). Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfen ist im Gegensatz zu früheren Jahren nun ein deutlicher Rückgang zu beobachten (- 18 Hilfen 2020/2021).

Der leichte Rückgang im Bereich der ambulanten Hilfen lässt vermuten, dass die Auswirkungen der vergangenen Coronajahre in 2021 noch spürbar sind. Aktuell ist dagegen beobachtbar, dass Beratungsbedarfe und Nachfragen von Eltern und Jugendlichen wieder steigen. Zusätzlich werden Bedarfe von Kindern und Familien über Schule und Kindertagesstätte wieder stärker wahrgenommen und an die Mitarbeitenden der Abteilungen weitergegeben.

3.3 Teilstationäre Hilfen

Das teilstationäre Angebot der Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII soll den betreuten jungen Menschen in seiner Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützen, in der schulischen Förderung begleiten und im Rahmen von Elternarbeit, den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Familie sichern. Dieses Angebot steht auch jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung zur Verfügung und soll eine altersgemäße soziale Integration und die Teilhabe befördern.

Die Fallzahl für dieses Leistungsangebot ist mit 16 durchschnittlich belegten Plätzen im Jahr 2021 um eine Hilfe gesunken. Die teilstationären Eingliederungshilfeleistungen sind um drei Fälle niedriger als im Vorjahr. Insgesamt besuchten 17 Kinder im vergangenen

⁷ Vgl. IKO-Vergleichsring, J. Pothmann, A. Tabel: Dokumentation der Datenerhebung 2019 vom Nov. 2021, S. 12.

Jahr eine Braunschweiger Tagesgruppe.

3.4 Stationäre Hilfen

Im Segment der stationären Hilfen (§§ 33, 34 und § 35 a SGB VIII) ist 2021 im Vergleich zum Vorjahr in der Gesamtbetrachtung aller Leistungen ein Rückgang von 0,79 % (4 Hilfen) zu verzeichnen. Ein Zuwachs zeigt sich nur bei den stationären Eingliederungshilfeleistungen um einen Fall (insgesamt 26 Hilfen).

Im Bereich der Pflegekinderhilfe zeigte sich im Jahr 2021 ein sehr heterogenes Bild, was sich auch in den IKO-Vergleichsring ablesen lässt, neben einer Stagnation bei vier Kommunen ist in fünf Kommunen ein Rückgang zu beobachten, nur in drei Kommunen erfolgte ein Zuwachs in diesem Leistungsbereich⁸.

Aufgrund der Corona-Einschränkungen konnte der Pflegekinderdienst (PKD) gewohnte Aktionen zur Pflegeelternakquise nur bedingt und in anderen Formen durchführen (digitale anstatt analoge Veranstaltungen). Auch tradierte Veranstaltungen für Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern (z.B. das Pflegekinderfest) mussten ausfallen, was von allen Betroffenen als unbefriedigend erlebt wurde.

Da auch Pflegeeltern durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie stark gefordert waren, setzten die Mitarbeitenden im Pflegekinderdienst alles daran, um Pflegeverhältnisse zu stabilisieren, sofern sich ein Bedarf abzeichnete. Durch individuelle Entlastungsangebote wurde versucht gegenzusteuern, um Abbrüche zu verhindern.

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 264 junge Menschen in Pflegeverhältnissen versorgt.

Im Bereich der stationären Eingliederungshilfen stieg die Anzahl der Hilfen um einen Fall an. Es ist aber davon auszugehen, dass sich auch im nächsten Jahr die Bedarfe in diesem Bereich ausweiten werden, da die Veränderungen im Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Corona-Einschränkungen starke psychische Auswirkungen haben.

4 Entwicklung des Kinderschutzes im Jahr 2020/2021

Die Zahl der Inobhutnahmen hat sich, bezogen auf das Vorjahr, um 19 verringert und liegt 2021 nun bei 246 Fällen. Als Inobhutnahmestellen stehen neben dem Kinder- und Jugendschutzhause auch Familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilien (insbesondere für jüngere Kinder) und Heimeinrichtungen zur Verfügung.

Für die geringeren Fallzahlen in 2021 wird für die Ursache auch ein verändertes Verhalten von Familien aufgrund der Pandemie vermutet.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) teilte dazu im Juli mit:

„Zurückgegangen sind dagegen auch im zweiten Corona-Jahr 2021 die Inobhutnahmen aufgrund dringender Kindeswohlgefährdungen: Hier registrierten die Behörden rund 1 800 Fälle oder 6 % weniger als 2020. Etwas mehr Kinder und Jugendliche als im Vorjahr haben sich mit der Bitte um Inobhutnahme selbst an ein Jugendamt gewandt (+170 Fälle oder +2 %), nachdem die Zahl der Selbstmeldungen 2020 deutlich zurückgegangen war (-800 Fälle oder -10 % gegenüber 2019)“.⁹

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Zahlen nach der Wiederaufnahme der regulären Betreuungssettings für Kinder und Jugendliche wieder erhöhen wird.

⁹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 127 vom 27. Juli 2022

5 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den Jahren 2020/2021 insgesamt ein leichter Leistungsrückgang zu beobachten war (- 6,62 %). Davon ausgenommen bleiben die stationären Eingliederungshilfen.

Es ist allerdings insgesamt zu vermuten, dass sich die Bedarfe an Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Familien, Kinder und Jugendliche perspektivisch wieder ausweiten werden.

Die seit zwei Jahren anhaltende Stagnation, bzw. leichte Senkung bei den Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII kann weiter mit den etablierten Netzwerkstrukturen im Bereich der „Frühen Hilfen“, der Beratungsleistungen in Kinderschutzfragen und durch eine auskömmliche Gewährung von Maßnahmen aus dem Bereich der ambulanten Leistungen interpretiert werden.

Albinus

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwicklung der Hilfen zur Erziehung Inobhutnahme

Anlage 2 – Zugangsländer der minderjährigen Flüchtlinge

Anlage 3 – Übersicht über die verschiedenen Hilfearten

Anlage 1**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung & Inobhutnahmen**

Hilfeart	2016	2017	2018	2019	2020	2021
I. Ambulante Hilfen						
1. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	41	40	42	42	37	34
2. Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)	219	216	194	190	177	180
3. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	33	31	39	32	20	15
4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	107	121	172 ¹ (incl. 39 TLS)	163	140	145
5. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	166	174	185	192	185	167
6. Sonstige Hilfen (§ 27/2 SGB VIII)	5	5	9	2	2	2
Zwischensumme:	571	587	641	621	561	543
	----- - 4,9 % ----->					
II. Teilstationäre Hilfen						
1. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	17	17	18	17	17	16
2. Tagesgruppe (§ 35 a SGB VIII)	-	-	6	6	4	1
Zwischensumme:	17	17	24	23	21	17
	----- 0 % ----->					
III. Stationäre Hilfen						
1. Vollzeitpflegestellen (§ 33 SGB VIII)	255	268	271	276	266	264
2. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	180	187	191	210	217	215
3. Stationäre Unterbringung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher (§ 35 a SGB VIII)	33	42	41	35	25	26
Zwischensumme:	468	497	503	521	509	505
	----- + 7,91 % ----->					
Gesamtsumme HzE:	1056	1101	1168	1165	1090	1065
	----- + 0,85 % ----->					

¹ Die Fallzahlenerfassung hat sich zur Systematik der Vorjahre verändert: Ab 2018 werden unter dieser Rubrik auch alle Fälle der Teilleistungsstörungen (TLS) sowie Dyskalkulie und Legasthenie erfasst.

IV. Kinder-/Jugendschutz						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1. Inobhutnahmen gesamt (§ 42 SGB VIII)	348	323	295	296	265	246
Inobhutnahmen Braunschweiger Kinder- und Jugendliche (im KJSH ohne UmA)	-	128	105	115	109	86
§ 42 a, § 42 b, § 42 c SGB VIII (Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise, nur Minderjährige)	-	56	43	23	33	33
§ 42 a, b SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme und Verteilung)	-	42	25	8	0	11
§ 42 a, Abs.2, § 42 c SGB VIII (Inobhutnahme nach Verteilhindernissen und Aufnahmequote)	-	14	18	15	15	12
	----- - 29,31 % ----->					
Gesamt HzE und Inobhutnahmen:	1404	1424	1463	1461	1355	1311
	----- - 6,62% ----->					
VI. Eingliederungshilfeleistungen gem. SGB IX						
Frühförderung						465
Integrationsplatz						145
Heilpädagogische Kita						131
Heilpäg. Kita						63
Sprachheil-Kita						65
Schulassistenz an Förderschulen						42
Schulassistenz an Regelschulen						70
Besondere Wohnformen						35
Hilfsmittel						15
Hilfen zur Teilhabe an Bildung (Autismusförderung, Beförderung)						40
Tagesbildungsstätte						7
Pflegekinder						15
Gesamtsumme Eingliederungshilfeleistungen						1093

(Quelle: Kennzahlen 2016-2021 des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie)

Anlage 2**Zugangsländer der minderjährigen Flüchtlinge**

2017	
Guinea	20 %
Balkan-Staaten**	20 %
Somalia	9 %
Afghanistan	9 %
Maghreb-Staaten*	8 %
Sudan	6 %
Eritrea	5 %
u. a. afrik. Länder***	17 %
andere Länder****	6 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo, u.a.); *** (Gambia, Elenbeinküste, Angola, Gabun, Kamerun, Liberia, u.a.), **** (Türkei, Syrien, Irak, u.a.)

2018	
Guinea	21 %
Maghreb-Staaten*	16 %
Balkan-Staaten**	12 %
Irak	6 %
Iran	5 %
Sudan	5 %
u. a. afrik. Länder***	21 %
andere Länder****	14 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo u. a.); ***(Elfenbeinküste, Ruanda, Nigeria, Ghana, Gambia, Angola, Äthiopien, Sierra Leone u. a.), **** (Afghanistan, Vietnam, Syrien, Türkei, Myanmar, Pakistan)

2019	
Balkan-Staaten**	17 %
Afghanistan	13 %
Maghreb-Staaten*	6 %
Ukraine	6 %
Somalia	5 %
Libanon	5 %
Libyen	5 %
u. a. afrik. Länder***	10 %
andere Länder****	6 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo u. a.); ***(Gambia, Mali, Kenia, Liberia, Eritrea), **** (Iran, Irak, Vietnam, Weißrussland)

2020	
Afghanistan	36,5 %
Maghreb-Staaten*	16,5 %
Balkan-Staaten**	10 %
Guinea	8 %
Somalia	8 %
Ukraine	7 %
u. a. afrik. Länder***	7 %
andere Länder****	7 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo u. a.); ***(Gambia, Ghana, Nigeria), **** (Iran, Syrien, Vietnam)

2021	
Syrien	18 %
Afghanistan	13 %
Irak	10 %
Balkan-Staaten**	10 %
Maghreb-Staaten*	8 %
Guinea	8 %
Somalia	8 %
Ukraine	5 %
Ghana	5 %
Türkei	5 %
u. a. afrik. Länder***	10 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo u. a.); ***(Ruanda, Ägypten, Elfenbeinküste, Äthiopien)

Anlage 3

Übersicht über die verschiedenen Hilfearten des SGB VIII

I. Ambulante und teilstationäre Hilfen

1. Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Entwicklungsschwierigkeiten oder Entwicklungsprobleme können sein:

- Keine Freizeitaktivitäten
- Kein Freundeskreis
- Auffälliges Verhalten in der Schule
- Ständige Provokation
- Ängstliches oder aggressives Verhalten

Durch aktions- und erlebnisorientierte Angebote wie Ausflüge, Sport, kreative Aktionen oder Gruppengespräche zu bestimmten Themen sollen bei den Kindern und Jugendlichen positive Verhaltensänderungen bewirkt werden. Eltern werden aktiv in die Hilfe – im Rahmen von Elterngesprächen – mit eingebunden.

2. Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand soll Kindern und Jugendlichen, unter Einbezug der Familien, bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsprobleme helfen und ihre Selbstständigkeit fördern. So werden sie wieder in die Lage versetzt, ihren Alltag eigenverantwortlich leben und gestalten zu können.

Der junge Mensch erhält Begleitung durch eine Einzelperson bei:

- Problemen innerhalb der Familie
- Schulischen Auffälligkeiten
- Sozialen Schwierigkeiten
- Persönlichen Krisensituationen

Diese Form der „Hilfen zur Erziehung“ findet auf drei Handlungsebenen statt:

1. Einzelkontakt (direkt mit dem Kind/Jugendlichen)
2. Familienberatung
3. Gruppen- oder freizeitpädagogische Arbeit

3. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Jugendliche, die eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung benötigen, befinden sich meist in einer besonders problematischen Situation. Sie sehen für sich keine Lebensperspektiven und damit keine Zukunft. Sie haben das Vertrauen in sich und in andere verloren. Ihr Alltag ist oft geprägt durch Ablehnung, Enttäuschung, Vernachlässigung und Gewalt.

Ziele einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung sind u. a.:

- Soziale Integration
- Erlernen einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung in der finanziellen Selbstverwaltung
- Förderung von beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme

Diese Hilfe berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen. Sie basiert auf Freiwilligkeit und Kontinuität und reagiert flexibel auf Veränderung.

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder & Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII – ambulant –

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche handelt es sich um einen eigenen, außerhalb der Hilfen zur Erziehung stehenden Rechtsanspruch seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe. Anspruchsvoraussetzungen und Hilfeform sind im § 35a SGB VIII festgelegt. Ambulante Eingliederungshilfen sind beispielsweise Schulbegleiter oder therapeutische Integrationsangebote, wie sie z.B. bei Kindern, die von einer psychiatrischen Erkrankung, wie Autismus betroffen sind, erforderlich sein können.

5. Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII

Wenn der Familienalltag nicht mehr funktioniert, weil die familiären Probleme überhandgenommen haben, sind es meist die Kinder und Jugendlichen, die „auf der Strecke bleiben“ und unter der Situation besonders leiden. Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch eine intensive Begleitung und Betreuung durch eine Fachkraft, Eltern und Alleinerziehende in einer akuten Belastungs- und Krisensituation beraten und unterstützen, zum Beispiel bei:

- Erziehungsproblemen
- Fragen in der Haushaltsführung
- Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung
- Schulverweigerung des Kindes
- Suchtmittelmissbrauch einzelner Familienmitglieder
- Sozialer Isolation
- Behördengänge

6. Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung“ in einer Tagesgruppe soll die Familie durch die Betreuung des Minderjährigen entlasten und den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Familie sichern. In der Regel wird die Hilfe für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren angelegt.

Lernziele der Erziehung in einer Tagesgruppe sind:

- Einüben angemessenen Sozialverhaltens
- Soziales Lernen in der Gruppe
- Konfliktfähigkeit
- Begleitung der schulischen Förderung
- Elterntraining

II. Stationäre Hilfen

1. Vollzeitpflegestelle gem. § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege gehört zu den lebensfeldersetzen den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 und 33 SGB VIII). Sie bedeutet, die zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen des Kindes in einem Familiensystem.

2. Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

Unter Heimerziehung wird die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung verstanden, in der Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht pädagogisch betreut werden, um sie durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung zu fördern.

Von dem Heim kann heute nicht mehr gesprochen werden. Es gibt heute unterschiedliche Formen vollstationärer Angebote. Die einzelnen Unterbringungsformen unterscheiden sich stark in Angebot, Zielgruppe, Betreuungsschlüssel, Lage und nicht zuletzt auch durch die Größe. Stationäre Betreuungsformen sind z. B. Kinder-, Jugendwohngruppen, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Gruppen.

3. Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher gem. § 35 a SGB VIII – stationär –

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche handelt es sich um einen eigenen, außerhalb der Hilfen zur Erziehung stehenden Rechtsanspruch seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe. Anspruchsvoraussetzungen und Hilfeform sind im § 35 a SGB VIII (KJHG) festgelegt. Stationäre Eingliederungshilfen kommen insbesondere zum Tragen, wenn Kinder/Jugendliche aufgrund einer schwerwiegenden psychiatrischen Störung – oft mit selbst- oder fremdgefährdender Symptomatik – nicht mehr in ihrer eigenen Familie verbleiben können.

III. Kinderschutz

1. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Notsituation durch das Jugendamt. In Obhut können sich Minderjährige selbst begeben (Selbstmelder) oder werden von Dritten (Polizei, Betreuern etc.) dem Jugendamt gemeldet (Fremdmelder). Die Stadt Braunschweig betreibt in eigener Trägerschaft speziell für Kinder und Jugendliche in Notsituationen das Kinder- und Jugendschutzhause.

Betreff:

Organisationsuntersuchung in der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten im Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie
Abschlussbericht der Fa. beratungsraum Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 21.11.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	23.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	01.12.2022	Ö

Sachverhalt:

Im Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie ist die Abteilung 51.3 Kindertagesstätten die größte Abteilung. Von zurzeit insgesamt 146 Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung in Braunschweig werden 33 in städtischer Trägerschaft betrieben. Der Bereich der Kinderbetreuung wurde in den letzten Jahren entsprechend den quantitativen und qualitativen Anforderungen erheblich ausgebaut. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen wurde entschieden, in der Abt. 51.3 eine Organisationsuntersuchung durchzuführen.

Nach gemeinsamer Abstimmung der Fachbereiche 51 und 10 wurde im Juli 2019 im Rahmen eines Vergabeverfahrens die Firma beratungsraum Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH beauftragt, die internen Strukturen und Abläufe der Abteilung 51.3 sowie die Schnittstellen zu internen und externen Beteiligten zu analysieren. Bestehende Prozesse sollten untersucht und Optimierungspotential abgeleitet werden mit dem Ziel, die abteilungsinterne Organisation anzupassen und die Organisationsstrukturen und Aufgabenzuordnungen in den Kindertagesstätten zu vereinheitlichen. In diesem Kontext sollte auch eine Prüfung möglicher alternativer Organisationsformen für die Abteilung 51.3 erfolgen.

Zu der durchgeführten Organisationsuntersuchung hat die Fa. beratungsraum mit Datum vom 26. Oktober 2021 den anliegenden Abschlussbericht vorgelegt, der insgesamt 16 Handlungsempfehlungen zu unterschiedlichen Themenfeldern enthält, an deren Umsetzung z.T. auch bereits gearbeitet wird. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören dabei die Neuerstellung eines einheitlichen Aufgabenprofils für die Kita-Leitungen und deren ständige Vertretungen, die Ermittlung von Stellenbedarfen in der Abteilung, die Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Digitalisierung sowie die Überführung der Abt. 51.3 in einen Eigenbetrieb.

Neuerstellung eines einheitlichen Aufgabenprofils für die Kita-Leitungen (Handlungsempfehlungen - HE 1 und 2)

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wurden von der Fa. beratungsraum durch eine Online-Befragung und anschließende Gruppeninterviews die Aufgabenbereiche der Kita-Leitungen (Verwaltung und Dokumentation, Personalmanagement, Pädagogische Arbeit / Elternarbeit, Organisation der Einrichtung / der Kinderbetreuung, Repräsentanz / Kooperations-

und Netzwerkarbeit / Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges) ermittelt und problembehaftete Tätigkeiten in der Aufgabenerledigung identifiziert. Letzteres betrifft insbesondere die Erledigung hauswirtschaftlicher und handwerklicher Arbeiten sowie die Bearbeitung von Rechnungen und statistischen Erhebungen.

Nach Analyse der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Kita-Leitungen hat die Fa. beratungsraum eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Aufgabenprofil und eine Neudefinition der Aufgaben einer Kita-Leitung empfohlen, um ein einheitliches Aufgabenverständnis zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Prüfung erfolgen, ob eine Übertragung von Teilaufgaben in andere Bereiche zu einer insgesamt höheren Effizienz führt.

Ermittlung von Stellenbedarfen in der Abt. 51.3 (HE 3 und 14)

Eine Personalbedarfsbemessung für die Abt. 51.3 war zwar nicht Bestandteil des Auftrags zur Organisationsuntersuchung. Die Fa. beratungsraum hat jedoch gleichwohl im Rahmen der Prozessanalyse einige Ansatzpunkte für mögliche Stellenbedarfe festgestellt. Die begutachtende Firma empfiehlt dabei die Prüfung von Stellenbedarfen für neue Aufgaben wie Wirtschaftlichkeitsanalysen und Personalmarketing, für im Untersuchungszeitraum belastete Arbeitsbereiche wie Buchungsangelegenheiten und Personalsachbearbeitung, für ggfs. von den Kita-Leitungen auf die Verwaltungsmitarbeitenden zu übertragenden Aufgaben (Rechnungsbearbeitung, Statistikerstellung), für die Wahrnehmung von Hausmeisterdiensten sowie ggfs. für den Ausbau der Bereiche Pädagogische Fachberatung und Ernährungsberatung. Die Beratungsfirma weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass einige dieser möglichen Stellenbedarfe auch im Zusammenhang mit vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen zu beurteilen sind (z. B. Erweiterung des Kita-Planers um ein Statistikmodul, HE 13, Prozessoptimierungen, HE 7). Ein besonderer Zusammenhang besteht mit der Handlungsempfehlung 16, die Abteilung 51.3 in einen Eigenbetrieb zu überführen. Die Prüfung einer möglichen Organisationsformänderung müsste grundsätzlich einhergehen mit einer Untersuchung, welche Aufgaben und Stellen in die neue Betriebsform übergehen sollen und welche Veränderungen der Stellenbedarfe sich ggfs. daraus ergeben.

Auf die Hinweise des Gutachters zu den Personalbedarfen im Bereich der Fachberatung und der Personalsachbearbeitung wurde nach Abstimmung der Fachbereiche 51 und 10 bereits im Rahmen des Stellenplans 2022 reagiert. Die Kapazitäten der Fachberatung werden um 25 Wochenstunden (S 15), die der Personalangelegenheiten (Personalaquise) um 30 Wochenstunden (A 10) aufgestockt. Die weiteren Hinweise zum Personalbedarf werden zwischen den Fachbereichen 51 und 10 geprüft und plausibilisiert und ggf. in den folgenden Stellenplanvorlagen berücksichtigt.

Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Digitalisierung (HE 12)

Die Organisationsuntersuchung befasste sich u. a. auch mit bestehenden Digitalisierungspotentialen in der Abt. 51.3. Laut Abschlussbericht ergaben die mit Fachbereich 10, der Verwaltungsabteilung des FB 51 sowie den Kita-Leitungen geführten Gespräche Digitalisierungspotentiale insbesondere bei der Nutzung mobiler Endgeräte in den Kindertagesstätten (z. B. zur kreativen Nutzung moderner Medien laut Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung), der Automatisierung von Arbeitsschritten (z. B. bei Krank- und Gesundmeldungen, HE 7) und der erweiterten Nutzung von Verwaltungssoftware (z. B. Erweiterung des Kita-Planers, HE 13). Die Fa. beratungsraum sprach die Empfehlung aus, zunächst ein Gesamtkonzept zur Digitalisierung der Abt. 51.3 einschließlich der Kindertagesstätten zu entwickeln.

Im Rahmen eines Förderprogrammes des Landes Niedersachsen hat FB 51 am 15. Februar 2022 einen Förderantrag bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zur IT-Ausstattung der Kindertagesstätten im Umfang von rund 715.000 € eingereicht. Leider wurde diesem Antrag nicht entsprochen. Die Digitalisierung in den Kitas wird konzeptioniert und zwischen den Fachbereichen 51 und 10 abgestimmt.

Überführung der Abt. 51.3 in einen Eigenbetrieb (HE 16)

Die begutachtende Firma beratungsraum äußerte im Abschlussbericht die Auffassung, dass eine Vielzahl der überprüften Prozesse in der Abt. 51.3 Kindertagesstätten nicht allein durch Anpassungen innerhalb der Verwaltung verbessert werden können. Betroffen seien u. a. die Prozesse der Personalbeschaffung, der Personalwirtschaft sowie der Gebäudewirtschaft (inkl. Ausstattung). Das Gutachten führt hierzu aus, dass die entsprechenden Verwaltungsprozesse zu lang andauern (z. B. bezogen auf das Einstellungsverfahren) und zu wenig auf die Besonderheiten der Kindertagesstätten abstellen würden (z. B. bezogen auf eine vorausschauende Stellenbesetzung, das Personalmarketing), zu ineffizient für die täglichen Anforderungen (z. B. bezogen auf die Bestellung von Lebensmitteln, Krank-/Gesundmeldungen) und zu kritisch für die zu erfüllenden Regelungen (z. B. bezogen auf die Mindestanzahl an Erzieher/innen, Instandhaltungen) seien.

Im Verlauf der Organisationsuntersuchung wurden im Rahmen eines Workshops von der Firma beratungsraum auch alternative Organisationsvarianten wie Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts sowie private Rechtsformen (wie z. B. die GmbH) vorgestellt und innerhalb der Projektgruppe diskutiert. Anhand eines Kriterienkataloges, der strategische, wirtschaftliche, organisatorische, rechtliche und steuerrechtliche Kriterien umfasste, wurde die Organisationsform des „Eigenbetriebes“ als die vorteilhafteste Variante beschrieben. Hierdurch ließen sich laut Gutachten die ermittelten Optimierungen vollenfänglich umsetzen. Insbesondere das besondere Aufgabenfeld (Betrieb von Kindertagesstätten), die Größe der Abteilung sowie die Homogenität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sprächen für diese Organisationsform.

Die Handlungsempfehlung der Fa. beratungsraum zur Umwandlung der Abt. 51.3 in einen Eigenbetrieb beruht dabei überwiegend auf dem stadtintern durchgeführten Workshop. Eine in die Tiefe gehende Prüfung der Voraussetzungen und Auswirkungen sowie eine umfassende und vollständige Beurteilung der Vor- und Nachteile der Überführung der Abt. 51.3 in eine andere Rechtsform war nicht Inhalt der Vergabe und ist dementsprechend nicht erfolgt. Das Gutachten stellt insofern keine ausreichend belastbare Grundlage für eine Verwaltungsentscheidung zu der Frage der Rechtsform dar.

Der Vorschlag zur Bildung eines Eigenbetriebes greift jedoch im Ergebnis die Empfehlung der KGSt zur Verwaltungsmodernisierung auf, die dezentrale Ressourcenverantwortung umzusetzen und den Organisationseinheiten zusätzliche Entscheidungskompetenzen zu übertragen. Die Entscheidung zur Rechtsformänderung vorausgesetzt, würden sich aus den gewonnenen Erkenntnissen ggf. weitere Ansätze für die Definition der Schnittstellen zwischen zentraler und dezentraler Ressourcenverantwortung eröffnen.

Im Rahmen eines neuen Projekts wird dieser Ansatz daher weiterverfolgt und nunmehr eine umfassende Prüfung und Analyse der personellen, finanziellen, organisatorischen, steuer-, tarif- und personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen einer Umwandlung der Abt. 51.3 in einen Eigenbetrieb erfolgen, um eine valide Entscheidungsgrundlage zu den Vor- und Nachteilen sowie möglichen Auswirkungen einer solchen Rechtsformänderung zu erhalten. Vorgesehen ist u. a., eine Projektgruppe unter Beteiligung insbesondere der Fachbereiche 10, 20 und 51 sowie des ÖPR Kinder, Jugend und Familie und der Gleichstellungsbeauftragten einzurichten, die die Beauftragung eines umfassenden Gutachtens vorbereitet, die Erstellung des Gutachtens begleitet und auf Basis des Gutachtens abschließend einen Entscheidungsvorschlag zu einem möglichen Rechtsformwechsel erarbeitet. Die Prüfung wird bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Weiteres Vorgehen bzgl. der weiteren Handlungsempfehlungen

Die weiteren im Abschlussbericht aufgeführten Handlungsempfehlungen werden sukzessive im Rahmen von Prioritäten und personellen Ressourcen aufgegriffen. Die Verwaltung wird die politischen Gremien im Rahmen von erforderlichen Beschlussverfahren beteiligen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Abschlussbericht



Abschlussbericht

Stadt Braunschweig - Organisationsuntersuchung in der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten im Fach- bereich 51 Kinder, Jugend und Familie



Inhalt

1	Ausgangssituation und Zielstellung.....	4
2	Projektablauf im Überblick.....	6
3	Vorgehen	6
4	Beschreibung der Ablauf- und Aufbauorganisation	10
5	Analyse und Bewertung der aktuellen Sachlage - Ableitung von Optimierungsansätzen	14
5.1	Aufgabenportfolio und Aufgabenverteilung.....	14
5.2	Aufgabenerledigung	17
5.3	Auslastung.....	19
5.4	Prozessgestaltung und -dokumentation.....	20
5.5	Aufbauorganisation.....	24
5.6	Zusammenarbeit und Kommunikation	25
5.7	Arbeitsmittel, IT-Ausstattung und IT-Anwendung.....	25
5.8	Perspektive.....	27
6	Soll-Konzeption	29
6.1	Klarstellung der Stelleninhalte einer Kita-Leitung	29
6.2	Anpassung des Aufgabenportfolios der Abteilung 51.3.....	30
6.3	Aufgabenbeschreibung und Prozessdokumentation.....	31
6.4	Prozessoptimierungen	35
6.5	Aktualisierung der Vertretungsregelungen.....	39
6.6	Standardisierung der elektronischen Ablage.....	40
6.7	Kommunikationswege	41
6.8	EDV-Kenntnisse und Digitalisierungsansätze.....	42
6.9	Stellenbedarfe	44
6.10	Aufbauorganisation.....	47
6.10.1	Grundlagen.....	47
6.10.2	Bestimmung der Vergleichskriterien.....	49
6.10.3	Bewertung der Varianten.....	51
6.10.4	Fazit und Handlungsempfehlung.....	53
7	Umsetzungskonzept.....	54
7.1	Vorbemerkungen und Veränderungsbegleitung.....	54
7.2	Empfehlungen	57
7.3	Zeitplan	62
8	Anlagen	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektphasen im Überblick	6
Abbildung 2: Arbeitsergebnis Prozess-Workshops.....	8
Abbildung 3: Aufbauorganisation Abteilung 51.3.....	10
Abbildung 4: Überblick primäre Schnittstellen der Abt. 51.3.....	13
Abbildung 5: Analysiertes Aufgabenportfolio der Kita-Leitungen	16
Abbildung 6: Prozessanalyse - heat-map-Ansatz	21
Abbildung 7: Modularer Aufbau des Kita-Planers 2, Quelle: kita-planer.de/module	44
Abbildung 8: Ansatz Stellenbedarf 51.3.....	45
Abbildung 9: Grundlagen der Varianten Beibehaltung Status Quo sowie Eigenbetrieb....	49
Abbildung 10: Vergleichskriterien zur Bewertung der Varianten zur Optimierung der Aufbauorganisation	50
Abbildung 11: Beispiel für ein Maßnahmensteckbrief während der Umsetzungsphase	55
Abbildung 12: Beispiel einer Kanban-Wand.....	56

1 Ausgangssituation und Zielstellung

Die kreisfreie Stadt Braunschweig verfügt insgesamt über rund 250.000 Einwohner und ist der KGSt-Größenklasse 2 zugehörig. Die Betreuung von annähernd 3.000 Kindern in städtischen Kindertagesstätten mit der wesentlichen Maßgabe der Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt ein Selbstverständnis als Dienstleistungsangebot mit häufig wechselnden Bedarfslagen und Auftraggebern (Eltern, Politik, Verwaltung) zwingend voraus.

Im Fachbereich 51 - Kinder, Jugend und Familie ist die Abteilung 51.3 - Kindertagesstätten (Kitas) die größte Abteilung. Im Stadtgebiet Braunschweig gibt es insgesamt 142 Einrichtungen, die Kindertagesstättenplätze anbieten. Von diesen befinden sich 33 in städtischer Trägerschaft. Die Abteilung 51.3 führt den Betrieb dieser städtischen Einrichtungen. Sie umfasst derzeit rund 450 Planstellen (vollzeitäquivalent), von denen die überwiegende Anzahl als pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen arbeiten.

Auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) wird eine breite Angebotspalette in den städtischen Kindertagesstätten vorgehalten. Diese unterliegt in Abstimmung mit den freien Trägern einem permanenten Änderungsprozess, wobei die Auswirkungen für einzelne Einrichtungen sehr unterschiedlich ausfallen. Außerdem ist jederzeit den fachlichen Anforderungen des Niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplans zu entsprechen, der die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten als erster Bildungseinrichtung regelt. Damit einher geht das kontinuierliche Erfordernis für die eingesetzten Fachkräfte, ihre eigene Weiterqualifizierung und Fortbildung sicherzustellen.

Unter Beachtung dieser Ausgangssituation möchte die Stadt Braunschweig (Auftraggeberin) zum einen die internen Strukturen und Abläufe der Abteilung 51.3 sowie die Schnittstellen zu internen und externen Beteiligten analysieren und dabei organisatorische und personelle Veränderungsempfehlungen identifizieren. Bestehende Prozesse sollen untersucht, optimiert und standardisiert werden. Das Ziel ist hierbei, die abteilungsinterne Aufbau- und Ablauforganisation anzupassen.

Zum anderen sollen explizit der Verantwortungsbereich und der Handlungsrahmen der Kita-Leitungen unter Berücksichtigung zusätzlicher bzw. sich ändernder Anforderungen analysiert und bewertet werden. Ziel ist es, darauf aufbauend ein Entwicklungskonzept mit notwendigen Maßnahmen für die Schaffung möglichst einheitlicher Strukturen der Aufgabenabgrenzung, Verantwortungsbereiche und Handlungsrahmen zu erarbeiten.

Der vorliegende Bericht gliedert sich dabei in folgende Struktur:

- Zunächst wird der Projektablauf dargestellt und das Vorgehen innerhalb der einzelnen Phasen erläutert.
- Im Anschluss folgt eine Darstellung der im Rahmen des Projekts untersuchten Abteilungen im Fachbereich 51.3. Dazu gehören deren Mitarbeiter/-innen, Aufgabenbereiche und Schnittstellen untereinander und mit anderen Abteilungen.
- Daran anschließend erfolgt in Kapitel 5 eine detaillierte Ausführung über die erhobenen Sachlagen in verschiedenen untersuchten Themenbereichen der Ablauf- und der Aufbauorganisation. Unter anderem fallen hierunter die Arbeitsaufteilung, Kommunikation und Zusammenarbeit sowie die Auslastung der Mitarbeiter/-innen.

Ebenso werden an dieser Stelle jeweils die identifizierten Optimierungspotentiale erläutert.

- Im Rahmen der Soll-Konzeption (Kapitel 6) werden, aufbauend auf den Optimierungspotentialen, konkrete Empfehlungen je Handlungsfeld beschrieben.
- Kapitel 7 befasst sich mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Hierzu werden zunächst die Erfolgsfaktoren von Veränderungsprozessen vorgestellt und die vorgestellten Maßnahmen priorisiert. Darüber hinaus wird ein möglicher Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmenpakete vorgeschlagen.

2 Projektlauf im Überblick

Die Erarbeitung der Projektergebnisse erfolgte in sechs Phasen im Zeitraum von September 2019 bis Oktober 2020.

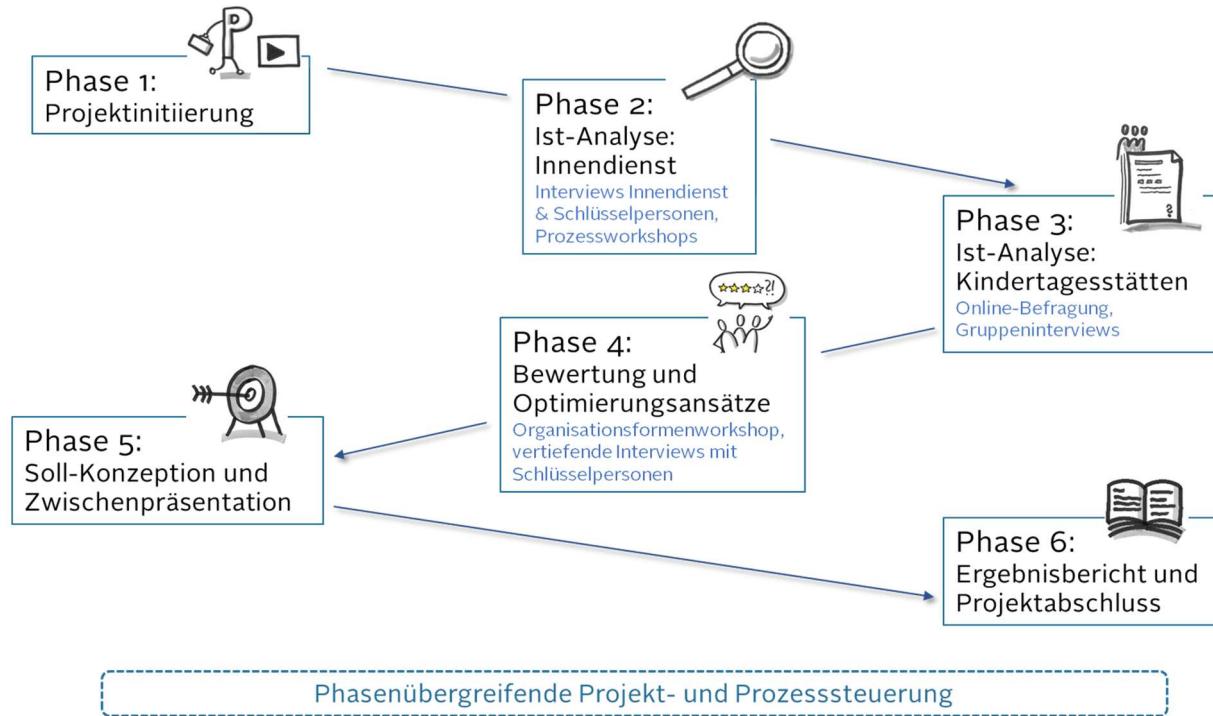


Abbildung 1: Projektphasen im Überblick

3 Vorgehen

Mit dem Auftaktmeeting am 12. September 2019 wurde das Projekt gestartet. Seitens der Auftraggeberin wurde bereits vor dem offiziellen Projektstart eigens eine Projektgruppe mit folgenden Mitgliedern gegründet:

- Abteilungsleitung Verwaltung 51.0
- Abteilungsleitung Kitas 51.3
in Funktion als Projektleitung
- Stellenleitung Innendienst 51.30
in Funktion als Geschäftsführung
- Stellenleitungen Kitas 51.31; 51.32; 51.33
- Stellenleitung Organisation 10.22
+ Sachbearbeiter Organisation
- Sachbearbeiter Verwaltung 51.01
- Projektleitung und Beratungsteam von beratungsraum

Die Projektgruppe fungierte als festes Projektremium, welches in regelmäßigen Abständen Projektgruppensitzungen abhielt.

Neben der Projektgruppe wurde seitens der Auftraggeberin noch ein weiteres Projektgremium installiert – die Projektbegleitgruppe - bestehend aus:

- Leitung der Abteilung 51.3
- Stellenleitungen 51.30, 51.31, 51.32 und 51.33
- ausgewählten Kita-Leitungskräften

Die Begleitgruppe fokussierte in regelmäßigen Sitzungen Projekthemen, die die Leitungskräfte der Kitas betrafen.

Ist-Analyse

Im Rahmen des Auftaktmeetings wurden dem Beraterteam für eine erste Erfassung des Status Quo Stellenbeschreibungen, Aufgabenlisten, Prozesslandkarten und Dienstanweisungen übergeben. Die Dokumentenanalyse diente der Einarbeitung des Beraterteams sowie der Vorbereitung der sich anschließenden Mitarbeiterinterviews.¹

Im Rahmen von Einzelinterviews mit Mitarbeiter/-innen der Verwaltung wurden daraufhin die Aufgaben, Kernprozesse und Schnittstellen sowie mögliche Optimierungsansätze bezüglich der Ablauf- und Aufbauorganisation erhoben und diskutiert. Insgesamt führte das Beraterteam zwölf Interviews durch.

Zur Klärung von Fragen, welche sich aus den bisher geführten Interviews ergaben, erfolgten zusätzliche zehn Einzelinterviews mit so genannten Schlüsselpersonen. Diese wurden als primäre Schnittstellen benannt. Hierzu zählten Mitarbeiter/-innen aus den Bereichen:

- Abteilung 51.0 (Abteilungsleitung, Kindertagesstättenplanung)
- Fachbereich 10 (Organisation, Personalkostenabrechnung, Personalbetreuung)
- Fachbereich 65 (Rechnungswesen, Objekte Kitas und Grundschulen)

Ausgewählte, mit Hilfe der Interviews erhobene Kernprozesse der Abteilung 51.3 wurden im Rahmen von Workshops für eine Visualisierung vorbereitet. Gemeinsam mit ausgewählten Mitarbeitern/-innen der Abteilung 51.3 sowie mit relevanten Schnittstellen aus der Stadtverwaltung Braunschweig wurden die Prozesse im Detail aufgeschlüsselt, visualisiert und bereits hinsichtlich möglicher Optimierungsansätze diskutiert.

¹ Eine Zusammenfassung der Dokumentenanalyse ist im Anhang zu finden.



Abbildung 2: Arbeitsergebnis Prozess-Workshops

Die Analyse der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Kita-Leitungen (33 Mitarbeiter/-innen) sowie der ständigen Leitungsvertretungen (33 Mitarbeiter/-innen) erfolgte in einem zweistufigen Analyseverfahren:

1. Abfrage von Aufgaben, Kernprozessen, Schnittstellen und Optimierungsideen per fragebogengestützter Onlineumfrage. Es nahmen 91 % der Kita-Leitungen und 79 % der Leitungsvertretungen teil.
2. Gruppeninterviews auf Grundlage der Ergebnisse der Umfrage. Insgesamt wurden fünf dieser Interviews durchgeführt, um allen Leitungen und deren Vertretungen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Aufbauend auf den erlangten Informationen und Erkenntnissen aus der Dokumentenanalyse und den Interviews wurde eine Aufgaben-Stellen-Matrix (siehe Anlage) erstellt. Sie zeigt eine strukturierte Auflistung der wahrgenommenen Aufgaben je Mitarbeiter/-in². Im Ergebnis ist so ein Überblick über das gesamte Aufgabenportfolio und dessen Verteilung entstanden. Die erstellte Aufgaben-Stellen-Matrix wurde mit der Leitung der Abteilung 51.3 sowie mit der Stellenleitung des Sachgebietes 51.30 abgestimmt.

Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen

Das Beraterteam hat die Ergebnisse der umfassenden Analyse anschließend in Hinblick auf mögliche Optimierungspotenziale bewertet. Dabei wurden das Aufgabenportfolio, die Aufgabenverteilung, die Kernprozesse sowie die Aufbauorganisation kritisch hinterfragt und erste Verbesserungsansätze abgeleitet. Zur Plausibilisierung von Umsetzung-

² Die Aufgaben-Stellen-Matrix wurde für Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 mit Verwaltungsaufgaben sowie für die Stelle „Kita-Leitung“ erstellt.

empfehlungen fanden darüber hinaus drei Tiefeninterviews mit den Stellen IT (10.40), Personalkosten (10.13) und Kita-Planung (51.04) statt.

Organisationsformenworkshop

Die durchgeführte Organisationskritik auf Basis der Ist-Analyse-Ergebnisse zeigte auf, dass das Beraterteam gemeinsam mit Vertretern der Projektgruppe die bestehenden Anforderungen an eine optimale Aufbauorganisation der heutigen Abteilung 51.3 diskutieren und erheben muss, um im weiteren Projektlauf eine passende Organisationsempfehlung erarbeiten zu können. Zu diesem Zweck fand im Februar 2020 ein Organisationsformenworkshop statt. Dabei wurden auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen die möglichen Varianten ermittelt und anhand von Kriterien bewertet.

Soll-Konzeption und Projektabschluss

Aufbauend auf den Ergebnissen der Ist-Analyse und des Organisationsformenworkshops wurden im Rahmen der Soll-Konzeption Optimierungen beschrieben und dafür notwendige Umsetzungsmaßnahmen definiert.

Abschließend erfolgten die Zusammenführung der Maßnahmen, die Definition eines Umsetzungszeitplans sowie die Beschreibung von Hinweisen für den Veränderungsprozess in einem Umsetzungskonzept.

4 Beschreibung der Ablauf- und Aufbauorganisation

Im Fachbereich 51 - Kinder, Jugend und Familie der Stadtverwaltung Braunschweig ist die Abteilung 51.3 - Kindertagesstätten die größte Abteilung, welche den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen führt. Insgesamt sind in der Abteilung 51.3 derzeit rund 450 Planstellen (vollzeitäquivalent) ausgewiesen, von denen die überwiegende Anzahl pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen sind.



Abbildung 3: Aufbauorganisation Abteilung 51.3, Quelle: StVPI, 2018

Der Abbildung 3 ist zu entnehmen, dass in der Abteilung 51.3 vier organisatorische Stellen ausgewiesen sind. Neben der Abteilungsleitung gibt es die Stelle 51.30 - Innendienst³, welche die administrativen Aufgaben (personelle, betriebliche und sonstige administrative Aufgaben) für die gesamte Abteilung innehat sowie das hauswirtschaftliche Personal beinhaltet. Die drei weiteren Stellen „Kindertagesstätten“:

- Stelle 51.31 mit 10 Einrichtungen,
- Stelle 51.32 mit 9 Einrichtungen und
- Stelle 51.33 mit 14 Einrichtungen

sind jeweils durch Stellenleitungen in der Stadtverwaltung vertreten, die für die 33 städtischen Betreuungseinrichtungen die Dienst- und Fachaufsicht übernehmen.

Zu den Mitarbeitern/-innen, die primär mit Verwaltungs-/Fachaufgaben betraut sind (im Weiteren bezeichnet als Verwaltungsmitarbeiter/-innen) subsumieren sich nachfolgend aufgeführte Stellen:

Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 mit Verwaltungs-/Fachaufgaben

Anzahl	Stellenbezeichnung
1	Abteilungsleitung 51.3
1	Stellenleitung 51.30
1	Stellenleitung 51.31
1	Stellenleitung 51.32
1	Stellenleitung 51.33
2	Sachbearbeiter/in Personal (51.30)
2	Pädagogische Fachberatungen (51.3)

³ Die Stelle 51.30 beinhaltet neben den Mitarbeiter/-innen des Innendienstes vor allem auch die Planstellen für Sonderprogramme (z. B. Sprach-Kitas), Drittkräfte sowie die sog. Springer (hauswirtschaftliches Personal).

1	Sachbearbeiter/-in Geschäftszimmer (51.3)
1	Sachbearbeiter/-in Allg. Verwaltung (51.30)
1	Ökotrophologe/in (51.3)
1	Sachbearbeiterin Haushalt (51.30)
1	Sachbearbeiterin Buchungsangelegenheiten (51.30), seit Juni 2020

Von den Verwaltungsmitarbeitern/-innen werden im Weiteren die pädagogischen und hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/-innen unterschieden, welche in den städtischen Kitas tätig sind. Das Leitungspersonal (32 Mitarbeiter/-innen) sowie die ständigen Leitungsvertretungen (33 Mitarbeiter/-innen) der städtischen Einrichtungen werden zu dem pädagogischen Personal subsumiert.

Aufgabenbereiche der Abteilung 51.3

Für die pädagogischen Stellenleitungen „Kindertagesstätten“ lassen sich folgende Hauptaufgabenbereiche feststellen:

- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht für die zugeteilten Betreuungseinrichtungen
- Vertretung der Abteilungspositionierung in Fachkreisen und sonstigen Gremien
- Qualitätsentwicklung für die Einrichtungen
- Planung und Mitwirkung an Leitungsbesprechungen und Gesprächskreisen
- Projektanalysen und -bearbeitung im Kitabereich, inkl. Mitwirkung in Arbeitskreisen und Projektgruppen
- Sachbearbeitende Tätigkeiten
- Bearbeitung aller Vorgänge sowie organisatorische Sicherstellung der Integration behinderter Kinder
- Sonderaufgaben, wie die bedarfsweise Mitwirkung im Bereich Kitaplanung oder sonstiger Sachgebiete der Kita-Verwaltung (Innendienst)
- Strategische Ausrichtung/Planung für den Bereich Kita, inkl. Weiterentwicklung des städtischen Angebotsspektrums für städtische Krippen und Kitas

Nachfolgend aufgeführte Aufgabenschwerpunkte werden von den Verwaltungsmitarbeitern/-innen bearbeitet:

- Vertretung der Abteilung in politischen sowie in sonstigen Gremien
- Haushaltssachbearbeitung und Haushaltsplanung für die Abteilung
- Verwaltung der Gebäude- und Grünflächenunterhaltung sowie der Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die städtischen Einrichtungen
- Personalsachbearbeitung für die Abteilung, inkl. Bearbeitung von Personalkostenförderungen
- Sachbearbeitung für Förderprogramme des Landes (z. B. RAT und RIT⁴, RL Qualität)
- Erstellung von Belegungsstatistiken für die städtischen Kitas
- Beantragung von Betriebserlaubnissen für die städtischen Einrichtungen

⁴ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT).

- Pädagogische Fachberatung
- Ernährungsberatung für die städtischen Einrichtungen
- Generelle Datenpflege für Kita-Konzeptionen, Kita-Programme (z. B. Kita-Web) und sonstige Programme der Kita-Verwaltung
- Kooperation mit den freien Trägern, der Jugendhilfe und weiteren externen Dritten

Die Kita-Leiter/-innen sowie die ständigen Leitungsvertretungen übernehmen die folgenden Hauptaufgabenbereiche in den städtischen Einrichtungen:

- Management und Organisation der Einrichtung, inkl. Koordinierung der pädagogischen Arbeit
- Verwaltung des „Kita-Kontos“
- Sonstige administrative Aufgaben (Schriftverkehr, Aktenführung, Datenpflege, statistische Erhebungen)
- Bearbeitung der Formalitäten der Voranmelde-, Aufnahme- und Abmeldeverfahren
- Personalmanagement und -entwicklung für die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung
- Sicherstellung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, Konzeption und Koordination entsprechender zielerfüllender Maßnahmen
- Qualitätsmanagement für die einrichtungsspezifischen Konzeptionen
- Elternarbeit, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern bzw. anderen Institutionen
- Pflege und Ausbau der Netzwerke und Kooperationen mit Schulen und anderen Institutionen, inkl. Stadtteilarbeit

Die ständigen Kita-Leitungsvertretungen übernehmen in Abwesenheit der Kita-Leitung das gesamte oben aufgeführte Aufgabenspektrum. Grundsätzlich sind die Leitungsvertretungen als pädagogische Gruppenleitungen sowie als Sicherheitsbeauftragte eingesetzt. Die Übernahme bestimmter Aufgabenfelder, auch bei Anwesenheit der Kita-Leitung, stimmen sie intern in eigenständiger Verantwortung ab.

Schnittstellen der Abteilung 51.3

Zur Erledigung ihrer Aufgaben hat die Abteilung 51.3 vielfältige Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig (interne Schnittstellen) sowie zu sonstigen Institutionen, die nicht Teil der Stadtverwaltung sind (externe Schnittstellen).

Zwar werden die personalwirtschaftlichen, finanziellen und baulichen Angelegenheiten vom Innendienst der Abteilung (51.30) geplant, bewirtschaftet und z. T. realisiert, jedoch findet hierbei eine enge Zusammenarbeit mit internen Schnittstellen statt. Die Abbildung 4 bietet einen visuellen Überblick über die primären internen Schnittstellen der Abteilung 51.3.

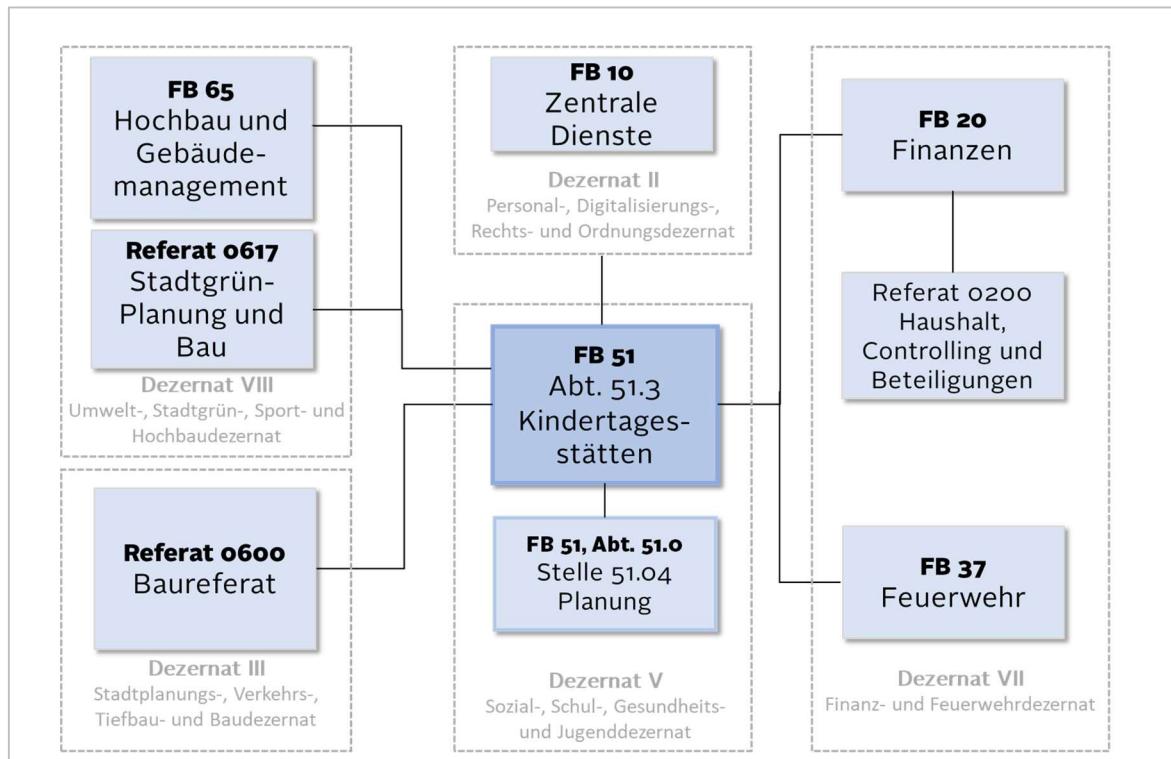


Abbildung 4: Überblick primäre Schnittstellen der Abt. 51.3

Die Gebäude- und Grünflächenunterhaltung sowie die Instandsetzung und Sanierung der städtischen Kita-Einrichtungen wird von der Abteilung 51.3 in Zusammenarbeit mit den internen Schnittstellen Fachbereich (FB) 65 – Hochbau- und Gebäudemanagement, FB 37 – Feuerwehr und Referat 0617 Stadtgrün-Planung und Bau sowie Referat 0617 durchgeführt.

Hinsichtlich der Planungsaufgaben für die städtischen Einrichtungen (z. B. zentrale Platzvergabe, Kita-Planung sowie Pflege und Weiterentwicklung des Kita-Finders⁵) unterstützt die Abteilung 51.3 die Stelle 51.04 - Planung.

Mit der zentralen Verwaltungseinheit FB 10 – Zentrale Dienste wird die Personalsachbearbeitung, -einstellung und -entwicklung sowie die organisatorische Weiterentwicklung der Abteilung 51.3 erledigt.

Alle haushaltsplanerischen Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung 51.0 sowie mit der Zentralen Verwaltungseinheit FB 20 - Finanzen bearbeitet.

⁵ Der Kita-Finder der Stadt Braunschweig ist eine Onlineplattform, die es Eltern ermöglicht, Kitas zu finden und eine Online-Voranmeldung vorzunehmen.

5 Analyse und Bewertung der aktuellen Sachlage - Ableitung von Optimierungsansätzen

5.1 Aufgabenportfolio und Aufgabenverteilung

Mit dem erhobenen Aufgabenportfolio (siehe Anlage) der Verwaltungsmitarbeiter/-innen sowie der Kita-Leitungen (inkl. Leitungsvertretungen) kann die Abteilung 51.3 den Kern ihres Aufgabenfeldes – den Betrieb von städtischen Kindertagesstätten – erfüllen. Die Analyse des Aufgabenportfolios weist keine schwerwiegenden Lücken auf, die beispielsweise die Erfüllung des Rechtsanspruchs⁶ der Eltern auf Förderung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege als nicht erfüllbar darstellen.

Zukünftige, zusätzlich zu erwartende Aufgaben, vor allem im Bereich der frühkindlichen Bildung, werden aber mit den gegenwärtigen Ressourcenausstattungen und Aufgabenverteilungen nicht geleistet werden können. Als Analyseergebnis ist weiterhin festzustellen, dass bei den Verwaltungsmitarbeitern/-innen bestimmte Aufgabenfelder derzeit nicht vollumfänglich ausgeführt werden können bzw. ausgebaut werden müssen (siehe unten). Daneben bestehen bei den Kita-Leitungen (inkl. Leitungsvertretungen) vereinzelt Unsicherheiten hinsichtlich des von der Abteilung 51.3 vorgesehenen Stelleninhalts (Aufgabenportfolio) einer Kita-Leitung.

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

Im Folgenden werden jene Aufgabenfelder beschrieben, welche aus Sicht des Beraterteams aktuell nicht vollumfänglich ausgeführt werden können bzw. perspektivisch ausgebaut werden sollten.

- Controlling / Wirtschaftlichkeitsanalysen:

Aufgrund einer derzeit vakanten Stelle (0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) im Aufgabenfeld Haushaltssachbearbeitung werden vorrangig die unverzichtbaren Kernaufgaben der Haushaltssachbearbeitung erledigt. Zudem übernimmt die Leitung der Stelle 51.30 - Innendienst einige operative Aufgaben aus dem diesem Bereich, um die eine derzeit vorhandene Haushaltssachbearbeiterin zu unterstützen.

Wirtschaftlichkeitsanalysen bzw. der Aufbau und die Nutzung einer Controlling-Systematik ist unter den gegebenen Umständen aufgrund von Personalmangel nicht möglich. Um das Gebot der Wirtschaftlichkeit, welches die Abteilung 51.3 bei all ihren Handlungen zu berücksichtigen hat, zu überprüfen, ist es beispielsweise sinnvoll, die Auslastung von Gruppenstärken in den Einrichtungen zu prüfen.

Die durchgeführten Interviews zeigen, dass seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen ein großes Interesse an einer fortlaufenden Wirtschaftlichkeitsanalyse vorliegt. Um die vorhandenen Ressourcen (Personalressourcen, Gruppenkapazitäten, finanzielle Mittel) der Abteilung 51.3 möglichst effektiv und effizient einsetzen zu können (Ressourcenmanagement), braucht es eine Überprüfung der Ressourcenutzung – diese fehlt jedoch derzeit.

⁶ Der angeführte Rechtsanspruch begründet sich aus § 24 Abs. 2 SGB VIII sowie § 12 KitaG.

Die positiven Effekte einer fortlaufend durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse können und sollten von der Abteilung 51.3 genutzt werden. Hierfür ist eine Nachbesetzung der derzeit vakanten Stelle im Aufgabenfeld Haushaltssachbearbeitung zwingend notwendig. Ebenfalls ist zu prüfen, ob eine mögliche Zentralisierung von Aufgaben bezüglich der Rechnungsbearbeitung in den Kindertagesstätten zu einem Stellenmehrbedarf führen würde.

- Pädagogische Fachberatung / Beratung Kita-Leitungspersonal:

Aus den Interviews mit den Verwaltungsmitarbeiter/-innen als auch aus der Befragung des Kita-Leitungspersonals ist bezüglich der pädagogischen Fachberatung bzw. der generellen Beratung und Unterstützung des Leitungspersonals bei der langfristigen Begleitung pädagogischer Prozesse festzustellen, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Positiv anzuführen ist, dass seitens der Abteilung 51.3 ein gestiegener Bedarf bereits wahrgenommen wurde und die Bestrebung besteht, diesem Bedarf nachzukommen. Das Kita-Leitungspersonal schätzt die Beratung und Unterstützung der pädagogischen Fachberatung sowie der Leitungen der Stellen 51.31, 51.32 und 51.33 sehr. Der Wunsch nach einem Ausbau der Beratung basiert zum einen auf einer gestiegenen Anzahl an Kindern, die eine Behinderung aufweisen bzw. von Behinderung bedroht sind. Damit steigt auch der Beratungsbedarf zu Themen wie Inklusion oder Entwicklungsunterstützung (z. B. Sprachförderung). Zum anderen haben Kita-Leitungen und Leitungsvertretungen Beratungsbedarf bei der Umsetzung neuer Konzepte, wie dem Ansatz der offenen Arbeit in den Einrichtungen und neuen pädagogischen Konzepten.

Um dem gestiegenen Beratungsbedarf zu begegnen, gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die den Ausbau der Beratungskapazitäten erlauben. Hierbei ist die Erhöhung der VZÄ im Bereich pädagogische Fachberatung eine wichtige Stellschraube. Derzeit gibt es zwei Mitarbeiter/-innen für das Aufgabenfeld pädagogische Fachberatung. Beide Mitarbeiter/-innen haben eine Teilzeitstelle (25 h / 0,625 VZÄ) inne. Neben der Überprüfung und eventuellen Anpassung der Personalressourcen bedarf es aber auch einer Anpassung der Einführungs- bzw. Umsetzungsprozesse für neue pädagogische Konzepte, um eine gezielte und eben keine wahllose Unterstützung anzubieten. Die Analyse zeigt, dass die Einführung neuer Konzepte vom Kita-Leitungspersonal eher als Ansage seitens der Verwaltung wahrgenommen wird, begleitet von einer eher ungesteuerten Umsetzungsunterstützung bzw. Beratung.

- Personalmarketing:

Die Mitarbeiterinterviews zeigen einen Wunsch nach der verstärkten Ausübung von Personalmarketing-Maßnahmen auf. Dieser liegt in den für die Abteilung 51.3 negativ spürbaren Auswirkungen des vorherrschenden pädagogischen Fachkräftemangels begründet. Die Stadt Braunschweig konkurriert am Arbeitsmarkt mit anderen Trägern nicht-städtischer Kitas. Es fällt der Abteilung 51.3 zunehmend schwerer, sich bezüglich der Personalakquise gegen die freien Träger durchzusetzen. Ein intensiviertes Personalmarketing, mit dessen Hilfe die Stadt Braunschweig am Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte sichtbarer wird und ihre Vorteile als

Arbeitgeberin bewerben kann, stellt durchaus eine wirkungsvolle Maßnahme dar. Dabei kann auch gezielt der pädagogische Personalnachwuchs angesprochen werden. Derzeit kann die Planung und Durchführung von Personalmarketing keinem der Personalsachbearbeiter der Abteilung 51.3 aus Kapazitätsgründen zugeordnet werden bzw. diese Aufgabe wird nicht wahrgenommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsbelastung der Personalsachbearbeiter ist eine Intensivierung des Personalmarketings durch die Abteilung 51.3 nicht möglich. Der Ausbau der Personalressourcen im Bereich Personalsachbearbeitung ist als Lösungsansatz zu überprüfen. Zudem müsste die Aufgabe Personalmarketing für eine zielführende Erledigung genauer beschrieben werden.

Kita-Leitungspersonal

Die Ergebnisse der Online-Befragung sowie die Rückkopplung in den durchgeführten Gruppeninterviews mit dem Kita-Leitungspersonal lassen Folgendes feststellen:

- Das Aufgabenportfolio variiert je nach Kita-Leitung geringfügig. Die Hauptaufgabenbereiche, wie z. B. Personalmanagement, Verwaltung und Haushalt sowie Kooperations- und Vernetzungsarbeit, sind in der Regel identisch. Jedoch unterscheiden sich die Ausgestaltungen der Hauptaufgabenbereiche zum Teil. Je nach Verständnis der eigenen Aufgabenbereiche und der eigenen Leitungsposition kommt es beispielsweise vor, dass Kita-Leitungen regelmäßig selbst hauswirtschaftliche und handwerkliche Tätigkeiten (das Waschen von Wäsche oder das Reparieren von Einrichtungsgegenständen) erledigen und dies als stellenfremde Aufgaben wahrnehmen.⁷ Auf Nachfrage gibt ein Großteil der Kita-Leitungen sowie der ständigen Leitungsvertretungen an, dass z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten als Selbstverständnis in den Tagesablauf gehören und daher diese Aufgaben wahrgenommen werden müssen.

Verwaltung und Dokumentation	z. B. Erstellen von Statistiken, Aktenführung, Beschaffung, Budgetverwaltung, Rechnungsbearb.
Personalmanagement	z. B. Personalführung & -entwickl., Dienstbesprechungen, Personalplanung, Krank- und Gesundmeldungen
Pädagogische Arbeit / Elternarbeit	z. B. päd. Arbeit in den Gruppen, Konzeptionsentwickl., Aufnahmegergespräche, Elterngespräche
Organisation der Einrichtung sowie der Kinderbetreuung	z. B. Krisenmanagement, Platzvergaben, Gruppenbelegung, Speiseplanerstellung, Eventmanag.
Repräsentanz / Kooperations- und Netzwerkarbeit / Öffentlichkeitsarbeit	z. B. Gremienarbeit, Kooperationsarbeit mit Schulen, Netzwerkarbeit mit Stadtteil
Sonstiges	z. B. Erledigung hauswirtschaftl. & handwerkl. Arbeit

Abbildung 5: Analysiertes Aufgabenportfolio der Kita-Leitungen

- Die Zwischenauswertung des erhobenen Aufgabenportfolios der Kita-Leitungen und Leitungsvertretungen zeigte deutlich, dass sowohl die Abteilungsleitung als auch die Stellenleitungen der Kindertagesstätten hauswirtschaftliche und handwerkliche Tätigkeiten nicht dem Aufgabenbereich des Kita-Leitungspersonals

⁷ Angabe im Freitextfeld der Online-Befragung bei einem Drittel der Befragten.

zuordnen. Grundsätzlich besteht der Wunsch nach einer klaren Definition der Leitungsrolle, um Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche einer Kita-Leitung klarzustellen.

Darüber hinaus gibt es im Aufgabenbereich „Verwaltung und Haushalt“ Aufgaben, für die sich ein Teil der befragten Kita-Leitungen eine zentrale Erledigung durch Verwaltungsmitarbeiter/-innen wünschen:

- Die Rechnungsbearbeitung, insbesondere die Kontierung, wird aufgrund des fehlenden buchhalterischen Wissens als Belastung empfunden.⁸ Zudem wird seitens der Haushaltssachbearbeiter/-innen der Abteilung 51.3 eine hohe Fehlerquote und damit ein hoher Korrekturbedarf bei den durch die Kita-Leitungen durchgeführten Kontierungen beklagt.
- Das regelmäßige Erarbeiten statistischer Erhebungen wird als aufwendige und unpassende Tätigkeit von den Kita-Leitungen angeführt.⁹ Die zeitlichen Ressourcen und der benötigte Ruhearbeitsplatz für die Erstellung der Statistiken sei in den Kita-Einrichtungen nicht gegeben. Hier könnte die Anschaffung weiterer Module im Kita-Finder, die Statistiken weitgehend automatisch erstellen, überprüft werden. Ebenfalls sollte eine Schnittstelle zur Entgeltstelle ermöglicht werden.

5.2 Aufgabenerledigung

Die Aufgabenerledigung durch die Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 ist von einer sehr eigenverantwortlichen und selbständigen Arbeitsweise geprägt. Zudem weisen das Aufgabenportfolio und damit auch die Aufgabenerledigung einzelne Experten-Bereiche¹⁰ auf, die mit einer starken Individualisierung der Aufgabenerledigung und folglich auch schwierigen Vertretungsmöglichkeit einhergehen.

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

Die Bereiche „Ernährungsberatung“ und „Pädagogische Fachberatung“ werden als stark individualisierte Experten-Bereiche angesehen. Derzeit gibt es lediglich eine Mitarbeiterin, die mit den Aufgaben der Ernährungsberatung betraut ist. In der pädagogischen Fachberatung sind derzeit zwei Mitarbeiterinnen tätig. Beide weisen wiederum eigene Spezialisierungen für bestimmte Beratungsthemen auf.

Doch nicht nur in den Experten-Bereichen wird eine sehr eigenverantwortliche und individuelle Aufgabenerledigung gepflegt. Auch die Stellenleitungen 51.31, 51.32 und 51.33 sind in der Wahrnehmung ihrer Dienst- und Fachaufsicht über die Kita-Leitungen sehr frei in der Ausgestaltung ihrer Aufgabenerledigung.

Des Weiteren gestaltet sich zum Zeitpunkt der Analysephase die Haushaltssachbearbeitung als Aufgabengebiet, welches mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin unterbesetzt

⁸ Angabe im Freitextfeld der Online-Befragung bei einem Viertel der Befragten.

⁹ Angabe im Freitextfeld der Online-Befragung bei einem Drittel der Befragten.

¹⁰ Betrifft v. a. Pädagogische Fachberatung und Ernährungsberatung.

ist.¹¹ Dieser Zustand wird verschärft durch den Umstand, dass die Mitarbeiterin der Haushaltssachbearbeitung die Stelle erst kürzlich (circa ein Jahr vor der Analyse) in der Abteilung 51.3 antrat und die Stelle zuvor circa ein halbes Jahr unbesetzt war.

Kita-Leitungspersonal

Auch die Aufgabenerledigung der Kita-Leitungen sowie der ständigen Leitungsvertretungen der städtischen Einrichtungen ist von einer Individualisierung geprägt. Die Ist-Analyse des Aufgabenportfolios sowie der Aufgabenerledigung zeigt deutlich, dass dieselben Aufgaben von der jeweiligen Kita-Leitung sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Dies ist zum einen mit den vorhandenen und damit auch von den Leitungen zwingend zu berücksichtigenden Unterschieden der Einrichtungen zu begründen.

Zum anderen ist seitens des Leitungspersonals der städtischen Kita-Einrichtungen der Wunsch nach einer erneuten Auseinandersetzung mit dem Aufgabenportfolio sowie den Aufgabenbeschreibungen geäußert worden.¹² Insbesondere besteht ein Interesse an Umsetzungsleitlinien und Zieldefinitionen für neue pädagogische Konzepte.

Ergebnisse

Die erhobene Art und Weise der Aufgabenerledigung ist zum einen als Stärke der Abteilung 51.3 anzuführen, da Eigenverantwortung und Selbständigkeit qualitativ hochwertige und sehr erstrebenswerte Attribute für die Aufgabenerledigung in Organisationen darstellen. Zudem entspricht sie auch den Vorstellungen der Abteilungsleitung, denn hier besteht die generelle Anforderung an die Mitarbeiter/-innen in den jeweiligen Aufgabenbereichen, entsprechend der eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse eine eigenverantwortliche und selbständige Arbeitsweise walten zu lassen. Zum anderen gibt es aber Sachverhalte, deren Organisation zu überdenken ist:

- Vertretungsregelungen

Die Ist-Analyse zeigt, dass die aktuelle Vertretungsregelung für die Verwaltungsmitarbeiter/-innen Lücken aufweist. Jedoch schaffen die Verwaltungsmitarbeiter/-innen es trotzdem, in Vertretungsfällen alle Kernaufgaben der Abteilung 51.3 weiterhin zu erledigen. Trotzdem besteht seitens der Mitarbeiter/-innen ein starkes Interesse an einer Aktualisierung und Anpassung der Vertretungsregelungen. Dieses Interesse liegt darin begründet, dass im Falle einer Abwesenheit der eigene Aufgabenbereich möglichst effektiv vertreten werden soll. Hierfür braucht es jedoch klarere Abstimmungen für Vertretungsfälle.

Die Vertretungsregelungen zeigen zwangsläufig Lücken für die oben angeführten Experten-Bereiche (v. a. Ernährungsberatung, päd. Fachberatung) auf. Für die Erledigung dieser speziellen Aufgabengebiete gibt es z. T. nur eine/n Mitarbeiter/-in und somit fehlt es grundsätzlich an einer äquivalenten Vertretung. Folglich erscheint es für diese Aufgabenbereiche äußerst wichtig, klare Abstimmungen für den Vertretungsfall zu treffen.

¹¹ Für die Haushaltssachbearbeitung ist zum Zeitpunkt der Analyse eine Stelle vakant (0,5 VZÄ). Seit Juni 2020 ist diese Stelle nun mit 0,5 VZÄ nachbesetzt.

¹² Angabe im Freitextfeld der Online-Befragung bei 21 von 56 Befragten.

Auch die ständigen Kita-Leitungsvertretungen weisen ein Interesse an einer überarbeiteten Vertretungsregelung auf. Es steht zweifelslos fest, welche Leitungsvertretung welche Kita-Leitung vertritt. Zudem steht fest, dass eine ständige Leitungsvertretung den kompletten Aufgabenbereich einer Kita-Leitung zu vertreten hat. Unklarheit besteht seitens der Leitungsvertretungen in der eigenen Doppelfunktion während eines Vertretungsfalls. In der Regel sind die ständigen Leitungsvertretungen als pädagogische Gruppenleitungen in den städtischen Kitas eingesetzt. Muss eine Kita-Leitung vertreten werden, so übernimmt die ständige Leitungsvertretung zugleich die Gruppenleitungs-Aufgaben sowie die kompletten Aufgaben der Kita-Leitung. Die ständigen Leitungsvertretungen wünschen sich eine erneute Information darüber, wie im Vertretungsfall kurzfristig die gefühlte Doppelfunktion praxistauglich und effektiv ausgefüllt werden kann.

- Aufgabenbeschreibungen und Standardisierung

Eine Individualisierung der Aufgabenerledigung und eine sehr eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung führt in der Regel zur Herausbildung mehrerer Mitarbeiter/-innen, die aufgrund ihres jeweiligen Erfahrungswissens als Fachexperten in der eigenen Abteilung fungieren. Ist jedoch systemrelevantes Wissen exklusiv in einzelnen Mitarbeitern/-innen gebündelt, besteht die Gefahr, dass dieses Wissen der Abteilung nicht mehr zur Verfügung steht, sobald die Fachexperten nicht einsatzfähig sind oder komplett ausscheiden. Für diesen Fall sind Aufgabenbeschreibungen und -dokumentationen äußerst wichtig. Die Ist-Analyse zeigt für die Abteilung 51.3 einen Bedarf an einer Aktualisierung und Ergänzung der vorhandenen Dokumentationen auf. Verwaltungsmitarbeiter/-innen äußerten einen Bedarf an einer Wissensdokumentation, um den zum Teil bereits stattgefundenen Wissensverlust¹³ künftig zu vermeiden. Zudem soll eine umfangreichere Aufgabenbeschreibung und Wissensdokumentation die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/-innen erleichtern.

Um künftig Suchaufwände für digital abgelegte Dokumente zu reduzieren, ist der Analyse ein Bedarf an Standardisierung für die Dokumentenablage zu entnehmen. Es konnte auch festgestellt werden, dass es bereits in der Abteilung 51.3 definierte Ablagestandards gibt, diese jedoch nach Aussage der Mitarbeiter/-innen im Laufe der Zeit nicht mehr vollumfänglich berücksichtigt werden. Insbesondere bei einer gegenseitigen Vertretung ist dies deutlich für die Mitarbeiter/-innen spürbar. Auch die Überprüfung von Zugriffsrechten auf Datenspeicher/Archive¹⁴ sollte bei der Überarbeitung der Dokumentenablage stattfinden, denn jene Rechte seien nicht immer vorhanden.

5.3 Auslastung

Die gefühlte Auslastung der interviewten bzw. befragten Verwaltungsmitarbeiter/-innen sowie der Kita-Leitungspersonen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Trotzdem weist der Großteil der erhobenen Selbsteinschätzungen den Auslastungsgrad „kurz vor bzw. an der Kapazitätsgrenze“ auf.

¹³ z. B. im Bereich der Haushaltssachbearbeitung

¹⁴ Dies betrifft z. B. den Bereich der Personalsachbearbeiter. Ein gemeinsames Funktionspostfach wäre hier zu empfehlen, um die gegenseitige Vertretung zu ermöglichen.

Hierzu erläuterten die Interviewpartner bzw. Befragungsteilnehmer, dass der momentane Auslastungsgrad eine Bearbeitung der Aufgaben ermöglicht, jedoch eine Überlastung sofort eintreten würde, wenn zusätzliche Aufgaben oder eine Zunahme von Aufgabenumfängen anstehen würden. Zudem führt die Ist-Analyse zu dem Ergebnis, dass der Großteil an Weiterentwicklungs- und Optimierungsthemen in der Abteilung 51.3 von den Mitarbeitern/-innen nur noch rudimentär bearbeitet werden kann. Dieser Umstand führt zu Unzufriedenheiten bei den Beschäftigten. Zu den betroffenen Aufgabengebieten gehören:

- die pädagogische Fachberatung,
- die Personalsachbearbeitung,
- die Haushaltssachbearbeitung sowie
- Entwicklungsthematiken (Konzeptumsetzung) in städtischen Einrichtungen durch die Kita-Leitungen (inkl. Leitungsvertretungen).

Des Weiteren wurde seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen angeführt, dass die Personalsachbearbeitung sowie die Haushaltssachbearbeitung in der Abteilung 51.3 teilweise¹⁵ die anstehenden Aufgaben nur noch mit Hilfe der Auszubildenden in einem akzeptablen Zeitraum erledigen kann.

Insgesamt lässt die Analyse eine überwiegend reaktive Aufgabenerledigung für die Abteilung 51.3 beobachten. Demnach sind die Mitarbeiter/-innen zum Großteil mit der Bewältigung des „Tagesgeschäfts“ ausgelastet. Eine proaktive Aufgabenerledigung, die es ermöglicht, innerhalb der jeweiligen Aufgabengebiete Themen zukunftsadäquat weiterzuentwickeln und zu optimieren, findet derzeit kaum statt. Dabei ist es für die Abteilung 51.3 äußerst wichtig, Entwicklungstrends der Stadt Braunschweig sowie neue pädagogische Ansätze und Konzepte proaktiv zu identifizieren und in die Aufgabenerledigung einfließen zu lassen.

5.4 Prozessgestaltung und -dokumentation

Die angestellte Dokumentenanalyse sowie die durchgeführten Mitarbeiterinterviews führten schnell zu der Feststellung, dass es in der Abteilung 51.3 an einer aktuellen Prozessdokumentation fehlt. Nur sehr vereinzelt wurden Arbeitsabläufe von den Mitarbeitern/-innen dokumentiert. Zwar ist der Ablauf der Bearbeitungsprozesse von einer fehlenden Dokumentation nicht erheblich nachteilig betroffen, jedoch bilden Prozessdokumentationen eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung und Optimierung der Ablauforganisation. Zudem dienen Prozessdokumentationen auch der Wissensdokumentation. Zum einen können sich neue Mitarbeiter/-innen mit Hilfe der Dokumentation leichter und eigenständiger in neue Aufgabengebiete einarbeiten. Zum anderen geht wertvolles Prozesswissen mit Ausscheiden eines/r Mitarbeiters/-in nicht komplett verloren.

Neben einer fehlenden Prozessdokumentation deckte die Ist-Analyse auch so genannte problembehaftete Prozessabläufe in der Abteilung 51.3 auf. Dabei handelt es sich um Prozesse, die seitens der interviewten Mitarbeiter/-innen als zu umständlich und/oder zu langwierig angeführt wurden. Ist ein Prozess also problembehaftet, so bedeutet das nicht,

¹⁵ Abhängig von saisonalen Schwankungen des Aufgabenumfangs über ein Kalenderjahr hinweg.

dass der Prozessablauf überhaupt nicht stattfinden kann. Vielmehr handelt es sich um Ineffizienzen, die bei den Mitarbeitern/-innen zu Unzufriedenheit führen.

Das Beraterteam entschied sich für eine erste Strukturierung der erhobenen Kernprozesse der Abteilung 51.3 in Form einer „Heat Map“ (Abbildung 6).

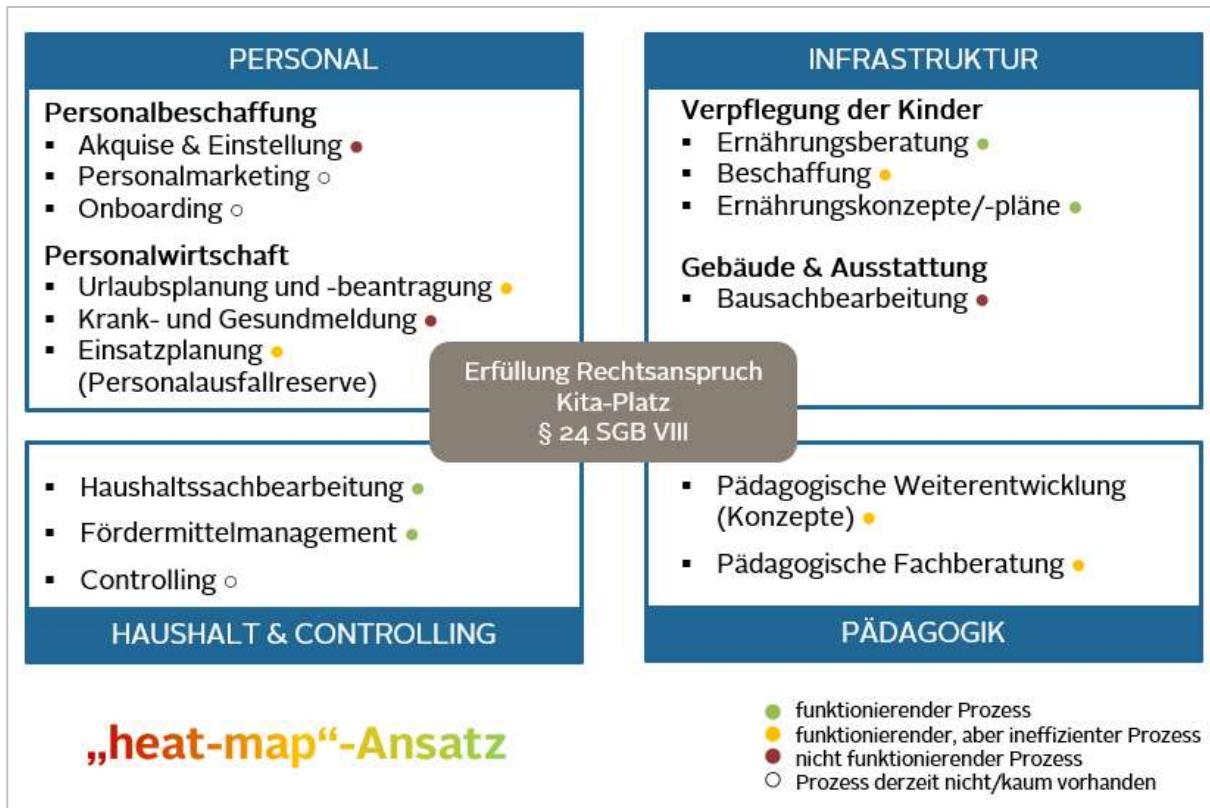


Abbildung 6: Prozessanalyse - heat-map-Ansatz

Die Strukturierung der erhobenen Kernprozesse ermöglichte es dem Beraterteam, im weiteren Verlauf der Ist-Analyse primär die Prozesse näher zu untersuchen, die bereits auf den ersten Blick als besonders problembehaftet wahrgenommen wurden (siehe Abbildung 6 – Prozesse in der Farbkategorie „Rot“). Nachfolgend sind diese Prozesse mit ihren jeweiligen erhobenen Problemen/Ineffizienzen kurz angeführt:

- Personalsachbearbeitung | Einstellungsprozesse:
 - Seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen bestand zum Interviewzeitpunkt eine Unzufriedenheit bezüglich der aktuellen Dauer für ein Einstellungsverfahren. Mit einer Beschleunigung des Einstellungsverfahrens wird das Ziel verknüpft, sich besser am Arbeitsmarkt gegen die freien Träger in der Personalakquise durchsetzen zu können.
- Zwischenzeitlich wurde bei der Stadt Braunschweig im Dezember 2019 ein Online-Bewerbungsverfahren eingeführt, welches eine digitale Abwicklung des Bewerbungsverfahrens ermöglicht. Dabei kann der Bewerber seine Bewerbungsunterlagen über ein Tool ausfüllen und hochladen, sodass die Bewerbung digital im Fachbereich 10 eingeht. Parallel dazu hat die entsprechende Abteilung, so auch die Abteilung 51.3, Einsicht in die eingegangenen

Unterlagen.¹⁶ Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die eingegangenen Bewerbungen gesichtet und priorisiert werden.

Seit Einführung des Bewerbertools ist eine Verbesserung des Einstellungsprozesses festzustellen. So wird vor allem die schnellere und vereinfachte Kontaktmöglichkeit mit den Bewerbern als wesentlicher Vorteil benannt. Darüber hinaus wird der Prozess dahingehend beschleunigt, dass die Erfassung der eingegangenen Bewerbungen nach Fristende nun nicht mehr manuell, sondern automatisiert über das Tool erfolgt. Eine schnellere Erfassung der Bewerbungen und somit Auswahl der Bewerber führt folglich auch zu einer schnelleren Reaktion im Prozess.

Bitte füllen Sie alle Formular-Seiten vollständig aus und laden Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen hoch. Vor dem Versenden können Sie sich in einer Vorschau Ihre Eingaben nochmals anzeigen lassen. Über das Pausenzeichen können Sie die Eingabe Ihrer Bewerbungsunterlagen pausieren und zu einem späteren Zeitpunkt fortführen.

Sie haben ein Xing- oder LinkedIn-Profil? Nutzen Sie es, um damit automatisch die Formularfelder befüllen zu lassen. Aus technischen Gründen kann es sein, dass Daten aus dem sozialen Netzwerk importiert werden, die nicht in das Bewerbungsformular integriert werden. Diese Daten werden weder gespeichert noch anderweitig genutzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Erzieherinnen oder Erzieher (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialassistentinnen oder Sozialassistenten (m/w/d)

Nutzungsbedingungen

Um mit der Bewerbung fortfahren zu können, müssen Sie die Hinweise gelesen und diesen zugestimmt haben.

Mit der Übersendung des ausgefüllten Online-Bewerbungsformulars erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gem. gesetzlicher Bestimmungen gespeichert werden dürfen. Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Daten ausschließlich intern für Bewerbungszwecke und keiner anderen Nutzung zugeführt werden...

Hiermit bestätige ich, die Nutzungsbedingungen gelesen zu haben und stimme diesen zu.

Bewerbung automatisch ausfüllen

Besitzen Sie bereits ein Online-Profil bei einem der unten aufgeführten Anbieter, können Sie das Bewerbungsformular soweit möglich automatisch ausfüllen lassen.

Bevor die Bewerbung abgeschickt wird, haben Sie die Möglichkeit die Eingaben zu überprüfen und ggf. zu bearbeiten.

XING LinkedIn

Um diese Funktion nutzen zu können, müssen Sie die Hinweise gelesen und diesen zugestimmt haben.

Abbildung 7: Online-Bewerberportal der Stadt Braunschweig (16.10.2020)

- Personalsachbearbeitung | Krank- und Gesundmeldungsprozess:
 - Der Krankmeldungs- und Gesundmeldungsprozess in der Personalsachbearbeitung für das hauswirtschaftliche und das pädagogische Personal der Abteilung 51.3 wies zum Untersuchungszeitpunkt jeweils einen Medienbruch auf. Die Personalsachbearbeiter/-innen füllten handschriftlich für jede einzelne Krankmeldung bzw. Gesundmeldung einen Meldezettel zur Weiterleitung per Hauspost an den FB 10 aus. Zusätzlich wird durch die Personalsachbearbeiter/-innen jede einzelne Krank- und Gesundmeldung in eine Access-Datenbank der Abteilung 51.3 eingetragen. Diese Datenbank weist keine Verknüpfung zum FB 10 auf, sodass von einer zweiten Datenbankpflege im FB 10 und damit von einer doppelten Datenspeicherung auszugehen ist.

¹⁶ Dies ist vor allem bei Dauerausschreibungen von Vorteil, da eingegangene Bewerbungen sofort eingesehen werden können.

- Es besteht seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen der Wunsch nach einer Vereinfachung der Krank- und Gesundmeldungsprozesse, um eine Entlastung der Personalsachbearbeiter/-innen der Abteilung 51.3 zu erreichen.
- Seit Juni 2020 findet dieser Prozess nun digital statt, da in der Abteilung 10.1 die elektronische Aktenführung gestartet wurde. Mittels einer im Intranet verfügbaren Vorlage sollen die Fachämter ihre Krank- und Gesundmeldungen nun elektronisch an die Stelle 10.13 übermitteln. Jedoch handelt es sich bei diesem Prozess nicht um eine workflowbasierte IT-Lösung, die z. B. durch einen internetbasierten Formularservice mit Schnittstelle zum HR-System einen geringeren Arbeitsaufwand bei den Personalsachbearbeitern herbeiführen würde¹⁷, sondern um eine ökologische Lösung zur Reduktion von papierhafter Dokumentation. Folglich ist dies als erster Ansatz positiv zu bewerten, jedoch werden dadurch nicht die Prozessschritte optimiert.
- Bausachbearbeitung | Prozesse zur Instandhaltung und Sanierung von Kita-Einrichtungen:
 - Die Bausachbearbeitung für die Instandhaltung und Sanierung der städtischen Kita-Einrichtungen erfolgt primär in Zusammenarbeit mit dem FB 65 - Hochbau- und Gebäudemanagement und vereinigt mehrere abteilungsübergreifende Prozesse miteinander (siehe Anlage).
 - Derzeit ist eine Offene-Posten-Liste über mehrere Rechnungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Kita-Einrichtungen zu Lasten der Abteilung 51.3 aufgelaufen. Die vom FB 65 gestellten Rechnungen können von der Haushaltssachbearbeiterin der Abteilung 51.3 aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit nicht als sachlich korrekt freigezeichnet und beglichen werden. Eine Aufklärung der unklaren Sachverhalte bezüglich der Rechnungsstellung war bisher zwischen der Abteilung 51.3 und dem FB 65 nicht möglich. Es ist ein Informationsverlust zwischen der Auftragserteilung seitens der Abteilung 51.3, z. B. für eine Mängelbeseitigung, und der Auftragsabwicklung und Rechnungsstellung durch den FB 65 feststellbar. Die Informationsbedürfnisse der Abteilung 51.3 müssen gegenüber dem FB 65 klar definiert werden, um künftig das Entstehen einer Offenen-Posten-Liste zu vermeiden.
 - Die Ist-Analyse lässt vermuten, dass nicht erst bei Rechnungsstellung ein Kommunikationsproblem bzw. ein Problem im Informationsfluss besteht. Der gesamte Bearbeitungsprozess der Mängelbeseitigung muss näher betrachtet werden, um Stellschrauben zu identifizieren, die zu einem besseren Informationsfluss zwischen der Abteilung 51.3 und dem FB 65 führen.
 - Zudem weisen auch die Kita-Leitungspersonen auf eine problembehaftete Kommunikation im Zusammenhang mit Mängelbeseitigungen (Instandhaltung/Sanierung) in ihren jeweiligen Einrichtungen hin. Die befragten Kita-Leitungen führen kritisch an, dass es mitunter keine Information darüber

¹⁷ Die Personalsachbearbeiter erhalten weiterhin auf verschiedenen Wegen (z. B. Telefon, E-Mail) die Kenntnis von Krankheit oder Gesundheit und füllen dann erneut einen Vordruck statt. Statt dem vorherigen Handzettel ist nun ein digitales Dokument auszufüllen. Weiterhin wird parallel die abteilungsinterne Datenbank gepflegt, um Abwesenheiten fortlaufend zu dokumentieren.

gibt, welche Dienstleister zu welchen Tagen und Zeiten für eine bestimmte Mängelbeseitigung in die Kita-Einrichtung kommen. Zum Teil stehen unangekündigt Dienstleister vor den Einrichtungen. Des Weiteren vermissen die Kita-Leitungen generell regelmäßige Rückmeldungen zu Bearbeitungsständen bereits gemeldeter Mängel. Aufgrund der fehlenden Prozessdokumentation konnte das Beraterteam keinen verbindlichen Informationsfluss feststellen. Es ist klarzustellen, welche Informationen wann und durch welche Mitarbeiter/-innen an die Kita-Leitungen herausgegeben werden müssen.

- Die mit ausgewählten Schlüsselpersonen des FB 65 geführten Analyse-Interviews zeigen, dass die oben angeführten Prozessprobleme bekannt sind. Seitens dieser Schlüsselpersonen besteht ein großes Interesse zur Beseitigung dieser Probleme zu Gunsten eines besseren Prozessablaufes. Die Schlüsselinterviews führten jedoch nicht zur Identifikation der genauen Prozessschritte, an denen es zu Informationsverlusten kommt.

Um für die oben angeführten identifizierten Prozesse wirksame Optimierungsvorschläge erarbeiten zu können, bedarf es einer detaillierten Prozessaufnahme und -dokumentation. Die Identifikation und Dokumentation der einzelnen Prozessschritte erfolgte durch das Beraterteam in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsmitarbeitern/-innen der Abteilung 51.3. Die visuell dokumentierte Ist-Prozessanalyse ist der Anlage zu entnehmen.

Grundsätzlich sollte für die Abteilung 51.3 eine Prozesslandkarte erarbeitet werden. Folglich müssen alle in der Abbildung 6 aufgeführten Kernprozessbereiche im Detail erhoben, dokumentiert und ggf. mit entsprechenden effizienzfördernden Anpassungen optimiert werden.

5.5 Aufbauorganisation

Die Abteilung 51.3 - Kindertagesstätten ist dem FB 51 - Kinder, Jugend und Familien und damit auch dem Dezernat V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat zugeordnet. Folglich ist die Abteilung 51.3 in die Ämterstruktur der Stadtverwaltung Braunschweig eingegliedert. Im vorangestellten Kapitel 4 ist die Ablauf- und Aufbauorganisation der Abteilung 51.3 bereits näher erläutert.

Mit Blick auf die jüngste Historie der Abteilung 51.3 ist die Abspaltung des Aufgabengebietes der Kita-Planung im Jahr 2016 anzuführen. In diesem Zusammenhang wurde der FB 51 neu strukturiert und ab August 2016 wurde in der Abteilung 51.0 -Verwaltung die Stelle 51.04 - Planung gebildet. Die Stelle 51.04 ist zuständig für die Planung von Jugendhilfe-Angeboten sowie für die Bearbeitung trägerübergreifender Angelegenheiten. Für die Kita-Planung und Platzvermittlung sind insgesamt drei Mitarbeiter/-innen von der Abteilung 51.3 zu der neu gebildeten Stelle 51.04 gewechselt. Seither besteht eine enge Schnittstellenzusammenarbeit zwischen der Abteilung 51.3 und der Stelle 51.04. Die Analyse-Interviews mit ausgewählten Mitarbeitern/-innen der Stelle 51.04 zeichnen ein positives Bild der Neustrukturierung des FB 51. Die Zusammenarbeit funktioniert und die Abspaltung der Kita-Planung und Platzvergabe aus der Abteilung 51.3 wird mit einer positiven Außenwirkung auf sämtliche Träger verknüpft. Die Stelle 51.04 kann glaubhaft ihre Neutralität bei der Kita-Planung, Platzvergabe und Bearbeitung trägerübergreifender Angelegenheiten vermitteln und behaupten.

5.6 Zusammenarbeit und Kommunikation

Die Zusammenarbeit in der Abteilung 51.3 ist über alle Aufgabenbereiche und Mitarbeiter/-innen hinweg von einem kollegialen Miteinander geprägt. Im besonderen Maße lässt die Ist-Analyse eine gewisse Umsichtigkeit unter den Beschäftigten feststellen. Sind Mitarbeiter/-innen einmal besonders ausgelastet oder brauchen sonstige Unterstützung, so besteht seitens der Kollegen/-innen eine hohe Bereitschaft, zu helfen. Beispielsweise können die Personalsachbearbeiter/-innen auf das vorhandene Detailwissen der Stellenleitungen Kindertagesstätten 51.31, 51.32 und 51.33 über die städtischen Einrichtungen für ihre Einsatzplanung der hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/-innen zurückgreifen.

Hinsichtlich der gelebten Kommunikation innerhalb der Abteilung 51.3 sind zum einen feste Strukturen wie regelmäßig stattfindende Leitungsrunden feststellbar, die Raum und Zeit für Kommunikation und Informationsaustausch bieten. Zum anderen beziehen die befragten und interviewten Mitarbeiter/-innen ihre Informationen auch über informelle Kommunikationswege. Trotz der vorhandenen formellen und informellen Kommunikationswege gibt es Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3, die sich mehr Austausch oder eine vereinfachte Kommunikationsaufnahme zu bestimmten Kollegen/-innen wünschen:

- Mehr Austausch wird sich zwischen den Mitarbeiter/-innen der pädagogischen Fachberatung und den Stellenleitungen Kindertagesstätten 51.31, 51.32 und 51.33 bezüglich einer gemeinsamen Erarbeitung neuer pädagogischer Konzepte sowie für eine generell engere Zusammenarbeit gewünscht. Dabei scheint die Berücksichtigung einer besseren Umsetzungsplanung für die jeweiligen Konzepte besonders wichtig zu sein. Davon würden auch die Kita-Leitungen sowie die ständigen Leitungsvertretungen profitieren, denn diese geben ebenfalls einen Bedarf an einer besseren Umsetzungsplanung inkl. eines besseren Austausches über neue Konzepte an.

Auch wenn die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Abteilung 51.3 keine erheblichen Hemmnisse aufweisen, die beispielsweise die Aufgabenerledigung verhindern, ist die Optimierung der oben angeführten Kommunikationsprobleme als äußerst wichtig zu bewerten. Zwangsläufig besteht zwischen den Verwaltungsmitarbeiter/-innen und den pädagogischen Mitarbeitern/-innen in den städtischen Einrichtungen eine räumliche sowie eine gewisse inhaltliche Trennung. Umso wichtiger ist eine funktionierende Kommunikation bzw. ein funktionierender Informationsaustausch. Es gilt formelle Kommunikationsmaßnahmen zu entwickeln, die die oben angeführten Problematiken wirksam beseitigen.

5.7 Arbeitsmittel, IT-Ausstattung und IT-Anwendung

Hinsichtlich der Ausstattung mit Sach- und Arbeitsmitteln im Innendienst wurden keine Defizite festgestellt. Die Aufgabenerledigung ist seitens der Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 mit den vorhandenen Arbeitsmitteln umsetzbar. Es besteht eine unterschiedliche Wahrnehmung, was für die Aufgabenerledigung gebraucht wird und was möglich ist.

Dies bezieht sich vor allem auf die Hard- und Softwareausstattung, die seitens der befragten Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 als verbesserungswürdig bewertet wird. Nachfolgend werden die von den Mitarbeitern/-innen erhobenen Verbesserungsvorschläge

bzw. die beschriebenen derzeit vorliegenden Problematiken im Zusammenhang mit der Hard- und Softwareausstattung angeführt:

- Digitales Arbeiten in den Kita-Einrichtungen:
Die Verwaltungsmitarbeiter/-innen, die regelmäßig im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung in den städtischen Kita-Einrichtungen tätig sind, sehen den Ausbau der mobilen und digitalen Arbeitsmöglichkeiten als zwingend notwendig an.
 - Grundsätzlich besteht seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen (v. a. päd. Stellenleitungen, Haushaltssachbearbeitung) der Wunsch, die zwei bisher voneinander getrennten Arbeitsumgebungen des primären Arbeitsplatzes im Verwaltungsgebäude und des sekundären Arbeitsplatzes in den städtischen Kita-Einrichtungen immer mehr zu verknüpfen. Werden aktuell noch papierhafte Akten und Dokumente mit in die Kita-Einrichtungen gebracht, so sollen jene Dokumente künftig elektronisch in den Einrichtungen, z. B. über mobile Geräte, abrufbar sein.
 - Im Aufgabenbereich der pädagogischen Fachberatung spielt die Medienpädagogik bereits jetzt eine wichtige Rolle. Die fachlichen Voraussetzungen für eine Beratung zu diesem Thema sind bei den Mitarbeitern/-innen der pädagogischen Fachberatung vorhanden. Jedoch erfüllen die Kita-Einrichtungen bisher nicht die notwendigen technischen Voraussetzungen. Ein Projekt zur Schaffung der technischen Voraussetzungen existiert derzeit nicht. Es besteht auch kein einheitliches Reifegradmodell für digitale Ansätze in den Kitas. In den Gesprächen wurde nur deutlich, dass die Kitas der freien Träger im Bereich der Digitalisierung stärker entwickelt seien als die städtischen Kitas. Ein Projekt zur inhaltlichen Konzeption von Digitalausbau-stufen in den Kitas besteht derzeit nicht.
- IT-Kenntnisse der pädagogischen Mitarbeiter/-innen:
Die durchgeführten Analyseinterviews lassen hinsichtlich der IT-Ausstattung sowie der EDV-Kenntnisse der pädagogischen Mitarbeiter/-innen zwei Optimierungs-sätze feststellen:
 - Zum einen wird eine bessere Ausstattung der Kitas mit internetfähigen PC-Arbeitsplätzen gefordert. Zum anderen seien die EDV-Kenntnisse der pädagogischen Mitarbeiter/-innen zur effektiven Nutzung der PC-Arbeitsplätze bzw. der bereitgestellten Anwendungen (z. B. der Kita-Finder) stark verbes-serungswürdig.
 - Jede Kita-Einrichtung verfügt über mindestens einen PC-Arbeitsplatz. Der Zugang zu diesen Arbeitsplätzen steht in der Regel primär den Kita-Leitun- gen und ständigen Leitungsvertretungen zur Verfügung. Die Internetfähig- keit der PC-Arbeitsplätze ist grundsätzlich gegeben. Die Qualität der Inter- netverbindung kann jedoch je Einrichtung stark variieren.
 - Im Laufe der Analysephase sind insbesondere Probleme bezüglich des Zu- gangs zu den PC-Arbeitsplätzen, aber auch zu den E-Mail-Konten der Kita- Leitungen bzw. Leitungsvertretungen aufgefallen. Es ist kritisch zu überprü- fen, ob die Nichtnutzung vorhandener EDV-Lösungen (z. B. eigene Mail-

- Konten) aufgrund technischer Probleme oder aufgrund fehlender EDV-Kenntnisse besteht.
- Grundsätzlich wünschen sich die Kita-Leitungen und Leitungsvertretungen für mehr pädagogische Mitarbeiter/-innen in den Kita-Einrichtungen einen Zugang zu PC-Arbeitsplätzen bzw. mobilen Endgeräten, um die pädagogische Arbeit (z. B. für die Medienpädagogik) zu unterstützen.
 - Effizienzhebungen durch eine vernetzte Arbeitsweise:

Wie bereits im Kapitel 5.4 angeführt, gibt es im Bereich der Personalsachbearbeitung Prozessabläufe, die Medienbrüche und eine doppelte Datenspeicherung in nicht vernetzten Datenbanken aufweisen. Seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen wird eine Überprüfung der technischen Möglichkeiten zur Beseitigung dieses Umstands und für ein effizienteres Arbeiten gefordert.

Die oben angeführten Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Arbeitsmaterialien, IT-Ausstattung und IT-Anwendung sind grundsätzlich realistisch und umsetzbar. Es fehlt derzeit an ganzheitlichen Konzepten, um die obigen Verbesserungen an zentraler Stelle in der Stadtverwaltung Braunschweig anzubringen. Das bedeutet, dass die Abteilung 51.3 die einzelnen Verbesserungswünsche gemeinsam mit den jeweils betroffenen Beschäftigten noch einmal kritisch diskutiert und final klare Anforderungen zur Problemlösung definieren muss. Erst wenn die Anforderungen der Abteilung 51.3 feststehen, können umsetzbare und gut konzeptionierte Lösungen erarbeitet werden.

5.8 Perspektive

Ein Zuwachs bzw. Wegfall von Aufgabengebieten in der Abteilung 51.3 ist perspektivisch nicht zu erwarten. Vielmehr gehen die befragten bzw. interviewten Mitarbeiter/-innen von einer Zunahme ihrer jeweiligen vorhanden Aufgabenumfänge aus. Es wird somit erwartet, dass die Arbeitsbelastung aufgrund eines gestiegenen Arbeitsaufkommens zunimmt. Diese Erwartungen basieren auf den nachfolgenden Annahmen:

- Zum einen wird der positive Trend der Geburtenkurve¹⁸ der Stadt Braunschweig auch für die Folgejahre angenommen. In der Folge wird für die städtischen Kitas von einem Ausbau der Betreuungsplätze, aber auch der Beschäftigtenzahlen¹⁹ ausgegangen. Auch der Verwaltungsaufwand für die städtischen Kindertagesstätten wird entsprechend zunehmen.
- Zum anderen beobachten die pädagogischen Fachberater/-innen der Abteilung 51.3 einen zunehmenden Bedarf an Beratung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsstörungen bzw. von Kindern, die von einer

¹⁸ Siehe hierzu die Statistik zu der Geburtenentwicklung in der Stadt Braunschweig, https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/statistik/jahrbuch/jahrbuch/02_38_export.pdf

¹⁹ Auch im Sinne des „Gute-Kita-Gesetz“ wird eine Stärkung der Betreuungsschlüssel in den Kitas angestrebt, siehe hierzu

<https://www.bmfsfj.de/blob/141608/603d5d1dadef55985652642e389316b/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf>

Behinderung bedroht sind. Dementsprechend wird von einer Zunahme des Beratungsbedarfs ausgegangen.

- Zudem wird von einem weiterhin bestehenden und sich eher verschärfenden Fachkräftemangel für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie für Fachpersonal der Kita-Verwaltung ausgegangen.²⁰ Der Fachkräftemangel erschwert eine entsprechende Personalakquise und fordert daher mehr Anstrengungen für das Personalmarketing ein.

Es ist nicht davon auszugehen, dass mit steigender Arbeitsbelastung im gleichen Maße eine Stärkung der Personaldecke der Abteilung 51.3 umsetzbar ist. Ein reiner Ausbau der personellen Ressourcen ist zudem nicht sinnvoll. Vielmehr gilt es Maßnahmen zu erarbeiten, die eine effizientere Aufgabenerledigung in der Abteilung 51.3 mit den vorhanden personellen Ressourcen ermöglichen.

Dies gilt ebenfalls für die Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretungen. Aufgrund der Komplexität des Aufgabenportfolios (siehe Kapitel 5.1) gilt es perspektivisch hier, Lösungen zur Optimierung der Aufgabenerledigung zu finden. Ein erster Ansatz könnte die Zentralisierung von Aufgaben sein, die derzeit in jeder Kita anfallen, jedoch nicht in standardisierter Form wahrgenommen werden. So könnten einerseits durch die Bündelung von Aufgaben Skaleneffekte erreicht werden sowie andererseits eine Entlastung des Kita-Leitungspersonals bewirkt werden. In den Gruppeninterviews herrschte unter den Befragten der Konsens, dass mit dem aktuell zu erledigenden Aufgabenportfolio eine Freistellung der Kita-Leitungen mit 5 Stunden pro Gruppe nicht ausreichend ist, um administrative Aufgaben und Verwaltungsaufgaben (z. B. Statistikerstellung, Rechnungsbearbeitung, Dienstbesprechungen) adäquat zu erfüllen. Jedoch wird durch die 5 Stunden Leistungsfreistellung die gesetzliche Regelung durchaus erfüllt.

Die ständigen Leitungsvertretungen haben zusätzlich im Falle der Wahrnehmung der Vertretung die Problematik, dass keine Freistellung vorgesehen ist. Dies führte zu einer zusätzlichen Belastung der ständigen Leitungsvertretungen. Aus diesem Grund ist eine Zentralisierung/ Bündelung von standardisierbaren Aufgaben wie Statistikerstellung, Beschaffung und Rechnungsbearbeitung denkbar. Zudem könnte durch Zuordnung eines Hausmeisters für die laufende Instandhaltung mehrerer Kindertagesstätten eine Entlastung im Arbeitsalltag des Kita-Leitungspersonals schaffen.

²⁰ <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Berufe/generische-Publikationen/Kindererziehung.pdf>

6 Soll-Konzeption

Die beschriebenen und bewerteten Ansätze des Kapitels 5 werden nachfolgend aufgrund ihrer inhaltlichen Zusammenhänge zu Soll-Themen zusammengefasst. Die Soll-Konzeption führt empfohlene Soll-Maßnahmen (Handlungsempfehlungen) zur Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation der Abteilung 51.3 auf und erläutert diese.

6.1 Erneute Auseinandersetzung mit den Stelleninhalten einer Kita-Leitung

Die Inhalte (Aufgaben, Verantwortungs- und Entscheidungsbereiche) einer Stelle sollten nicht vom Verständnis der Stelleninhaber abhängen und dementsprechend in der Praxis variieren. Dies ist jedoch hinsichtlich der Aufgaben der Kita-Leitungen der Fall. Es wird eine erneute Auseinandersetzung mit dem Aufgabenprofil empfohlen. Hierfür sind primär die Aufgaben der Leitung der Abteilung 51.3 in Abstimmung mit den Stellenleitungen 51.30, 51.31, 51.32 und 51.33 abzufragen und neu zu definieren. Das daraus resultierende Aufgabenprofil wird dem erhobenen Ist-Zustand gegenübergestellt. Für die kritische Auseinandersetzung mit dem erhobenen Aufgabenportfolio wird ein diskursives Verfahren mit den Kita-Leitungen bzw. mit Vertretern/-innen des Kita-Leitungspersonals empfohlen.

Handlungsempfehlung 1

Erstellung Aufgabenprofil einer Kita-Leitung

Nachfolgendes Vorgehen wird für die Erarbeitung und Kommunikation der künftigen zu berücksichtigenden Stelleninhalte empfohlen:

1. Neudefinition der Aufgaben einer Kita-Leitung
2. Abstimmung und Feinjustierung des Entwurfs mit Abteilungs-, Stellen- und ausgewählten Kita-Leitungen
3. Zuordnung von nun nicht besetzten Aufgaben zu anderen Stellen bzw. Optimierung von Prozessen
4. Kommunikation des abgestimmten Aufgabenportfolios gegenüber allen Kita-Leitungen sowie Leitungsvertretungen.

Im Aufgabenbereich „Verwaltung und Haushalt“ gibt es beispielsweise Aufgaben, für die für einen Teil der befragten und interviewten Kita-Leitungen eine zentrale Erledigung durch Verwaltungsmitarbeiter/-innen erbittet. Dabei handelt es sich nicht um per sestellenfremde Aufgaben der Kita-Leitungen. Vielmehr handelt es sich um Aufgaben, die effizienter bzw. fehlerfreier von Verwaltungsmitarbeiter/-innen erledigt werden können.

Für die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sollte im Rahmen der Erstellung des Aufgabenprofils der Kita-Leitungen überprüft werden, ob eine effizientere und/oder fehlerfreiere Erledigung durch Verwaltungsmitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung Braunschweig erfolgen kann:

- Rechnungsbearbeitung - Kontierung
- Erstellung statistischer Erhebungen

Hierfür ist zu überlegen, wohin – also an welchen Verwaltungsmitarbeiter/-in – die Aufgaben übertragen werden können. Dabei sind sowohl Kapazitäten bzw. Auslastungsgrade als auch notwendige Fachkenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen zu berücksichtigen. Ziel ist es, eine effiziente und korrekte Aufgabenerledigung auch künftig zu gewährleisten.

Handlungsempfehlung 2

Überprüfung des Aufgabenportfolios der Kita-Leitungen auf übertragbare Aufgaben für Verwaltungsmitarbeiter/-innen:

Nachfolgendes Vorgehen für die Überprüfung der Aufgaben wird empfohlen:

1. Beschreibung der Aufgabenbestandteile/Prozessschritte, die übernommen werden sollen – Leitfragen:
 - a. Welche Schritte der Rechnungsbearbeitung können übernommen werden und welche müssen weiterhin von den Kita-Leitungen ausgeübt werden?
 - b. Welche statistischen Erhebungen/Zuarbeiten können nicht von den Kita-Leitungen effizient erstellt werden und sollten daher übernommen werden?
2. Bestimmung der Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 bzw. Schnittstellen der Stadtverwaltung Braunschweig, die evtl. die Aufgaben künftig erledigen könnten
3. Vorüberlegung der mit den Aufgabenübertragungen verknüpften Prozessänderungen/Änderungen in der Aufgabenerledigung
4. Abstimmung, Planung und Vorbereitung der Aufgabenübertragung unter Involvierung der betroffenen Mitarbeiter/-innen bzw. Schnittstellen
5. Finale Aufgabenübertragung ab einem zuvor abgestimmten Zeitpunkt
6. Erste Evaluierung der Aufgabenübertragung/Aufgabenerledigung nach ca. 3 Monaten

6.2 Anpassung des Aufgabenportfolios der Abteilung 51.3

Das erhobene Aufgabenportfolio der Verwaltungsmitarbeiter/-innen zeigt die nachfolgend angeführten Optimierungsbedarfe auf, welche zugleich mit entsprechenden Handlungsempfehlungen (HE) unterlegt sind:

Erweiterung des Aufgabenportfolios um neue Aufgaben

Das erhobene Aufgabenportfolio lässt zwei bisher nicht bzw. kaum vorhandene Aufgabenbereiche feststellen. Zum einen ist die Etablierung einer ständigen und systematischen Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Abteilung 51.3 zu empfehlen. Eine Controlling-Systematik stellt nicht allein für die Abteilungsleitung ein nützliches Instrument für das Ressourcenmanagement dar. Auch Verwaltungsmitarbeiter/-innen, wie z. B. Personal- und Haushaltssachbearbeiter/-innen, können die Controlling-Ergebnisse für einen effizienten Resourceneinsatz, von z. B. Personal oder auch Haushaltsmitteln, nutzen. Zum anderen wird empfohlen, die bisher eher rudimentär ausgeführte Aufgabe des Personalmarketings auszubauen. Zu einer verstärkten Personalakquisition am Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte gehören strategische Akquisitionskonzepte ebenso wie die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, wie z. B. Fachmessen.

Handlungsempfehlung 3

Erweiterung des Aufgabenportfolios um neue Aufgaben:

Das Aufgabenportfolio der Abteilung 51.3 sollte eine Erweiterung um die nachfolgend aufgeführten Aufgaben erhalten:

- Wirtschaftlichkeitsanalysen (Controlling) und
- Personalmarketing

Für die Entwicklung der neuen Aufgabengebiete sowie der damit verbundenen Prozesse sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Definition der Aufgabengebiete (Zielsetzung, Funktion, relevante Schnittstellen und Gesamtprozesse)
2. eindeutige Auflistung der Arbeitsinhalte (insbesondere der niveaubestimmenden Inhalte)
3. Ableitung der Anforderungen (Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Tätigkeiten
4. Bestimmung der Verantwortlichkeiten (Definition der Rollen) innerhalb der Abteilung
5. Bestimmung und Definition der Interaktionen mit Schnittstellen (Zuarbeiten, Abstimmungen usw.)
6. Ggf. Anmeldung des Stellenbedarfes bei FB 10, Beschluss Haushaltsplan, Stellenbesetzungsverfahren

Die Erweiterung des Aufgabenportfolios ist zwingend mit weiteren Optimierungsansätzen verbunden, da die für die Etablierung der neuen Aufgaben notwendigen Personalressourcen fehlen. Wie der Analyse der Ist-Situation (siehe Kapitel 5) zu entnehmen ist, kann perspektivisch nicht von einem Aufgaben-Wegfall in den Bereichen Personalsachbearbeitung und Haushaltssachbearbeitung ausgegangen werden. Die Mitarbeiterauslastung in den betroffenen Aufgabenbereichen ist als hoch bis sehr hoch einzuschätzen. Folglich werden keine Kapazitäten frei, die für die Etablierung neuer Aufgaben genutzt werden könnten. Es besteht somit ein zusätzlicher Stellenbedarf, welcher im entsprechenden Kapitel 6.9 des Soll-Konzeptes näher erläutert wird.

6.3 Aufgabenbeschreibung und Prozessdokumentation

Die Analyse und Bewertung der aktuellen Sachlage zeigt, dass teilweise in der Abteilung die Mitarbeiter/-innen keine umfassende Kenntnis über die aktuellen Aufgabenbeschreibungen haben. Zudem fehlt es grundsätzlich an einer Prozessdokumentation. Beschreibungen zu Prozessen, Verfahren, Verantwortlichkeiten, Zuarbeiten und Schnittstellen schaffen transparente und verpflichtende Strukturen für die Mitarbeiter/-innen. Darüber hinaus dienen Aufgabenbeschreibungen und Prozessdokumentationen der Wissensdokumentation. Wertvolles Erfahrungs- und Verfahrenswissen wird transparent und nachvollziehbar konserviert.

Aufgaben- und Prozessbeschreibungen

Es wird empfohlen, in sämtlichen Aufgabenbereichen der Abteilung 51.3, wie z. B. Personal- und Haushaltssachbearbeitung, die Aufgabenbeschreibungen, sofern vorhanden, auf Ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sollten alle nicht aktuellen Dokumente, wie z. B. Berechnungstabellen, Formvorlagen und Formulare, aussortiert und schrittweise durch neue Dokumente bzw. Aufgabenbeschreibungen ersetzt werden. Grundsätzlich sollten solche Aufgaben, Verfahren oder Prozesse dokumentiert werden, die zu großen Teilen auf Erfahrungswissen der Mitarbeiter/-innen basieren und nicht zwangsläufig als selbsterklärend eingeschätzt werden können. Ziel ist es, Aufgabenerledigungen transparent darzustellen, um z. B. künftigen neuen Mitarbeitern/-innen eine selbstständige Einarbeitung zu ermöglichen.

Handlungsempfehlung 4

Erstellung von Aufgaben- und Prozessbeschreibungen mit den folgenden Vorgehensschritten:

1. Überprüfung der vorhandenen Aufgaben- und Prozessbeschreibungen auf ihre jeweilige Aktualität und Verwendbarkeit
2. Kritische Prüfung der Aufgaben- und Vertretungsbereiche sämtlicher Verwaltungsmitarbeiter auf evtl. fehlende Aufgaben- und Prozessbeschreibungen
3. Aktualisierung der Aufgaben- und Prozessbeschreibung bzw. Erstellung von bisher fehlenden Beschreibungen
4. Ziel ist es,
 - a. eindeutige, sachliche und für Dritte leicht verständliche Beschreibungen zu erstellen, die
 - b. die Ausführungsbedingungen sowie Hilfsmittel (Formulare, Software, Berechnungstabellen usw.) zur Erledigung der Aufgaben/Prozesse erläutern.
5. Etablierung einer regelmäßigen Überprüfung der Aufgaben- und Prozessbeschreibungen

Die Anfertigung von Aufgaben- und Prozessbeschreibungen sollte als fortlaufende Optimierung verstanden werden. Grundsätzlich sollten die Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 für eine eigenständige Erstellung von Aufgaben- und Prozessbeschreibungen sensibilisiert werden. Immer dann, wenn neue Dokumente, z. B. Formulare oder Tabellen, für die Aufgabenerledigung regelmäßig Anwendung finden, sollten entsprechende Erläuterungen bzw. Beschreibungen für die korrekte Verwendung dieser Dokumente erstellt werden. Auch wenn die einzelnen Mitarbeiter/-innen die An- bzw. Verwendung der Arbeitsdokumente auch ohne Erläuterung ausführen können, so sind die Dokumentationen für den Wissenserhalt unabdingbar. Fallen Mitarbeiter/-innen zeitweise aus oder verlassen vollständig die Abteilung 51.3, so bleiben den neuen bzw. den verbleibenden Kollegen/-innen die zuvor erstellten Aufgaben- und Prozessbeschreibungen erhalten.

Prozessdokumentation

Die Ist-Analyse der erhobenen Kernprozesse der Abteilung 51.3 (siehe Kapitel 5.4) beinhaltete zugleich eine professionelle Prozessdokumentation. Der Anlage sind die nachfolgenden aufgeführten Ist-Prozesse zu entnehmen:

- Personalsachbearbeitung | Krank- und Gesundmeldungsprozess der
 - pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
 - hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/-innen,
 - Kita-Leitungen,
 - pädagogischen Stellenleitungen 51.31, 51.32 und 51.33 sowie
 - Mitarbeiter/-innen der Stelle 51.30 Innendienst
- Personalsachbearbeitung | Stellenbesetzungsverfahren für
 - pädagogische Mitarbeiter/-innen,
 - hauswirtschaftliche Mitarbeiter/-innen,
 - Kita-Leitungen,
 - ständige Leitungsvertretungen,
 - Verwaltungsmitarbeiter/-innen

- Bausachbearbeitung | Instandhaltung
- Bausachbearbeitung | Sanierung
- Lebensmittelbeschaffung Kindertagesstätten
- Urlaubsplanung und -beantragung Verwaltungsmitarbeiter/-innen und Kita-Leitungen
- Einsatzplanung | hauswirtschaftliches Personal
- Einsatzplanung | pädagogisches Personal

Diese bereits im Projektverlauf dokumentierten Prozesse stehen im nächsten Schritt für Optimierungen zur Verfügung. Hierzu siehe die Handlungsempfehlung des Kapitels 6.4. Das Beraterteam visualisierte die erhobenen Prozesse mit Hilfe einer Geschäftsprozessmodellierungs-Software in dem führenden Standard „Business Process Model and Notation 2.0“ (BPMN 2.0). Zum Projektabschluss erhält der Auftraggeber die entsprechenden weiter verarbeitbaren Dateien.

Zudem gilt es, künftig auch die Kernprozesse zu dokumentieren, die derzeit keinen fixen Prozessablauf aufweisen bzw. deren Prozessschritte erst noch etabliert werden müssen. Es handelt sich dabei um Prozesse, die entweder mit der Einführung neuer Aufgaben, wie z. B. der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen/Controlling, verbunden sind oder die in der tatsächlichen Aufgabenerledigung unterschiedliche Vorgehensweisen aufweisen.

Handlungsempfehlung 5

Prozessgestaltung und Etablierung neuer Prozesse

nach den folgenden Schritten:

1. Identifikation von neuen Prozessen und Modellierung der Prozessschritte:
 - Personalmarketingprozesse
 - Controllingprozesse (Wirtschaftlichkeitsanalyse)
2. Aufnahme der Prozesse in einem Prozessmodell in chronologisch-sachlogischer Abfolge der Funktionen bzw. Tätigkeiten – idealerweise erfolgt die Dokumentation in einem Flussdiagramm.
 - a. Übersichtsdarstellung auf Ebene der Hauptaufgaben
 - b. Schrittweise Erarbeitung der Detailmodelle auf Teilaufgabenebene
3. Vervollständigung der Prozesse durch die Dokumentation einzelner Attribute je Prozessschritt (Attribute sind z. B. Verantwortliche, Formulare, Fristen)
4. Bei Bedarf: Darstellung von Sonderfällen in einzelnen Verfahrensanweisungen

Bevor diese bisher unbestimmten Prozesse dokumentiert werden können, muss die Prozessgestaltung festgelegt werden. Mit den in die Aufgabenerledigung und damit in den Prozessablauf involvierten Mitarbeitern/-innen der Abteilung 51.3 sowie anderer Schnittstellenabteilungen der Stadtverwaltung Braunschweig sollten für die Prozessgestaltung diskursive Arbeitstreffen stattfinden.

Handlungsempfehlung 6

Prozessgestaltung von derzeit nicht standardisierten Prozessen

nach den folgenden Schritten:

1. Identifikation der zu definierenden Prozesse. Gemäß den Ergebnissen der Prozess-Ist-Analyse sollten die nachfolgenden Prozesse gestaltet und etabliert werden:
 - Entwicklungsprozesse für pädagogische Konzepte
 - Einarbeitungsprozesse (Onboarding) neuer Verwaltungsmitarbeiter/-innen
2. Erarbeitung bzw. Festlegung der einzelnen Prozessschritte durch die in den Prozess involvierten Mitarbeiter/-innen, z. B. im Rahmen eines Workshops. Nachfolgende Leitfragen sollten im Rahmen der Erarbeitung geklärt werden:
 - a. Welches Ziel bzw. welches Ergebnis soll der erfolgreiche Prozessablauf verfolgen bzw. erbringen? *Beispiel: Für die Erarbeitung neuer pädagogischer Konzepte sollte u. a. das Ziel bestehen, einen partizipativen Prozess unter Involvierung der pädagogischen Fachberatung, der pädagogischen Stellenleitungen und der Kita-Leitungen zu gestalten.*
 - b. Welche einzelnen Aufgaben gehören dem künftigen Prozess an?
 - c. Welche Mitarbeiter/-innen bzw. Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig sind für die Erledigung welcher Aufgaben zuständig?
 - d. Welche Zuarbeiten oder auch Teilergebnisse sind wann genau im Prozessablauf zu erstellen?
 - e. Welche evtl. Genehmigungen oder Beschlüsse sind einzuholen?
 - f. Welche Abstimmungsrunden sind abteilungsintern und abteilungsübergreifend evtl. im Zuge des Prozesses zu etablieren?
3. Festlegung der chronologisch-sachlogischen Abfolge der Funktionen bzw. Tätigkeiten im Prozessablauf – idealerweise erfolgt die Dokumentation in einem Flussdiagramm.
4. Erstellung einer Prozessdokumentation

Vorschlag: Prozess für die Entwicklung pädagogischer Konzepte

1. Bildung einer Fachgruppe zur basisdemokratischen Entwicklung pädagogischer Konzepte
2. Verteilung von Rollen und Zuständigkeiten innerhalb der Fachgruppe: Leitung, ständige Teilnehmer, optionale Teilnehmer, Freigaben, Kommunikation zu Schnittstellen
3. Festlegung der strategischen Ausrichtung: Themenschwerpunkte, gesetzliche Grundlagen, pädagogisches Selbstverständnis, Qualitätsstandards
4. Bestimmung der Kommunikationsmittel und des -tonus
5. Arbeit an pädagogischen Konzepten und Ergebnissicherung in zu entwickelnden Vorlagen für Konzeptpapiere
6. Abstimmung und Diskussion in der Gruppe sowie mit Schnittstellen
7. Information aller Kita-Leitungen in der Leitungsbesprechung
8. Umsetzungsplanung in von der Fachgruppe in Absprache mit den notwendigen Schnittstellen erstellten Projektgruppen

6.4 Prozessoptimierungen

Sind die in der Ist-Analyse identifizierten und zum Teil bereits erhobenen Kernprozesse der Abteilung 51.3 in einer Prozess- und Verfahrenslandkarte dokumentiert, so kann im nächsten Schritt die Optimierung vereinzelter Kernprozesse erfolgen.

Nicht jede Optimierung führt zwangsläufig zu einer Abänderung der Prozessschritte. Die Beseitigung von Medienbrüchen, beispielsweise der Wechsel von papierhaften Formularen zu digitalen Formularen oder auch eine Änderung von Zuständigkeiten für die Ausführung einzelner Prozessschritte stellen keine Änderung in der chronologisch-sachlogischen Abfolge des Prozesses dar. Dennoch sind derartige Änderungen/ Optimierungen dokumentationswürdig, da diese die verbindlichen Rahmenbedingungen der Prozess- bzw. Aufgabenerledigung darstellen.

Handlungsempfehlung 7

Erarbeitung und Implementierung von Prozessoptimierungen nach den folgenden Schritten:

1. Identifikation der zu optimierenden Kernprozesse:
 - Einstellungsprozess extern
 - Krank- und Gesundmeldungen des pädagogischen Personals
 - Bausachbearbeitung | Instandhaltung
 - Bausachbearbeitung | Sanierung
 - Lebensmittelbeschaffung Kindertagesstätten
2. Aufnahme der Prozesse in ein Prozessmodell in chronologisch-sachlogischer Abfolge der Funktionen bzw. Tätigkeiten – idealerweise erfolgt die Dokumentation in einem Flussdiagramm.
 - a. Übersichtsdarstellung auf Ebene der Hauptaufgaben
 - b. Schrittweise Erarbeitung der Detailmodelle auf Teilaufgabenebene
3. Vervollständigung der Prozesse durch die Dokumentation einzelner Attribute je Prozessschritt (Attribute sind z. B. Verantwortliche, Formulare, Fristen)
4. Bei Bedarf: Darstellung von Sonderfällen in einzelnen Verfahrensanweisungen

Für die bereits erhobenen Ist-Prozesse (siehe Anlage) führte das Beraterteam gemeinsam mit ausgewählten Mitarbeitern/-innen der Abteilung 51.3 sowie weiterer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig Optimierungserarbeitungen im Rahmen eines Prozessworkshops (siehe hierzu Kapitel 3) durch. Somit wurde bereits während des Prozessablaufs teilweise mit der Umsetzung der Handlungsempfehlung 7 begonnen. Die entwickelten Optimierungsansätze betreffen die in der Ist-Analyse (siehe Kapitel 5.4) angeführten problembehafteten bzw. ineffizienten Kernprozesse der Abteilung 51.3:

- Personalsachbearbeitung | Einstellungsprozesse:
 - Wie bereits in der Analyse und Bewertung der aktuellen Sachlage näher ausgeführt, werden Prozessoptimierungen benötigt, die den Einstellungsprozess beschleunigen.²¹ Dabei wurde auch erläutert, dass durch die Nutzung eines Online-Bewerbungsverfahrens bereits eine Beschleunigung des Verfahrens stattgefunden hat. Darüber hinaus wurden nachfolgende Optimierungsansätze identifiziert:

²¹ Im Vergleich und in der „Konkurrenz“ zu Kindertagesstätten freier Träger sind vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels die Einstellungsprozesse weiter zu beschleunigen.

- Kritische Überprüfung der bisher bestehenden Pflicht für Bewerber/-innen im Einstellungsverfahren für die Tauglichkeitsprüfung (Erstellung eines Gesundheitszeugnisses) den Betriebsarzt aufzusuchen zu müssen. Dürfte von dieser Pflicht abgewichen werden (z. B. durch Bescheinigung des Hausarztes), so könnte sich der Einstellungsprozess verkürzen, da die Terminierung der Untersuchungstermine zum Teil zu extremen Verzögerungen im Einstellungsprozess führt.
 - Ein weiterer identifizierter Lösungsansatz wäre die künftige Erlaubnis für eine Einstellung unter Vorbehalt. Der Einstellungsprozess kann schneller abgeschlossen werden, die Bewerber/-innen erhalten eine schnellere Rückmeldung und können die notwendigen Nachweise ihrer Tauglichkeit bis zu einer bestimmten Frist nachreichen. Für diesen Lösungsansatz gilt es, die Regelungen im Rahmen der Einstellung neuer Mitarbeiter/-innen gemeinsam mit dem FB 10 zu überprüfen.
 - Auch die Einholung des für eine Einstellung zwingend notwendigen Beschlusses des örtlichen Personalrats (ÖPR) wurde als zeitintensiver Prozessschritt identifiziert. Es gilt nun gemeinsam mit dem ÖPR beschleunigte Prozessschritte zu entwickeln. Beispielsweise könnte der ÖPR frühzeitiger und direkter in den Einstellungsprozess integriert werden. Bereits in den Bewerbungsgesprächen bzw. bei der Auswertung der Bewerbungsgespräche könnten Vertreter des ÖPR eine vorbehaltliche Zustimmung geben.
 - Bei Bewerbungen von Personen, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Braunschweig befinden, wird eine Anlassbeurteilung beim zuständigen Fachbereich angefordert. Es ist zu diskutieren, ob ein Lösungsansatz eine möglichst frühzeitige Beantragung dieser Anlassbeurteilung durch den FB 10 beim zuständigen FB wäre.
 - Der Prozess des Online-Bewerbungsverfahrens sollte ein Jahr nach Einführung (Einführung 12/2019, Evaluation Ende 2020) hinsichtlich seiner Funktion und Wirkung evaluiert werden. So können positive Effekte möglicherweise weiter ausgebaut werden.
- Personalsachbearbeitung | Krank- und Gesundmeldungsprozess:
 - Seit Juni 2020 findet dieser Prozess nun digital statt, da in der Abteilung 10.1 die elektronische Aktenführung gestartet wurde. Mittels einer im Intranet verfügbaren Vorlage sollen die Fachämter ihre Krank- und Gesundmeldungen nun elektronisch an die Stelle 10.13 übermitteln. Jedoch handelt es sich bei diesem Prozess nicht um eine workflowbasierte IT-Lösung, die z. B. durch einen internetbasierten Formularservice mit Schnittstelle zum HR-System einen geringeren Arbeitsaufwand bei den Personalsachbearbeitern/-innen herbeiführen würde, sondern um eine ökologische Lösung zur Reduktion von papierhafter Dokumentation. Folglich ist dies als erster Ansatz positiv zu bewerten, jedoch werden dadurch nicht die Prozessschritte optimiert.

- Eine Optimierung des Prozesses wäre der direkte Zugriff der Personalsachbearbeiter/-innen aus der Abteilung 51.3 über einen IT-basierten Formularservice auf die Datenbank in SAP. Ebenfalls sollte ein lesender Zugriff zur laufenden Überprüfung der aktuellen Krank- und Gesundmeldungen ermöglicht werden. So könnte die doppelte Datenhaltung in der eigenen Access-Datenbank und der HR-Datenbank beseitigt werden. Ebenfalls hätten FB 10 und die Abteilung 51.3 die gleiche Datenbasis.
 - Wenngleich dieser Lösungsansatz zunächst praktikabel klingt, wurde in einem Tiefeninterview mit der Stelle 10.13 deutlich, dass erhebliche Bedenken bei einem direkten Zugriff der Personalsachbearbeiter/-innen auf die HR-Datenbank im SAP bestehen. So würde die Zwischenprüfung der gemeldeten Daten durch die Mitarbeiter/-innen im FB 10 entfallen, da die Daten direkt in das System integriert werden.
 - Ebenfalls wäre zu prüfen, welche Zusatzkosten bei der Programmierung/Beschaffung dieses workflowbasierten Formularservices anfallen würden.
 - Wir empfehlen die gemeinsame Lösungsfindung mit der Stelle 10.13 und der Abteilung 51.3, um den Prozess zu modellieren. Ebenfalls wären Schulungen für die Personalsachbearbeiter/-innen der Abteilung 51.3 bei der Umsetzung dieser Empfehlung zwingend notwendig.
- Bausachbearbeitung | Prozesse zur Instandhaltung und Sanierung von Kita-Einrichtungen:
 - Für diese Prozesse konnten mit Vertretern/-innen des FB 65 - Abteilung 65.42 bereits im Projektlauf konkrete Abstimmungen zu Optimierungen getroffen werden:
 - Prozess Bausachbearbeitung | Instandhaltung städtischer Kita-Einrichtungen:
 - Zum einen wurde der bisherige Prozessablauf (siehe Anlage) um einen Prozessschritt gekürzt. Die Vergabe und Mitteilung von Auftragsnummern bei Mängelmeldungen durch die Kita-Leitungen erfolgen nun direkt von der Abteilung 51.3. Das bedeutet, dass künftig die Auftragsnummern von der Abteilung 51.3 an den FB 65 weitergeleitet werden und damit nicht mehr von den Kita-Leitungen. Der abgeänderte Prozessablauf ist der Anlage zu entnehmen.
 - Zum anderen führte der Diskurs mit dem FB 65 zu der Erkenntnis, dass die künftige Nutzung eines elektronischen Formulars für die Mängelmeldung seitens der städtischen Kitas ein nützliches Instrument innerhalb des Prozesses darstellen kann. Mit Hilfe des Formulars kann gewährleistet werden, dass alle seitens der Abteilung 51.3 und des FB 65 benötigten Informationen für eine schnelle Mängelbeseitigung (Auftragsbearbeitung) ab Mängelmeldung vorhanden sind. Das Formular muss mindestens die nachfolgenden Informationen beinhalten bzw. folgende Felder aufweisen:
 - ~ ein Eintragungsfeld für eine Raumnummer,

(Jeder Raum innerhalb der Kitas besitzt eine eindeutige Raumnummer. Hierfür hält die Abteilung 65.42 entsprechende Raumpläne vor.)

- ~ ein Beschriftungsfeld zur näheren Erläuterung der Mängel,
- ~ Anlage-Möglichkeit (z. B. für Fotos mit Beschriftungen),
- ~ ein Feld für Rückfragen/Rückmeldungen seitens des FB 65,
- ~ ein Feld für eine Mittelabschätzung des finanziellen Auftragsumfangs, der von der Abteilung 51.3 vorausgefüllt werden kann und
- ~ ein Formularfeld zur Freigabe einer Auftragsänderung, wenn sich z. B. der Auftragsumfang erweitert.

- Prozess Bausachbearbeitung | Sanierung städtischer Kita-Einrichtungen:
 - Gemeinsam mit dem FB 65 wurde vereinbart, dass dem Informationsbedarf der Abteilung 51.3 zu den jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen wie folgt entsprochen wird:
 - ~ Es findet grundsätzlich eine einvernehmliche Planung der Maßnahmen statt. Der Bausachverständige des FB 65 sowie das pädagogische Fachwissen für die Formulierung der Anforderungen an die Maßnahmen seitens der Abteilung 51.3 müssen bei der Maßnahmenplanung kombiniert werden.
 - ~ Die Abteilung 51.3 erhält künftig zu den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen eine SAP-Auswertung (Auszug) über den aktuellen Mittelverbrauch seitens des FB 65 ausgehändigt.
 - ~ Es finden künftig auch Rückmeldungen seitens des FB 65 statt, wenn Maßnahmen abgeschlossen sind.
- Die Ist-Analyse der Bausachbearbeitung führte zur Feststellung einer Offenen-Posten-Liste, welche zu Lasten der Abteilung 51.3 in der Vergangenheit auflief. Eine finale Klärung für den Umgang mit der Offenen-Posten-Liste muss mit dem FB 65 erfolgen.
- Zudem sollte eine weitere Optimierung der Prozesse unter Involvierung der Kita-Leitungen und des FB 65 stattfinden. Die Kita-Leitungen sind mit der Kommunikation im Rahmen der Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen unzufrieden. Wichtige Informationen, wie z. B. die Terminierung von Mängelbeseitigungen in den Einrichtungen oder die Beauftragung von externen Dienstleistern, erreichen die Kita-Leitungen häufig nicht. Hier ist auch innerhalb des FB 65 der Kommunikationsprozess kritisch zu überprüfen. Es sollte final geklärt werden, wer für die Kommunikation mit den Kita-Leitungen federführend zuständig und verantwortlich ist.
- Lebensmittelbeschaffung Kindertagesstätten
 - Derzeit erfolgt die Lebensmittelbeschaffung in den Kindertagesstätten individuell durch jede Kita (außer Tiefkühlkost). Entweder wird bei einem präferierten Dienstleister bestellt oder vor Ort eingekauft.

Dies ist einerseits aufwendig für die Kita-Leitungen in der Organisation, andererseits können auch keine Einsparungen aufgrund von Skaleneffekten bei einem ausgewählten Dienstleister in Anspruch genommen werden.

- Wir empfehlen, das Angebot von Allergiekost und täglich frisch gekochten Gerichten als Alleinstellungsmerkmal stärker gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Den kommunalen Kindertagesstätten steht eine städtische Ernährungsberaterin zur Verfügung, welche fortlaufend Speisepläne unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Ernährung erstellt. Dabei wird auch auf Allergiekinder eingegangen. Dieses Konzept stellt ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Kindertageseinrichtungen dar.

6.5 Erneute Information über Vertretungsregelungen

Für vorhersehbare (Urlaub, Dienstreisen) und auch für unvorhersehbare (Unfall, Krankheit, Kündigung) Fälle des Personalausfalls gilt es, vorab eine wirksame Vertretungsregelung festzulegen. Damit ist die Fortführung der Aufgabenwahrnehmung für sämtliche Fälle des Personalausfalls gesichert.

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

Für die Abteilung 51.3 gilt es, über die vorhandenen Vertretungsregelungen erneut zu informieren: Bezuglich der Verwaltungsmitarbeiter/-innen ist nochmalig zu kommunizieren, wer wen in welchen Angelegenheiten mit welchen Kompetenzen vertritt. Dies ist besonders in Aufgabenbereichen mit Spezial- bzw. Expertenwissen von Bedeutung, da hier eine zeitgerechte Einarbeitung unkundiger Mitarbeiter für den Vertretungsfall nicht möglich ist. Die Übernahme von Aufgaben im Vertretungsfall setzt voraus, dass der Aufgaben- und Verfahrensstand hinreichend dokumentiert ist – siehe hierzu Handlungsempfehlung 4.

Handlungsempfehlung 8

Information über Vertretungsregelungen

der Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach den folgenden Schritten:

1. Aktualisierung bzw. Überprüfung der bestehenden Vertretungsregelungen auf Aktualität
2. Erstellung einer Handreichung für die Kita-Leitungen
3. Vorstellung der Handreichung in der Leitungsbesprechung
4. Zentrale Ablage der Datei
5. Laufende Überprüfung und Aktualisierung

Kita-Leitungen

Hinsichtlich der Vertretung der Kita-Leitungen in den städtischen Einrichtungen führt die Analyse und Bewertung der aktuellen Sachlage zur Feststellung eines Bedarfs zur Anpassung der Rahmenbedingungen für den Vertretungsfall.

Die Rahmenbedingungen der Vertretung sollten hinsichtlich einer wirksamen Kita-Leitungs-Vertretung kritisch überprüft werden. Derzeit müssen die ständigen Leitungsvertretungen im Vertretungsfall eine nur schwer realisierbare Doppelfunktion erfüllen. Zum

einen soll der komplette Aufgabenbereich der Kita-Leitungen vertreten werden und zum anderen soll die eigentliche Position als pädagogische Gruppenleitung in gleicher Qualität wahrgenommen werden, ohne dass eine Freistellung erfolgen würde. Somit sollen die ständigen Leitungsvertretungen in der gleichen Zeit ein verdoppeltes Aufgabenspektrum wahrnehmen.

Diese Doppelbelastung führt bei den ständigen Leitungsvertretungen zu einer Überlastung sowie zu Unklarheiten, wie mit der Doppelfunktion im Vertretungsfall am besten umgegangen werden soll. Es gilt, für den Vertretungsfall eindeutige Rahmenbedingungen zu erarbeiten, die eine realisierbare Vertretung der Kita-Leitungen ermöglichen.

6.6 Standardisierung der elektronischen Ablage

Die Analyse und Bewertung der Ist-Situation führt zur Feststellung eines Standardisierungsbedarfs für die elektronische Ablage der Verwaltungsmitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3.

Für die elektronische Ablage sind Strukturpläne ein wirksames Mittel, um die im Zuge der Ist-Analyse festgestellten Suchaufwände zu reduzieren. Ein Plan allein reicht jedoch nicht aus. Die Mitarbeiter/-innen müssen die Regelungen zur Ablage und Speicherung der Dokumente auch nachhaltig berücksichtigen. In der Abteilung 51.3 gibt es bereits definierte Archiv-Ordner und Regelungen für Zugriffsberechtigungen. Im Zeitablauf fanden diese Regelungen keine einheitliche Berücksichtigung. Im Ergebnis bestehen derzeit für einige Mitarbeiter/-innen erhebliche Suchaufwände, welche auch bei der Vertretung von Kollegen/-innen zu Ineffizienzen führen.

Handlungsempfehlung 9

Überarbeitung des Strukturplans für die elektronische Dokumentenablage nach den folgenden Schritten:

1. Überprüfung der aktuellen Ablagestruktur auf ihre Aktualität
2. Meldung seitens der Mitarbeiter/-innen über die derzeit problembehafteten Ablageorte und Zugriffsrechte des eigenen Aufgabenbereiches sowie ggf. des Vertretungsbereiches
3. Aktualisierung bzw. Erstellung einer Ablagestruktur unter Involvierung der Mitarbeiter/-innen bzw. Involvierung von Vertreter/-innen eines jeden Aufgabenbereiches
4. Die überarbeiteten Ablagestrukturen sollten mind. nachfolgende Fragen eindeutig klären:
 - a. Welche rechtlichen bzw. sonstigen Regelungen, Verordnungen oder Dienstanweisungen sind in dem jeweiligen Aufgabenbereich hinsichtlich der Ablage und Archivierung von Dokumenten zu berücksichtigen?
 - b. Für welche Dokumente genügt eine elektronische Ablage und welche Dokumente müssen in Papierform aufbewahrt werden?
 - c. Wo werden welche Dokumente elektronisch abgelegt? (Schaffung von grundlegenden Struktur/ Ablageregeln)
 - d. Wie werden Dokumente korrekt für die Speicherung bezeichnet? (Wie suchen Mitarbeiter/-innen nach Dokumenten?)
 - e. Besitzen alle Mitarbeiter/-innen die notwendigen Zugangs- bzw. Leseberechtigungen zu den Archiv-Ordnern (Speicherorten) ihres Aufgabenbereiches sowie ihres Vertretungsbereiches?

Die Überarbeitung der Ablagestrukturen sollte schrittweise unter aktiver Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen erfolgen. Die Aufgabenerledigung in den jeweiligen Aufgabenbereichen nimmt den Großteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Mitarbeiter/-innen ein, sodass die Überarbeitung der Ablagestrukturen als längerfristige und ständige Optimierungsmaßnahme in den Arbeitsalltag integriert werden muss. Für die Fortschrittskontrolle dieser Handlungsempfehlung sollten einzelne Mitarbeiter/-innen benannt werden.

6.7 Kommunikationswege

Um dem festgestellten Bedarf nach mehr Austausch (siehe 5.6) zwischen den Mitarbeitern/-innen der pädagogischen Fachberatung, den pädagogischen Stellenleitungen 51.31, 51.32 und 51.33 sowie den Kita-Leitungen – insbesondere zu pädagogischen Fachkonzepten – gerecht zu werden, sollte die Empfehlung in Kapitel 6.3 zur Gestaltung und Etablierung eines partizipativen Entwicklungsprozesses für pädagogische Konzepte umgesetzt werden.

Ein weiterer Optimierungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der Kommunikation zwischen den pädagogischen Mitarbeitern/-innen in den städtischen Kitas und den Verwaltungsmitarbeitern/-innen (siehe 5.6). Die Erreichbarkeit der Verwaltungsmitarbeiter/-innen sollte nach Ansicht der Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretungen für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen optimiert werden. Zudem sollten die pädagogischen Mitarbeiter/-innen, insbesondere die Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretungen, die Aufgabenzuständigkeiten künftig besser beachten. Hierfür kommen verschiedene Optimierungsansätze in Betracht:

- **Kommunikation und Informationsfluss nach dem s. g. Highlander-Prinzip:**
Derzeit haben die pädagogischen Mitarbeiter/-innen der städtischen Kitas eine Vielzahl an unterschiedlichen Ansprechpartnern/-innen aus der Stadtverwaltung Braunschweig für verschiedene Themen zu berücksichtigen. Beispielsweise werden Themen der Personalverwaltung (z. B. Krank- und Gesundmeldungen) mit den Personalsachbearbeitern/-innen der Abteilung 51.3 und Themen der Instandhaltung/Sanierung mit den Bausachbearbeitern/-innen des FB 65 oder auch mit den Haushaltssachbearbeitern/-innen der Abteilung 51.3 geregelt. Für die Ansprechpartner/-innen gelten unterschiedliche Arbeits- und Sprechzeiten, die seitens der pädagogischen Mitarbeiter/-innen beachtet werden müssen.
Eine Kanalisierung der Kommunikation nach dem Highlander-Prinzip konzentriert die Kontaktpunkte auf einen bzw. wenige ausgewählte Ansprechpartner/-innen, die jegliche Meldungen der pädagogischen Mitarbeiter/-innen innerhalb der Abteilung 51.3 bzw. innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig gezielt weiterleiten. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen müssen mit Hilfe des Highlander-Prinzips nur noch einen bzw. wenige Ansprechpartner/-innen berücksichtigen und die jeweiligen Meldungen gelangen über die zentralen Ansprechpartner/-innen zu den tatsächlich zuständigen Verwaltungsmitarbeitern/-innen. Dabei sollte eine sehr gute Erreichbarkeit der zentralen Ansprechpartner/-innen für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen gewährleistet werden.

Handlungsempfehlung 10

Verbesserung der Kommunikation nach dem Highlander-Prinzip
zwischen den pädagogischen Mitarbeitern/-innen und den Verwaltungsmitarbeitern/-innen:

1. Diskurs und Entscheidung für bzw. gegen die Einführung einer Kommunikation gemäß dem Highlander-Prinzip, dabei aktive Involviering der pädagogischen Mitarbeiter/-innen sowie der Verwaltungsmitarbeiter/-innen
2. Bestimmung der zentralen Ansprechpartner/-innen innerhalb der Abteilung 51.3
3. Information sämtlicher betroffener Schnittstellen innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig über die geänderte Kommunikation
4. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Erreichbarkeit der zentralen Ansprechpartner/-innen (Sprechzeiten und bevorzugte Kommunikationsmittel)
5. Erprobung der neuen Kommunikation für mind. 3 Monate
6. Durchführung einer Evaluation nach mind. 3 Monaten sowie evtl. Anpassung der Kommunikation

- **Erreichbarkeit der Kita-Leitungen:**

Bezüglich der Erreichbarkeit der Kita-Leitungen wurde in den Gruppeninterviews die Anschaffung eines Anrufbeantworters diskutiert. Die Mehrzahl der Interviewteilnehmer/-innen ist für die Einrichtung eines Anrufbeantworters, um störungsfreie Arbeitszeiten zu ermöglichen. Die Kita-Leitungen und Leitungsvertretungen waren sich jedoch einig, dass dieser Anrufbeantworter nicht generell eingeschaltet werden sollte, sondern nur bei Bedarf. Dies sollte mit Bedacht genutzt werden.

Handlungsempfehlung 11

Schaffung von störungsfreien Arbeitszeiten: Nutzung von Anrufbeantwortern in den Kindertagesstätten

nach den folgenden Schritten:

1. Diskussion und Festlegung der Nutzung eines Anrufbeantworters
2. ggf. Bestimmung und Anpassung der technischen Voraussetzungen
3. Kommunikation und Belehrung zur Nutzung gegenüber den Kita-Leitungen

6.8 EDV-Kenntnisse und Digitalisierungsansätze

Die mit Schlüsselpersonen aus den Bereichen IT und Personal, Ansprechpartnern aus der Abteilung 51.04 sowie den Kita-Leitungen geführten Interviews ergaben, dass Digitalisierungspotenziale bei der Nutzung mobiler Endgeräte in den Kitas, der Automatisierung von Arbeitsschritten und der Nutzung von Verwaltungssoftware liegen.

Gesamtkonzept Digitalisierung

Um die Wünsche und Anmerkungen seitens der Verwaltungsmitarbeiter/-innen und Kita-Leitungen auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen und konkrete Umsetzungen in die Wege zu leiten, sollte zunächst gemeinsam mit der IT-Abteilung ein Konzept zur Digitalisierung der Abteilung 51.3 und den Kindertagesstätten entwickelt werden. Dieses sollte die Zielsetzungen von Digitalisierungsmaßnahmen und deren Kosten sowie Finanzierung enthalten und mögliche Schnittstellen, wie im Falle der Verwaltung den Fachbereich 10, integrieren. Dabei sollten auch die bereits existierenden Projekte der fröheren Bildung, wie z. B. Bildungs- und Lerngeschichten, in die Konzeption einbezogen werden.

Ein Teil des Niedersächsischen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung ist ebenfalls die sogenannte „Ästhetische Bildung“, welche sämtliche Methodik zur Förderung der Sinneswahrnehmungen (z. B. plastisches Gestalten mit verschiedenen Materialien, Zeichnen, Musizieren) im Kita-Alltag beinhaltet. Darin wird auch empfohlen, die Kinder in die kreative Nutzung moderner Medien einzuführen.²² Dies könnte einen weiteren Ansatz zur Digitalisierung im zu erarbeitenden Konzept darstellen.

Handlungsempfehlung 12

Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Digitalisierung nach den folgenden Schritten:

1. Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ etablieren, bestehend aus: Vertreter/-in IT, Vertreter/-innen Kita-Leitung, Stellenleitungen, relevante Ansprechpartner/-innen aus den Schnittstellen je nach Thema
2. Diskussion zu Wünschen und deren Machbarkeit sowie konkrete Festlegung von Digitalisierungszielen
3. Priorisierung von Zielsetzungen
4. Bildung von Projektgruppen (idealerweise zusammengesetzt aus mehreren Bereichen) zur Umsetzung und Evaluation
5. Fortlaufende Prüfung der Ziele des Gesamtkonzepts in der Arbeitsgruppe

Erweiterung des Kita-Planers

Ein spezielles Augenmerk sollte auf die Nutzung der Software „Kita-Planer 2“ gelegt werden, welche die Platzvergabe optimieren und besser steuerbar machen soll. Aktuell wird hier das Basismodul genutzt. Da es positive Beispiele der Nutzung weiterer Module der Software, wie beispielsweise der von den Kita-Leitungen gewünschten Kinder- und Jugendhilfestatistik-Funktion sowie einer Schnittstelle zur Entgeltstelle, gibt, sollte perspektivisch die Erweiterung der Grundfunktionen um weitere Module geprüft werden. Hierzu könnte beispielsweise ein Austausch mit der Stadt Salzgitter stattfinden, da hier der Kita-Planer bereits umfänglich genutzt wird. Darüber hinaus sollten die Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretungen fortlaufend in der Nutzung der Software geschult werden. Hier empfiehlt sich neben Präsenzformaten auch die Bereitstellung von digitalen Anleitungen zur Nutzung bestimmter Funktionen.

²² Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (2018), Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, Gesamtausgabe, S. 26 f.

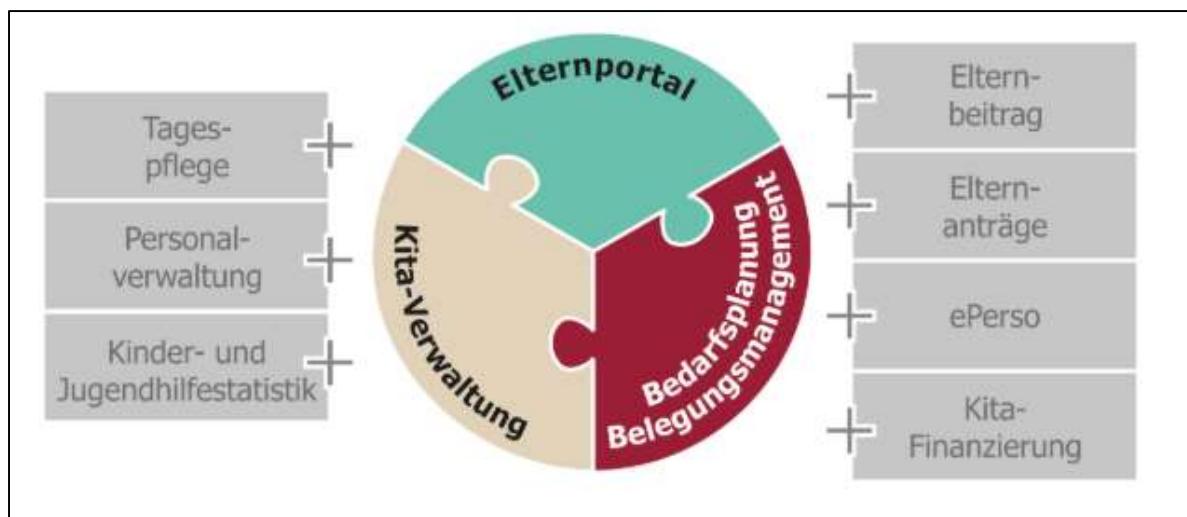


Abbildung 8: Modularer Aufbau des Kita-Planers 2, Quelle: kita-planer.de/module

Handlungsempfehlung 13

Erweiterung des Kita-Planers

nach den folgenden Schritten:

1. Einholen von Erfahrungsberichten (z. B. Stadt Salzgitter) zur Arbeit mit anderen Modulen
2. Abstimmung mit Softwareanbieter über die Verwendungsmöglichkeiten
3. Prüfung auf Verwendbarkeit weiterer Module für die Abteilung 51.3 und die Kita-Leitungen
4. Schulung der Kita-Leitungen im Umgang mit der Software (auch wenn keine weiteren Module hinzugefügt werden)
5. Bereitstellung digitaler Kurzanleitungen für die Kita-Leitungen (z.B. im PDF-Format)

6.9 Stellenbedarfe

Obwohl eine generelle Personalbedarfsbemessung nicht Gegenstand der vorliegenden Organisationsuntersuchung ist, konnten im Projektverlauf im Rahmen der Ist-Analyse einige Ansatzpunkte für einen möglichen Stellenbedarf festgestellt werden.

Verwaltungsmitarbeiter/-innen:

- Wie bereits umfassend im Kapitel 5.3 beschrieben, hat die Ist-Analyse im Innendienst ergeben, dass einige Mitarbeiter/-innen sich an der Auslastungsobergrenze befinden, einzelne Prozesse derzeit noch nicht vollumfänglich ausgeführt werden (Personalmarketing, Controlling) sowie andere Prozesse optimiert werden könnten (z. B. Krank- und Gesundmeldungen, Zentralisierung von verwaltungsbezogenen Aufgaben aus den Kitas in den Innendienst).

Der notwendige Stellenbedarf ist dabei von Faktoren abhängig, die sich gegenseitig beeinflussen (+/-). Dabei ist die aktuelle Auslastung bzw. die Aufgabenverteilung in den Stellenbedarf einzubeziehen. Dies hängt jedoch eng mit perspektivischen Aufgabenänderungen aufgrund von Digitalisierungspotentialen zusammen. Zusätzlich können

Aufgabenänderung und somit auch Stellenbedarf aufgrund der in der Analyse festgestellten Empfehlungen entstehen:

Aktuelle Auslastung/ Aufgabenverteilung	Aufgabenänderungen aufgrund Handlungsempfehlungen der Organisationsuntersuchung	Perspektivische Aufgabenänderungen aufgrund Digitalisierung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überlastung in der Personalsachbearbeitung 51.30 ▪ Prüfung Erweiterung d. Stelle Sachbearbeiter Buchungsangelegenheit ▪ Päd. Fachberatung an der Auslastungsgrenze → Aufgabenzuwachs durch z. B. Early Excellence 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überführung 51.3 in Eigenbetrieb → evtl. Ausbau Personal-SB ▪ Errichtung Pool für Verwaltungsaufgaben/ Assistenz (z. B. Rechnungsbearbeitung) ▪ Errichtung Pool für Hausmeister-Tätigkeiten ▪ Controlling findet derzeit für 51.3 nur im Ansatz statt ▪ Personalmarketing findet derzeit nur ansatzweise statt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entlastung der Personal-SB durch workflowbasierte Digitalisierung des Prozesses Krank-/Gesundmeldung ▪ Kita-Planer: Erweiterung um Module zur automatisierten Statistikerstellung, Schnittstelle Entgeltstelle

Abbildung 9: Ansatz Stellenbedarf 51.3

Im Rahmen einer Personalbedarfsbemessung sollten folgende Aspekte geklärt werden:

- Prüfung der Erweiterung der Stellenanteile der Stelle „Sachbearbeiter Buchungsangelegenheiten“
 - Reichen 0,5 VZÄ aus, wenn künftig evtl. die Rechnungskontierung der Kita-Leitungen übernommen werden soll?
- Stellenausbau für die Pädagogische Fachberatung
 - Derzeit werden diese Aufgaben von zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit wahrgenommen. Wir empfehlen, die Wochenstunden zu erhöhen oder kann eine weitere Stelle geschaffen werden? Können eventuell Fördermittel beantragt werden?
- Stellenausbau für die Personalsachbearbeitung
 - Aufgrund der aktuellen Prozessgestaltung der Krank- und Gesundmeldungen ist von einer weiterhin sehr hohen Arbeitsbelastung auszugehen. Sollte hier keine Anpassung des Prozesses hinsichtlich einer workflowbasierten Lösung erfolgen, so ist hier von einem zusätzlichen Stellenbedarf von mind. 1,0 VZÄ auszugehen. Ebenfalls würde die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Personalmarketing je nach Aufgabenportfolio einen zusätzlichen Personalbedarf bedeuten.
- Einrichtung eines Hausmeisterpools für mehrere Kitas
 - Für wie viele Kitas soll ein Hausmeister zukünftig zuständig sein? Welche Aufgaben soll dieser wahrnehmen? (z. B. laufende Instandhaltung kleinerer Reparaturen, Begleitung von Dienstleistungsfirmen bei Reparaturen/ Aufträgen in den Kitas, Botendienste)
- Überprüfung des Stellenausbaus Ökotrophologe/-in:

- Der Zuwachs an Kita-Plätzen führt auch zu einem Aufgabenzuwachs an Beratung der Einrichtungen, Erstellung von Speiseplänen, aber auch an Beratungen und Gesprächen mit den Eltern. Zudem besteht aktuell die Problematik der Vertretung, da die aktuelle Stelleninhaberin alleinig die Aufgaben der Ernährungsberatung in der Abteilung 51.3 wahrnimmt.
- Überprüfung des Stellenbedarfes Controlling
 - Zur Wahrnehmung von Controlling-Aufgaben für die Abteilung 51.3 z. B. in Form von Wirtschaftlichkeitsanalysen ist der benötigte Stellenbedarf zu ermitteln. Dafür sind die Aufgaben und voraussichtlichen -umfänge zu ermitteln. Dabei ist auch die Schnittstelle zum Controlling der Stadtverwaltung Braunschweig zu klären.

Handlungsempfehlung 14

Überprüfung des Stellenbedarfes in der Abteilung 51.3

nach den folgenden Schritten:

1. Identifikation der Bereiche, die einen zusätzlichen Stellenbedarf benötigen:
 - Sachbearbeitung Buchungsangelegenheiten
 - Personalsachbearbeitung
 - Bündelung von Stellen/Aufgaben, die mit einer Zentralisierung von Aufgaben aus den Kitas heraus in den Innendienst einhergehen (z. B. Statistikerstellung, Rechnungsbearbeitung)
 - Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Personalmarketing und Controlling
 - Einrichtung eines Hausmeisterpools für mehrere Kitas sowie weiterführende Nutzung als Botendienst (vor allem für Kitas in den Randgebieten Braunschweigs)
 - Überprüfung des Stellenausbaus Ökotrophologe/-in
2. Erhebung der Stellenbedarfe durch Definition der Aufgabenportfolios
3. Durchführung der Personalbedarfsbemessung durch z. B. Schätz- und Richtwertverfahren
4. Anpassung von vorhandenen Aufgabenbeschreibungen
5. Aufnahme der Änderungen in den Stellenplan
6. Besetzung bzw. Neustrukturierung der Stellen

Diese Handlungsempfehlung steht in engem Zusammenhang mit den Empfehlungen zur Erweiterung des Kita-Planers (HE 13) sowie der workflowbasierten Optimierung der Prozesse Krank- und Gesundmeldungen (HE 7), bei welchen sich bei erfolgreicher Einführung freie Stellenkapazitäten aufgrund von Optimierungen ergeben würden. Ebenfalls besteht ein enger Zusammenhang zur HE 16, da aufgrund der Überführung der 51.3 in einen Eigenbetrieb erneut untersucht werden müsste, welche Aufgaben und damit auch Stellenbedarfe in den Eigenbetrieb übergehen.

Pädagogisches Personal:

- Im Bereich der Kindertagesstätten existiert für das pädagogische Personal sowie für das hauswirtschaftliche Personal eine Personalausfallreserve. Die Bemessung dieser zusätzlichen Stellen wurde dem Beraterteam zusammen mit der Stelle 10.22 umfassend erläutert, sodass die Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs sowie darüber hinaus die Bedarfserfüllung gegeben ist. Außerdem wird bereits eine

tatsächliche Quote an Krankentagen in die Berechnung einbezogen, um den zusätzlichen Bedarf zu decken.

- Jedoch ist in den Gesprächen mit den Kita-Leitungen und Leitungsvertretungen deutlich geworden, dass aufgrund des Krankenstandes das Springerpersonal fest verplant ist und eine kurzfristige Reaktion auf personelle Engpässe schwierig ist. Daher sollte die Nutzung flexibler, kurzfristiger Personalbeschaffung, z. B. stundenweiser Einsatz von bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern/innen auf Honorarbasis, vermehrt genutzt werden. Die Nutzung von Zeitarbeitsfirmen wird von den Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretungen kritisch gesehen. Eine entsprechende rechtliche Prüfung des Einsatzes von Mitarbeitern/innen auf Honorarbasis hat im Vorfeld zu erfolgen.

Handlungsempfehlung 15

Überprüfung der Nutzung flexibler Personalbeschaffungsmaßnahmen als Reserve nach den folgenden Schritten:

1. Rücksprache mit dem FB 10 zu rechtlichen Möglichkeiten der Nutzung alternativer Personalbeschaffungsmodelle, Einbezug des ÖPR
2. Erstellung eines Springerpools mit ehemaligen Mitarbeitern/-innen im Ruhestand durch Abfrage bei den Kita-Leitungen
3. Anfrage bei den entsprechenden ehemaligen Mitarbeitern/innen zur Bereitschaft
4. Erstellung einer Datenbank inkl. aller Kontaktdaten und Präferenzen (z. B. Einrichtungspräferenzen)
5. Klärung der Vertragsgrundlage zusammen mit dem FB 10
6. Schließen der Verträge
7. Information aller Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretung über die Möglichkeit der Nutzung ehemaliger Mitarbeiter/-innen sowie dazugehöriger Datenbank

6.10 Aufbauorganisation

6.10.1 Grundlagen

Die Erkenntnisse der Analysephase sowie die in den vorherigen Punkten beschriebenen Optimierungen verdeutlichen, dass es notwendig ist, über die Aufbauorganisation zu diskutieren. Vor allem vor dem Hintergrund, dass wesentliche Optimierungsansätze für eine vollumfängliche Umsetzung eine andere Organisationsform benötigen, ist dies relevant.

Die Abteilung 51.3 Kindertagesstätten stellt in der Stadtverwaltung Braunschweig sowohl in der Art und Weise des Aufgabenfeldes (Betrieb von Kindertagesstätten), der notwendigen Prozesse als auch in der Anzahl der Mitarbeiter/-innen eine Besonderheit dar. Dies wurde in Bezug auf die Prozesse Personalbeschaffung, Personalbewirtschaftung sowie Gebäude und Ausstattung sehr deutlich. Hierbei sind die entsprechenden Verwaltungsprozesse z. B. zu lang andauernd für die Einstellung von Mitarbeiter/-innen, zu wenig auf die Besonderheiten von Kindertagesstätten abgestimmt (vorausschauende Besetzung, Personalmarketing, Einarbeitung etc.), zu ineffizient für die täglichen Anforderungen (Krank-/Gesundmeldungen, Bestellung von Lebensmitteln etc.) und zu kritisch für die zu erfüllenden Regelungen (Mindestanzahl Erzieher/-innen, Instandhaltung etc.).

Zahlreiche dieser Prozesse (z. B. Personalbeschaffung) können nicht wesentlich durch Optimierungen, Anpassung der Schnittstellen oder Veränderungen der Zuordnung in der Verwaltung verbessert werden. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine Veränderung der Organisationsform wesentliche Vorteile bieten könnte. Daher werden in den nachfolgenden Darstellungen die möglichen Organisationsvarianten bestimmt und anhand von Kriterien die vorteilhafteste Variante beschrieben. Im Ergebnis der Prüfung erfolgt die Ableitung einer Handlungsempfehlung zur Umsetzung.

Im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind in den §§ 136-137 mögliche Organisationsformen außerhalb der Ämterstruktur (Status quo) benannt. Daneben werden im § 136 NKomVG besondere Bedingungen für Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens angegeben, wenn diese in eine der genannten Organisationsformen (insbesondere der privaten Rechtsform) überführt werden sollen. Grundsätzlich sind die folgenden Varianten außerhalb der Ämterstruktur möglich:

Regiebetrieb

Der Regiebetrieb stellt eine besondere Form der Ämterstruktur dar. Der Regiebetrieb ist vollständig (haushälterisch und prozessual) in die Stadtverwaltung (ohne eigenen Stellenplan und ohne eigene Organe) integriert. Damit stellt diese Variante keinen Unterschied zur derzeitigen Organisationsform dar.

Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb ist eine Organisationsform mit selbstständiger Wirtschaftsführung (Stellenplan, Organe etc.) und wird als Sondervermögen einer Kommune bezeichnet. Der Eigenbetrieb agiert vollständig außerhalb der Ämterstruktur und vereint damit die Vorteile einer selbstständigen Organisation sowie einer kommunalen Anbindung. Die Stadt Dresden hat ihre Kindertagesstätten beispielsweise im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden organisiert.

Kommunale Anstalten öffentlichen Rechts

Anstalten des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die dauerhaft einem öffentlichen Zweck dienen oder Aufgaben des Staates übernehmen (z. B. Rundfunkanstalten, Handelskammern). Diese Organisationsform ist für die Verwaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten nicht geeignet. Zudem ist die Umsetzung sehr aufwendig und die Gründung kann nur durch das Land Niedersachsen erfolgen.

Private Rechtsform

Diese Organisationsform (z. B. GmbH) eignet sich grundsätzlich für die Verwaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten. Im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz gibt es jedoch erstens Beschränkungen hinsichtlich der Überführung von Aufgaben der Bildung und Erziehung in eine private Rechtsform. Darüber hinaus gilt der Grundsatz, dass die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher von einem privaten Dritten erfüllt werden könnte. Dies würde im Widerspruch zur Verwaltung und zum Betrieb von Kindertagesstätten der Freien Träger stehen. Daher ist diese Variante kommunalrechtlich sehr schwer bzw. nicht durchsetzbar.

Im Ergebnis sind daher nur die Organisationsformen Ämterstruktur (Status Quo) und Eigenbetrieb möglich. In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Grundlagen beider Varianten dargestellt.

	Ämterstruktur	Eigenbetrieb
gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 	<ul style="list-style-type: none"> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)
rechtlicher Status	<ul style="list-style-type: none"> Kommune als rechtlich selbständige Organisationsform, Abteilung rechtlich unselbständig 	<ul style="list-style-type: none"> rechtlich unselbständige öffentlich-rechtliche Organisationsform
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde haftet mit ihrem Vermögen Haftung Oberbürgermeister 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Ämterstruktur, zzgl. Haftung Eigenbetriebsleiter
Personal	<ul style="list-style-type: none"> Beamten- oder Tarifrecht Personalrat der Kommune 	<ul style="list-style-type: none"> Beamten- oder Tarifrecht eigener Personalrat oder die Zuständigkeit liegt beim Personalrat der Kommune
Wirtschaftsführung	<ul style="list-style-type: none"> kaufmännische Buchführung Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gemäß NKomVG 	<ul style="list-style-type: none"> kaufmännische Buchführung Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gemäß NKomVG und EigBetrVO
Sonstiges		<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung Dritter durch Aufnahme in Betriebsausschuss möglich

Abbildung 10: Grundlagen der Varianten Beibehaltung Status Quo sowie Eigenbetrieb

6.10.2 Bestimmung der Vergleichskriterien

Die Grundlagen des Variantenvergleichs sind die Präzisierung der Anforderungen seitens der Stadt Braunschweig (siehe Workshop im Kapitel 3) sowie die Bestimmung der Ausgangssituation der zu untersuchenden Organisationen. Im vorherigen Kapitel wurden die zwei möglichen Varianten dargestellt.

In diesem Kapitel sollen nun die jeweiligen Charakteristika der Varianten anhand von Kriterien diskutiert und bewertet werden. Die Gemeindeordnung des Landes Niedersachsen enthält hierzu keine eindeutigen Vorgaben. Demnach wurden die Kriterien an die Vorgaben anderer Bundesländer angelehnt.

Der Vergleich stellt strategische, organisatorische, wirtschaftliche, rechtliche und steuerrechtliche Unterschiede sowie Auswirkungen dar.



Abbildung 11: Vergleichskriterien zur Bewertung der Varianten zur Optimierung der Aufbauorganisation

Strategische Kriterien	Wirtschaftliche Kriterien
<p>▪ Kann eine Einflussnahme der Stadt gewährleistet werden?</p> <p>▪ Werden Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Stadt eingeschränkt?</p> <p>▪ Werden die strategischen Vorgaben der Stadt erfüllt?</p> <p>▪ Kommt es zu einer Einschränkung des Handlungsspielraums oder der Mitbestimmung?</p>	<p>▪ Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Budgetierung und der Mittelverwendung?</p> <p>▪ Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich auf den Haushalt?</p> <p>▪ Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Veränderung?</p>
Organisatorische Kriterien	Rechtliche und steuerrechtliche Kriterien
<p>▪ Kann eine transparente und klare Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung geschaffen werden?</p> <p>▪ Erfolgt eine Optimierung von Entscheidungsprozessen?</p> <p>▪ Kann eine Optimierung von Abstimmungs- und Umsetzungsprozessen erzielt werden?</p> <p>▪ Wie hoch ist der organisatorische Aufwand der Umstrukturierung?</p> <p>▪ Welche Auswirkungen auf die Schnittstellenzusammenarbeit könnte bzw. müsste eine Änderung der Organisationsform mit sich bringen?</p> <p>▪ Welche organisatorischen Auswirkungen im Hinblick auf die Aufbau- und Ablauforganisation würden sich durch Änderungen der Aufgabenerledigung ergeben?</p>	<p>▪ Sind kommunalrechtliche Genehmigungen/Beschlüsse einzuholen?</p> <p>▪ Welche personalrechtlichen Aspekte sind zu beachten?</p> <p>▪ Sind Fördermittelbindungen zu beachten?</p> <p>▪ Welche Auswirkungen bestehen durch arbeitsrechtliche Aspekte (qualitativ und quantitativ)?</p> <p>▪ Ist die Variante mit Haftungsrisiken verbunden?</p> <p>▪ Gibt es vergaberechtliche Auswirkungen?</p> <p>▪ Werden andere Steuerzahlungen ausgelöst?</p>

6.10.3 Bewertung der Varianten

In diesem Kapitel werden die Diskussion und die Bewertung der Varianten anhand der zu-letzt dargestellten Kriterien vorgenommen.

6.10.3.1 Variante Ämterstruktur

Diese Variante ist die derzeitige Organisationsform der Abteilung 51.3.

Strategische Kriterien

In dieser Variante sind die Steuerung und die Kontrolle über die Gremien der Stadt Braunschweig umfänglich möglich. Somit ist die Einflussnahme vollständig gegeben. Die Vorgaben der Stadt Braunschweig werden über den Stadtrat sowie die Verwaltungsgremien erfüllt. Es bestehen keine Einschränkungen der Handlungsspielräume und der Mitbestimmung.

Organisatorische Kriterien

Die Aufgabenwahrnehmung ist gemäß dem Organigramm und den jeweiligen Stellenbeschreibungen klar abgegrenzt. Eine Optimierung der Entscheidungsprozesse gemäß der Analyse und Bewertung der durchgeföhrten Organisationsuntersuchung ist nicht vollumfänglich möglich (Personalakquise, Personalverwaltung). Ebenfalls ist in der derzeitigen Organisationsform keine vollumfängliche Optimierung der Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse möglich (Ausfall von Personal, Instandhaltungen).

Wirtschaftliche Kriterien

Die Regelungen für die Budgetierung und die Mittelverwendung richten sich nach dem Produktplan und der Produktverantwortlichkeit der Stadt Braunschweig.

Rechtliche und steuerrechtliche Kriterien

In dieser Variante haben diese Kriterien keine Relevanz.

6.10.3.2 Variante Eigenbetrieb

In dieser Variante würde die Abteilung 51.3 Kindertagesstätten in einen Eigenbetrieb überführt und aus der derzeitigen Ämterstruktur herausgelöst werden. Dieser Eigenbetrieb würde über die Betriebsleitung und das Kontrollorgan Betriebsausschuss geföhrt. Damit würden die Verantwortung für die Verwaltung und den Betrieb der Kindertagesstätten auf den Eigenbetrieb übergehen und somit auch die personellen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben.

Strategische Kriterien

In dieser Variante erfolgen die Steuerung und die Kontrolle über den Stadtrat und den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs. Somit ist die Einflussnahme der Stadt Braunschweig vollständig gegeben. Die Vorgaben der Stadt Braunschweig können über den Stadtrat im Rahmen der Verabschiedung der Wirtschaftsplanung sowie über die Betriebsausschusssitzungen erfüllt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Verabschiedung von Eigentümerzielen zur Erfüllung von Vorgaben. Es bestehen keine Einschränkungen der Handlungsspielräume und der Mitbestimmung.

Organisatorische Kriterien

Die Aufgabenwahrnehmung kann in dieser Variante zwischen der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb eindeutig geregelt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit für bestimmte Aufgaben, die die Verwaltung für den Eigenbetrieb wahrnimmt (z. B. Buchhaltung), vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Entscheidungsprozesse können im Eigenbetrieb erheblich effizienter gestaltet werden, da ein Eigenbetrieb die Budget- und Personalhoheit besitzt. Die Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse können entsprechend den Erkenntnissen der Organisationsuntersuchung optimiert werden, da wesentliche Abstimmungspunkte (Personal, Instandhaltungen) in der Verantwortung der Betriebsleitung liegen und keine weiteren Schnittstellen für Entscheidungen sowie die Durchführungen notwendig sind.

Die Umsetzung ist innerhalb von 18-36 Monaten möglich und benötigt vor allem hinsichtlich der Befassung mit den politischen Gremien einen Aufwand. Die Errichtung des Eigenbetriebs selbst ist aufwandsgering.

Die Anzahl der Schnittstellen würde beim Eigenbetrieb im Gegensatz zur Ämterstruktur deutlich reduziert und die Zusammenarbeit mit den verbliebenen Schnittstellen zur Stadtverwaltung könnte, wie bereits dargestellt, über vertragliche Vereinbarungen geregelt werden. Die Ablauf- und Aufbauorganisation würde sich hinsichtlich der verschiedenen Prozesse dahingehend ändern, dass heutige Schnittstellenprozesse in die Prozesse des Eigenbetriebs übergehen.

Wirtschaftliche Kriterien

Der Eigenbetrieb hat das Budgetrecht und damit die Verantwortung, Mittel zwischen Budgets zu verschieben oder in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss Budgets zu erhöhen. Die Mittelverwendung wird durch die Wirtschaftsplanung determiniert.

Zusätzliche Kosten würden nur für Gründungskosten und jährliche Jahresabschlussprüfungen anfallen (Kosten der Gründung des Eigenbetriebes (Umstellung Verträge etc.) ca. 10.000 EUR und laufende zusätzliche JA-Prüfung (ca. 5.000 EUR - 8.000 EUR)).

Der Eigenbetrieb würde zukünftig im Haushalt als Sondervermögen abgebildet.

Rechtliche und steuerrechtliche Kriterien

Für die Errichtung des Eigenbetriebes sind sowohl Beschlüsse der städtischen Gremien als auch eine Genehmigung der Kommunalaufsicht notwendig.

Im Eigenbetrieb würde sich personalrechtlich außer dem neuen Vertragspartner nichts ändern. Das Personal ist dann disziplinarisch und fachlich der Betriebsleitung unterstellt. Auch arbeitsrechtlich ergeben sich keine Veränderungen. Haftungsrechtlich würden sich ebenfalls nur im Hinblick auf die heutige Abteilungsleitung in Bezug zur zukünftigen Betriebsleitung Veränderungen (z. B. Personalverantwortung, Budgetverantwortung) ergeben. Die Stadt Braunschweig würde weiter Haftungsträger bleiben. Der Eigenbetrieb kann eine eigene Vergabestelle sein oder die Vergaben wie bisher über die Vergabestelle der

Stadt Braunschweig durchführen lassen. Für den derzeitigen Leistungsbereich entstehen in dieser Variante keine steuerlichen Veränderungen.

Es empfiehlt sich die Gebäude und Anlagen (Kindertagesstätten, Spielplätze, Grünanlagen etc.) im Vermögen der Stadtverwaltung zu belassen. Damit sind keine Fördermittelbindungen bei der Errichtung des Eigenbetriebs zu beachten.

6.10.4 Fazit und Handlungsempfehlung

Die in der Analyse und Bewertung der durchgeführten Organisationsuntersuchung ermittelten Optimierungen lassen sich vollumfänglich in der Organisationsform Eigenbetrieb umsetzen. In der Ämterstruktur wären einige Themen (z. B. Personaleinstellungen, Personalverwaltung) nicht vollständig umsetzbar. Des Weiteren spricht für die Variante Eigenbetrieb der hohe Personalumfang der Abteilung 51.3, die Besonderheit der Abteilung gegenüber der Verwaltung und der geringe organisatorische Aufwand zur Errichtung des Eigenbetriebs. In keinem der geprüften Kriterien stellt die Variante Eigenbetrieb eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo dar. Daher empfehlen wir die Überführung der Abteilung 51.3 in einen Eigenbetrieb.

Handlungsempfehlung 16

Überführung der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten in einen Eigenbetrieb nach den folgenden Schritten:

1. Interne Grundsatzentscheidung zur weiteren organisatorischen Aufstellung der Abt. 51.3
2. Erstellung eines Eigenbetriebskonzepts (Aufgaben, Personal, Schnittstellen, Prozesse, Budget etc.)
3. Erstellung einer Beschlussvorlage für die Gremien der Stadt Braunschweig auf der Grundlage des Eigenbetriebskonzepts
4. Beschluss der Errichtung des Eigenbetriebs durch die Gremien der Stadt Braunschweig sowie Genehmigung durch die Kommunalaufsicht
5. Errichtung des Eigenbetriebs und damit Überführung der Aufgaben, des Personals, der finanziellen Grundausstattung etc.
6. Evaluierung der Maßnahmen und gegebenenfalls Anpassung nach 24 Monaten

Darüber hinaus ist im Rahmen einer möglichen Umsetzung der Überführung der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten in einen Eigenbetrieb die rechtssichere Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates zu berücksichtigen.

7 Umsetzungskonzept

7.1 Vorbemerkungen und Veränderungsbegleitung

Mit der Umsetzung der benannten Maßnahmen und der damit einhergehenden Änderung der Aufgaben und Prozesse beginnt für die Abteilung 51.3 sowie für die in Verbindung stehenden Bereiche der Stadtverwaltung Braunschweig ein umfangreicher Veränderungsprozess.

Die erfolgreiche Implementierung der in der Soll-Konzeption benannten Themen wird stark von der Begleitung der Mitarbeiter/-innen in diesem Veränderungsprozess leben und erheblich von der Motivation und der Involvierung der Mitarbeiterschaft abhängen.

Die Ergebnisse des Projekts und Erwartungen der am Projekt beteiligten Mitarbeiter/-innen sowie die formulierten Anforderungen verdeutlichen, welche Hoffnungen die Mitarbeiter/-innen mit diesen Themen und der damit verbundenen Neuausrichtung verknüpfen und welche motivierenden Potenziale damit einhergehen können.

Daher sollen dem Umsetzungskonzept zunächst allgemeine Themen vorangestellt werden, die für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig sind.

Erfolgsfaktor Umsetzungsorganisation

Ein erfolgreicher Umsetzungsprozess innerhalb der Abteilung 51.3 sollte eine strukturierte und geplante Vorbereitung und Durchführung sowie ein Monitoring des Veränderungsprozesses und der damit einhergehenden Maßnahmen umfassen.

Jede Umsetzungsmaßnahme sollte damit beginnen, dass die für das Umsetzungsziel notwendigen Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Termine und benötigen Ressourcen benannt werden. Zu jeder Phase sollten die Betroffenen wissen, warum welche Veränderungsmaßnahme erfolgt und was diese Veränderung für den Einzelnen bedeutet.

Um eine begleitende Dokumentation zu ermöglichen, könnte für jede Umsetzungsempfehlung ein Maßnahmensteckbrief erstellt werden, welche von einer Steuerungsgruppe (z. B. ehemalige Projektgruppe) fortlaufend aktualisiert wird. So können Meilensteine und Erfolgsfaktoren festgehalten werden.

Ein Beispiel für einen Maßnahmensteckbrief ist auf der folgenden Seite dargestellt.

ID / Bezeichnung der Maßnahme	Prio*	IT Relevanz	Beteiligte	Verantwortlicher
		Techn. Spez.	Bereiche	
Beschreibung der Maßnahme				
Ausgangssituation und Bewertung		Zielsetzung		
Grobe Skizzierung / Meilensteine		Kritische Erfolgsfaktoren		

Abbildung 12: Beispiel für ein Maßnahmensteckbrief während der Umsetzungsphase

Erfolgsfaktor Partizipation

Ein weiterer wichtiger Faktor am Anfang des Umsetzungsprojektes ist die Analyse aller Interessengruppen bzw. im vorliegenden Fall vor allem der betroffenen Mitarbeiter/-innen.²³ Daher sollte es einer der ersten Schritte sein, die betroffenen Mitarbeiter/-innen sowie deren Wünsche und Ängste zu identifizieren und geeignete Maßnahmen für ihre Beteiligung im Veränderungsprozess zu eruieren. Erfahrungsgemäß nehmen die Widerstände in Veränderungsprozessen durch die Beteiligung von betroffenen Mitarbeitern/-innen ab. Zudem kann durch die gezielte Einbindung der Betroffenen im Veränderungsprozess ein besseres Ergebnis erzielt werden.

Erfolgsfaktor Kommunikation

Erfahrungsgemäß ist Kommunikation einer der entscheidenden Faktoren für erfolgreiche Veränderungsprozesse. Sie schafft Transparenz und Orientierung und dient als Instrument zur Beilegung von Konflikten sowie zur Vermeidung von Widerständen.

- Schaffung von informatorischer Transparenz

Zu einem zieleffizienten Wandel gehört die ausreichende Information der Beteiligten und Betroffenen. Hierzu zählt die Übermittlung der Gründe für den Wandel sowie dessen Notwendigkeit. Insbesondere die Ziele müssen vermittelt werden, damit jede/r Mitarbeiter/-in weiß, worauf er/sie sich einstellen muss und die Chance bekommt, sich damit zu identifizieren und gegebenenfalls Rückfragen zu stellen.

- Erkennen und Abschwächen von Widerständen

²³ Auch Mitarbeiter/-innen aus Schnittstelleneinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig sind von den Veränderungen der Abteilung 51.3 betroffen und müssen entsprechend informiert und involviert werden.

Widerstände sind meist das Ergebnis von fehlgeschlagenen Kommunikationsprozessen. Daher ist es für den Erfolg wegweisend, dass Widerstände möglichst bereits im Vorfeld erkannt werden. So kann die weitere Kommunikation diese präventiv aufgreifen.

- Verstärkung des Prozesses im Sinne positiver Rückkopplung

Gerade zu Beginn eines Umsetzungsprozesses herrscht bei Mitarbeitern/-innen oftmals Skepsis. Damit sich diese nicht in Widerstände wandeln, müssen die Erfolge der eingeleiteten Veränderungen in Form eines Feedbacks vermittelt werden. Dieses Vorgehen erhält oder erhöht die Motivation.

Eine Methode, welche alle genannten Erfolgsfaktoren berücksichtigt, ist die Nutzung von Kanban zur Veränderungsbegleitung. Kanban ist eine agile Technik der Prozesssteuerung im Rahmen des Change-Managements, durch deren Einsatz der Projektfortschritt für alle Beteiligten visualisiert und transparent gemacht wird sowie vor allem der Widerstand bei der Einführung von Maßnahmen verringert werden kann. Engpässe und parallele Arbeiten werden auf diese Weise ebenfalls sichtbar gemacht.

Dafür wird eine Kanban-Wand genutzt, die für alle Mitarbeiter/-innen sichtbar platziert wird. Diese besteht idealerweise aus einem Whiteboard und Haftnotizen oder Karteikarten (vgl. dazu Abbildung 8). Jede dieser Karten (oder Notizen) repräsentiert eine Aufgabe der unterschiedlichen Umsetzungsempfehlungen im Veränderungsprozess. Eine Aufgabe wandert dabei von links nach rechts, also von Spalte zu Spalte. Dabei kann durch Farben oder weitere Notizen die Verantwortlichkeit visualisiert werden.

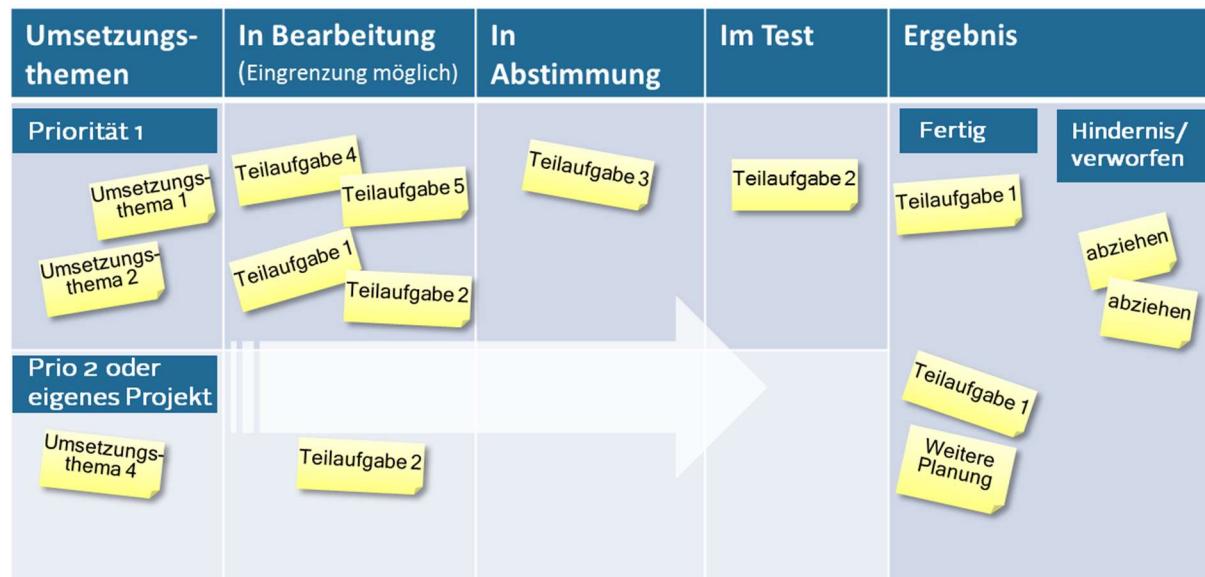


Abbildung 13: Beispiel einer Kanban-Wand

7.2 Empfehlungen

Die nachfolgende Beschreibung der Umsetzung erfolgt getrennt nach den bereits erläuterten Soll-Themen, nimmt eine Priorisierung dieser Themen vor und stellt maßnahmenbezogen die internen (innerhalb der Abteilung 51.3) und externen (Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig, bzw. externe Dritte) Verantwortlichkeiten dar.

Für die Umsetzung dieser Themen muss eine Priorisierung und damit verbundene Festlegung eines Zeithorizonts erfolgen. Wir schlagen eine Priorisierung gemäß der Kategorien A bis C vor.

- A - höchste Priorität: schnellstmöglicher Beginn der Umsetzung
- B - mittlere Priorität: Umsetzungsbeginn nach 6 Monaten
- C - geringe Priorität: mittelfristige Umsetzung

Empfehlung	Prio- rität	Bemerkungen/ möglicher Umsetzungs- zeitplan
1 Erstellung Aufgabenprofil einer Kita-Leitung	A	Jan. 2021 – April 2021
1. Neudefinition der Aufgaben einer Kita-Leitung		
2. Abstimmung und Feinjustierung des Entwurfs mit Abteilungs-, Stellen- und ausgewählten Kita-Leitungen		
3. Zuordnung von nun nicht besetzten Aufgaben zu anderen Stellen bzw. Optimierung von Prozessen		
4. Kommunikation des abgestimmten Aufgabenportfolios gegenüber allen Kita-Leitungen sowie Leitungsvertretungen.		
2 Überprüfung des Aufgabenportfolios der Kita-Leitungen auf übertragbare Aufgaben für Verwaltungsmitarbeiter/-innen	A	Jan. 2021 – Dez. 2021
1. Beschreibung der Aufgabenbestandteile / Prozessschritte, die übernommen werden sollen – Leitfragen: <ol style="list-style-type: none"> a. Welche Schritte der Rechnungsbearbeitung können übernommen werden und welche müssen weiterhin von den Kita-Leitungen ausgeübt werden? b. Welche statistischen Erhebungen / Zuarbeiten können nicht von den Kita-Leitungen effizient erstellt werden und sollten daher übernommen werden? 		Bezug zu HE 1
2. Bestimmung der Mitarbeiter/-innen der Abteilung 51.3 bzw. Schnittstellen der Stadtverwaltung Braunschweig, die evtl. die Aufgaben künftig erledigen könnten		
3. Vorüberlegung der mit den Aufgabenübertragungen verknüpften Prozessänderungen oder Änderungen in der Aufgabenerledigung		
4. Abstimmung, Planung und Vorbereitung der Aufgabenübertragung unter Involvierung der betroffenen Mitarbeiter/-innen bzw. Schnittstellen		
5. Finale Aufgabenübertragung ab einem zuvor abgestimmten Zeitpunkt		
6. Erste Evaluierung der Aufgabenübertragung/Aufgabenerledigung nach ca. 3 Monaten		
3 Erweiterung des Aufgabenportfolios um neue Aufgaben Das Aufgabenportfolio der Abteilung 51.3 sollte eine Erweiterung um die nachfolgend aufgeführten Aufgaben erhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitsanalysen (Controlling) und • Personalmarketing 1. Definition der Aufgabengebiete (Zielsetzung, Funktion, relevante Schnittstellen und Gesamtprozesse)	B	April 2021 – März 2022

<ol style="list-style-type: none"> 2. Eindeutige Auflistung der Arbeitsinhalte (insbesondere der niveaubestimmenden Inhalte) 3. Ableitung der Anforderungen (Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Tätigkeiten 4. Bestimmung der Verantwortlichkeiten (Definition der Rollen) innerhalb der Abteilung 5. Bestimmung und Definition der Interaktionen mit Schnittstellen (Zuarbeiten, Abstimmungen usw.) 6. Ggf. Anmeldung des Stellenbedarfes bei FB 10, Beschluss Haushaltsplan, Stellenbesetzungsverfahren 			
4 Erstellung von Aufgaben- und Prozessbeschreibungen	A	Jan. 2021 – Sept. 2021	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung der vorhandenen Aufgaben- und Prozessbeschreibungen auf ihre jeweilige Aktualität und Verwendbarkeit 2. Kritische Prüfung der Aufgaben- und Vertretungsbereiche sämtlicher Verwaltungsmitarbeiter auf evtl. fehlende Aufgaben- und Prozessbeschreibungen 3. Aktualisierung der Aufgaben- und Prozessbeschreibung bzw. Erstellung von bisher fehlenden Beschreibungen 4. Ziel ist es, <ul style="list-style-type: none"> a. eindeutige, sachliche und für Dritte leicht verständliche Beschreibungen zu erstellen, die b. die Ausführungsbedingungen sowie Hilfsmittel (Formulare, Software, Berechnungstabellen usw.) zur Erledigung der Aufgaben/Prozesse erläutern. 5. Etablierung einer regelmäßigen Überprüfung der Aufgaben- und Prozessbeschreibungen 		Aufnahme der Kernprozesse und ihrer Prozessschritte bereits nach BPMN2-Standard erfolgt.	
5 Prozessgestaltung und Etablierung neuer Prozesse	C	Jan. 2022 – Juni 2022	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Identifikation von neuen Prozessen und Modellierung der Prozessschritte: <ul style="list-style-type: none"> a. Personalmarketingprozesse b. Controlling -Prozesse (Wirtschaftlichkeitsanalyse) 2. Aufnahme der Prozesse in ein Prozessmodell in chronologisch-sachlogischer Abfolge der Funktionen bzw. Tätigkeiten – idealerweise erfolgt die Dokumentation in einem Flussdiagramm. 3. Übersichtsdarstellung auf Ebene der Hauptaufgaben 4. Schrittweise Erarbeitung der Detailmodelle auf Teilaufgabenbene 5. Vervollständigung der Prozesse durch die Dokumentation einzelner Attribute je Prozessschritt (Attribute sind z. B. Verantwortliche, Formulare, Fristen) 6. Bei Bedarf: Darstellung von Sonderfällen in einzelnen Verfahrensanweisungen 		zunächst ist HE 3 umzusetzen	
6 Prozessgestaltung von derzeit nicht standardisierten Prozessen	C	Okt. 2021 – März 2022	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Identifikation der zu definierenden Prozesse. Gemäß den Ergebnissen der Prozess-Ist-Analyse sollten die nachfolgenden Prozesse gestaltet und etabliert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsprozesse für pädagogische Konzepte • Einarbeitungsprozesse (Onboarding) neuer Verwaltungsmitarbeiter/-innen 2. Erarbeitung bzw. Festlegung der einzelnen Prozessschritte durch die in den Prozess involvierten Mitarbeiter/-innen, z. B. im Rahmen eines Workshops. Nachfolgende Leitfragen sollten im Rahmen der Erarbeitung geklärt werden: <ul style="list-style-type: none"> a. Welches Ziel bzw. welches Ergebnis soll der erfolgreiche Prozessablauf verfolgen bzw. erbringen? Beispiel: Für die Erarbeitung neuer pädagogischer Konzepte sollte u. a. das Ziel bestehen, einen partizipativen Prozess unter Involvierung der 			

<p>pädagogischen Fachberatung, der pädagogischen Stellenleitungen und der Kita-Leitungen zu gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Welche einzelnen Aufgaben gehören dem künftigen Prozess an? c. Welche Mitarbeiter/-innen bzw. Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig sind für die Erledigung welcher Aufgaben zuständig? d. Welche Zuarbeiten oder auch Teilergebnisse sind wann genau im Prozessablauf zu erstellen? e. Welche evtl. Genehmigungen oder Beschlüsse sind einzuholen? f. Welche Abstimmungsrunden sind abteilungsintern und abteilungsübergreifend im Zuge des Prozesses zu etablieren? <p>3. Festlegung der chronologisch-sachlogischen Abfolge der Funktionen bzw. Tätigkeiten im Prozessablauf – idealerweise erfolgt die Dokumentation in einem Flussdiagramm.</p> <p>4. Erstellung einer Prozessdokumentation</p>		
7 Erarbeitung und Implementierung von Prozessoptimierungen	A	Jan. 2021 – Dez. 2021
<ol style="list-style-type: none"> 1. Identifikation der zu optimierenden Kernprozesse: <ul style="list-style-type: none"> a. Einstellungsprozess extern b. Krank- und Gesundmeldungen des pädagogischen Personals c. Bausachbearbeitung Instandhaltung d. Bausachbearbeitung Sanierung e. Lebensmittelbeschaffung Kindertagesstätten 2. Aufnahme der Prozesse in ein Prozessmodell in chronologisch-sachlogischer Abfolge der Funktionen bzw. Tätigkeiten – idealerweise erfolgt die Dokumentation in einem Flussdiagramm. <ul style="list-style-type: none"> a. Übersichtsdarstellung auf Ebene der Hauptaufgaben b. Schrittweise Erarbeitung der Detailmodelle auf Teilaufgabenebene 3. Vervollständigung der Prozesse durch die Dokumentation einzelner Attribute je Prozessschritt (Attribute sind z. B. Verantwortliche, Formulare, Fristen) 4. Bei Bedarf: Darstellung von Sonderfällen in einzelnen Verfahrensanweisungen. 		Prozessoptimierungen sind teilweise während des Projektes schon erfolgt (→ Prozessworkshop), siehe Anlage
8 Erneute Information über Vertretungsregelungen	A	Jan. 2021 – März 2021
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktualisierung bzw. Überprüfung der bestehenden Vertretungsregelungen auf Aktualität 2. Erstellung einer Handreichung für die Kita-Leitungen 3. Vorstellung der Handreichung in der Leitungsbesprechung 4. Zentrale Ablage der Datei 5. Laufende Überprüfung und Aktualisierung 		
9 Überarbeitung des Strukturplans für die elektronische Dokumentenablage	B	Juli 2021 – Dez. 2021
<ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung der aktuellen Ablagestruktur auf ihre Aktualität 2. Meldung seitens der Mitarbeiter/-innen über die derzeit problembehafteten Ablageorte und Zugriffsrechte des eigenen Aufgabenbereiches sowie ggf. des Vertretungsbereiches 3. Aktualisierung bzw. Erstellung einer Ablagestruktur unter Involvierung der Mitarbeiter/-innen bzw. Vertreter/-innen eines jeden Aufgabenbereiches 4. Die überarbeiteten Ablagestrukturen sollten mind. nachfolgende Fragen eindeutig klären: <ul style="list-style-type: none"> a. Welche rechtlichen bzw. sonstigen Regelungen, Verordnungen oder Dienstanweisungen sind in 		

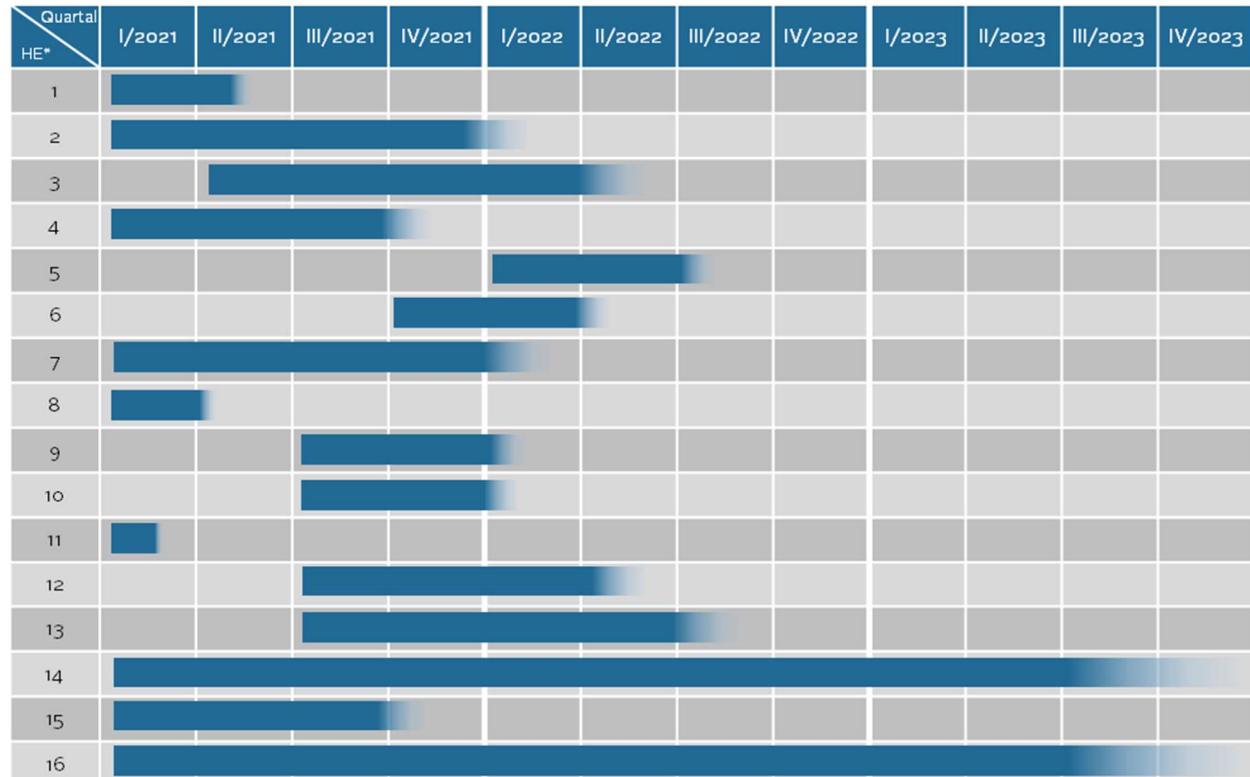
<p>dem jeweiligen Aufgabenbereich hinsichtlich der Ablage und Archivierung von Dokumenten zu berücksichtigen?</p> <ol style="list-style-type: none"> Für welche Dokumente genügt eine elektronische Ablage und welche Dokumente müssen in Papierform aufbewahrt werden? Wo werden welche Dokumente elektronisch abgelegt? (Schaffung der grundlegenden Struktur/ Ablageregeln) Wie werden Dokumente korrekt für die Speicherung bezeichnet? (Wie suchen Mitarbeiter/-innen nach Dokumenten?) 			
<p>5. Besitzen alle Mitarbeiter/-innen die notwendigen Zugangs- bzw. Leseberechtigungen zu den Archiv-Ordnern (Speicherorten) ihres Aufgabenbereiches sowie ihres Vertretungsbereiches?</p>			
10 Verbesserung der Kommunikation gemäß Highlander-Prinzip	B	Juli 2021 – Dez. 2021	
zwischen den pädagogischen Mitarbeiter/-innen und den Verwaltungsmitarbeiter/-innen:			
1. Diskurs und Entscheidung für bzw. gegen die Einführung einer Kommunikation nach dem Highlander-Prinzips, dabei aktive Involvierung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen sowie der Verwaltungsmitarbeiter/-innen			
2. Bestimmung der zentralen Ansprechpartner/-innen innerhalb der Abteilung 51.3			
3. Information sämtlicher betroffener Schnittstellen innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig über die geänderte Kommunikation			
4. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Erreichbarkeit der zentralen Ansprechpartner/-innen (Sprechzeiten und bevorzugte Kommunikationsmittel)			
5. Erprobung der neuen Kommunikation für mind. 3 Monate			
6. Durchführung einer Evaluation nach mind. 3 Monaten sowie evtl. Anpassung der Kommunikation			
11 Schaffung von störungsfreien Arbeitszeiten: Nutzung Anrufbeantworter in den Kindertagesstätten	A	Jan. 2021 – Feb. 2021	
1. Diskussion und Festlegung der Nutzung eines Anrufbeantworters			
2. ggf. Bestimmung und Anpassung der technischen Voraussetzungen			
3. Kommunikation und Belehrung zur Nutzung gegenüber den Kita-Leitungen			
12 Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Digitalisierung	B	Juli 2021 – März 2022	
1. Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ etablieren, bestehend aus: Vertreter/-in IT, Vertreter/-innen Kita-Leitung, Stellenleitungen, relevante Ansprechpartner/-innen aus den Schnittstellen je nach Thema			
2. Diskussion zu Wünschen und deren Machbarkeit sowie konkrete Festlegung von Digitalisierungszielen			
3. Priorisierung von Zielsetzungen			
4. Bildung von Projektgruppen (idealerweise zusammengesetzt aus mehreren Bereichen) zur Umsetzung und Evaluation			
5. Fortlaufende Prüfung der Ziele des Gesamtkonzepts in der Arbeitsgruppe			
13 Erweiterung des Kita-Planers	B	Juli 2021 – Juni 2022	
1. Einholen von Erfahrungsberichten (z. B. Stadt Salzgitter) zur Arbeit mit anderen Modulen			

<ol style="list-style-type: none"> 2. Abstimmung mit Softwareanbieter über die Verwendungsmöglichkeiten 3. Prüfung auf Verwendbarkeit weiterer Module für die Abteilung 51.3 und die Kita-Leitungen 4. Schulung der Kita-Leitungen im Umgang mit der Software (auch wenn keine weiteren Module hinzugefügt werden) 5. Bereitstellung digitaler Kurzanleitungen für die Kita-Leitungen (z.B. im PDF) 	
14 Überprüfung des Stellenbedarfes in der Abteilung 51.3	A Jan. 2021 – Dez. 2023
<ol style="list-style-type: none"> 1. Identifikation der Bereiche, die einen zusätzlichen Stellenbedarf benötigen: <ol style="list-style-type: none"> a. Identifikation der Bereiche, die einen zusätzlichen Stellenbedarfe benötigen: b. Sachbearbeitung Buchungsangelegenheiten c. Personalsachbearbeitung d. Bündelung von Stellen/Aufgaben, die mit einer Zentralisierung von Aufgaben aus den Kitas heraus in den Innendienst einhergehen (z. B. Statistikerstellung, Rechnungsbearbeitung) e. Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Personalmarketing und Controlling f. Einrichtung eines Hausmeisterpools für mehrere Kitas sowie weiterführende Nutzung als Botendienst (vor allem für Kitas in den Randgebieten Braunschweigs) g. Überprüfung des Stellenausbaus Ökotrophologe/-in 2. Erhebung der Stellenbedarfe durch Definition der Aufgabenportfolios 3. Durchführung der Personalbedarfsbemessung durch z. B. Schätz- und Richtwertverfahren 4. Anpassung von vorhandenen Aufgabenbeschreibungen 5. Aufnahme der Änderungen in den Stellenplan 6. Besetzung bzw. Neustrukturierung der Stellen 	Bezug zu HE 16
15 Überprüfung der Nutzung flexibler Personalbeschaffungsmaßnahmen als Reserve	A Jan. 2021 – Sept. 2021
<ol style="list-style-type: none"> 1. Rücksprache mit dem FB 10 zu rechtlichen Möglichkeiten der Nutzung alternativer Personalbeschaffungsmodelle, Einbezug des ÖPR 2. Erstellung eines Springerpools mit ehemaligen Mitarbeitern/-innen im Ruhestand durch Abfrage bei den Kita-Leitungen 3. Anfrage bei den entsprechenden ehemaligen Mitarbeitern/-innen zur Bereitschaft 4. Erstellung einer Datenbank inkl. aller Kontaktdaten und Präferenzen (z. B. Einrichtungspräferenzen) 5. Klärung der Vertragsgrundlage zusammen mit dem FB 10 6. Schließen der Verträge 7. Information aller Kita-Leitungen und ständigen Leitungsvertretung über die Möglichkeit der Nutzung ehemaliger Mitarbeiter/-innen sowie dazugehöriger Datenbank 	

16 Überführung der Abteilung 51.3 in einen Eigenbetrieb	A	Jan. 2021 – Dez. 2023
1. Interne Grundsatzentscheidung zur weiteren organisatorischen Aufstellung der Abt. 51.3		hohe Priorität dieser Empfehlung, Umsetzungszeitrahmen von 18-36 Monaten möglich
2. Erstellung eines Eigenbetriebskonzepts (Aufgaben, Personal, Schnittstellen, Prozesse, Budget etc.)		
3. Erstellung einer Beschlussvorlage für die Gremien der Stadt Braunschweig auf der Grundlage des Eigenbetriebskonzepts		
4. Beschluss der Errichtung des Eigenbetriebs durch die Gremien der Stadt Braunschweig sowie Genehmigung durch die Kommunalaufsicht		
5. Errichtung des Eigenbetriebs und damit Überführung der Aufgaben, des Personals, der finanziellen Grundausstattung etc.		
6. Evaluierung der Maßnahmen und gegebenenfalls Anpassung nach 24 Monaten		

7.3 Zeitplan

Für die Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen schlagen wir unter Berücksichtigung des jeweils damit verbundenen Aufwands einen Zeitplan für die Umsetzung vor (vgl. folgende Abbildung). Dieser ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Daraus geht hervor, dass für die Umsetzung insgesamt ein Zeitraum von bis zu 36 Monaten zu veranschlagen ist.



* Handlungsempfehlung (HE): Die Bezeichnungen der jeweiligen Empfehlungen ergeben sich aus den in Abschnitt 6 formulierten Handlungsempfehlungen.

Abbildung 14: Umsetzungszeitplan

8 Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Zusammenfassung Dokumentenanalyse
Anlage 2.....	Muster-Interviewleitfaden
Anlage 3.....	Aufgaben-Stellen-Matrix
Anlage 4	Ist-Analyse der Kernprozesse (visuelle Dokumentation)
Anlage 5.....	Soll-Prozess Bausachbearbeitung Instandhaltung

Daten-/Dokumentenanalyse

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
I. Daten & Zahlen				
1. Bevölkerungsentwicklung	Statistik	Stadt BS, Referat Stadtentwicklung und Statistik, 2019	<p>seit 1990 stetiger Rückgang der Bevölkerung 1990: 257.521 2003: 238.939 (Tiefpunkt) 2018: 250.386</p> <p>Altersgruppe 0-3 Jahre: 6.720 (2005: 5.789, 2012: 6.346) Altersgruppe 3-6 Jahre: 6.185 (2005: 5.828, 2012: 5.981) Altersgruppe 6-10 Jahre: 7.782 (2005: 7.638, 2012: 7.590)</p>	in den letzten Jahren kontinuierliches Bevölkerungswachstum
2. Bevölkerungsforschreibung	Prognose	Stadt BS, Referat Stadtentwicklung und Statistik, 2012	<p>2030: 255.626 Einwohner</p> <p>Altersgruppenentwicklung: 0-5 Jahre → 2012: 10.311, 2030: 10.980 5-10 Jahre → 2012: 9.606, 2030: 10.972</p>	Bedarf an Kita-Plätzen steigt gemäßigt an, Fokus vor allem auf Wachstum in den vergangenen Jahren
3. Kita-Statistik	Statistik	StaLa NS 2018, Stadt BS, Referat Stadtentwicklung und Statistik, 2018	<p>2000: 110 Einrichtungen 2010: 114 Einrichtungen 2018: 142 Einrichtungen, davon 33 kommunal (ohne „Schulkindbetreuungsangebote“, +62 Einrichtungen)</p> <p>Anzahl Plätze öffentlicher Träger stetig gesunken während Plätze der freien Träger stetig gestiegen sind</p> <p>Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kita inkl. Hort, ohne Kindertagespflege) innerhalb der letzten Jahre um 18 % gestiegen (von 2012 auf 2018) → v. a. 0-3 Jahre (+41 %), 6-11 Jahre (+42 %)</p> <p>Gründe: Ziel laut KEP 2012: Anstieg Betreuung U3; Bevölkerungsanstieg 6-11-Jährige seit 2012</p>	enormer Anstieg der Kinderbetreuung in den letzten Jahren Ausbau vor allem auf Ebene der freien Träger + Elterninitiativen (Was sind Elterninitiativen?)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Δ
Kita-Kinder	9.171	9.707	9.999	10.168	10.353	10.540	10.848	18,3
ohne Schulkinder	7.568	7.812	8.084	8.134	8.154	8.157	8.159	7,8

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
II. Konzepte/ Veröffentlichungen				
4. Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2012 - 12. Fortschreibung zum KEP 1990	Konzept	Fachbereich 51, Okt. 2012	<p>Ziele der Kita-Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fokus auf Ausbau an Betreuungsplätzen U3-Bereich → bis 2014: Versorgungsquote U3 mind. 40 % - Schaffung zusätzlicher Plätze insgesamt, um Anschlussbetreuung U3 sicherzustellen - kontinuierliche Ausweitung der kürzeren Betreuungszeiten in längere <p>große Besonderheit in Braunschweig seit 2011: Kita-Platz für erstes bis drittes Kiga-Jahr kostenfrei (Besuch im Alter von 3 bis 6 Jahren komplett kostenfrei)</p> <p>seit 2003: nach jahrelangem Rückgang der Bevölkerungszahlen nun kontinuierlicher Anstieg, dies spiegelt sich auch in den Kinderzahlen wider → Anpassung der Kita-Planung von jahrelangem Rückbau auf nun Aufbau</p> <p>Kita-Planung erfolgt kleinräumig auf Stadtbezirksebene</p> <p>Bildungsauftrag der Kitas im Lernbereich Sprache & Sprechen</p>	<p>Organisatorische Verankerung der Horte? Fachbereich Schule?</p> <p>Aktueller Stand Kita-Planung?</p> <p>Stand Zielerreichung? (Öffnungszeiten Kitas, Wartezeiten Kita-Platz)</p> <p>Prozess des Kapazitätsausbaus in der Mitte der 2000er Jahre?</p>
5. Haushaltsplan 2019/ Strategische Ziele FB 51	HH-Plan	DVII, 2019	<p>Strategische Ziele 2019-2022 Bereich Kita betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung besserer Lebensbedingungen (v. a. für sozial benachteiligte Kinder) durch Qualitätsverbesserung in den Kitas, Schulkindbetreuung, Tagespflege, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit „Qualität“: Personalressourcen, sächl./ räuml. Ausstattung mit Schwerpunkt auf Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - quantitativer und qualitativer Ausbau der Tagesbetreuung bis zur Beendigung des Grundschulalters (z. B. bedarfsgerechter U3-Ausbau, Ausbau und Weiterentwicklung der außerschulischen Bildungsinfrastruktur in Kitas) 	<p>Mit welchen Kennzahlen werden Ziele, Qualität gemessen? Gibt es dazu ein Konzept/ Handlungsleitfaden?</p>

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
6. Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten	Beschlussvorlage	Stadtrat, 17-05824 Beschlussvorlage, 30.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von ErzieherInnen als Zweitkräfte jeweils in Gruppen mit Leitungsvertretung - Entwicklung eines päd. Leitbildes Bildung und Betreuung in Form eines Workshops - Zuschussanpassungen (u. a. in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf) - Aufstockung Projektmittel VA/EV-Konzept¹ - Berücksichtigung weiterer Bundes- und Landesprogramme zur Verbesserung der Qualität - Sachkostenförderung Sprach-Kitas - Pilot: Verringerung/ Abschaffung Schließzeiten - Pilot: Ausweitung Öffnungszeiten - Medienkampagne, u. a. Elternwegweiser - bedarfsorientierte Evaluierungsprojekte in ausgewählten Kitas 	Wird das Leitbild gelebt? Welche Bundes- und Landesprogramme laufen aktuell? Wie laufen die Pilotprojekte?
7. Konzept zur Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten	Beschlussvorlage	Stadtrat, 19-09822 Beschlussvorlage, 21.01.2019	Erprobung verschiedener Umsetzungsvarianten für die Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten von mind. 11 bis max. 14 h/Tag an ausgewählten Standorten (bis Ende Sommerferien Kita-Jahr 2022/2023)	Wie läuft das Projekt? Wo gibt es Probleme?
8. Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2019/2020	Beschlussvorlage	Stadtrat, 19-10561 Beschlussvorlage, 30.04.2019	jährlich stattfindende Planungskonferenz für Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich mit dem Ergebnis der Angebotsanpassungen für das folgende Kita-Jahr → konkrete Maßnahmen für einzelne Einrichtungen	Planungskonferenz so i. O.? Oder z. B. anderer Teilnehmerkreis?
9. Kita-Kompass 2018/2019	Broschüre	Fachbereich 51, Abtl. Verwaltung, Stelle Planung, 2018	Informationsbroschüre zum Kita-Angebot inkl. Plätze, Öffnungszeiten im jeweiligen Kita-Jahr auf Stadtbezirks-Ebene + besondere Angebote auf einen Blick (z. B. Sprach-Kitas, Integrationsgruppen, Familienzentren) zzgl. Übersicht zur Schulkindbetreuung	aktuelle Fassung?

¹ verhaltensauffällige/entwicklungsverzögerte Kinder

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
10. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung - Gesamtausgabe	Konzept	Niedersächsisches Kultusministerium, 2018	<p>Konkretisierung des gesetzlichen Bildungsauftrages niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (=Grundlage für die Bildungsarbeit im Elementarbereich niedersächsischer Kinder)</p> <p>Ausgangspunkt für die Erarbeitung von pädagogischen Konzepten & Grundlage für Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften</p> <p>Festlegen von Zielen + methodischen Aspekten und Aufgaben für Fachkräfte</p> <p>3 Konzepte in der Gesamtausgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder - Sprachbildung und Sprachförderung - Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren 	<p>Operationalisierung für Stadt Braunschweig erfolgt? Wenn ja, wie?</p> <p>Bildung als wesentlicher Bestandteil der Kita-Arbeit → v. a. frühkindliche Bildung & Sprachbildung</p>
III. Organisatorische Festlegungen				
11. Projektgruppenverfügung	Verfügung	FB 10, Sept. 2019	Bildung Projektgruppe Organisationsuntersuchung 51.3 Kindertagesstätten (51, 10, beratungsraum) zur inhaltlichen Steuerung und Begleitung der Untersuchung	mögliche Interviewpartner
12. Verwaltungsstruktur	Organigramm	FB 10, Okt. 2018	Abteilung 51.3 als Teil des FB 51 Kinder, Jugend und Familie → Teil des Dez. V: Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat zusammen mit FB 40 Schule (inkl. Bildungsbüro), Sozialreferat, FB 50 Soziales und Gesundheit über Organisation/ Hr. Zimmermann bereits mögliche Schnittstellen angemarkert	mögliche Interviewpartner in Schnittstellenfunktionen: 10 Zentrale Dienste, 37 Feuerwehr, 65 Hochbau und Gebäudemanagement, 40 Schule, 20 Finanzen, 0200 HH, Controlling, Beteiligungen, 67 Stadtgrün und Sport
13. Stellenverteilungsplan FB 65	Organigramm	FB 10, 2019	Im Bereich 65 weitere Schnittstellen, die sich mit Kita befassen: <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 65.3 Projektmanagement Kitas und sonstige Gebäude mit 65.31 Projekte Kitas (12,0 Planstellen) - Abteilung 65.4 Objektmanagement und Instandsetzung mit 65.42 Objekte Kitas und Grundschulen (13,0 Planstellen) 	mögliche Interviewpartner

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
14. Stellenverteilungsplan FB 51	Organigramm	FB 10, 2019	<p>FB 51 mit fünf Abteilungen (850 Planstellen)</p> <p>51.3 Abteilung Kindertagesstätten (463,5 Planstellen) mit folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 51.30 Innendienst Kindertagesstätten (110,5 Planstellen) - 51.31 Kindertagesstätten (124,5 Planstellen) - 51.32 Kindertagesstätten (126 Planstellen) - 51.33 Kindertagesstätten (99,5 Planstellen) 	<p>Interviewpartner</p> <p>über 50 % der Stellen im FB 51 gehören zur Abteilung 51.3</p>
15. Dienstverteilungsplan FB 51	Tabelle	FB 51, Sept. 2019	<p>je Org.einheit kurze Beschreibung:</p> <p>51.3 Abteilungsleitung Kindertagesstätten (Fr. Reinmüller)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht übergreifend für Beschäftigte - Grundsatzfragen Planung (städtisches Angebot Krippe/Kiga) - Beratung/Zusammenarbeit mit freien Trägern - Außenvertretung der Abteilung in politischen Gremien - Grundsatzfragen der Qualitätsentwicklung städtischer Kitas - Festlegung/Weiterentwicklung strategischer Ziele & Maßnahmen im Kita-Bereich <p>Stellenleitung 51.30 (Herr Kirsch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht, Personalangelegenheiten - Grundsatzangelegenheiten Haushalt (Planung, Berichtswesen, Kennzahlen) - Grundsatzangelegenheiten Verwaltung - Bearbeitung Anfragen Stadtbezirksbeiräte <p>weitere Stellen wie Fachberatung, Ökotrophologen, SB Bürokommunikation, SB Haushalt, SB Sonstige Innendienstaufgaben, SB Personal</p> <p>Kitas:</p> <p>Stellenleitung 51.31 (Frau Bork)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht 10 Kita-Leitungen - Weiterentwicklung Kita-Angebot 	erste Anhaltspunkte für Prozesse & Schnittstellen, Inhalt Interview

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
			<p>Stellenleitung 51.32 (Frau Maedge)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht 9 Kita-Leitungen - Weiterentwicklung Kita-Angebot <p>Stellenleitung 51.33 (Frau Schöps)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht 14 Kita-Leitungen - Weiterentwicklung Kita-Angebot <p>alle Kita-Leitungen: neben Dienst- und Fachaufsicht auch Weiterentwicklung des Teams und der inhaltlichen Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages, Abschluss Betreuungsverträge Eltern, Materialbedarf, Ausübung Hausrecht, Außenvertretung der Kita</p>	
16. Neustrukturierung FB 51	Verfügung	FB 51, Juli 2016	<p>Zum 01.08.2016 neue Stelle Planung 51.04 mit 15.75 Planstellen laut Stellenverteilungsplan</p> <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendhilfeplanung - Kita-Planung (Planung Ausbau U3, Standortplanung, laufende Planungsangelegenheiten, Kindertagesstättenentwicklungsplanung (KEP), Planungskonferenz) - Kostencontrolling trägerübergreifend - Platzvermittlung - Fachberatung trägerübergreifende Aufgaben - Fachberatung Sprachkitas - Kindertagespflege (Überprüfung Tagespflegepersonen) - Fachberatung „Early Excellence“ 	<p>Mögliche Interviewpartner, Kita-Planung als Aufgabe, Schnittstelle zu 51.3 → sowohl intern als auch zu Kitas</p> <p>Kita-Planung & Platzvermittlung wurden 2016 aus 51.3 rausgenommen und 51.04 hinzugefügt → War das richtig so?</p>
17. Auszug Stellenplan 2017	Stellenplan	FB 10, 2017	Schaffung einer neuen Stellenleitung im Bereich 51.3 wegen gestiegener Anforderungen bei der Umsetzung von pädagogischen Konzepten, der damit verbundenen Qualitätsentwicklung sowie der steigenden Ausfallzeiten der Fachkräfte	Wurden Aufgaben so umgesetzt? Tätigkeitsfeld?
18. Führungsleitlinien Stadt Braunschweig	Leitlinien	Stadt Braunschweig, 2013	Leitlinien der Stadt Braunschweig über Führung und Zusammenarbeit, u.a.:	Mitwirkung der Mitarbeiter als Teil der Organisationsuntersuchung

Dokumentenname	Art	Quelle, Jahr	wesentliche Inhalte	Relevanz im Interviewleitfaden
19. Personalentwicklungskonzept	Konzept	FB Zentrale Dienste, 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtverwaltung als eine Einheit, die lebendig und wirkungsvoll zum Nutzen und Vorteil der Bürger zusammenarbeitet - kooperativer Führungsstil, Einbezug Mitarbeiter - kontinuierliche Weiterbildung erwünscht - Veränderungsbereitschaft <p>Durchschnittsalter FB 51: 42,6 Jahre (insgesamt: 45,3) Durchschnittsalter FK FB 51: 49,9 Jahre (insgesamt: 49,1) Zahlreiche PE-Maßnahmen, die priorisiert wurden</p>	PEK relativ alt mit Stand 2010 Reifegrad Personalmanagement: Standard- Personalmanagement → Welche Weiterbildungen wären wichtig? Auch im Kita-Bereich?

Interviewleitfaden – Stadt Braunschweig,

Untersuchung der Abt. 51.3 Kindertagesstätten

1. Einleitung (Zeit klären)

- Vorstellung Personen (beratungsraum GmbH)
- Projektziel
 - Auftrag: Aufnahme, Analyse und Bewertung zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine optimierte Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung des erforderlichen Stellen- und Qualifikationsbedarfs
 - Vorgehen: kurze Vorgehensbeschreibung durch beratungsraum
- Interviewziel
 - Klärung Ist-Aufgaben, Schnittstellen, Optimierungsmöglichkeiten
 - Dauer: ca. 1 bis 1,5 h
- Interviewauswertung (Ergebnisverwendung, keine Einzelmeinungen, Vertraulichkeit)
- offene Fragen des Interviewpartners

2. Aufgabenportfolio & -erledigung Abteilung 51.3

- Wie schätzen Sie das aktuelle Aufgabenportfolio der Abteilung ein?
 - Fehlen Ihrer Meinung nach Aufgaben?
 - Gibt es Aufgaben, die Sie eigentlich nicht der Abteilung 51.3 zuordnen würden?
- Kommen aus Ihrer Sicht perspektivische Aufgaben dazu oder fallen Aufgaben weg?
- Was sind Entwicklungen in der Perspektive, von denen der Umfang der Aufgaben und der Stellenbedarf abhängig sind?
- Wie schätzen Sie die Aufgabenerledigung ein?
(z. B. Über- oder Untererfüllung)
- Wie gestaltet sich die Auslastung der (Auslastungsgrad) der Abteilung?
- Wie schätzen Sie die Anzahl der Stellen in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben ein?

3. Prozessanalyse Abteilung 51.3

- In welche Prozesse der Abteilung sind Sie involviert
(z. B. als Entscheider, Informationsempfänger)?
- Gibt es derzeit aus Ihrer Sicht problembehaftete Prozesse?
(abteilungsinterne sowie abteilungsübergreifende Prozesse)
- Sind perspektivisch Änderungen in den (Kern)prozessen absehbar?
- Wie bewerten Sie die Prozesse? Sind die Prozessabläufe problembehaftet?

4. Schnittstellen

- Welche internen Schnittstellen bestehen bei Ihren Tätigkeiten?
- Welche Schnittstellen bestehen bei Ihren Tätigkeiten zu anderen Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig sowie zu externen Dritten?
- Wie ist die Zusammenarbeit mit diesen Schnittstellen?
- Wo sehen Sie in diesem Zusammenhang den größten Veränderungsbedarf (Probleme/Verbesserungspotentiale)?

5. Optimierungen

- Welche Optimierungspotentiale sehen Sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung?
 - Z. B. in Bezug auf:
 - Aufgabenverteilung
 - Prozesse
 - Arbeitsmaterialien
 - Organisation der Arbeitsplätze
 - gelebte Kommunikation, Informationsfluss, Wissensaustausch
- Sehen Sie Verbesserungspotential in der organisatorischen Aufstellung der Abt. 51.3?

6. IT

- Welche IT-Systeme werden zur Unterstützung der Aufgaben genutzt?
- Welche Brüche zwischen der Aufgabenerledigung und der Unterstützungsleistung der IT-Systeme gibt es (z. B. Medienbrüche)?
- Welche perspektivischen Änderungen bezüglich der IT-Infrastruktur gibt es bzw. sollte es geben? (z. B. geplante Digitalisierungsprojekte?)

7. Sonstiges

- Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Anmerkungen, die wir bei unserer Untersuchung berücksichtigen sollten?
- Gibt es weitere Personen/Interviewpartner, die wir in unsere Untersuchung einbeziehen sollten?
- Welche Ihrer Aussagen möchten Sie noch einmal besonders hervorheben?

Wenn Sie sich etwas (z. B. im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen in Ihrem Bereich) wünschen dürften, wäre das...?

DANKE!

TOP 5.3

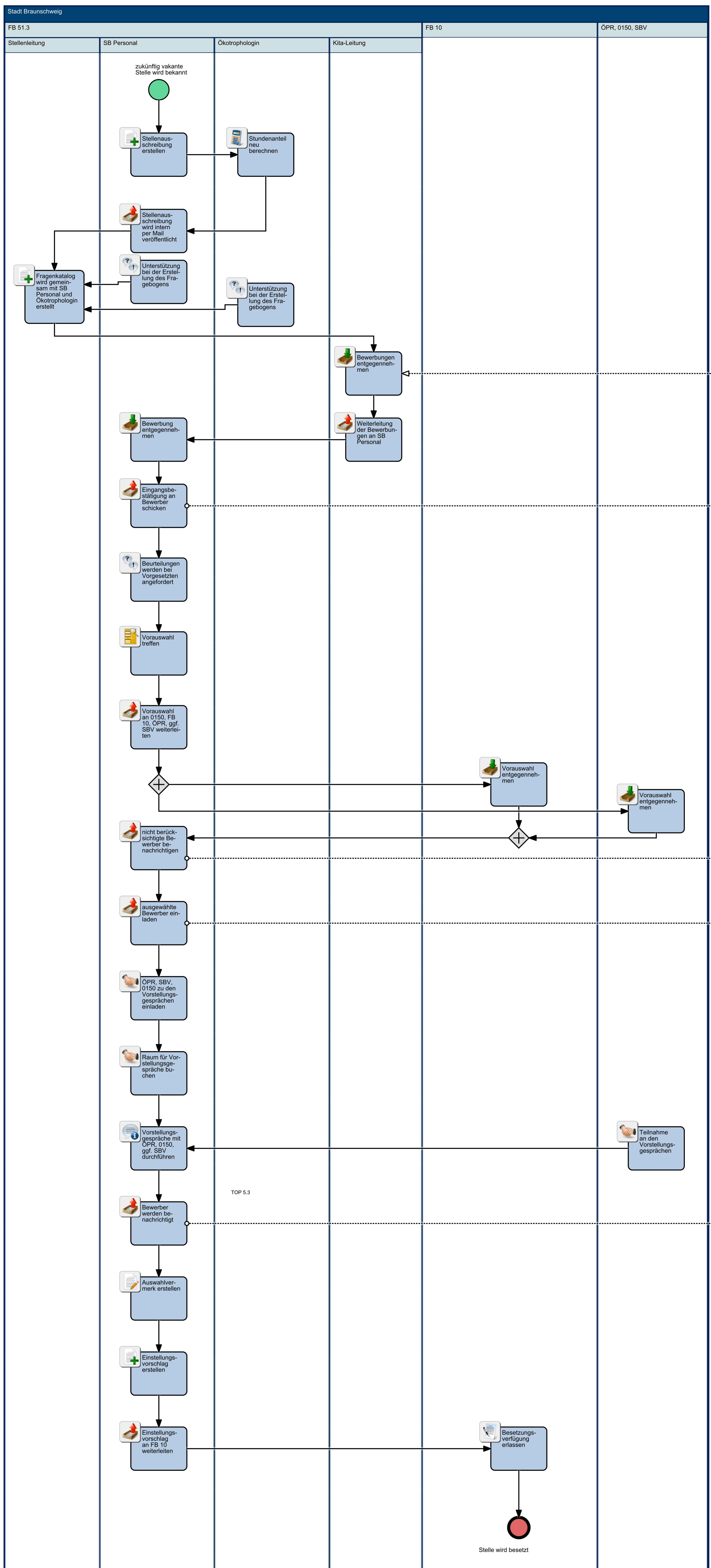
Aufgabenerfassungsbogen/Aufgaben-Stellen-Matrix (ASM)

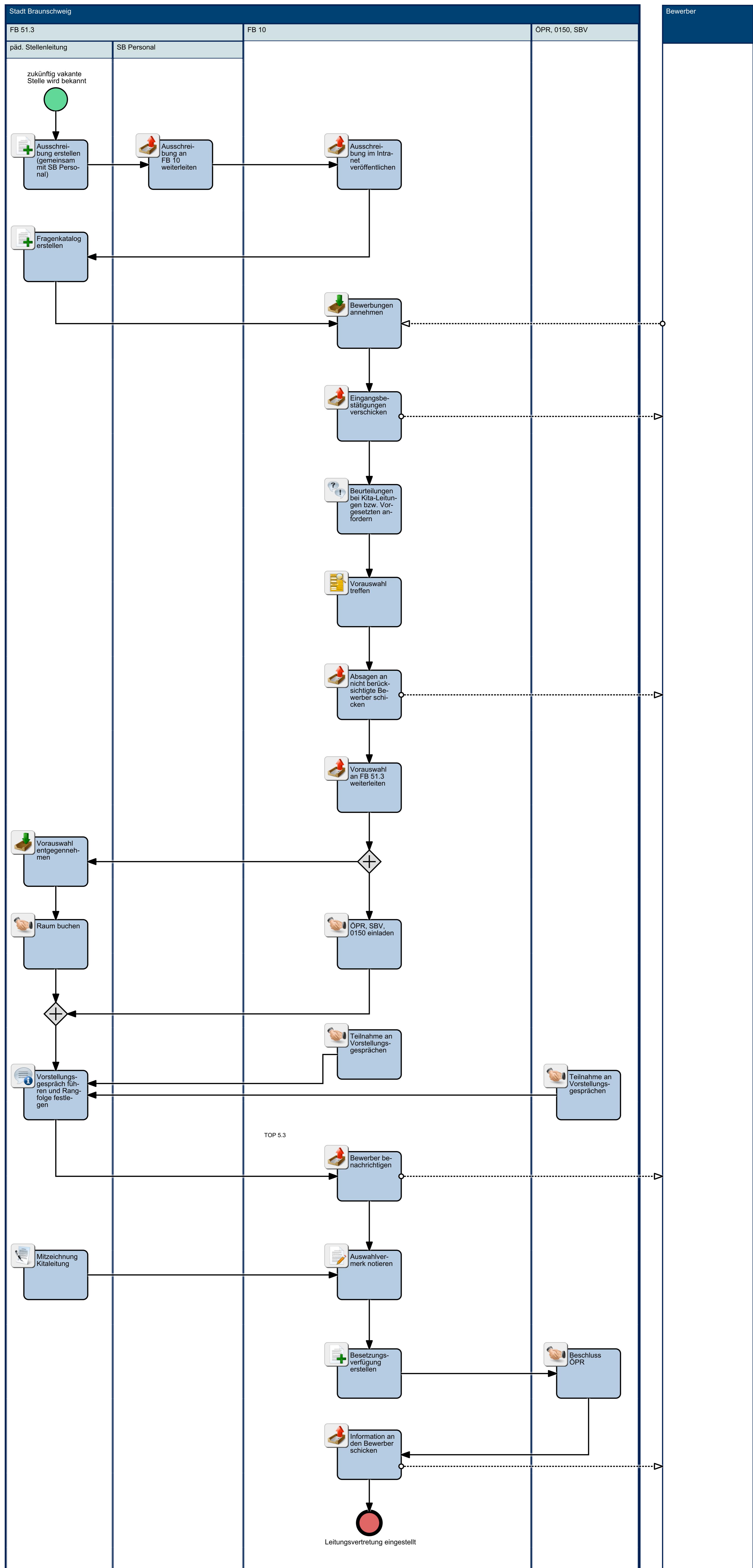
Stadt Braunschweig

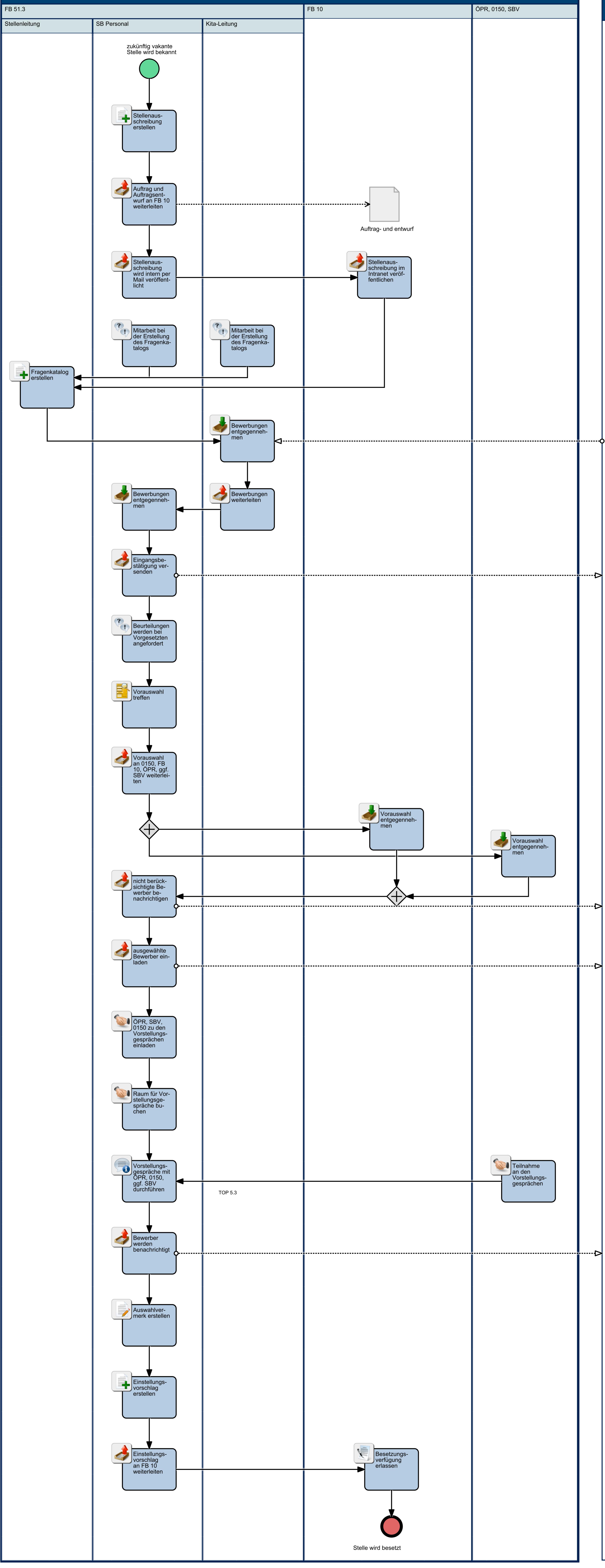
FB 51 / Abt. 51.3 Kindertagessttten

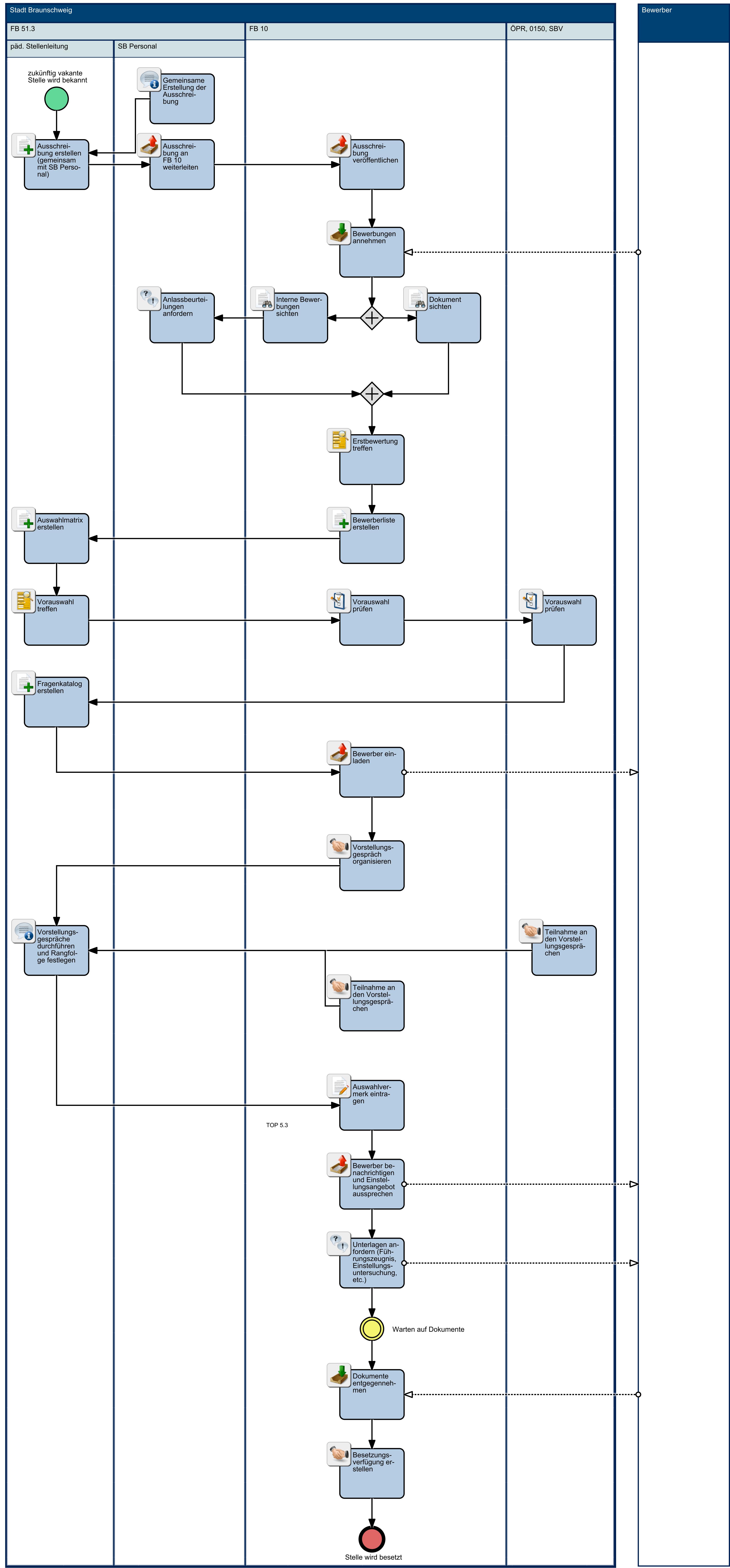
10.00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.00.00	Leitungstätigkeiten Verwaltungsmitarbeiter/-innen													
10.00.01	Dienst- und Fachaufsicht	0,00	x	x								x*	x*	x*
10.00.02	Grundsatzfragen Planung (städtisches Angebotsspektrum Krippe und Kiga)	0,00	x											
10.00.03	Beratung/Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe	0,00	x											
10.00.04	Außenvertretung der Abteilung/ der Abteilungspositionierung u. a. in politischen Gremien und externen Fachkreisen	0,00	x	x								x	x	x
10.00.05	Grundsatzfragen der Qualitätsentwicklung städtischer Kitas	0,00	x											
10.00.06	Grundsatzfragen Essenversorgung/Gesundheit	0,00	x											
10.00.07	Festlegung/Weiterentwicklung strategischer Zielsetzungen und Maßnahmen im Kita-Bereich	0,00	x											
10.00.08	Grundsatzangelegenheiten Personal	0,00		x										
10.00.09	Grundsatzangelegenheiten Haushalt	0,00		x										
10.00.10	Personalbedarfsberechnung	0,00		x										
10.00.11	Grundsatzangelegenheiten Verwaltung	0,00		x										
10.00.12	Ausschussangelegenheiten	0,00		x										
10.00.13	Planung und Mitwirkung an Leitungsbesprechungen / Gesprächskreisen / Dienstbesprechungen	0,00	x	x								x	x	x
10.00.14	Beratung der Beschäftigten	0,00	x	x								x	x	x
10.00.15	Koordinierung Fortbildungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen	0,00		x								x	x	x
10.00.16	Erfassung und Bewertung der Arbeitsleistung	0,00		x								x	x	x
10.00.17	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährl. zu führenden Bewertungs- und sonstiger Gespräche	0,00		x								x	x	x
20.00.00	Sekretariats- und allg. Verwaltungsaufgaben													
20.00.01	Korrekturlesen und Schreibdienst	0,00			x									
20.00.02	Druckaufträge/Vordrucke	0,00			x									
20.00.03	Bearbeitung/Verteilung der Posteingänge	0,00			x									
20.00.04	Internetredakteurin für die Abt. 51.3	0,00			x									
20.00.05	Protokollführung Leitungsbesprechung	0,00			x									
20.00.06	Sachbearbeitung Urlaubsanträge Innendienst sowie Leitungen und Leitungsvertretungen	0,00			x									
20.00.07	Planung und Organisation von Dienstreisen	0,00			x									
20.00.08	Erfassung Studientage der städtischen Einrichtungen	0,00			x									
20.00.09	Sachbearbeitung „jährliche Aktionen“ (z. B. Blutspendenaktion, Stadtputz, Grippeschutzzimpfungen etc.)	0,00			x									
20.00.10	Beantragung Betriebserlaubnisse für städtische Einrichtungen	0,00				x								
20.00.11	Beantragung der Personalkostenförderung	0,00				x								
20.00.12	Datenpflege „Kita Web“	0,00				x								
20.00.13	Sachbearbeitung Landesprogramm RAT und RIT (Fördermittelbearbeitung)	0,00				x								
20.00.14	Zusammenfassung und Prüfung Belegungsstatistiken der städtischen Kitas	0,00				x								
20.00.15	Zuarbeit zur Haushaltsrechnung	0,00				x								
30.00.00	Personalsachbearbeitung													
30.00.01	Personalangelegenheiten pädagogisches Personal	0,00					x	x						
30.00.02	Sachbearbeitung päd. Personalausfallreserve	0,00					x	x						
30.00.03	Krank- und Gesundmeldungen des pädagogischen Personals	0,00					x	x						

TOP 5.3

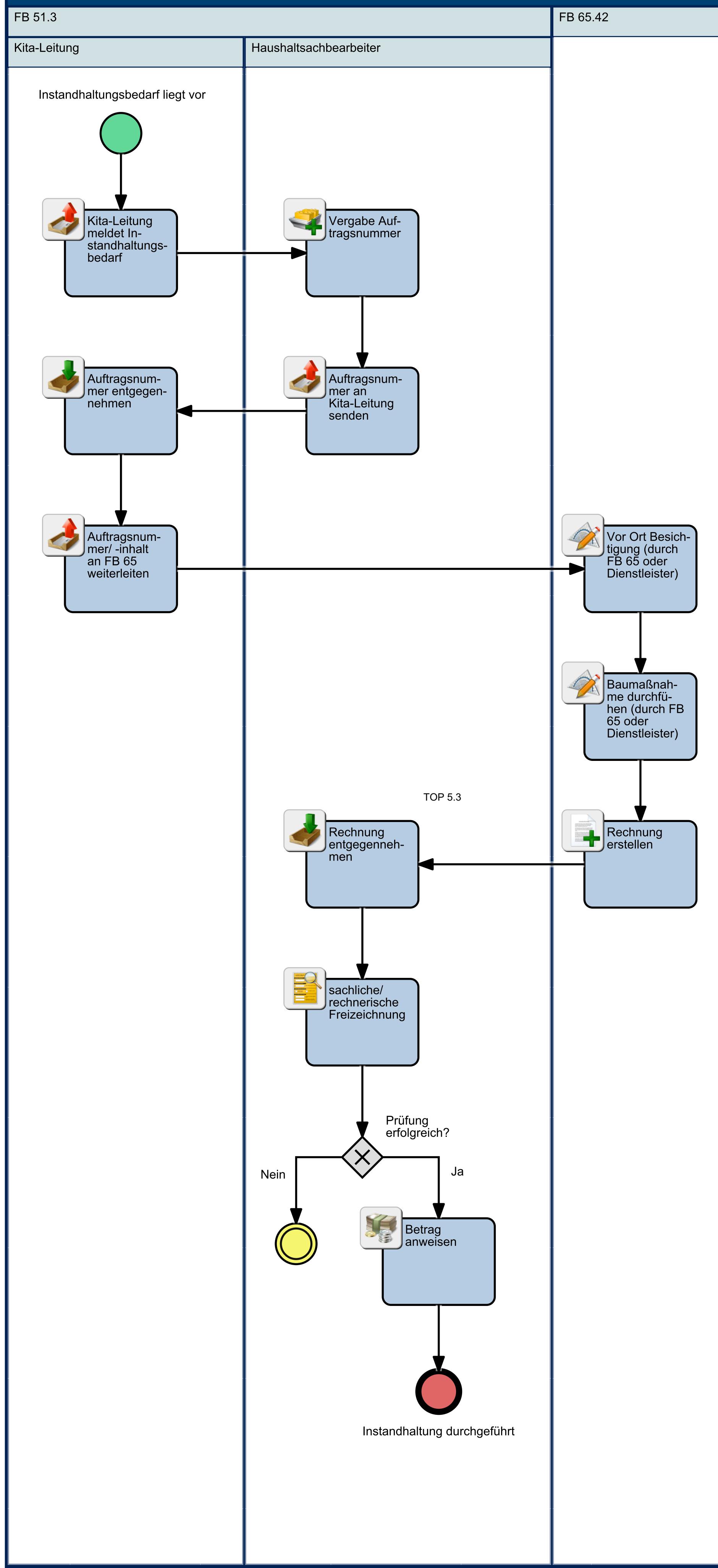


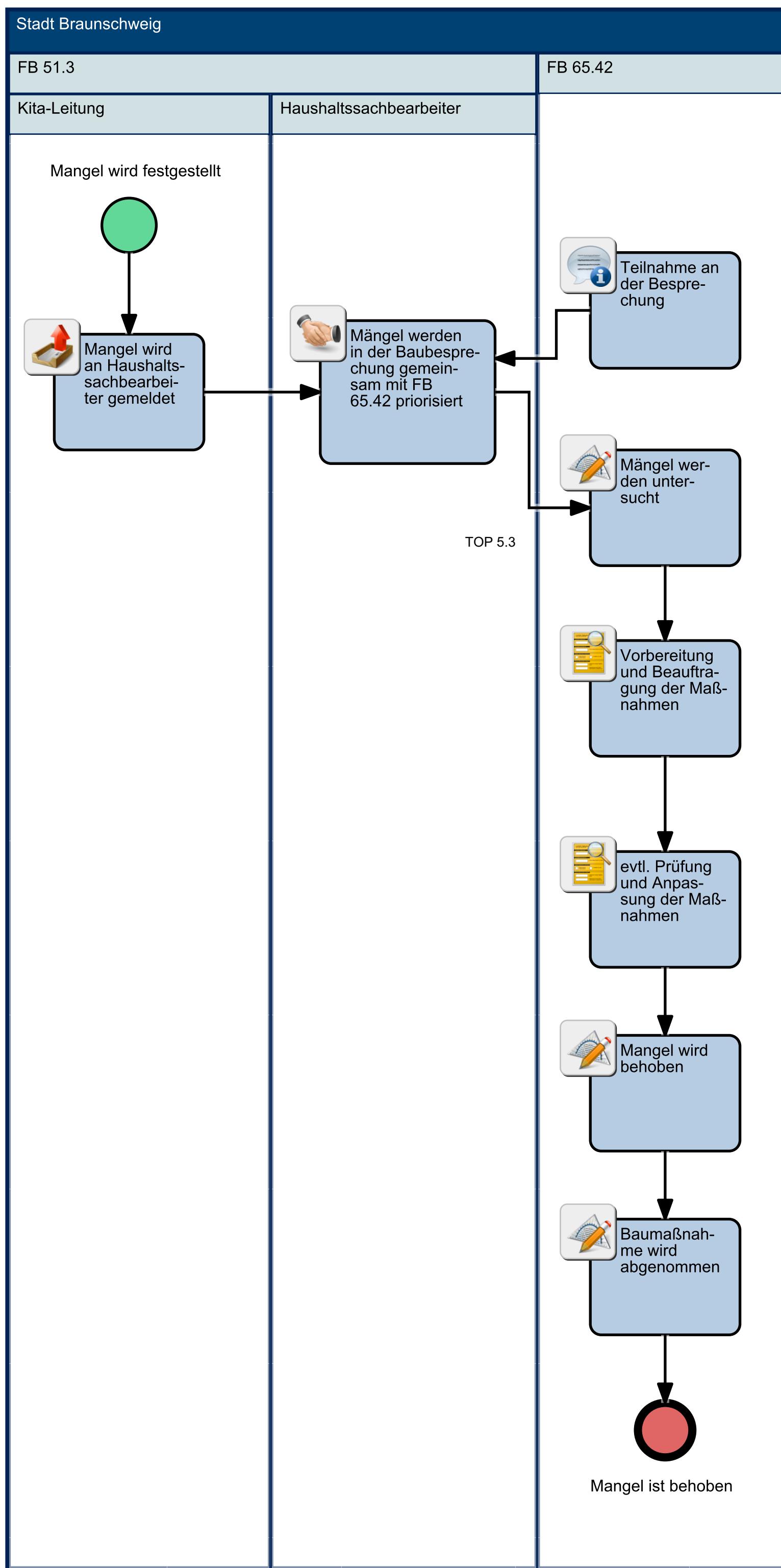


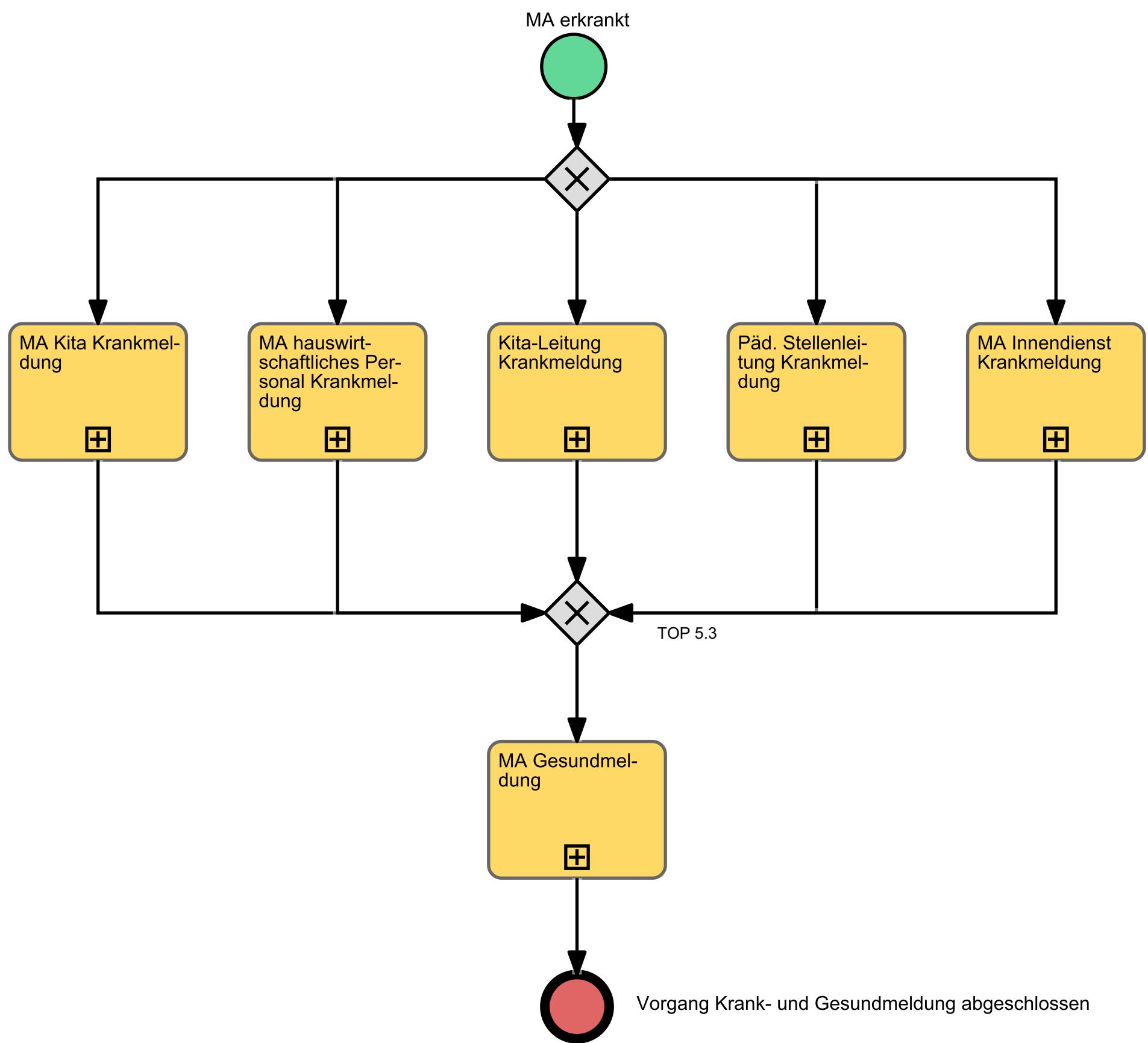




Stadt Braunschweig



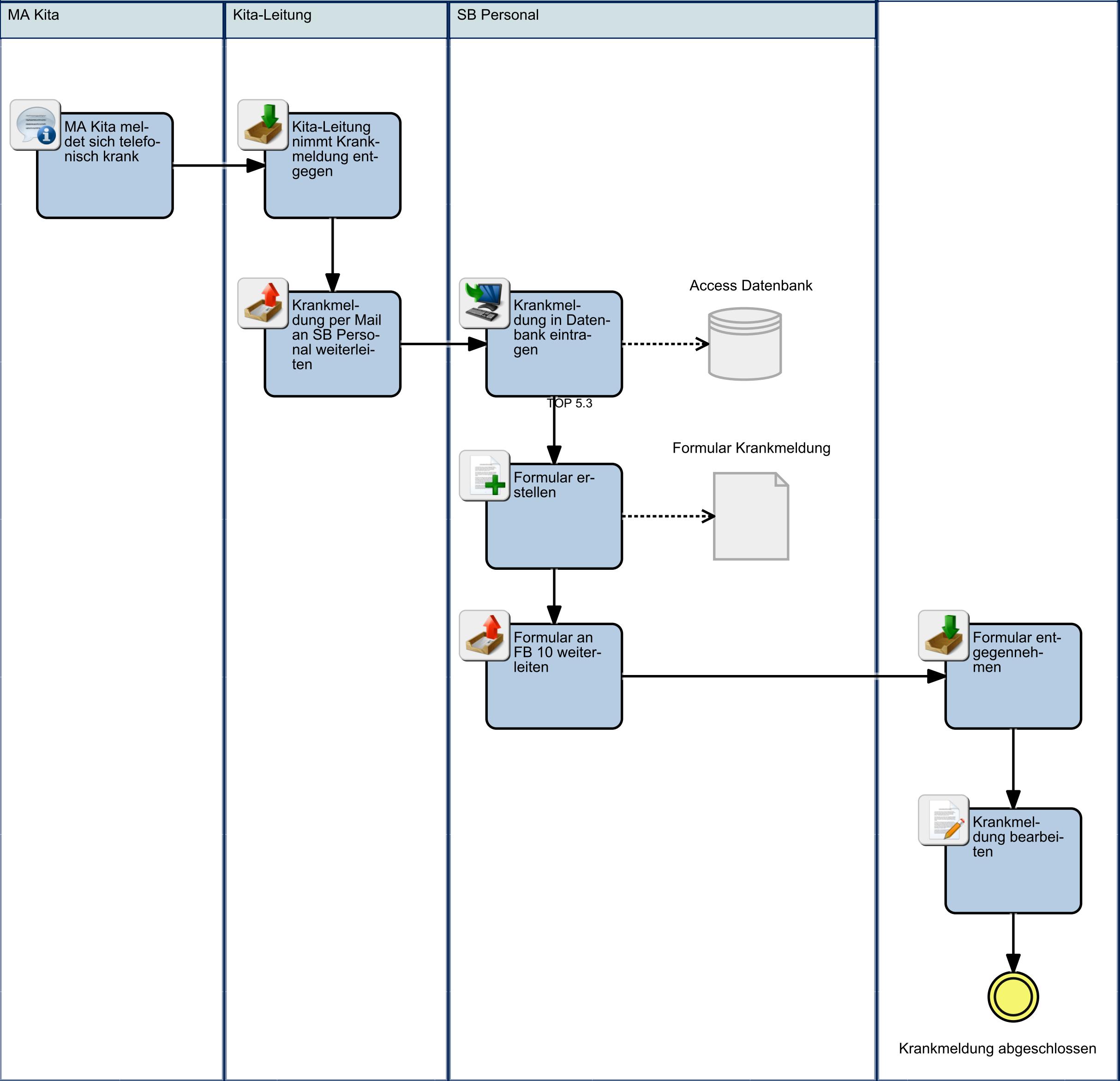




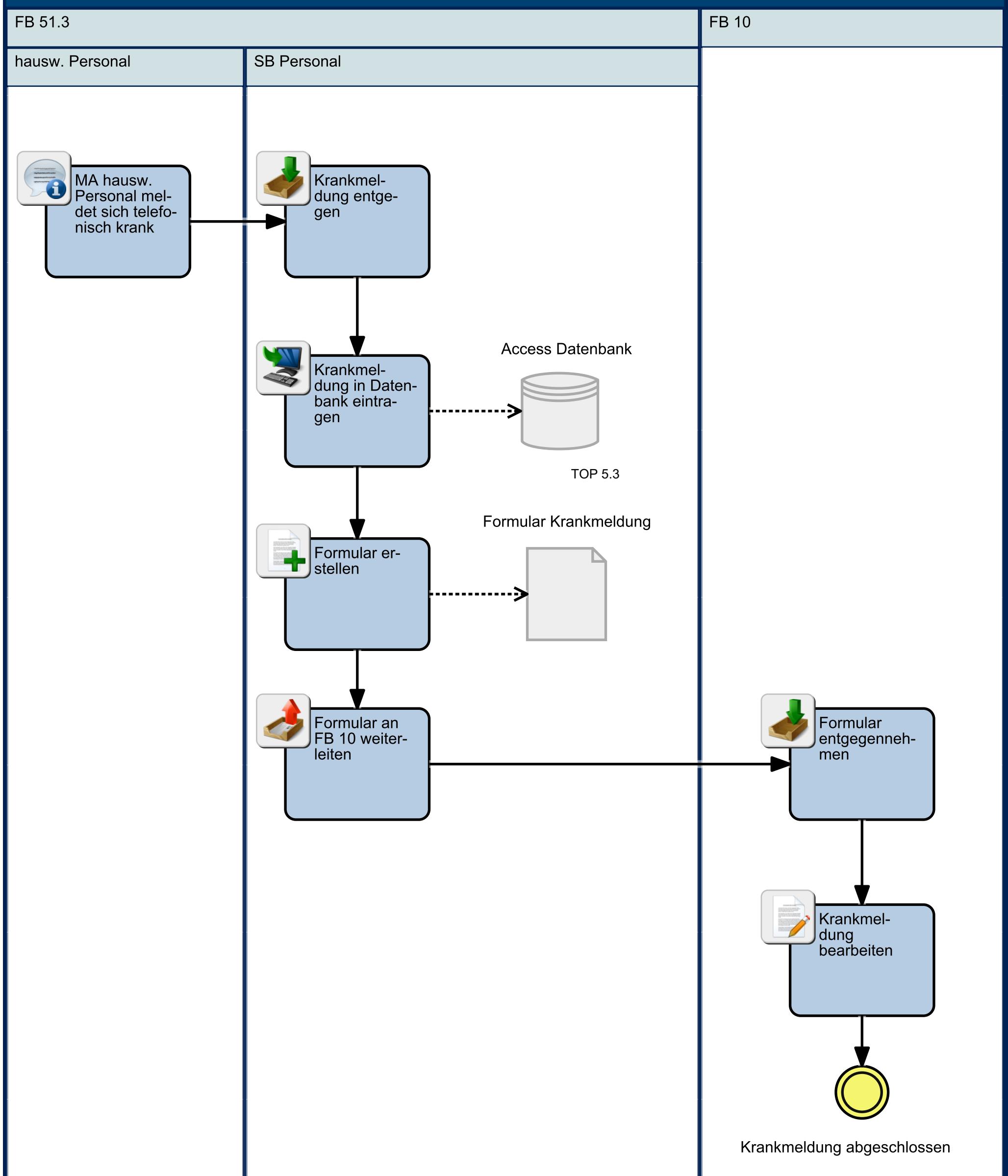
Stadt Braunschweig

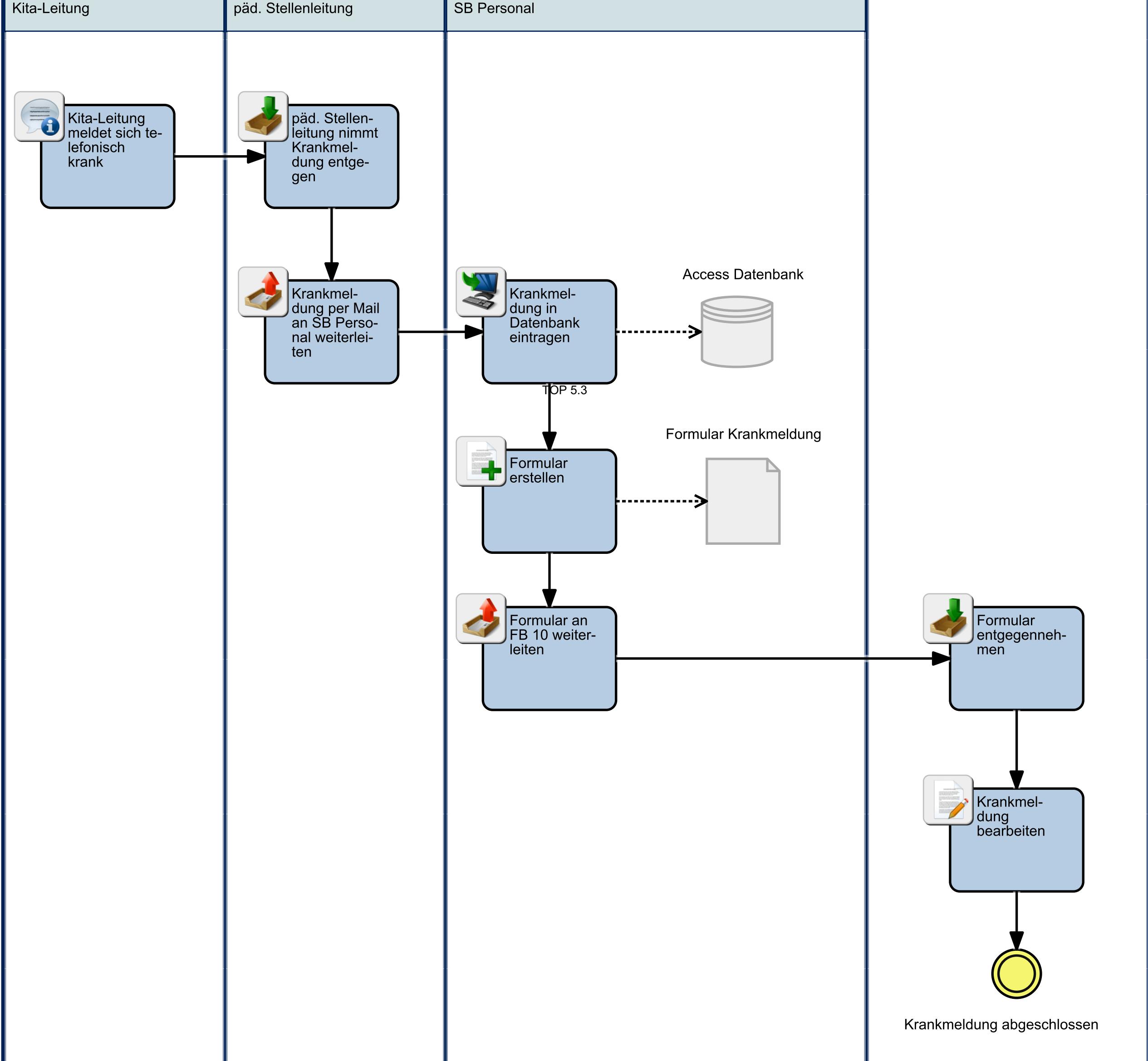
FB 51.3

FB 10



Stadt Braunschweig

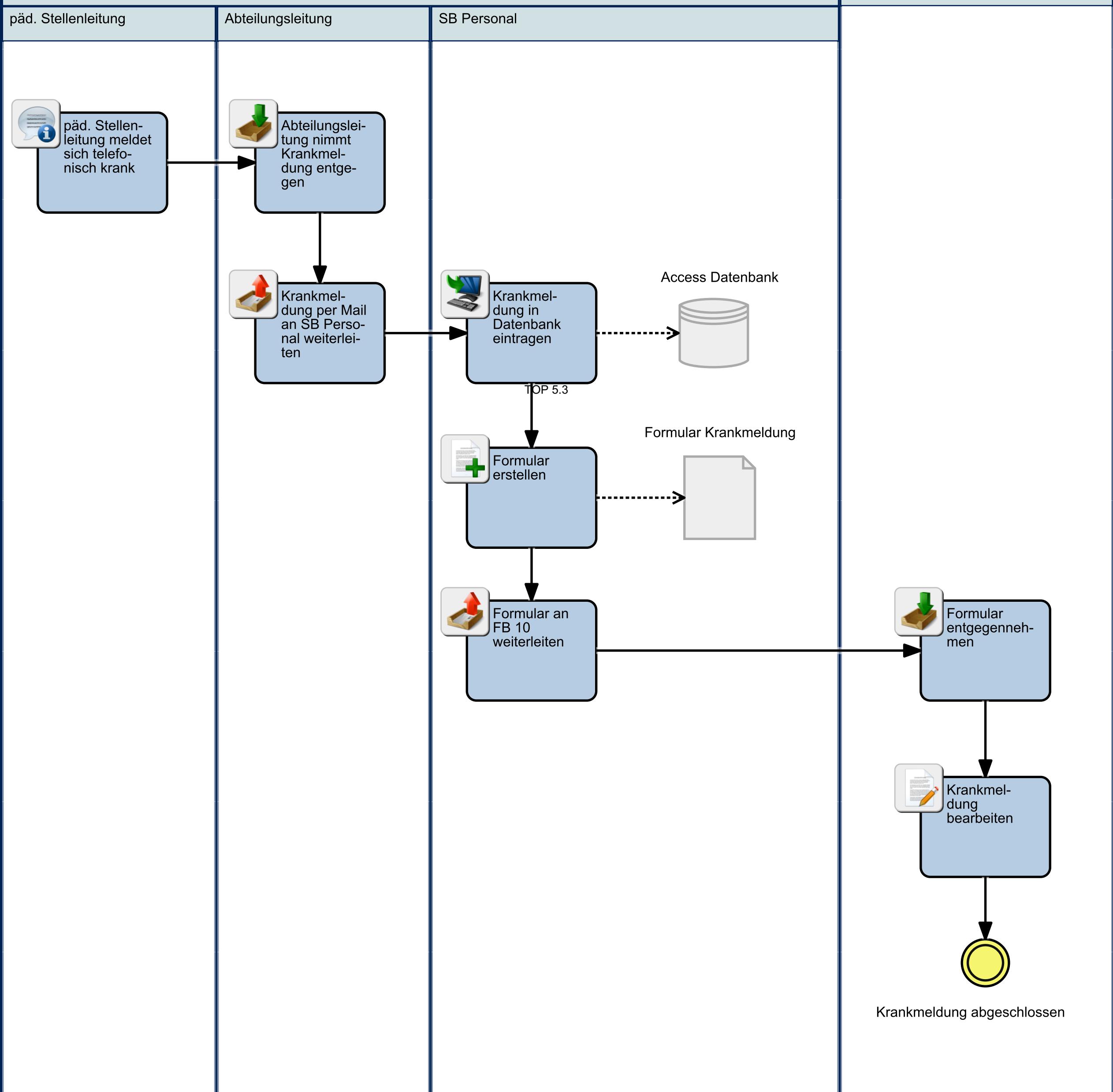




Stadt Braunschweig

FB 51.3

FB 10

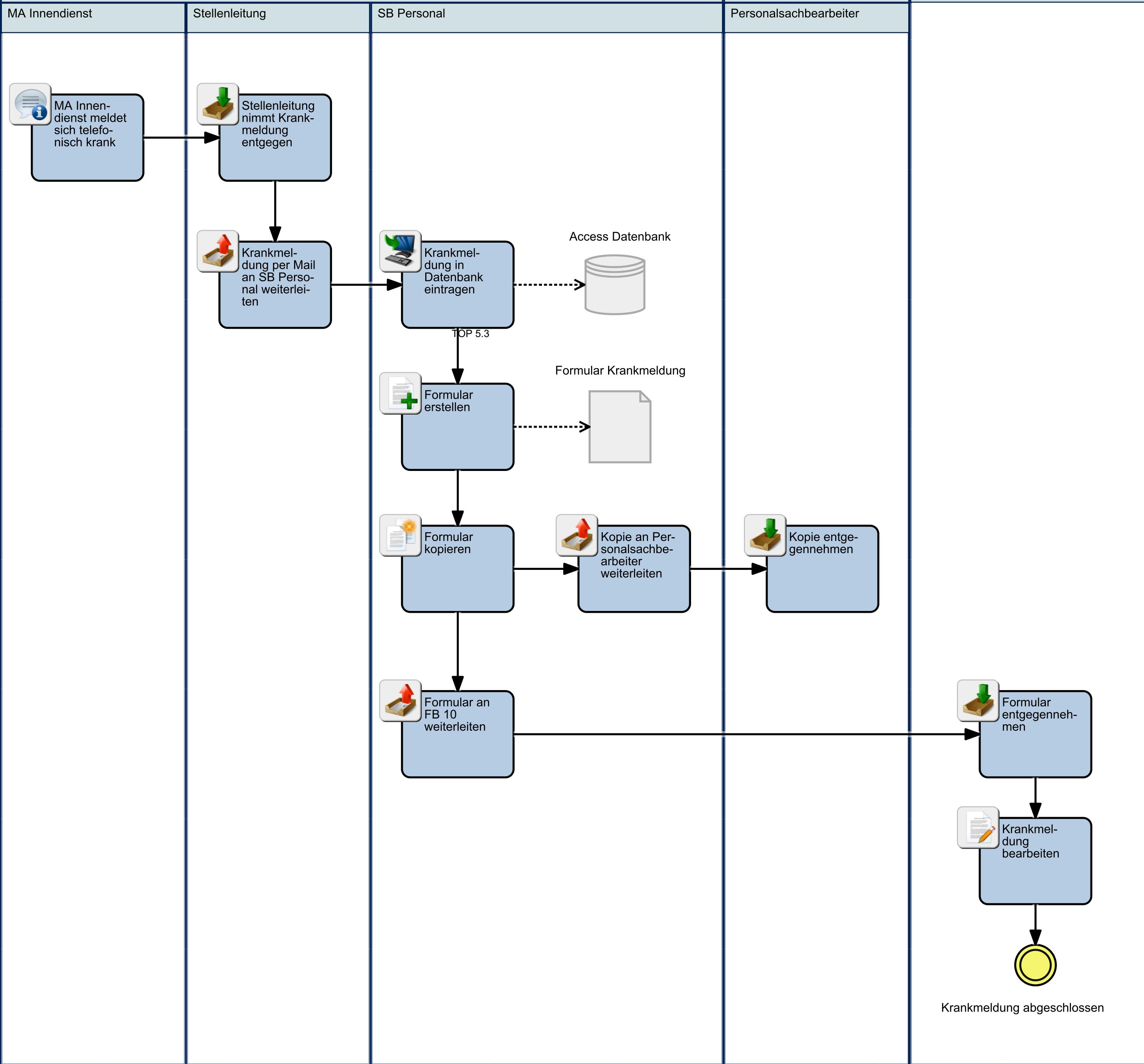


Stadt Braunschweig

FB 51.3

51.0

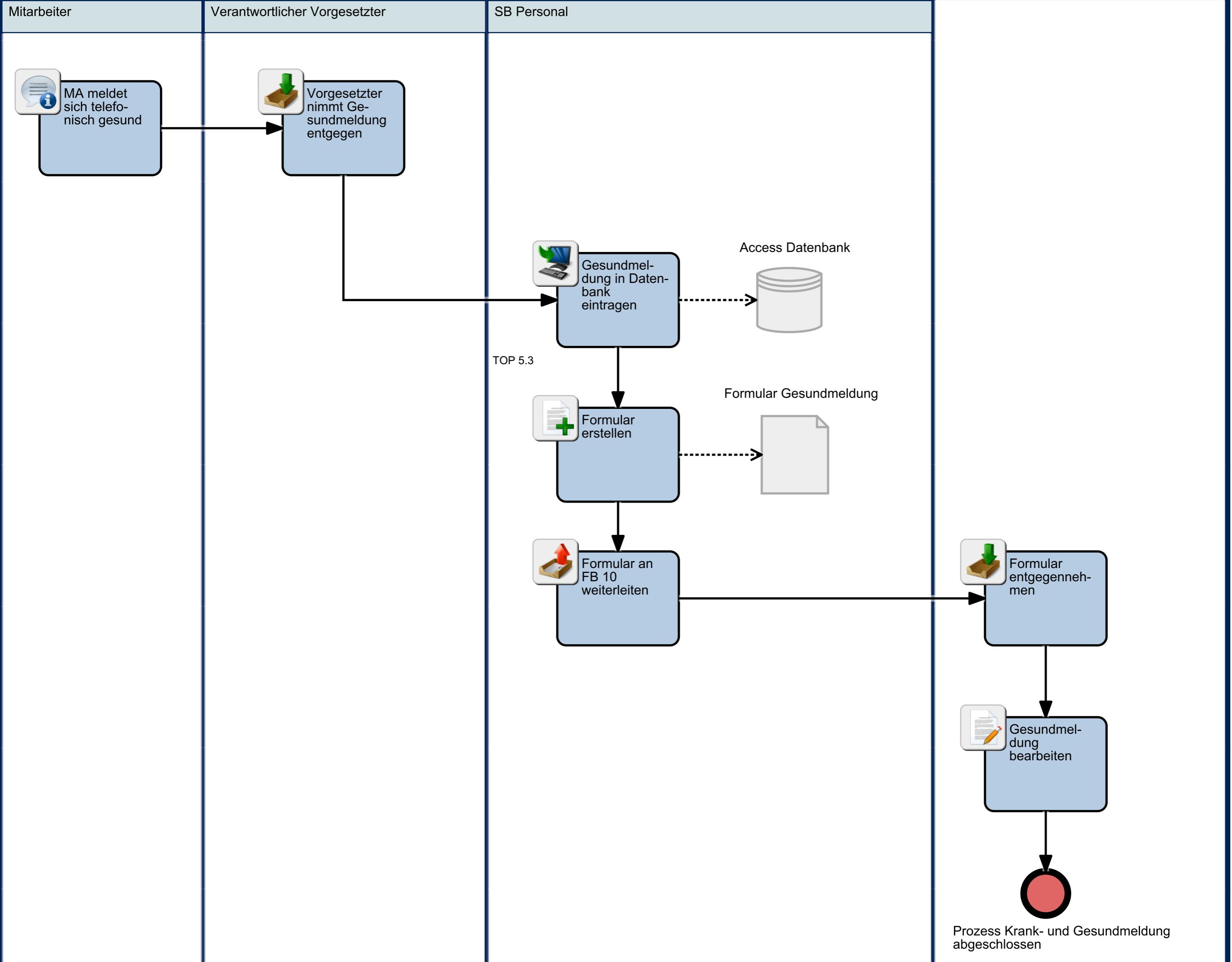
FB 10



Stadt Braunschweig

FB 51.3

FB 10



Kita Leitung

hausw. MA/ ständige LV

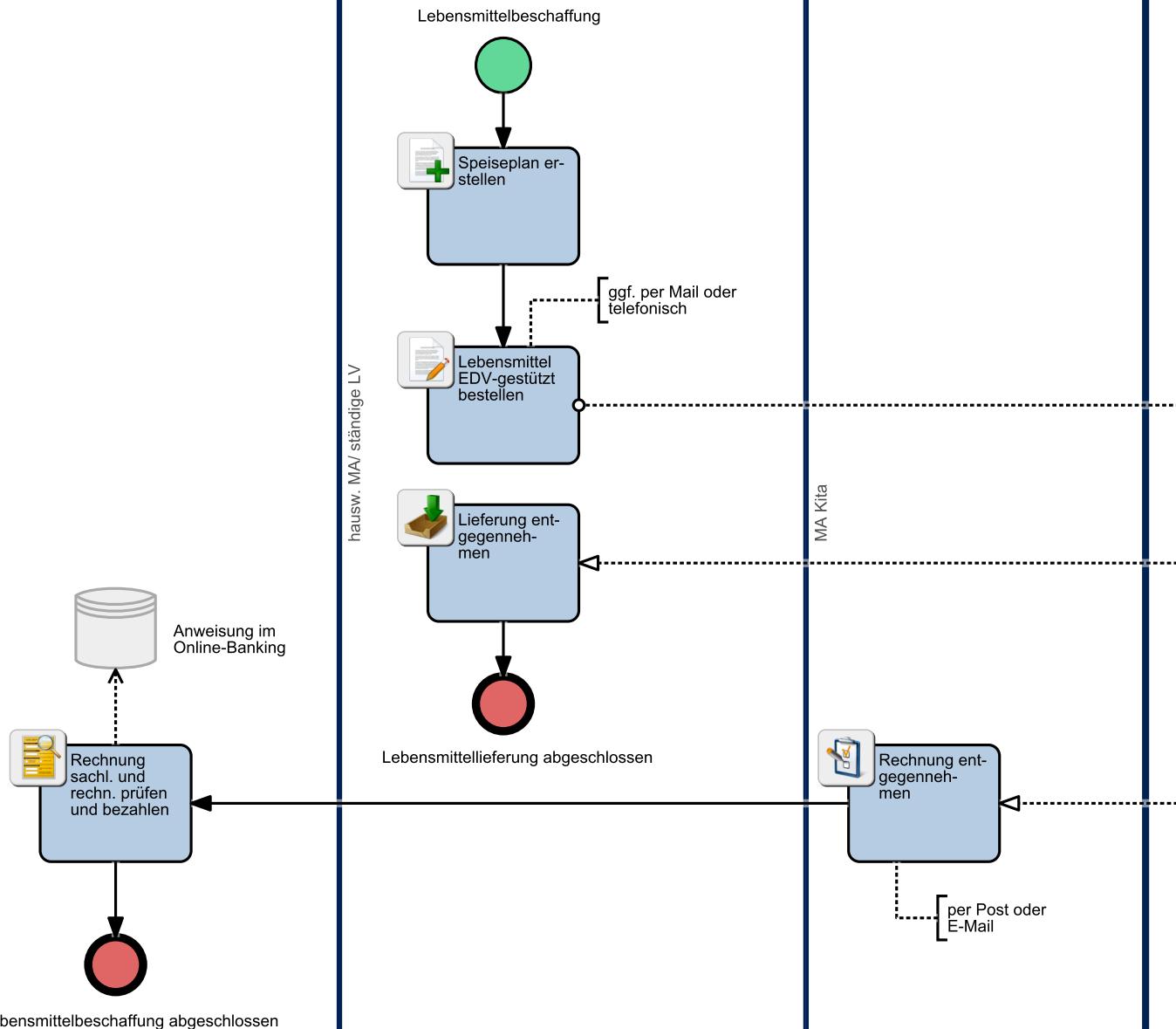
MA Kita

externer Lieferant

Kita Leitung

hausw. MA/ ständige LV

MA Kita



Urlaubsbeantragender MA
(MA Innendienst/ Leitungspersonal Kita)

Herr Kirsch/ Stellenleitung

Frau Seyfarth

Urlaubsbeantragender MA
(MA Innendienst/ Leitungspersonal Kita)

Herr Kirsch/ Stellenleitung

Frau Seyfarth

FB 51.0

Urlaubsbeantragender MA
(MA Innendienst/ Leitungspersonal Kita)

Herr Kirsch/ Stellenleitung

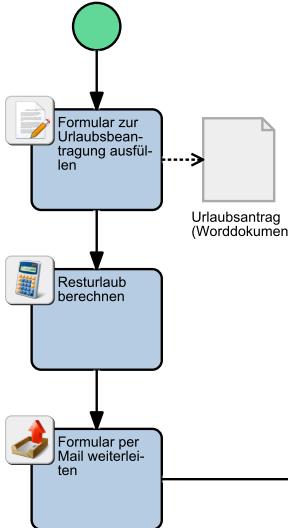
FB 51.0

Urlaubsbeantragender MA
(MA Innendienst/ Leitungspersonal Kita)

Frau Seyfarth

FB 51.0

Urlaub muss beantragt werden



Urlaubsantrag (Worddokument)

Urlaubsantrag entgegennehmen

Urlaubsantrag freigeben

Urlaubsantrag Innendienstmitarbeiter?

Ja

Nein

Urlaubsantrag weiterleiten

Urlaubsantrag weiterleiten

Urlaubsantrag entgegennehmen

Urlaubsberechnung prüfen

Geplante Urlaub in Datenbank eintragen

Urlaubsanträge in der zentralen Ablage archivieren

Urlaubsbeantragung abgeschlossen

Urlaubsantrag entgegennehmen

Urlaubszeiten in die Zeiterfassung eintragen

Urlaubszeiterfassung abgeschlossen

Kita Leitung

Frau Sauerzapf

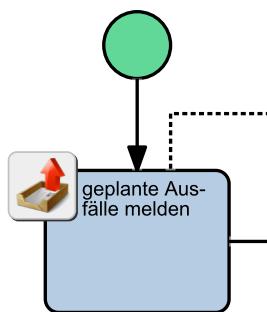
Kita Leitung

Frau Sauerzapf

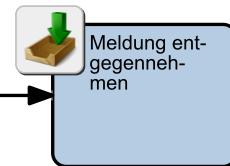
Kita Leitung

Frau Sauerzapf

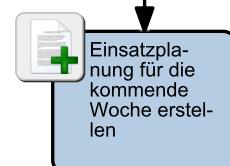
Ausfall von hauswirtschaftlichen Personal ist absehbar



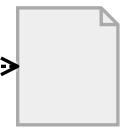
telefonisch oder per Mail



Meldung ent-gegenneh-men



Einsatzpla-nung für die kommende Woche erstel-lichen



Excel-Tabelle

Wurden spontane Ausfälle gemeldet?

Ja

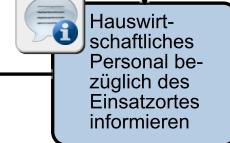


Spontane Aus-fälle (aufgrund von Krankheit) berücksichti-gen

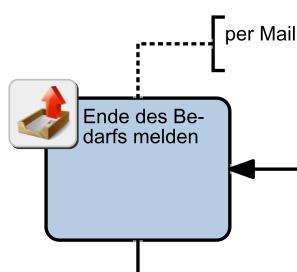


Einsatzpla-nung nach Priorität an-passen

Nein



Hauswirtschaftliches Personal bezüglich des Einsatzortes informieren



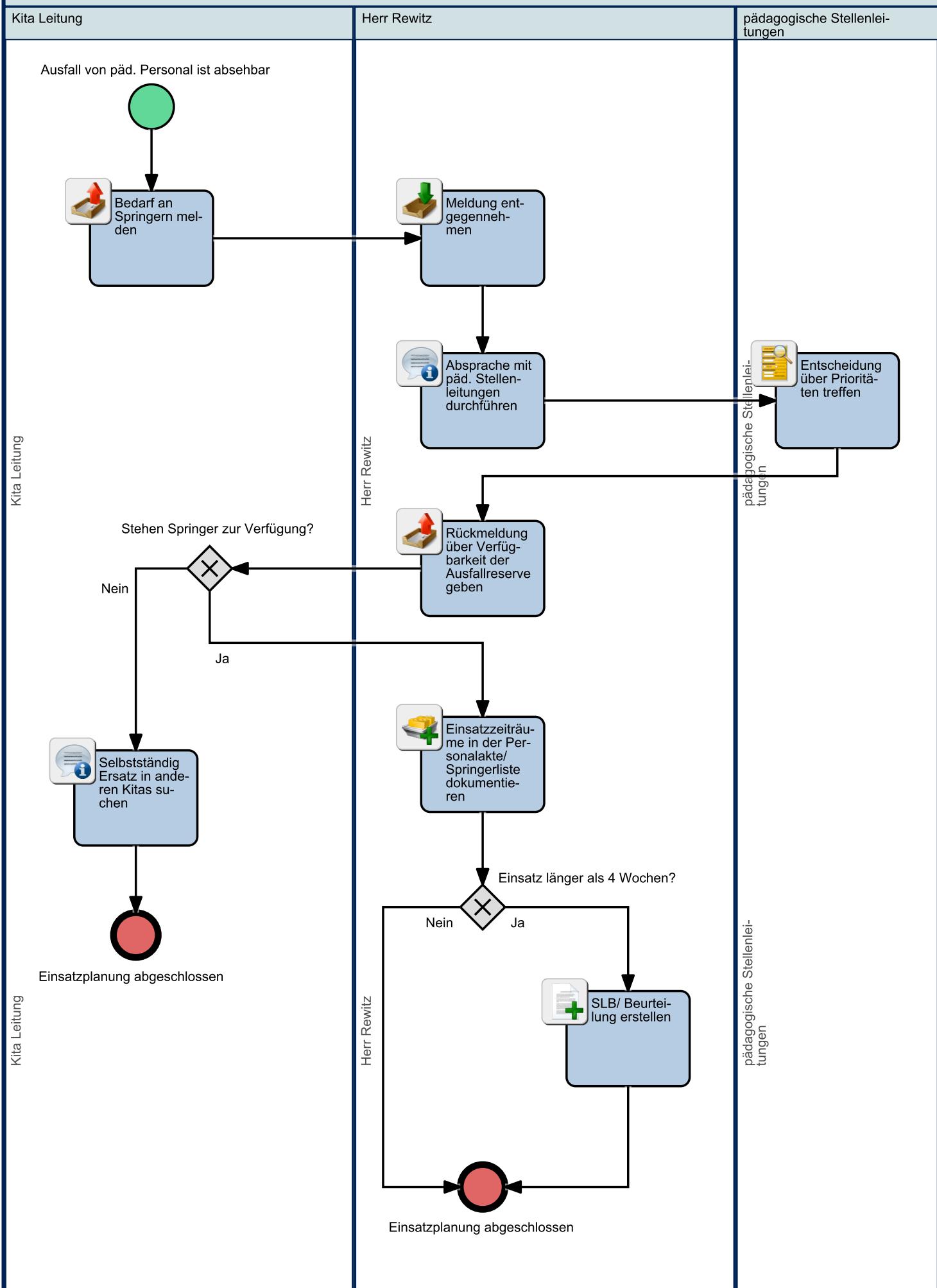
per Mail



Meldung zum Bedarfsende entgegenneh-men

telefonisch oder per Mail

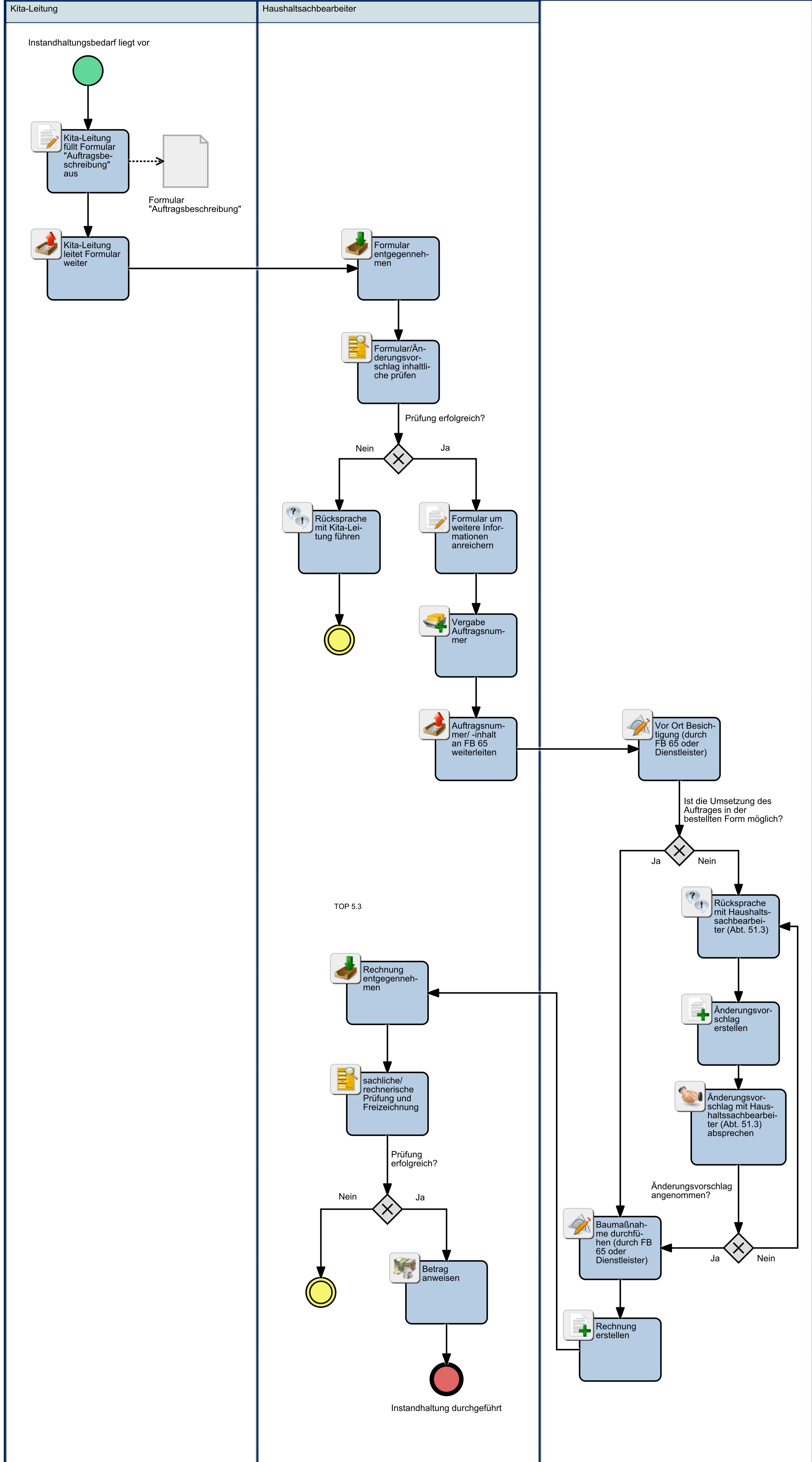
Einsatzplanung abgeschlossen



Stadt Braunschweig

FB 51.3

FB 65.42



Betreff:**Abschlagszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
2023****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

28.10.2022

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

23.11.2022

Status

Ö

Beschluss:

Zur Finanzierung der notwendigen Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung erhalten freie Träger der Jugendhilfe Abschläge in angemessener Höhe. Grundlage für die Höhe der Abschläge sind maximal die im abgelaufenen Haushaltsjahr bewilligten Zuwendungen im Rahmen von Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierungen. Diese Zahlungen sind Abschläge auf die im Jahr 2023 zu bewilligenden Zuwendungen und stehen insoweit unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung 2023 mit den entsprechenden Ansätzen verabschiedet, genehmigt und bekanntgegeben wird.

Folgende freie Träger der Jugendhilfe erhalten Abschläge:

1. der Verein Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ), Mondo X, DRK-Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende, Deutscher Kinderschutzbund (Ortsverband Braunschweig e. V.), „der weg“ – Verein für gemeindenaher sozialpsychiatrische Hilfen e. V., Netzwerk Nächstenliebe e. V., Verband alleinstehender Mütter und Väter (Ortsverband Braunschweig e. V.), Remenhof-Stiftung gGmbH und AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. für die Sicherstellung des Familien-Service-Büros, das Haus der Familie GmbH,
2. die freien Träger von Kindertagesstätten (Betriebsträgerkindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen und Betriebskindertagesstätten),
3. der Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs,
4. das Mütterzentrum Braunschweig – Mehrgenerationenhaus,
5. die freien Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Teenyklubs, Schulkindbetreuungsgruppen, der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V. als Träger des Nachbarschaftsladens Hamburger Straße, der Jugendring Braunschweig, die großen Jugendverbände und die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit,
6. die Träger der Sprachförderung für die Integration von Kindern und Jugendlichen aus Aussiedler- und Ausländerfamilien,
7. die Volkshochschule (VHS Arbeit und Beruf GmbH),
8. die Träger zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich,

9. Diakonie für Schulsozialarbeiter an Grundschulen, Caritas für Pro-Aktiv-Center (PACE) und Allianz für die Region für Berufsorientierung in Braunschweig (BOBS), AWO Kreisverband Braunschweig e. V. für das Braunschweiger Fanprojekt und die Medienkoordination,
10. der Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V.

Sachverhalt:

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 darf die Stadt Braunschweig gemäß § 116 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Träger, die aufgrund von Jugendhilfeausschuss- und Ratsbeschlüssen laufende Zu- schüsse zu den Betriebskosten im Rahmen von Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierungen erhalten, benötigen Abschlagszahlungen zur Finanzierung der anfallenden notwendigen Ausgaben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Um den Bestand der genannten Einrichtungen nicht zu gefährden, ist die Leistung von Abschlagszahlungen im notwendigen Umfang erforderlich.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Kindertagespflege - Erhöhung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	17.11.2022
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

1. Ab 1. Januar 2023 wird der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII auf 3,42 € je Stunde erhöht. Das Basisentgelt für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII beträgt somit ab 1. Januar 2023 5,30 € je Stunde.
2. Bei mindestens 5 (Erfahrungsstufe 2) bzw. 10 Jahren (Erfahrungsstufe 3) durchgehender Betreuungstätigkeit für Braunschweiger Kinder erhöht sich der Betrag aus 1. um jeweils weitere 0,50 € je Stunde. KTPP, die am 1. Januar 2023 die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, werden entsprechend eingestuft. Neueinstufungen erfolgen jeweils zum 1. Januar der Folgejahre. Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit führen zur Verzögerung bei der Stufung.
3. Ab 2023 entfällt der bislang im Dezember eines Jahres gezahlte Leistungszuschlag bei mehr als 4.500 im Kalenderjahr geleisteten Betreuungsstunden. KTPP, die weniger als 5 Jahre durchgehende Betreuung anbieten, aber im Jahr 2022 die für den Leistungszuschlag geforderte hohe Stundenzahl erbracht und damit den Leistungszuschlag erhalten haben, erhalten im Rahmen der Systemumstellung (finanzieller Bestandsschutz) zum 1. Januar 2023 vorzeitig eine "Eingruppierung" in die zweite Erfahrungsstufe.
4. Im Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgt keine weitere Dynamisierung. Das dargestellte Entgeltmodell wird auf Auswirkungen evaluiert. Dabei gilt es auch, das Beitragsgefüge in der Region zu betrachten.
5. Für das Jahr 2022 erfolgt eine Einmalzahlung zur Erhöhung des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 0,20 € für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden ab 1. August 2022.

Das bislang aus technischen Gründen praktizierte Verfahren, bei dem die anteiligen täglichen Betreuungsstunden für die Ermittlung der Geldleistung auf die nächste volle Stunde aufgerundet werden, wird dahingehend geregelt, dass ab 2023 eine Aufrundung der anteiligen täglichen Betreuungsstunden auf die nächste halbe Stunde erfolgt. Es handelt sich um ein systemtechnisches Erfordernis, ein Rechtsanspruch ergibt sich hieraus nicht.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 letztmalig die Erhöhung des Basisentgelts nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) auf 4,90 € je Kind und Stunde ab Januar 2020 beschlossen (DS 18-08480). Das Basisentgelt setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von derzeit 3,02 € und der Erstattung des entstehenden Sachaufwands in Höhe von 1,88 €, der sich auf die vom Finanzamt anerkannte Betriebskostenpauschale begründet.

Teil des o. a. Beschlusses war ein Verwaltungsauftrag, bis zum Herbst 2020 einen Vorschlag für eine Dynamisierung der laufenden Geldleistung vorzulegen. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen vorrangigen Aufgaben wurde dieser Auftrag bislang nicht erfüllt.

Die Sprechergruppe Kindertagespflege (KTP) hat in einem der letzten Treffen auf dieses Versäumnis hingewiesen und die Notwendigkeit der Dynamisierung wiederholt verdeutlicht. Ein weiteres Anliegen ist, die in der Kinderbetreuung gewonnene berufliche Erfahrung auch finanziell zu berücksichtigen. Zu Beginn der Gespräche forderten die KTPP eine Erhöhung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung auf 6,00 € je Kind und Stunde, inklusive der Erstattung für den entstehenden Sachaufwand (1,88 €) ergäbe dies ein Basisentgelt von 7,88 € (Steigerung 61%). Hier hatte die Verwaltung bereits Ablehnung signalisiert.

Nach weiteren Gesprächen wurde seitens der Sprechergruppe ein gestaffeltes Modell mit einem Einstiegsbasisentgelt nach § 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII in Höhe von 5,40 € vorgestellt, welches sich nach einer Tätigkeit von jeweils 5 Jahren jeweils um 0,50 € erhöhen soll und in der Endstufe 7,40 € erreicht. Würde diesem Vorschlag entsprochen, errechnet sich bereits in der Einstiegsstufe eine Steigerung des Basisentgelts nach § 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII von ca. 11 %.

Mit dem derzeit gewährten Basisentgelt von 4,90 € zahlt die Stadt Braunschweig im Vergleich zu den Umlandkommunen ein eher niedriges Entgelt (s. Anlage 1). Eine Staffelung nach Erfahrungsjahren oder Qualifikation existiert derzeit nicht. Dies birgt die Gefahr, dass KTPP vorrangig Kinder aus Umlandkommunen betreuen, deren Basisentgelt höher ist und zudem die Möglichkeit der Staffelung beinhaltet.

Bei Beibehaltung bzw. geringfügiger Anhebung des Basisentgelts würden für Braunschweig wichtige Betreuungsplätze insbesondere im Bereich der U3-Betreuung entfallen und die Sicherstellung des Rechtsanspruchs wäre gefährdet. Ein weiteres Risiko bestünde darin, dass KTPP zur Finanzierung ihrer Kosten von den Sorgeberechtigten eine (höhere) private Zuzahlung verlangen. Diese Form der Zuzahlung ist in Niedersachsen nicht gesetzlich untersagt. Bereits ergangene Gerichtsurteile beurteilen die Untersagung einer Zuzahlung in dieser Situation als Eingriff in die geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz.

Das von der Verwaltung nun in Umsetzung des Ratsauftrags vorgeschlagene Entgeltmodell beinhaltet eine Erhöhung von 0,40 € je finanziert Betreuungsstunde, was einer Steigerung von 8,2 % des Basisentgelts entspricht. Eine Übersicht über die Bestandteile des Basisentgelts ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Vergleich mit der Personalkostenentwicklung

Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung für die KTPP wurde seit 2010 von 2,22 € nach langer Stagnation im August 2018 auf 2,92 € und dann im Januar 2020 auf 3,02 € erhöht. Mit der geplanten Erhöhung auf 3,42 € ermittelt sich eine Steigerung des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung von 2010 bis einschließlich 2023 von 54,05 %. Im gleichen Zeitraum betrug die Personalkostensteigerung für die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell für die Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe insgesamt 46,77 %.

Die nächste Steigerung des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung für die KTPP wird jedoch frühestens 2025 erfolgen, hingegen werden die Personalkosten der Kita Förderung jährlich um die Erhöhung des Tarifvertrags dynamisiert, sodass sich die Differenz dann relativiert.

Entfall des Leistungszuschlags / finanzieller Bestandsschutz

Mit der vorzeitigen Einstufung in die zweite Erfahrungsstufe für die KTPP, die die Voraussetzungen für den ab 2023 entfallenden Leistungszuschlag erfüllen, jedoch weniger als 5 Jahre durchgehende Betreuungsleistung anbieten, wird vermieden, dass den KTPP Einnahmeverluste entstehen. Hiermit soll auch einer möglichen Abwanderung vorgebeugt werden. Die dritte Erfahrungsstufe wird für die betroffenen KTPP regulär nach 10 Jahren durchgehender Betreuungsleistung erreicht.

Anpassung der Rundungsregelung/Vermeidung von Schlechterstellung

Aus systemtechnischen Gründen runden die zur Auszahlung der laufenden Geldleistung an die KTPP verwendete Software die geleisteten Betreuungsstunden auf, sodass die finanzierten Betreuungsstunden in einigen Fällen die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden übersteigen. Da mit den zu beschließenden Veränderungen eine Anpassung der Software beauftragt werden muss, soll in diesem Zusammenhang auch die bisherige Rundungsregelung auf halbstündige Rundung angepasst werden. Die vollständige Abschaffung der bislang praktizierten Aufrundung würde zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Finanzierung führen und wird mit dieser Regelung vermieden.

Entwicklung der Kindertagespflege in Braunschweig im Vergleich

Aktuelle bundesweite Auswertungen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für die Jahre 2010 bis 2020 zeigen, dass sich das Angebot der KTPP in Braunschweig vergleichsweise gut entwickelt hat.

Dem bundesweit teils drastischen Rückgang der Anzahl von KTPP (Hamburg -52 %, Mecklenburg-Vorpommern -40 %, Brandenburg -23 %) konnte in den niedersächsischen Kommunen entgegengewirkt werden. Landesweit hat Niedersachsen ein leichtes Plus von 11 % zu verzeichnen, wobei sich die Entwicklung in Braunschweig durch einen deutlich höheren Zuwachs von 20 % (von 203 KTPP auf 243 KTPP) im Vergleichszeitraum abhebt.

Insbesondere aufgrund des zunehmend höheren Durchschnittsalters der KTPP und altersbedingter Beendigung der Tätigkeit gilt es lt. DJI in den nächsten Jahren vorrangig den Bestand der Angebote zu halten und attraktive Rahmenbedingungen zu fördern. Zur Förderung der Tätigkeit als KTPP sind laut DJI weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen, insbesondere auch zur existenzsichernden Ausübung der Tätigkeit, erforderlich. Dies ist maßgebliche Voraussetzung damit die Tätigkeit als dauerhafte und nicht nur als temporäre Beschäftigungsoption gesehen wird.

Diesen Anforderungen wird das neue Entgeltmodell durch die vorgesehene Staffelung nach Dauer der Tätigkeit als KTPP gerecht.

Da sich bundesweit ein Trend zur Betreuung in Großtagespflege und angemieteten Räumen abzeichnet, weist das DJI ergänzend darauf hin, dass es in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe/Kindergarten) erforderlich ist, das spezifische Profil der KTP als haushalts- und familiennahe Betreuungsform zu wahren.

Auch diesen Aspekt greift das neue Entgeltmodell auf, indem eine finanzielle Gleichbehandlung unabhängig von der Größe bzw. Anzahl der Plätze gewährleistet wird, was auch vom Sprecherkreis für KTPP ausdrücklich befürwortet wird.

Die aktuell vom DJI benannten Aspekte werden somit bei den vorgeschlagenen

Anpassungen zur Entgeltgestaltung für KTPP in Braunschweig berücksichtigt werden und im Einvernehmen mit den Sprecherinnen der KTPP zur Umsetzung vorgeschlagen.

Durch die vorgeschlagene erfahrungsbezogene Steigerung des Basisentgelts in Fünfjahresschritten werden die Kindertagespflegepersonen zudem langfristig in Braunschweig gehalten. Eine Abwanderung in umliegende Kommunen soll damit vermieden werden.

Praktische Umsetzung der Erhöhung

Die für das Jahr 2022 zu zahlende Einmalzahlung erfolgt erst zu Beginn des Jahres 2023. Die Erhöhung des Basisentgelts (mit der angepassten Rundungsregelung) und die Schaffung der Erfahrungsstufen erfordern eine Anpassung der zur Auszahlung der Geldleistung verwendeten Software. Die finanzielle Umsetzung kann somit erst nach Abschluss der Programmierungsarbeiten erfolgen.

Die KTPP werden mit der Abrechnung im Januar 2023 auf diese Situation hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

einmaliger Mehrbedarf 2022	550.600,00 €
Mehrbedarf 2023	1.400.200,00 €
Mehrbedarf 2024	1.400.200,00 €

Die Beträge beinhalten einen 20 %-Zuschlag für die nach § 23 (2) Nr. 3 und 4 SGB VIII zu erstattenden Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung, die in Abhängigkeit des Basisbetrags gezahlt werden.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden ab 2024 zusätzlich bereitgestellt. Der einmalige Mehrbedarf 2022 sowie der Mehrbedarf 2023 werden aus Restmitteln des Jahres 2022 des FB 51 gedeckt. Sofern keine weitere Kompensation an anderer Stelle erfolgt, würde sich hieraus eine entsprechende zusätzliche Haushaltsbelastung ergeben. Zusätzliche Haushaltsbelastungen stehen der Zielsetzung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und der Vorgabe des Rates der Stadt Braunschweig, bis zum Ende der Wahlperiode 2021 – 2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen (siehe Antrag FWE 163 zum Haushalt 2019), entgegen.

Albinus

Anlage/n:

Laufende Geldleistungen pro Betreuungsstunde
Evaluierung des Entgeltmodells Anfang 2025

Stadt	Laufende Geldleistungen pro Betreuungsstunde bei 160 Std. DJI Qualifikation nach Förderleistung (li. Spalte) und Sachleistung (re. Spalte)		Gesamtbetrag pro Betreuungsstunde	Gibt es eine Dynamisierung	Staffelung nach Erfahrungsjahren	Staffelung bei erhöhter Qualifikation
Braunschweig (aktuell)	3,02 €	1,88 €	4,90 €	nein	Gibt es nicht	nein
Braunschweig (geplant ab 01/2023)	3,42 €	1,88 €	5,30 €	zunächst Evaluierung	nach 5-9 Jahren Betreuung + 0,50 € nach 10 Jahren und mehr + 1,00 € je Stunde	nein
Salzgitter	2,67 €	1,73 €	4,40 €	nein	Wurde nicht angegeben	5,50 € / 6,00 € / 6,50 €
Osnabrück	2,90 €	2,20 €	5,10 €	nein	Gibt es zur Zeit noch nicht	Keine Angabe
Oldenburg	4,50 €	0,80 €	5,30 €	Jährliche Überprüfung gemäß Entwicklung der betroffenden Entgeltgruppen im TVÖD	1 Staffelung: Nach 5 Jahren 0,20 € pro Betreuungsstunde mehr	5,50 € / 5,60 €
Wolfsburg	3,26 €	2,20 €	5,46 €	nein	3 Staffelungen: Nach 3 Jahren 6,56 € bis 7,44 € je nach Qualifikation, nach 5 Jahren 6,76 € bis 7,64 €, nach 7 Jahren 7,26 € bis 8,14 €	5,96 € / 6,46 € / 6,95 € 7,35 €
Göttingen	4,00 €	2,20 €	6,20 €	Um 0,10 € pro Jahr	Gibt es nicht	7,20 € / 7,70 €
Hannover	Hannover arbeitet mit Monatsbeiträgen und diversen Staffelungen, auch im Sachkostenbereich. Es ist nicht möglich diese Beträge auf eine Betreuungsstunde zurückzurechnen.					
Peine	3,00 €	2,00 €	5,00 €	nein	keine Angabe	5,50 €
Wolfenbüttel	3,00 €	1,80 €	4,80 €	nein		5,30 € / 7,20 € / 8,40 €
Goslar	3,20 €	1,80 €	5,00 €	Anpassung nach TVöD SuE		bis zu 6,20 €
Helmstedt	3,27 €	1,73 €	5,00 €	Zum 1.1.2024 Erhöhung um 0,20 €		5,50 € / 6,20 € / 6,70 €

Basisentgelt nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe für die Kindertagespflegepersonen (KTPP)

	Stufung	Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand nach § 23 (2) Nr. 1 SGB VIII	Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 (2) Nr. 2 SGB VIII	Basisentgelt gesamt
aktuell	nicht möglich	1,88 €	3,02 €	4,90 €
ab 2023	0 - 4 Jahre Betreuung in Braunschweig	1,88 €	3,42 €	5,30 €
	5 - 9 Jahren Betreuung in Braunschweig	1,88 €	3,92 €	5,80 €
	10 Jahre und mehr Betreuung in Braunschweig	1,88 €	4,42 €	6,30 €

Evaluierung des Entgeltmodells Anfang 2025

Betreff:

**Umfrage der Stadt Braunschweig zu Internationalen
Jugendbegegnungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.11.2022

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

23.11.2022

Ö

Sachverhalt:

Vom 04. Oktober bis zum 04. November 2022 wurde an allen weiterführenden Braunschweiger Schulen ab Klasse 8 eine Umfrage zu internationalen Jugendbegegnungen durchgeführt. Hierzu heißt es in der Städtischen Pressemitteilung vom 17. Oktober 2022:

„Ziel der Stadt Braunschweig ist es, dass möglichst viele Jugendliche von internationaler Jugendarbeit profitieren – auch diejenigen, die bisher wenig Zugang zu internationalen Angeboten hatten.“¹

Zweifellos haben internationale Jugendbegegnungen positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Tatsache, dass die Hälfte des Umfragezeitraums in den Herbstferien liegt, schränkt die Möglichkeiten der Schulen allerdings deutlich ein, aktiv mit dafür zu sorgen, dass eine beträchtliche Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler an der Umfrage teilnimmt.

Darüber hinaus ist auch unklar, ob den Schulen im Vorfeld der Umfrage ausreichend Informationsmaterial dazu zur Verfügung stand.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Aus welchen Gründen wurde die Pressemitteilung zur Umfrage erst am ersten Tag der Herbstferien und nicht schon zum Beginn des Befragungszeitraums verschickt?
2. Wurde nach den Sommerferien an den weiterführenden Schulen über das vorhandene Angebot an Internationalen Jugendbegegnungen aktiv und umfassend informiert, um Schülerinnen und Schüler, die zum ersten Mal mit dem Thema in Berührung kommen, zu einer Teilnahme an der Umfrage zu motivieren?
3. Wann wird das Ergebnis der Umfrage – in absoluten Zahlen als auch in Prozent aufgeschlüsselt nach Schulen – den Ratsgremien voraussichtlich zur Kenntnis gegeben?

¹ Pressemitteilung der Stadt Braunschweig: Umfrage zu internationalen Jugendbegegnungen. 17.10.2022

Anlagen:

keine